

Nur für den Dienstgebrauch

Der Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen der DDR und
anderen sozialistischen Staaten unter besonderer Berück-
sichtigung der Übernahme der Strafverfolgung

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors des Wissenschaftszweiges an der Gesellschafts-
wissenschaftlichen Fakultät des Wissenschaftlichen Rates
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vorgelegt

von

Karola Wille

geb. am: 22. 3. 1959

in: Karl-Marx-Stadt

Tag der Verleihung des Doktorgrades: 4.3.86

Gutachter:

Prof. Dr. sc. L. Reuter

Gutachter:

Prof. Dr. sc. H. Luther

Gutachter:

Dr. A. Hlavathy

Gutachter:

C. Foth

Der Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Übernahme der Strafverfolgung / Wille, Karola, - 1985 - 147 Seiten, Jena, Universität, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft, Dissertation A

Den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet die Erforschung der wesentlichen objektiven Grundlagen und Erscheinungsformen des Rechtsverkehrs in Strafsachen, dessen historischer Herausbildung und Entwicklung zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Ländern sowie der gegenwärtigen Praxis der Übernahme der Strafverfolgung in den betreffenden Staatenbeziehungen. Es handelt sich mithin um eine Grundlagenarbeit, in der erstmals die Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich umfassend untersucht wird.

Im ersten Teil der Dissertation wird deutlich gemacht, daß der Rechtsverkehr in Strafsachen nicht von den allgemeinen politischen und ökonomischen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und den sie bestimmenden Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien zu trennen ist. Ausgehend von der übereinstimmenden materiellen Determiniertheit des Strafrechts der sozialistischen Staaten werden die bestehenden objektiven Möglichkeiten und die daraus erwachsenden übereinstimmenden Interessen dieser Länder am Zusammenwirken zur Durchsetzung der Ziele des sozialistischen Strafrechts und Strafverfahrensrechts aufgezeigt. Mit der Untersuchung der Geltungsbereiche der Strafgesetze wird nachgewiesen, daß und welche Formen des Zusammenwirkens zwischen den Staaten notwendig werden. Dabei wird unterschieden zwischen jenen Fällen, in denen zur Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs eines Staates die Hilfe eines anderen Staates notwendig wird, der diese auf der Grundlage seiner Gebietshoheit zu leisten vermag und jenen Fällen, in denen die Zusammenarbeit zur Bewältigung zwischenstaatlicher positiver Kompetenzkonflikte erforderlich wird. Die Autorin beabsichtigt dabei, die wachsende Bedeutung der

Geltung des ne bis in idem Grundsatzes im internationalen Bereich unter den Bedingungen der zunehmenden "Internationalisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit", des Anwachsens an Strafrechtsverhältnissen mit internationalem Element deutlich zu machen. Dabei wird in diesem Teil der Arbeit nachgewiesen, daß die Vergleichbarkeit von Strafrechtsordnungen eine entscheidende Grundlage zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs bildet. Aus diesem Grund erwachsen aus den Unterschiedlichkeiten der nationalen Strafgesetzgebung Grenzen für ein umfassendes strafrechtliches Zusammenwirken.

Der erste Teil dieses Kapitels schließt mit einer Begriffsbestimmung des Rechtsverkehrs in Strafsachen, wonach dieser eine spezifische Art der Zusammenarbeit der souveränen sozialistischen Staaten ist, die von den Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus geprägt wird und der Realisierung einer lückenlosen Strafverfolgung sowie einer wirksamen Strafverfolgung und Strafenverwirklichung dient.

In einem zweiten Abschnitt werden die Erscheinungsformen des strafrechtlichen Rechtsverkehrs - Auslieferung, Übernahme der Strafverfolgung, Übernahme der Strafvollstreckung und kleine Rechtshilfe - in ihren unterscheidenden und zusammenhängenden Momenten erörtert. Es wird nachgewiesen, daß und wie sich die Verfolgungsübernahme von einem "Anhängsel" der Auslieferung zu einer eigenständigen Rechtsverkehrsform entwickelt hat. Ihr Wesen besteht in einem Jurisdiktionsverzicht des Tatortstaates zugunsten des auf der Grundlage des Personalitätsprinzips basierenden Strafhoheitsanspruchs des Heimatstaates des Straftäters. Ausgehend von den Erfordernissen einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung unter sozialistischen Bedingungen werden der Inhalt und die besondere Bedeutung dieser Rechtsverkehrsform verdeutlicht.

Im zweiten Kapitel der vorliegenden Dissertation wird die Entwicklung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten zur Bekämpfung von Straftaten allgemeiner Kriminalität dargestellt.

Es wird nachgewiesen, daß und wie die Herausbildung der Rechtsverkehrsbeziehungen durch die Genesis der sozialistischen Staatenbeziehungen geprägt wurde. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Teil der Arbeit den betreffenden rechtlichen Regelungen der Rechtsverkehrsverträge der ersten und zweiten Generation sowie der Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte zwischen der DDR und der VRP, der CSSR sowie der UVR gewidmet.

Im letzten Kapitel der Dissertation wird die gegenwärtige Praxis einer Erscheinungsform des Rechtsverkehrs in Strafsachen - der Strafverfolgungsübernahme - analysiert. Diesem Teil der Arbeit gingen Erhebungen voraus, deren Ergebnisse in einer Studie dargestellt wurden (vergleiche Wille, K. / Studie über die Praxis des Rechtsverkehrs in Strafsachen, insbesondere der Strafverfolgungsübernahme zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten - dargestellt am Beispiel der Praxis des Bezirkes Karl-Marx-Stadt - Jena, Universität, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft - 1984 - 43 Seiten). Im Mittelpunkt der Ausführungen dieses Kapitels stand die Untersuchung wesentlicher Wirksamkeitsbedingungen dieser Rechtsverkehrsform. Davon ausgehend verdeutlichte die Autorin Regelungsbedürfnisse, um den strafrechtlichen Rechtsverkehr weiter zu optimieren. Es wurden de lege ferenda Vorschläge zur Ausgestaltung der Übernahme der Strafvollstreckung für Geldstrafen zwischen den sozialistischen Staaten unterbreitet. In diesem Zusammenhang wird ein künftiges Modell des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen diesen Ländern vorgestellt, das eine lückenlose sowie wirksame Kriminalitätsbekämpfung unter den Bedingungen der "Internationalisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" gewährleisten würde. Von der Autorin wurde weiterhin nachgewiesen, daß künftig Schritte zur Angleichung der Strafrechtsordnungen zwischen den sozialistischen Staaten notwendig werden, um die für einen umfassenden und wirksamen Rechtsverkehr notwendige Komparabilität der Rechtsordnungen zu erreichen.

Das dritte Kapitel beinhaltet einen gesonderten Teil zur Stellung der Staatsanwaltschaft der DDR im strafrechtlichen Rechtsverkehr zwischen den sozialistischen Ländern. Dabei wird insbesondere die aus ihrer strafprozessualen Rechtsstellung erwachsende besondere Verantwortung bei der Übernahme der Strafverfolgung erörtert. Gleichfalls werden die Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen an der Verwirklichung der Rechtsverkehrsform beteiligten Staatsanwälte (Generalstaatsanwalt, Bezirksstaatsanwälte, Kreisstaatsanwälte) untersucht.

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	1
1.	Wesen, Bedeutung und Erscheinungsformen des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten	5
1.1.	Die objektiven Grundlagen des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten	5
1.1.1.	Die Rechtsverkehrsbeziehungen als zwischenstaatliche Beziehungen der sozialistischen Länder	5
1.1.1.1.	Internationalisierung des gesellschaftlichen Daseins und notwendiges Zusammenwirken sozialistischer Länder	5
1.1.1.2.	Allgemeine Prinzipien der Zusammenarbeit beim Rechtsverkehr in Strafsachen	10
1.1.2.	Zur Möglichkeit, Notwendigkeit sowie zu den Grenzen des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten	14
1.1.2.1.	Das objektive Interesse der sozialistischen Staaten am Zusammenwirken auf dem Gebiet des Strafrechts	14
1.1.2.2.	Der Zusammenhang zwischen dem Rechtsverkehr in Strafsachen, staatlicher Souveränität und dem Geltungsbereich des Strafrechts	18
1.1.2.3.	Das dialektische Wechselverhältnis vom Völkerrecht und innerstaatlichem Recht im Rechtsverkehr in Strafsachen	26

1.1.3.	Allgemeine Begriffsbestimmung des Rechtsverkehrs in Strafsachen	29
1.2.	Die Erscheinungsformen des Rechtsverkehrs in Strafsachen	34
1.2.1.	Die klassische Form des Zusammenwirkens in Strafsachen - die Auslieferung	34
1.2.1.1.	Historische Entstehung und Entwicklung dieser klassischen Rechtsverkehrsform	34
1.2.1.2.	Gegenwärtiges Verständnis der Auslieferung - Materielles Auslieferungsrecht	36
1.2.1.3.	Die Bedeutung der Auslieferung in den Rechtsverkehrsbeziehungen der sozialistischen Länder	40
1.2.2.	Die Übernahme der Strafverfolgung	45
1.2.2.1.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung von Straftätern	45
1.2.2.2.	Die Übernahme der Strafverfolgung in den sozialistischen Staatenbeziehungen	49
1.2.2.3.	Materielle Voraussetzungen und Wirkungen der Übernahme der Strafverfolgung	53
1.2.3.	Die Übernahme der Strafvollstreckung	56
1.2.3.1.	Die Ursachen der Herausbildung dieser Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen - Wesen und Erscheinung der Vollstreckungsübernahme	56

1.2.3.2.	Die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile und weitere Anwendungsvoraussetzungen der Vollstreckungsübernahme	58
1.2.3.3.	Die Vollstreckungsübernahme in den sozialistischen Rechtsverkehrsbeziehungen	62
1.2.4.	Die sogenannte "kleine Rechtshilfe"	67
1.2.4.1.	Die Stellung der sogenannten "kleinen Rechtshilfe" im System der Rechtsverkehrsformen	67
1.2.4.2.	Klassifizierung der möglichen Arten	
2.	Die Entwicklung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Staaten zur Bekämpfung von Straftaten allgemeiner Kriminalität	71
2.1.	Die Gestaltung der Rechtshilfeverträge der ersten Generation zwischen der DDR und den sozialistischen Bruderstaaten	71
2.1.1.	Der Hintergrund und die Bedeutung des Abschlusses dieser Verträge	71
	Die Stellung der Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb dieser Völkerrechtsabkommen	75
2.1.2.	Wesentliche inhaltliche Momente der strafrechtlichen Rechtsverkehrsbeziehungen in diesen Verträgen	
2.2.	Der Beginn einer neuen Entwicklungsetappe im Zusammenwirken der DDR mit den sozialistischen Staaten	77

- 2.2.1. Die Ursachen für den Abschluß von Vereinbarungen des Generalstaatsanwaltes der DDR mit der UVR, VR Polen und der CSSR und deren Bedeutung für die Weiterentwicklung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen diesen Ländern 77
- 2.2.2. Die Protokolle zur Ergänzung und Änderung der Rechtshilfeverträge der ersten Generation Mitte der 70er Jahre und ihre Bedeutsamkeit für die vertragliche Rechtsverkehrsentwicklung 82
- 2.3. Die weitere Vervollkommnung des Systems des Rechtsverkehrsrechts zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Ländern 85
- 2.3.1. Die Gründe für eine Weiterentwicklung des vertraglichen Systems des Rechtsverkehrs zwischen diesen Staaten Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre - Inhalt und Bedeutung der Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation 85
- 2.3.2. Die Neugestaltung der Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte zwischen der DDR - VR Polen, DDR - CSSR und DDR - UVR
Die Bedeutsamkeit der bilateralen Ausgestaltung eines Abgabepinzips zwischen den sozialistischen Staaten 92
3. Die gegenwärtige Praxis der Übernahme der Strafverfolgung in den Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten

Überlegungen zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern 97

3.1.	Die innerstaatliche Umsetzung der in den Völkerrechtsnormen enthaltenen Bestimmungen zur Übernahme der Strafverfolgung im nationalen Recht der DDR	97
3.2.	Ausgewählte Probleme der gegenwärtigen Praxis der Verfolgungsübernahme in den Rechtsverkehrsbeziehungen der DDR und anderer sozialistischer Staaten	101
3.2.1.	Einleitende Bemerkungen zur Stellung und Bedeutung der geführten Praxiserhebungen zum Rechtsverkehr in Strafsachen	101
3.2.2.	Zur Frage der Wirksamkeit der Übernahme der Strafverfolgung als einer Erscheinungsform zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs	102
3.2.3.	Die Praktizierung des Abgabepinzips in den Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Ländern	104
3.2.4.	Untersuchung entscheidender Bedingungen einer wirksamen Verwirklichung der Strafverfolgungsübernahme	110
3.2.4.1.	Die beiderseitige Strafbarkeit	110
3.2.4.2.	Die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln - Voraussetzung der Verwendbarkeit im Ausland erhobener Beweise durch die Organe des übernehmenden Staates	113
3.2.4.3.	Die rationelle und beschleunigte Bearbeitung von übernommenen bzw. zu übergebenden Strafverfahren	118

- 3.2.5. Die konsequente und umfassende Wahrung der Rechte der Geschädigten - Ausdruck einer wirksamen Strafverfolgungsübernahme 120
- 3.3. Einige Aspekte zur Stellung der Staatsanwaltschaft der DDR bei der Realisierung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs, insbesondere bei der Übernahme der Strafverfolgung 124
- 3.3.1. Die Stellung der Staatsanwaltschaft der DDR im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr im allgemeinen und bei der Verfolgungsübernahme im besonderen 124
- 3.3.2. Die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft der DDR bei der Verwirklichung der Strafverfolgungsübernahme 128
- 3.4. Zur weiteren Vervollkommnung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern 131
- 3.4.1. Zu den Gründen der weiteren Vervollkommnung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs auf internationaler Ebene 131
- 3.4.2. Die Weiterentwicklung der Übernahme der Strafvollstreckung für Strafen ohne Freiheitsentzug in den Rechtsverkehrsbeziehungen der sozialistischen Länder 136
- 3.4.3. Die Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung - wesentlicher Schritt zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung im internationalen Rahmen 145

Verzeichnis der Anmerkungen	148
Literaturverzeichnis	164
Anlage: Modell eines rechtlichen Regelungssystems des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern	

Vorwort

Der Gegenstand der vorliegenden Arbeit fand in der Rechtswissenschaft der DDR bisher kaum Beachtung. Während die Prozesse der Internationalisierung in politischen, ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Bereichen ständig wissenschaftlichen Erörterungen unterliegen und im Mittelpunkt von Beratungen der Partei- und Regierungsdelegationen der sozialistischen Länder stehen, wurden die Internationalisierungsprozesse im strafrechtlichen Gebiet bislang in ungenügendem Maße untersucht. Die durch den Integrationsprozeß anwachsende Mobilität der Bürger zwischen den sozialistischen Staaten führte neben zahlreichen Rechtsfragen und Problemen auch zu deliktischen Handlungen, die Strafrechtsverhältnisse mit internationalem Element entstehen lassen. Dieses internationale Element kann vielgestaltig sein. Es tritt zum Beispiel in Erscheinung bei der Begehung von Auslandsstraf-taten durch eigene Bürger oder bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen, die Ausländer auf eigenem Territorium begehen. Diese neuartigen, an Intensität bedeutsamen Erscheinungen werfen theoretische Problemstellungen auf, von deren Lösung das Erreichen der Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter den veränderten Bedingungen abhängig ist. Gleichzeitig wird dadurch ein wissenschaftlicher Vorlauf für eine harmonische Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane der sozialistischen Staaten geschaffen.

Insbesondere folgende Fragestellungen bedürfen dazu einer Beantwortung:

Welche Rolle kann und muß die Anwendung des Territorialitätsprinzips in der Strafverfolgungspraxis bei derartigen Straftätern spielen?

Welcher Staat soll bei konkurrierenden Strafständigkeiten die Strafverfolgung gegenüber dem Täter übernehmen?

Inwiefern ist eine ausschließende Ständigkei des Urteilsstaates für die Urteilsverwirklichung unter den gegebenen Bedingungen möglich und erforderlich?

Ebenso erhebt sich die Frage, ob die durch die sozialistischen Staaten auf diesem Gebiet geschaffenen rechtlichen Regelungen den bestehenden Erfordernissen entsprechen.

Mit dieser Arbeit wird erstmalig der Versuch unternommen, sich diesen theoretischen Problemen zu stellen. Anliegen ist es, die objektiven Grundlagen des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten zu untersuchen und von daher Inhalt, Umfang und Grenzen eines solchen Zusammenwirkens zwischen diesen Ländern aufzuzeigen. Hieraus ergibt sich notwendig der Charakter der vorliegenden Arbeit. Es muß sich mithin um eine Grundlagenarbeit handeln, die die Voraussetzungen für künftige Detailuntersuchungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Rechtsverkehrs zwischen den sozialistischen Staaten schafft. Dabei ist sich die Autorin durchaus bewußt, daß mit der Komplexität der Erörterungen der vorliegenden Arbeit bestimmte Probleme verbunden sind. Zwar wird eine erstmalige umfassende Untersuchung der Voraussetzungen, Bedingungen und Erscheinungsformen dieser spezifischen Form der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten möglich. Jedoch waren, bedingt durch die Komplexität des Gegenstandes, lediglich konturenhafte Darstellungen gestattet, wodurch durchaus Vereinseitigungen in der Darstellungsform auftreten können. Insbesondere der zweite Teil der Arbeit, der sich der Historie des Rechtsverkehrs in Strafsachen widmet, vermag nur die wesentlichen Tendenzen aufzuzeigen. Der durchaus bedeutsamen Frage nach dem Verhältnis Kontinuität und Diskontinuität zwischen dem Rechtsverkehr bürgerlicher und sozialistischer Staaten konnte nur an Einzeldarstellungen, zum Beispiel bei der Darstellung der Erscheinungsformen des strafrechtlichen Rechtsverkehrs, nachgegangen werden. Gleichfalls standen Fragen des Rechtsverkehrs zwischen bürgerlichen Staaten im Rahmen dieser Arbeit nicht im Vordergrund. Die Vornahme einer Praxisanalyse für lediglich eine Hauptrichtung des Rechtsverkehrs in Strafsachen - der Übernahme der Strafverfolgung - im letzten Kapitel der vorliegenden Dissertation ist ihrer gegenwärtigen Bedeutsamkeit in den praktischen Rechtsverkehrsbeziehungen der sozialistischen Staaten geschuldet. Insbesondere mit diesem Teil der Arbeit strebt die Autorin an, Vervollkommnungsbedürfnisse aufzuzeigen und notwendige Entwicklungstendenzen für

die künftige Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen diesen Ländern zu verdeutlichen. Diesem Teil gingen umfangreiche Praxiserhebungen in einem Bezirk der DDR voraus, deren Ergebnisse in einer Studie /1/ zusammengefaßt wurden.

Die nachfolgenden wissenschaftlichen Erörterungen erfordern vorab eine Begriffsverständigung durch die Autorin, da das zu diesem Gegenstand bislang vorherrschende begriffliche Instrumentarium keine Einheitlichkeit aufweist. Es wird darauf verwiesen, daß keine Identität zwischen den Termini "Rechtshilfe" und "Rechtsverkehr" existiert. Der in der Arbeit verwandte Begriff Rechtsverkehr verkörpert einen Oberbegriff für bestimmte Formen des rechtlichen Zusammenwirkens der Rechtspflegeorgane der Staaten in Strafsachen. Es handelt sich um jene Formen, die von den kompetenten Justizorganen der Länder zur Ermöglichung, Förderung und Unterstützung einer wirksamen Strafverfolgung und Strafenverwirklichung im Rahmen eines bestimmten Strafverfahrens praktiziert werden.

Die Autorin verweist an dieser Stelle, daß die Arbeit im besonderen Probleme der Strafverfolgungsübernahme beinhaltet und die von den Staaten realisierten Formen und rechtlichen Mittel zur Bekämpfung internationaler Delikte ausgeklammert wurden. Dementsprechend ist der historische Teil der Dissertation lediglich unter dem Blickwinkel der Entwicklung und Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen zur Bekämpfung von Straftaten allgemeiner Kriminalität verfaßt worden. Dadurch blieb die Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten zur Bekämpfung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nach dem zweiten Weltkrieg weitestgehend unberücksichtigt, ohne dabei zu übersehen, daß dieses Zusammenwirken wesentlich den Prozeß der Herausbildung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen prägte.

Da in der DDR und auch in den anderen sozialistischen Ländern nur geringzählige wissenschaftliche Abhandlungen zu dem Gegenstand der Arbeit vorgefunden wurden, sind die in der Obersten Staatsanwaltschaft der Ungarischen Volksrepublik mit Dr.jur. Hlavathy, in der Obersten Staatsanwaltschaft der CSSR mit Dr. Klapal sowie in der Generalstaatsanwaltschaft der DDR mit dem Leiter der Abteilung Internationale Verbindungen, Staatsanwalt Foth, dem Staatsanwalt

Saager und mit Staatsanwalt Wieland, beide Mitarbeiter in der Abteilung Internationale Verbindungen, geführten Gespräche als besonders wertvoll zu bezeichnen, da in diesen wesentliche Informationen zur gegenwärtigen Praxis des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten gegeben wurden.

Der Autorin ist es ein Bedürfnis, den Vertretern der Bezirksstaatsanwaltschaft Karl-Marx-Stadt für die vielseitige Unterstützung bei der Realisierung der umfangreichen Praxiserhebungen zu danken. Dies betrifft gleichfalls die stete Unterstützung, die mir seitens der Abteilung Internationale Verbindungen beim Generalstaatsanwalt der DDR zuteil wurde.

Wenngleich mit der vorliegenden Arbeit angestrebt wurde, eine Lücke in der Strafrechtswissenschaft der DDR zu schließen, so bedingt nach Auffassung der Autorin die Spezifik des Gegenstandes künftig gemeinsame Untersuchungen durch alle beteiligten Staaten, um zu größeren, fruchtbringenden Ergebnissen zu gelangen.

1. Wesen, Bedeutung und Erscheinungsformen des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten
- 1.1. Die objektiven Grundlagen des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern
- 1.1.1. Rechtsverkehrsbeziehungen als zwischenstaatliche Beziehungen der sozialistischen Staaten
- 1.1.1.1. Internationalisierung des gesellschaftlichen Daseins und notwendiges Zusammenwirken der sozialistischen Länder

Die mit der Entwicklung der Produktivkräfte einhergehende und dabei auf gleichartiger sozialökonomischer Basis beruhende Internationalisierung des Produktionsprozesses wirkt zunehmend auf das gesamte gesellschaftliche Leben der sozialistischen Länder und widerspiegelt sich in den verschiedensten Erscheinungsformen. Dabei existieren zwischen der sozialistischen ökonomischen Integration und der Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Bereichen der Länder des Sozialismus enge Wechselbeziehungen, wobei eine Entwicklung und Vertiefung des Zusammenwirkens auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Überbaus nicht denkbar sind ohne eine umfassende Zusammenarbeit auf dem wichtigsten Gebiet der menschlichen Tätigkeit, in der Sphäre der materiellen Produktion /2, S. 11/. Die Entfaltung der sozialistischen internationalen Wirtschaftsbeziehungen führt zu weitverzweigten Bindungen sowie Wechselverhältnissen zwischen den einzelnen Ländern. Eine unmittelbare Erscheinungsform dieses zunehmend komplexen und multilateralen Charakter tragenden Integrationsprozesses /3, S. 144/ bildet ein ständiger, auf Vereinbarungen beruhender Austausch von Arbeitskräften zwischen den Staaten. Damit wird nicht nur zur Stärkung des ökonomischen Potentials jedes einzelnen Landes, sondern des sozialistischen Staatenbündnisses als Ganzes beigetragen. Kontinuierlich erfolgt eine wechselseitige Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern in diesen Ländern. Die Internationalisierung des Wirtschaftslebens führt gleichfalls zur Ausprägung des Annäherungsprozesses zwischen den sozialistischen Staaten, in dessen Verlaufe es zu einer anwachsenden Mobilität der Bürger zwischen den Ländern kommt. Zunehmende Direktkontakte, ständig steigender Tourismus¹⁾, Veränderungen bezüglich des Wohnsitz- und Heimat-

staates eines Bürgers sind Ausdruck dieser Entwicklungen. In diesem Zusammenhang betont Rubanow /3, S. 7/, daß sich ein Prozeß der Ansiedlung von Bürgern eines sozialistischen Staates auf dem Territorium eines anderen auf völlig neuer Grundlage vollzieht. Dieser ist eng mit einer stetigen Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern auf den unterschiedlichsten Gebieten verbunden.

Unmittelbare Begleiterscheinung dieser Verflechtungsprozesse kann in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der Bekämpfung der Kriminalität als soziale Erscheinung das Begehen strafbarer Handlungen bei einem Aufenthalt im Ausland sein. Dabei besteht für einen Täter die Möglichkeit des Entziehens vor Strafe durch Verlassen des Tatortterritoriums und Rückkehr in seinen Heimatstaat. Dies bewirkt eine Konfrontation der Strafrechtspflegeorgane eines Staates sowohl mit Auslandsstraftaten eigener Staatsbürger als auch mit derartigen Handlungen von Bürgern anderer sozialistischer Staaten auf eigenem Territorium²⁾. Des weiteren existiert die Möglichkeit, den Heimatstaat nach einer begangenen Straftat bzw. nach Ausspruch eines Strafurteils zu verlassen und sich damit der Strafverfolgung oder Strafenverwirklichung zu entziehen. Neben diesen genannten Sachlagen sind durchaus weitere, kompliziertere denkbar, wie die Begehung einer Straftat auf den Territorien verschiedener Staaten, die Beteiligung von Bürgern verschiedener Länder an einer oder mehreren strafbaren Handlungen auf dem Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Staaten, bis hin zu den Problemen des Divergierens der Staatsbürgerschaften von Täter und Geschädigtem und der damit verbundenen komplizierten Klärung der Schadenswiedergutmachung im Interesse des geschädigten Bürgers.

Die aufgezeigten Handlungen lassen Rechtsverhältnisse mit einem sogenannten internationalen Element im strafrechtlichen Bereich entstehen³⁾. Das wesentliche Unterscheidungskriterium zu den Rechtsverhältnissen im nationalen Bereich besteht darin, daß die Strafrechtshoheit eines Staates mit der Strafrechtshoheit eines anderen Staates über konkrete Anknüpfungskriterien wie die der Staatsbürgerschaft oder des Territoriums konfrontiert wird. Dies bewirkt eine Interessentangierung der betreffenden Länder und berührt mithin Fragen der Souveränität der Staaten. Da jegliche

Strafrechtshoheit eines Staates, als Ausfluß staatlicher Souveränität, auf sein Territorium und seine Staatsbürger beschränkt ist, entstehen für die Strafverfolgungsorgane eines Landes angesichts dieser Kriminalitätserscheinungen solche Fragestellungen wie die Sicherung einer lückenlosen Strafverfolgung sowie die Anwendung einer wirksamen Strafe gegenüber Ausländern entsprechend dem Tatproportionalitätsprinzip, die Gewährleistung des Ausspruches bzw. der Verwirklichung aller Strafarten bei ausländischen Straftätern oder die effektive Verfolgung von Auslandstaten eigener Staatsbürger (siehe zu diesem Abschnitt /4, S. 105 - 108/ und /5, S. 175 - 176/).

Ausgehend von den grundlegenden Aufgabenstellungen des sozialistischen Strafrechts, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung vor jeglichen kriminellen Handlungen zu schützen, die Rechte und Interessen der Bürger zu wahren und den Straftäter zu künftigem gesellschaftsgemäßem Verhalten zu erziehen, muß an dieser Stelle festgestellt werden, daß deren Realisierung angesichts der aufgezeigten quantitativ und qualitativ neuartigen Erscheinungsformen nicht eine rein nationale Aufgabe sein kann, sondern ein Zusammenwirken zwischen den interessierten Staaten erfordert. Das Zusammentreffen von Strafrechtshoheiten zweier oder mehrerer Staaten, was durch Gardocki /5, S. 15/ als "Internationalisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" begrifflich bestimmt wird, und das damit einhergehende Verbinden von Interessen der sozialistischen Länder an einer wirksamen Strafverfolgung auf der einen Seite und die konkrete Realisierungsmöglichkeit dieser Strafverfolgungsansprüche, die aus der Souveränität der einzelnen Staaten folgt, auf der anderen Seite bedingen ein spezifisches Zusammenwirken auf dem Gebiet des Strafrechts. Die Zusammenarbeit, die im allgemeinen eine Verbindung von gleichartigen Entwicklungsproblemen beinhaltet, stellt sich hier im besonderen als eine Verknüpfung der gemeinsamen historischen Aufgabenstellung, der wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in jedem sozialistischen Land, dar /6, S. 17 - 18/.

Die bisherigen Darlegungen verdeutlichen, daß sich Rechtsverkehr in Strafsachen als eine Form der Zusammenarbeit zwischen den souveränen sozialistischen Ländern auf einem spezifischen Gebiet

darstellt. Die Frage, nach welchem Gesichtspunkt bzw. Umfang die internationalen Beziehungen zu entwickeln und zu gestalten sind, fällt in den Bereich der inneren Kompetenzen eines Staates und wird im wesentlichen durch das konkrete Interesse eines Staates an diesem Regelungsobjekt bestimmt. Galenskaja /7, S. 6/ hebt hervor, daß jedes Land kraft seiner Souveränität über die Notwendigkeit und die Inhalte einer Zusammenarbeit wie die des Rechtsverkehrs in Strafsachen entscheidet. Dieses den Staaten obliegende Dispositionsrecht wird lediglich, wie Wieland /8, S. 298/ betont, durch die verbindlichen Völkerrechtsgrundsätze sowie die Möglichkeiten der innerstaatlichen Rechtsordnung begrenzt. Letzteres weist bereits auf das näher zu untersuchende dialektische Wechselverhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht bei der Gestaltung des Rechtsverkehrs in Strafsachen hin.

Die bisher erfolgte begriffliche Bestimmung des Rechtsverkehrs in Strafsachen als Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen erfordert eine Wesensbestimmung dieser internationalen Verbindungen zwischen den sozialistischen Ländern, um auf diese Weise zum Wesen der Rechtsverkehrsbeziehungen vorzudringen. "Die Beziehungen verschiedener Nationen untereinander hängen davon ab, wie weit jede von ihnen ihre Produktivkräfte, die Teilung der Arbeit und den inneren Verkehr entwickelt hat" /9, S. 21/. Das heißt, die internationalen Beziehungen sind letztlich durch den Stand der Produktivkräfte, den Charakter der Produktionsverhältnisse, somit durch die Produktionsweise als Ganzes bedingt, die in den an ihnen beteiligten Staaten bestehen /10, S. 31/. Auf der Basis dieser objektiven Bestimmtheit der internationalen Beziehungen müssen diese zwischen den sozialistischen Ländern als qualitativ neuartig gekennzeichnet werden, denen sozialökonomische und politische Gemeinsamkeiten in Gestalt des gesellschaftlichen Eigentums an Produktionsmitteln, der Staatsmacht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten, der Ideologie des Marxismus/Leninismus, der Interessen bei der Verteidigung ihrer Er rungenschaften und ihrem Ziel, dem Aufbau des Sozialismus und Kommunismus, zugrunde liegen und, wie Kröger /11, S. 34/ hervorhebt, das sozialistische Staatensystem zu einem internationalen Bündnis neuen Typs machen. Diese grundlegenden gleichartigen Ver-

hältnisse in jedem sozialistischen Land bringen gleichzeitig das objektive Interesse und Erfordernis nach Herstellung und Festigung umfangreicher und intensiver Beziehungen zu den anderen sozialistischen Ländern hervor und orientieren besonders deshalb auf eine allseitige Zusammenarbeit, weil die Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse dieses allseitige und sich ständig erweiternde Bündnis objektiv erfordert. Verallgemeinernd gilt es festzustellen, daß diese Gemeinsamkeiten und Gleichartigkeiten den Ausgangspunkt für das Entstehen notwendiger Wechselbeziehungen und gegenseitiger Abhängigkeiten zwischen den sozialistischen Staaten darstellen. Aus dem Wesen des Sozialismus selbst folgt daher eine objektive Tendenz nach Zusammenarbeit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Daseins. Die Herstellung und Gestaltung der Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet des Strafrechts zwischen den sozialistischen Ländern bilden somit einen Prozeß der bewußten Bewältigung sich herauskristallisierender objektiver Erfordernisse zur Bekämpfung krimineller Erscheinungen auf der Grundlage gleichartiger gesellschaftlicher Verhältnisse durch die souveränen Staaten, der auf den Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus basiert (siehe zu diesem Abschnitt /12, S. 28 - 44/). Dabei betonen Reuter und Luther, daß die Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich sich vor allem zwischen den Staaten entwickelt, "deren Rechtsordnungen übereinstimmende oder ähnliche Gesellschaftssysteme widerspiegeln, und zwar solche Gesellschaftssysteme, in denen das grundlegende Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft in einer Weise gestaltet wird, die den Antagonismus hierin beseitigt" /13, S. 22/⁴).

Die Entwicklung und Gestaltung von Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern auf den unterschiedlichsten Gebieten sind zugleich eine Frage der Außenpolitik der beteiligten Staaten. Dabei vollzieht sich der Prozeß der außenpolitischen Koordinierung auf der Grundlage des Wirkens allgemeiner Gesetzmäßigkeiten und ist zugleich konkreter Ausdruck des Wirkens dieser Gesetzmäßigkeiten /14, S. 327/. Das Bedürfnis nach gemeinsam abgestimmtem außenpolitischem Vorgehen auf dem Gebiet des Strafrechts resultiert aus der einheitlichen nationalen Zielstellung aller sozialistischen Länder, kriminellen Handlungen vorzubeugen und die Kriminalität

als soziale Erscheinung zu bekämpfen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die inneren und äußeren Entwicklungsprozesse eines Staates dialektisch miteinander verbunden sind und daher das konkrete Bedürfnis nach außenpolitischer Koordinierung immer aus den Erfordernissen der inneren Entwicklung des jeweiligen Landes und der äußeren Prozesse heraus zu begreifen ist. Daher ist zu unterstreichen, daß durch die Außenpolitik eines jeden sozialistischen Landes die objektiv bestehende dialektische Einheit von Nationalem und Internationalem realisiert wird, welche sich somit auf den konkreten Regelungsgegenstand bzw. dessen Ausmaß auswirkt /15, S. 15/. Dabei werden sich in dem Maße, wie im Verlaufe des Entwicklungsprozesses die Ähnlichkeiten der von den Ländern zu lösenden Aufgaben anwachsen, die Möglichkeiten sowie die Dimensionen einer Zusammenarbeit erhöhen. Bilden doch die in der Phase der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sich verändernden Möglichkeiten und Bedingungen für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in jedem einzelnen sozialistischen Land Grundlage und zugleich Erfordernis für neuartige Formen des Zusammenwirkens auf dem Gebiet des Strafrechts. Es gilt nachzuweisen, daß und wie "die sozialistische Bewegung ... neue, höhere Formen des menschlichen Zusammenlebens hervorbringt, worin die berechtigten Bedürfnisse und fortschrittlichen Bestrebungen der werktätigen Massen jeder Nationalität zum ersten Mal in internationaler Einheit unter Wegfall der jetzigen nationalen Grenzen befriedigt werden " /16, S.26/.

1.1.1.2. Allgemeine Prinzipien der Zusammenarbeit beim Rechtsverkehr in Strafsachen

Der Rechtsverkehr in Strafsachen als Gebiet der internationalen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder unterliegt in seiner konkreten Ausgestaltung und Formung sowohl den allgemeinverbindlichen sozialistischen Völkerrechtsprinzipien als auch den durch die Spezifik der Regelung von Beziehungen zwischen Rechtsordnungen verschiedener Staaten bedingten speziellen Prinzipien, wobei diese jedoch in ihren Wesenszügen von den sozialistischen Völkerrechtsprinzipien geprägt werden. Da letztere sich für die verschiedenen Erscheinungsformen des Rechtsverkehrs differenziert darstellen, muß an dieser Stelle auf deren Erörterung verzichtet und auf die

Einzel Darlegungen in den betreffenden Abschnitten der Arbeit verwiesen werden.

Von den Völkerrechtswissenschaftlern /11, S. 60/ der sozialistischen Staaten wird übereinstimmend hervorgehoben, daß die Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus die bestimmenden, allen Wechselbeziehungen zwischen diesen Ländern zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze für die Gestaltung und Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen neuen Typs darstellen. Zu diesen werden insbesondere gezählt:

- Prinzip der Festigung der Einheit des sozialistischen Weltsystems und der zunehmenden Annäherung der sozialistischen Völker und Nationen;
- Prinzip der ständigen planmäßigen Erweiterung und Vertiefung der allseitigen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten unter strikter Achtung ihrer Souveränität und Unabhängigkeit, ihrer Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates;
- Prinzip der gegenseitigen brüderlichen Hilfe der sozialistischen Staaten und ihrer wechselseitigen Unterstützung beim Aufbau des Sozialismus/Kommunismus;
- Prinzip der Pflicht der sozialistischen Staaten zum Aufbau des Sozialismus/Kommunismus im eigenen Land bei Berücksichtigung und Förderung der Interessen des Weltsozialismus;
- Prinzip des gemeinsamen Schutzes ihrer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnungen und ihrer sozialistischen Errungenschaften durch die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft (vergleiche hierzu /17, S. 242 - 243/).

Diese Prinzipien können nur in ihrer wechselseitigen Verbundenheit begriffen sowie angewandt werden und tragen verbindlichen, zwingenden Charakter, der sich aus der objektiven Identität der grundsätzlichen Interessen dieser Staaten und aus den in den völkerrechtlichen Vereinbarungen erfolgten juristischen Begründungen ergibt /18, S. 131/. Die Feststellung ihres verbindlichen Charakters beinhaltet die Festsetzung des rechtlichen und politischen Maßstabes für den völkerrechtlichen Gestaltungsprozeß. Gleichzeitig werden damit Rechte und Pflichten für die Gestaltung von internationalen Beziehungen in den verschiedenen Bereichen der gesellschaftlichen Wirklichkeit begründet. Welche konkreten Gestaltungserfordernisse entstehen davon ausgehend auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Strafsachen? Mit dem gemeinsamen Vorgehen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität als sozial destruktive und

gesellschaftshemmende Erscheinung wird dem objektiven Erfordernis und damit dem Prinzip der Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit Rechnung getragen. Auch dieser Bereich der Zusammenarbeit wirkt in seiner tatsächlichen Realisierung auf eine Festigung der Einheit und Geschlossenheit des sozialistischen Weltsystems, wobei diese gleichzeitig die Grundlage einer kontinuierlichen Weiterentwicklung jedes einzelnen sozialistischen Landes darstellt. So bildet zum Beispiel ein abgestimmtes Handeln hinsichtlich einer Sicherung der Strafverfolgung oder auch der Strafenverwirklichung für im Ausland begangene Straftaten in dem betreffenden Heimatstaat des Straftäters eine wichtige Bedingung, um die mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verfolgten Ziele, insbesondere die Einheit von Schutz-, Erziehungs- und Vorbeugungsfunktion, auch real zu erreichen. Das Erlangen dieser Zielstellungen wirkt nicht nur in der nationalen Sphäre vorbeugend und bekämpfend, da die Einheit und Geschlossenheit des sozialistischen Staatensystems von der politischen und ökonomischen Stärke jedes einzelnen Landes abhängt⁵⁾.

Die Ausgestaltung von Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen den sozialistischen Ländern hat unter strikter Achtung ihrer Souveränität und Unabhängigkeit, ihrer Gleichberechtigung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates zu erfolgen. Gerade die Einhaltung dieser Prinzipien, die sich von den gleichlautenden Rechtsprinzipien des allgemeinverbindlichen demokratischen Völkerrechts durch ihre sozialen Zielstellungen unterscheiden /19, S. 496/, bedingen und sind Voraussetzungen für ein diesbezügliches Zusammenwirken. Da der Wirkungsbereich der Strafrechtsordnung eines Staates räumlichen und personellen Beschränkungen unterliegt und die Realisierungsmöglichkeit eines Strafanspruchs an den territorialen Grenzen eines anderen Staates endet, wird unter bestimmten Bedingungen ein Zusammenwirken mit einem anderen Staat unerläßlich, um den Strafverfolgungsanspruch verwirklichen zu können⁶⁾.

Die Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten erfordert eine Respektierung der Eigenständigkeit der nationalen Strafrechtsordnungen und das Akzeptieren deren nationaler Spezifiken. Konkrete Widerspiegelung erfährt dies zum

Beispiel in dem derzeit für alle Rechtsverkehrsformen in Strafsachen allgemeingültigen Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Das Prinzip der Nichteinmischung und der Wahrung der Unabhängigkeit erfordert ebenso, daß jeder Staat selbständig in Übereinstimmung mit seiner geltenden Rechtsordnung den tatsächlichen Umfang der zu gestaltenden Rechtsverkehrsbeziehungen festlegt. Die zum Teil abweichenden Regelungen in den Rechtsverkehrsverträgen der sozialistischen Staaten untereinander bestätigen dies und sind Ausdruck dessen Verwirklichung⁷⁾. Dabei bestehen unmittelbare Zusammenhänge zu den anderen Prinzipien wie der Wahrung der Gleichberechtigung oder der Gegenseitigkeit bei der Ausgestaltung dieser Beziehungen. Letzteres ist jedoch nicht als eine Gegenseitigkeit des 'dot et des' zu verstehen, das heißt, sie impliziert keine gegenseitige Aufrechenbarkeit der zu leistenden Handlungen, sondern ist eine politisch historische Gegenseitigkeit, die auf der objektiven Verbundenheit der einzelnen sozialistischen Länder beruht und gleichzeitig die organische Verbindung der Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit den internationalistischen Verpflichtungen beinhaltet. In der Arbeit gilt es in diesem Zusammenhang nachzuweisen, daß und wie der das bürgerliche Rechtshilferecht bestimmende und allseitig durchdringende Grundsatz der Gegenseitigkeit unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen eine Wandlung erfährt. An dieser Stelle sei bereits auf die Herausbildung eines "Abgabepinzips" bezüglich der Verfolgung von Ausländerstraftaten verwiesen, welches am markantesten diesen Prozeß verdeutlicht, ohne hier bereits weitere inhaltliche Aussagen zu treffen (vergleiche hierzu Abschnitt 1.2.2.2. sowie 2.3.2. der Arbeit).

Das Verstehen der neuen Inhalte von Gleichberechtigung, Gegenseitigkeit und Unabhängigkeit in den sozialistischen Rechtsverkehrsbeziehungen ist nur auf der Grundlage der Erfassung des neuen Inhalts staatlicher Souveränität der sozialistischen Länder, der vom internationalistischen Wesen des Sozialismus bestimmt wird, möglich. So stellt sich die staatliche Souveränität unter sozialistischen Verhältnissen als "dialektische Einheit von Wahrung der souveränen Staatlichkeit und Zugehörigkeit zur Gemeinschaft sozialistischer Staaten im Interesse der Entwicklung dieser Gemein-

schaft und jedes zu ihr gehörenden Landes dar" /20, S. 738/ und gewinnt folglich neue Qualität und Stabilität in dem objektiven Entwicklungsprozeß. Mit dem Inhalt und dem Wesen sozialistischer staatlicher Souveränität kommt die Gesetzmäßigkeit zum Ausdruck, daß in der Gegenwart die Entwicklung und Festigung jedes einzelnen Landes eine entscheidende Bedingung für die Weiterentwicklung des gesamten sozialistischen Weltsystems darstellt. Insofern ist Meister /21, S. 33/ zuzustimmen, der betont, daß sozialistische Souveränität die Annäherung der Staaten und Völker in sich aufnimmt, ihr Ausdruck und Form gibt und auf ihre Vertiefung wirkt. Daher beinhaltet die Souveränität jedes sozialistischen Staates notwendig dessen Recht und dessen internationale Pflicht zur Wahrung, Entwicklung und Verteidigung sowohl seiner eigenen sozialistischen Errungenschaften als auch der in jedem Land des sozialistischen Staatenbündnisses /22, S. 458/. Dementsprechend nimmt eine Vielzahl von Strafkodexen der sozialistischen Staaten in ihren Regelungen das sogenannte Solidaritätsprinzip auf. Danach werden in Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus Verbrechen, die sich gegen einen anderen sozialistischen Staat richten, von diesem Staat wie Angriffe auf die eigene Staats- und Gesellschaftsordnung gewürdigt⁸⁾.

Die konkrete Umsetzung der erörterten allgemeinen Grundsätze ist bei der Darstellung der Erscheinungsformen des Rechtsverkehrs in Strafsachen darzulegen.

1.1.2. Zur Möglichkeit, Notwendigkeit sowie zu den Grenzen des Rechtsverkehrs in Strafsachen

1.1.2.1. Das objektive Interesse der sozialistischen Länder am Zusammenwirken auf dem Gebiet des Strafrechts

Jegliches Zusammenwirken von Staaten setzt zwei unmittelbar miteinander verbundene Bedingungen voraus. Zum einen handelt es sich um das Vorhandensein eines konkreten Interesses eines Staates an einer Zusammenarbeit mit einem anderen Staat, welches in letzter Instanz durch die jeweiligen materiellen Verhältnisse bedingt wird und diese widerspiegelt. Zum anderen werden das Gebiet und die Dimension eines gemeinsamen Handelns durch die in den jeweiligen

Ländern gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Das hat zur Folge, daß gleichartige materielle Grundlagen, ohne hierbei Verhältnismäßigkeiten und Adäquatheiten festlegen zu wollen, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine Erweiterung der Zusammenarbeit bedingen, da diese Gleichartigkeit der Verhältnisse auch die Breite der Interessiertheit der jeweiligen Staaten vergrößert. Diese Aussage muß tendenziell begriffen werden, da dabei sowohl die konkreten Vermittlungszusammenhänge zwischen den materiellen Verhältnissen und dem Interesse vernachlässigt als auch keine Unterscheidungen zwischen objektivem und subjektivem Interesse vorgenommen werden.

Das Interesse an einer Zusammenarbeit auf einem konkreten Rechtsgebiet, speziell des Strafrechts, steht mit dessen Regelungsgegenstand in untrennbarem Zusammenhang. Das Strafrecht der sozialistischen Länder bildet ein objektiv bedingtes, in den materiellen Lebensbedingungen und Prozessen der sozialistischen Gesellschaft wurzelndes, spezifisches Instrument zur weiteren revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft und des Schutzes der revolutionären Errungenschaften /23, S. 184/. Es fordert, daß das friedliche Zusammenleben der Völker, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die schöpferische Arbeit des werktätigen Volkes sowie die Persönlichkeit des Menschen vor kriminellen Taten zuverlässig geschützt werden. Diese generell übereinstimmende politische Zwecksetzung folgt aus den grundlegenden objektiven Entwicklungserfordernissen jeder sozialistischen Gesellschaft. Eine Anerkennung der grundlegenden gleichen sozialökonomischen Determiniertheit der Strafgesetzgebung aller sozialistischen Staaten schließt keine automatische Übereinstimmung aller Schutzobjekte der Strafrechtsordnungen ein, was einer mechanistischen Betrachtungsweise gleichkäme. Vielmehr gilt es, die materielle Determiniertheit unter den jeweiligen konkret-historischen, objektiven und subjektiven sowie nationalen und internationalen Bedingungen sowie in ihrer Vermittlung über Interessen, Bedürfnisse, Anschauungen der Klassen durch die Politik eines Staates zu begreifen /23, S. 184/. Jedoch wird von Buchholz /23, S. 184/ zurecht darauf verwiesen, daß es in Anwendung der Dialektik von Allgemeinem, Besonderem und Einzelnem hinter den vielfältigen Erscheinungsformen das sich verbergende

Allgemeine, Einheitliche und Allgemeingültige zu erkennen gilt. Das Erkennen der gleichen sozialen und politischen Funktion hinter unterschiedlichen Rechtsformen bildet die Prämisse für das Begreifen der existierenden gegenseitigen Verbindungen des Strafrechts der sozialistischen Länder und der Möglichkeiten einer umfassenden Zusammenarbeit.

Es sind somit zwei grundlegende Momente der Strafgesetzgebungen der sozialistischen Staaten festzustellen, die sowohl für das Bestimmen der objektiven Grundlage einer Möglichkeit des Zusammenwirkens auf dem Gebiet des Strafrechts als auch für das Anerkennen bestimmter Grenzen für eine solche Zusammenarbeit entscheidend sind. Aus der vorgenommenen Determination des Strafrechts als Strafrecht von Ländern gleicher sozialökonomischer Grundlage und demzufolge als eines gleichen Strafrechtstyps, aus dem sich grundlegende und übereinstimmende Prinzipien herleiten, folgt, daß aus dieser materiellen Grundlage ein breites Interesse an einer Zusammenarbeit erwächst, die dem Schutz dieser Grundlagen dient. Diese übereinstimmenden Zielstellungen widerspiegeln sich in den Strafgesetzbüchern der sozialistischen Länder, so zum Beispiel in den Funktionsbestimmungen des Strafrechts /24, Art. 1/, /25, § 1/, /26, § 1/, /27, Art. 1/, /28, Art. 1/, /29, § 1/. Hier ist Gelfer /30, S. 164/ zuzustimmen, der hervorhebt, daß die Rechtssysteme der sozialistischen Länder und damit auch das Strafrecht als Teil dieses Systems "tiefen internationalen Charakter" tragen. Eine Erscheinungsform dieses internationalen Aspektes der sozialistischen Strafrechtsordnungen ist das bereits an anderer Stelle hervorgehobene, in jeder nationalen Regelung verankerte Solidaritätsprinzip. Ebenso wird dieses internationale Moment in übereinstimmenden Auffassungen hinsichtlich Platz und Rolle der Strafe im Sozialismus deutlich. So bildet sich, basierend auf den grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die ein von Antagonismen freies Verhältnis von Individuen und Gesellschaft in den jeweiligen Ländern hervorbringen, eine neue soziale Qualität von Strafe und strafrechtlicher Verantwortlichkeit heraus. Wesentliches Element dieses qualitativen Wandels besteht in der geänderten Stellung des Täters im sozialistischen Strafrecht⁹⁾. Dieses wirkt auf die Bestimmung der Stellung und Funktion der Strafe im Sozialismus sowie auf die Ausgestaltung des Strafen-

systems in den einzelnen Ländern. So ist zum Beispiel ein tendenzielles Erweitern der Anwendung von Strafen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind, festzustellen, wobei dies in unterschiedlichen konkreten juristischen Formen geschieht¹⁰⁾.

Dieser Prozeß verdeutlicht, daß und wie sich die in allen sozialistischen Ländern gleichermaßen vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen auch im strafrechtlichen Bereich niederschlagen. So bildet die zunehmende, aktive Teilnahme des Menschen im gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß, die eine objektive Gesetzmäßigkeit darstellt, die Voraussetzung und die Grundlage für eine wirksame Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug. In diesem Prozeß wachsen die Gemeinsamkeiten der Strafrechtsordnungen der sozialistischen Staatengemeinschaft, welche letztlich ein objektives Interesse am Zusammenwirken hervorbringen, um die damit verfolgten Ziele in jedem Land wirksam zur Gestaltung zu bringen¹¹⁾.

Das zweite Moment bildet die Beachtung der Unterschiede der Strafgesetzgebungen hinsichtlich der konkreten sozialen Gegebenheiten, ihrer Historie, ihres ökonomischen und kulturellen Entwicklungsstandes. Reuter /31, S. 9/ verweist in diesem Zusammenhang, daß die Strafgesetze der sozialistischen Länder durch vielfältige materielle und ideelle, objektive und subjektive, politische, ökonomische, ideologische, kulturelle und andere Determinanten bedingt sind, die auf die konkrete Gestaltung der Gesetze wirken. Diese Differenziertheit, die die souveräne Strafrechtshoheit eines Landes widerspiegelt, ist in ihrer begrenzenden Wirkung auf eine umfassende Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich zu begreifen¹²⁾.

Trotz vielfältiger Gemeinsamkeiten, die den allgemeinen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten des Aufbaus des Sozialismus entsprechen, bestehen in concreto Unterschiede in den Prozessen der Kriminalisierung und Dekriminalisierung. Die dadurch entstehenden Verschiedenartigkeiten in Tatbestands- und Sanktionssystemen beeinflussen die Möglichkeiten des Zusammenwirkens dieser Länder und bewirken Interessendivergenzen im Einzelfall. Auf die Ausgestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen wirken daher die aus den gleichen Zielstellungen der Strafrechtsordnungen aller sozialistischen Staaten erwachsenden allgemeinen Interessen und die durch

die bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Strafrechtssystemen hervorgebrachten spezifischen Interessen der jeweiligen Länder.

Weiterhin findet strafrechtlicher Rechtsverkehr dort seine Grenze, wo dessen Verwirklichung die souveränen Rechte und Interessen eines Staates beeinträchtigen und damit die verbindlichen Völkerrechtsgrundsätze des sozialistischen Internationalismus verletzen würde. Dieses durch den Interessenwahrungsgrundsatz im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr verwirklichte Schutzprinzip ist explizit im sogenannten *ordre public*-Grundsatz formuliert. Diese Sicherheitsklausel ist Ausdruck staatlicher Souveränität und gewinnt in den sozialistischen Staatenbeziehungen neue Inhalte. Im Unterschied zu deren Anwendung im bürgerlichen Rechtsverkehrsrecht trägt diese begrenzten Charakter und bildet kein Mittel zur Durchsetzung politischer Interessen gegen einen anderen sozialistischen Staat. Dem entsprechend verzichteten zum Beispiel die DDR und die UdSSR auf die Verankerung dieses Grundsatzes in dem Rechtsverkehrsvertrag der zweiten Generation. Allerdings muß man berücksichtigen, daß sich eine Berechtigung dieses Grundsatzes im strafrechtlichen Rechtsverkehr insbesondere aus der gegenwärtig bestehenden Verschiedenheit der Strafrechtssysteme ergibt. Ohne tiefgründiger diese Problematik beleuchten zu wollen, muß betont werden, daß der *ordre public*-Grundsatz in den sozialistischen Staatenbeziehungen Modifizierungen unterliegt und wesentlich durch die neuen Inhalte sozialistischer staatlicher Souveränität geprägt wird¹³⁾.

1.1.2.2. Der Zusammenhang zwischen Rechtsverkehr in Strafsachen, staatlicher Souveränität und Geltungsbereich der Strafgesetze

Der Nachweis des Erfordernisses und der Unumgänglichkeit einer strafrechtlichen Zusammenarbeit erfordert Erörterungen zum Geltungsbereich der Strafgesetze der sozialistischen Länder.

Die heutige Theorie des Strafanwendungsrechts widerspiegelt den Inhalt staatlicher Souveränität des allgemein-demokratischen Völkerrechts. Sie folgt im Unterschied zu den im 18. Jahrhundert vertretenen Auffassungen /32, S. 372/, /33, S. 106/ eines unbegrenz-

ten Strafanspruchs für jeden Staat, die eine Reflexion des im *ius ad bellum* gipfelnden Souveränitätsbegriffes darstellten, dem neuen Inhalt staatlicher Souveränität und ist mit den Grundsätzen des allgemein-demokratischen Völkerrechts sowie den diese in sich aufnehmenden Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus unmittelbar verbunden. Folglich bilden die eingangs dargelegten Völkerrechtsprinzipien den Rahmen für die Bestimmung des räumlichen und personellen Geltungsbereiches der Strafgesetze der sozialistischen Staaten. So schließt zum Beispiel der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates eine willkürliche Vindikation der Strafhoheit über eine Auslandstat aus. Gleichzeitig folgt aus dem Prinzip staatlicher Souveränität, daß die einzelnen sozialistischen Länder selbständig und unabhängig im Rahmen der durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen ihre Geltungsbereiche der Strafgesetze festlegen. Dabei ist von Relevanz, daß zwischen dem strafrechtswidrigen Handeln und dem Staat, der seine Strafgesetze kraft dessen Souveränität auf dieses erstreckt, eine bestimmte Beziehung räumlicher, persönlicher oder sachlicher Art oder eine Verbindung dieser Anknüpfungspunkte untereinander vorliegen muß. Die Regelungen der Geltungsbereiche des Strafrechts der sozialistischen Länder beruhen davon ausgehend auf folgenden allgemeinen Anknüpfungsaspekten:

- auf den aus ihrer staatlichen Souveränität abgeleiteten Hoheitsrechten in den Grenzen ihrer Territorien (Anknüpfung unter räumlichem, personellem und sachlichem Aspekt);
- auf den in den Verfassungen ausgestalteten Beziehungen zwischen Staat - Bürger, welche die Bindung der Bürger eines Staates an die Gesetze ihres Landes auch im Ausland beinhalten (Anknüpfung unter sachlichem und personellem Aspekt);
- auf der völkerrechtlichen Pflicht zur Sicherung und Erhaltung des Friedens, was auch die Pflicht zur Abwehr von Angriffen gegen die sozialistischen Länder einschließt (Anknüpfung unter sachlichem Aspekt);
- auf den in Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen zur Bekämpfung internationaler Verbrechen, die aufgrund ihrer Schwere das friedliche Zusammenleben der Völker stören (Anknüpfung unter sachlichem Aspekt);
- auf dem allgemeinen Interesse der Staaten, eine lückenlose Strafverfolgung zu sichern (Anknüpfung unter territorialem und sachlichem Aspekt).

Dementsprechend sind folgende Prinzipien zu unterscheiden, deren konkrete Ausgestaltung in den jeweiligen Strafkodexen der sozialistischen Länder aus dem hierzu geführten Synoptischen Vergleich /34/ ersichtlich ist.

Das Territorialitätsprinzip beinhaltet als grundlegendes Prinzip des Geltungsbereiches der Strafgesetze, daß die Strafgesetze eines Landes grundsätzlich auf alle Straftaten anzuwenden sind, die in den Grenzen dieses Territoriums begangen werden. Es findet sich in allen Strafkodexen der sozialistischen Länder /34, Anlage 1/. Daraus folgt, daß, unabhängig davon, ob es sich bei dem Täter um einen eigenen Staatsbürger oder Ausländer handelt, bei einer Tatbegehung im betreffenden Hoheitsgebiet die Anwendung eigener Strafgesetze des jeweiligen sozialistischen Landes erfolgt¹⁴⁾. Abweichende Regelungen bei der innerstaatlichen Ausgestaltung des Territorialitätsgrundsatzes finden sich zum einen in der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Strafgesetze auf Handlungen, die zwar außerhalb des Staatsgebietes vorgenommen werden, bei denen jedoch die Folgen der Tat innerhalb des betreffenden Hoheitsbereiches eingetreten sind oder eintreten sollten. In den Strafgesetzen der CSSR, VR Polen sowie der DDR wurde diese Geltung der Gesetze auf derartige Distanzdelikte direkt in den Gesetzestext aufgenommen. Die Regelungen der VR Bulgarien und der UdSSR werden durch entsprechende Kommentierungen zum Strafgesetzbuch ergänzt, so daß diese Delikte ebenfalls vom räumlichen Geltungsbereich erfaßt werden, wohingegen die Strafgesetze der SR Rumänien und der Ungarischen Volksrepublik keine derartige Ausdehnung ihres Geltungsbereiches erfahren. Des weiteren bestehen Unterschiede hinsichtlich einer rechtlichen Gleichstellung von Wasser- und Luftfahrzeugen mit dem Staatsgebiet eines Landes /34, Anlage 1/.

Der personelle Geltungsbereich der Strafgesetze der sozialistischen Länder, der im Personalitätsprinzip seinen Ausdruck findet, wurde in den Strafgesetzgebungen weitestgehend übereinstimmend ausgestaltet /34, Anlage 1/. Das Prinzip der Personalität ist in seinem engen Zusammenhang mit dem Wesen sozialistischer Staatsbürgerschaft zu begreifen. Riege /35, S. 81/ hebt hervor, daß die Einheit von Staat und Bürger das für die sozialistische Staatsbürgerschaft

wesentliche inhaltliche Moment ist. Damit sind die Verantwortung sowie das Recht und die Pflicht für jeden einzelnen Bürger verbunden, die Gesetzlichkeit einzuhalten und stets, auch während eines Aufenthaltes außerhalb seines Landes, die Normen des sozialistischen Rechts zu erfüllen. Ausdruck dessen sind die in den Strafgesetzen enthaltenen Normen, die zeigen, daß die Staatsbürger der sozialistischen Staaten auch bei einem Aufenthalt im Ausland an die Gesetze ihres Staates gebunden sind und begangene Straftaten strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den für sie geltenden Strafgesetzen nach sich ziehen. Ein Unterscheidungs-moment findet sich lediglich bei einer entsprechenden Gleich-stellung von Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz mit Staatsbürgern in den jeweiligen Ländern /34, Anlage 1/.

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der nationalen Strafgesetze der sozialistischen Länder auf Straftaten, die von Ausländern im Ausland begangen werden, erfolgt in Übereinstimmung mit völker-rechtlichen Grundsätzen durch das Schutzprinzip sowie das Uni-versalitätsprinzip mit der Zielstellung, schwerste und schwere Straftaten gegen das menschliche Zusammenleben der Völker im all-gemeinen und gegen den jeweiligen Staat im besonderen wirksam zu bekämpfen. Die Betrachtung der entsprechenden Regelungen offenbart zum Teil unterschiedliche Auffassungen gegenüber einem notwendigen Schutzbedürfnis /34, Anlage 1/. Dabei sind diese Differenzen Aus-druck der souveränen Eigenständigkeit der nationalen Rechtsordnun-gen¹⁵⁾. Ergänzt werden die genannten Prinzipien durch den Grund-satz der stellvertretenden Strafrechtspflege, welcher bis auf das bulgarische und sowjetische Strafrecht in allen Strafkodexen ent-halten ist. In diesen Fällen gilt die Strafkompetenz des eigenen Staates, wenn ein Ausländer sich im Ausland nach dortigem Recht strafbar gemacht hat, es aber nicht zu einer Auslieferung kommt, wobei die beiderseitige Strafbarkeit notwendige Voraussetzung ist /34, Anlage 1/.

Die bisherigen Ausführungen bestätigen die These, daß der auf gleichen objektiven sozialökonomischen Grundlagen beruhende Rechts-setzungsprozeß in den sozialistischen Staaten zu gleichen bzw. ähnlichen Lösungen prinzipieller Fragen, so auch in der Regelung des räumlichen und personellen Geltungsbereiches des Strafrechts

führt.

Diese in groben Zügen erfolgte Darstellung der nationalen Geltungsbereiche des Strafrechts der sozialistischen Länder mag auf den ersten Blick ohne Zusammenhang für einen Rechtsverkehr in Strafsachen erscheinen, aber bereits zwei Fragestellungen verdeutlichen die existierenden Verknüpfungen. Wie gelingt es einem Staat, der einen Strafverfolgungsanspruch aufgrund des Territorial- oder Personalgrundsatzes besitzt, diesen gegenüber einem Täter, der in einen anderen Staat geflüchtet ist, zu realisieren? Wie erfolgt eine Strafverfolgung bei konkurrierenden Strafzuständigkeiten des Tatortstaates und des Heimatstaates gegenüber einem Täter? Ein Zusammenwirken zur Ermöglichung, Förderung und Unterstützung eines Strafverfahrens wird durch das Gegenüberstehen nationaler souveräner Strafrechtshoheiten bedingt und ist stets mit den nationalen Geltungsbereichen der Strafgesetze der Staaten verbunden. Diese Verknüpfungen sind in zwei unterschiedliche Gruppen klassifizierbar. Die erste Gruppe bilden jene Fälle, in denen lediglich ein Strafverfolgungsanspruch eines Staates existiert, der sich auf obengenannte Prinzipien stützt und keine Möglichkeit einer Realisierung dieses Anspruches aufgrund des völkerrechtlichen Grundsatzes, der Achtung der staatlichen Souveränität, besteht. Damit entsteht das Erfordernis nach einem Zusammenwirken mit dem Staat, auf dessen Gebiet sich dieser Täter befindet und der auf der Grundlage seiner Gebietshoheit diese Unterstützung zu leisten vermag. Die zweite Gruppe bilden jene Fälle, in denen es um die Bewältigung zwischenstaatlicher Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts geht. Die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Strafrechtsordnungen kann auf vielfältige Art und Weise begründet sein. Beispielhaft sollen hier folgende Sachverhalte erwähnt werden: Häufigster Entstehungsgrund für das Zusammentreffen strafrechtlicher Geltungsbereiche ist die Konkurrenz zwischen den Strafhochheiten des Tatortstaates und des Heimatstaates eines Täters. So bezeichnet Linke /36, S. 85/ die "Koexistenz von Territorialitäts- und Personalitätsgrundsatz als einen der größten Reibungspunkte". Das Begehen einer Straftat im Ausland durch den Bürger eines anderen Staates und die damit sofort entstehende Doppelzuständigkeit

der Strafgesetzgebungen der beteiligten sozialistischen Länder bringen derartige Problemstellungen hervor. Weitere Kompetenzkonfliktfälle sind denkbar, wenn zwei sozialistische Staaten ihre Strafhoheit aufgrund des Territorialprinzips wahrnehmen; zum Beispiel bezüglich von Distanz- und Dauerdelikten. Ebenso können derartige Konflikte bei Inanspruchnahme der Strafhoheitsansprüche aufgrund des Schutzprinzips durch zwei oder mehrere Staaten auftreten, wobei letztgenannte Fälle in der Praxis weniger anzutreffen sind. Dieses Nebeneinander der verschiedenen Kompetenzen in den Strafrechtsordnungen der sozialistischen Länder führt zu einem sich zum Teil überlagernden "Netz" von Zuständigkeiten. Die gleiche Zuständigkeit verschiedener Strafgewalten läßt positive Kompetenzkonflikte entstehen, die die Frage nach einer wirksamen Strafverfolgung aufwerfen. Jegliche Kompetenzkonflikte zwischen Strafrechtsordnungen verschiedener Staaten implizieren eine mögliche Mehrfachbestrafung des Täters für ein und dieselbe strafbare Handlung. Unter diesem Aspekt ist die Frage zu beantworten, inwiefern eine Eliminierung des Aufeinanderstoßens der Strafhoheiten unterschiedlicher Länder zweckmäßig und erforderlich ist. Der ne bis in idem-Grundsatz bildet in der Gegenwart einen unumstößlichen Grundsatz in den Straf- bzw. Strafprozeßgesetzen der sozialistischen Staaten und ist gleichfalls einer der fundamentalen, mit Verbindlichkeitsgrad ausgestatteten Grundrechtssätze der Konvention über politische und zivile Rechte /37, Art. 14/. Im Unterschied zu dessen Bedeutung im nationalen Bereich spielte der ne bis in idem-Grundsatz im internationalen Bereich bislang nur eine geringe Rolle¹⁶⁾. Dennoch wird von den Staaten zunehmend gefordert, diesem Prinzip auch internationale Wirkung beizumessen¹⁷⁾. Die materielle und damit Klassendeterminiertheit des Strafrechts eines jeden Landes schließt allerdings eine prinzipielle und in jedem Fall erfolgende Bindung und Anerkennung von Strafrechtsentscheidungen, die im Ausland gegen eigene Bürger ergehen, aus. Es obliegt letztlich der souveränen Entscheidung der Staaten, dem ne bis in idem-Grundsatz internationale Wirkung beizumessen. Allerdings sollten die Aspekte der Rechtssicherheit und der Verfahrensgarantien für den Beschuldigten sowie die Wirksamkeit des Strafverfolgungsprozesses gegenüber dem Straftäter dafür sprechen, in einem anderen Land ausgesprochene

Verurteilungen anzuerkennen und Verzicht auf eigene Strafverfolgung zu üben, sofern die Verurteilung mit dessen Rechtsordnung vereinbar ist. Gerade die unter sozialistischen Verhältnissen erwachsenden Möglichkeiten und Erfordernisse der Strafverfolgung und Strafenverwirklichung setzen höhere Maßstäbe an den Verfolgungsprozeß innerhalb und zwischen diesen Staaten, wodurch das Erfordernis nach Vermeidung von Doppelbestrafungen und damit die internationale Bedeutung des ne bis in idem-Grundsatzes wachsen. Die Vermeidung von Doppelbestrafungen kann dabei nicht in einer Auferlegung gewisser Beschränkungen bei der Abgrenzung der Strafgerichtsbarkeit durch die Staaten gesucht werden. Auch die nationale Regelung des Anrechnungs- oder Erledigungsprinzips bildet nur eine teilweise bzw. ungenügende Klärung dieser Probleme im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung und Strafenverwirklichung¹⁸⁾. Ebenso stellt das Festlegen von Rangordnungen für die Inanspruchnahme bestimmter Strafkompetenzen nur eine schematische Lösung dar, denn zum Beispiel bedeutet, wie Linke /36, S. 89/ bemerkt, die Einräumung der Priorität gegenüber dem Strafanspruch des Tatortstaates eine ungenügende Beachtung der mit der im Heimatstaat erfolgenden Strafverfolgung verbundenen Vorteile. Lediglich eine abgestimmte Zusammenarbeit der souveränen sozialistischen Staaten, die im Interesse der Verwirklichung der Ziele des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts erfolgt, bildet das Mittel, diese konkurrierenden Strafständigkeiten zu lösen. Dabei zeugt die Existenz positiver Kompetenzkonflikte von dem Vorhandensein eines gemeinsamen Interesses der Staaten, was die unabdingbare Grundlage für ein entsprechendes Zusammenwirken ist. Die dazu von den Staaten zu entwickelnden Formen haben dabei jenen Staat in die Lage zu versetzen, seinen Strafanspruch durchzusetzen,

- der die Möglichkeit hat, diesen Strafanspruch auszuüben,
- der über die notwendigen Beweismittel zur Feststellung der objektiven Wahrheit verfügt,
- der darauf basierend eine dem Tatproportionalitätsprinzip entsprechende Strafe auszusprechen vermag und
- der einen effektiven Strafenverwirklichungsprozeß gewährleisten kann.

Verwiesen werden soll ebenfalls auf den Aspekt der Rechtssicherheit für den Straftäter, welcher bei einem solchen Zusammenwirken Beachtung finden muß. Die Möglichkeiten der Umsetzung dieser Anforderungen können sich für die beteiligten Staaten unterschiedlich darstellen, so daß durchaus zwei Staaten an einer effektiven Strafverfolgung und Strafenverwirklichung beteiligt sein können.

Eine solche Zusammenarbeit beinhaltet dabei keine automatische Wirkung des *ne bis in idem*-Grundsatzes im internationalen Bereich. Der Verzicht auf die Jurisdiktionswahrnehmung zugunsten eines anderen Staates läßt den Strafanspruch des verzichtenden Staates objektiv weiter bestehen, obgleich er subjektiv keinen Gebrauch davon macht. Erst entsprechende Vereinbarungen zwischen den Staaten vermögen diesem Grundsatz eine *de facto* internationale Wirkung zu verschaffen, indem sich die Staaten verpflichten, keine erneute Strafverfolgung für dieselbe Tat bei erfolgter Verurteilung vorzunehmen. Erst auf diese Weise wird die "Lösung" konkurrierender Strafzuständigkeiten wirksam.

Die beispielhaft dargestellten möglichen Verknüpfungen von Strafrechtshoheiten verschiedener Staaten, die sich aus der Existenz souveräner nationaler Geltungsansprüche ergeben, sind dabei mit jenen innerhalb eines Staates entstehenden Strafrechtsverhältnissen verbunden, die bereits im ersten Teil der Arbeit als Strafrechtsverhältnisse mit internationalem Element bzw. mit Auslandsberührung gekennzeichnet wurden. Dieses internationale Element kann demzufolge räumlicher, personeller oder sachlicher Natur sein. Die damit verbundenen Fragestellungen der Sicherung der Strafverfolgung, Strafenverwirklichung und der Wahrung der Rechte der Geschädigten werden zwischen den beteiligten sozialistischen Staaten unter Berücksichtigung ihrer souveränen Interessen auf dem Wege zwischenstaatlicher Zusammenarbeit geregelt. In der Praxis haben sich unterschiedliche Formen des Zusammenwirkens auf diesem Gebiet herausgebildet. Zu diesen gehören die Auslieferung, die Übernahme der Strafverfolgung, die Übernahme der Strafvollstreckung, die kleine Rechtshilfe. Detaillierte Ausführungen hierzu erfolgen im Teil II des ersten Kapitels.

1.1.2.3. Das dialektische Wechselverhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht bei der Gestaltung des Rechtsverkehrs in Strafsachen

Mit dem Verstoß gegen strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse durch einen Täter entstehen das Recht und die Pflicht für einen Staat bzw. unter den obengenannten Bedingungen für mehrere Staaten, den Straftäter zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen /38, S. 67/. Diese rein innerstaatliche Aufgabenstellung kann, wie gezeigt wurde, bei fehlenden Möglichkeiten der Verwirklichung der Strafhoheitsrechte oder zur wirksamen Lösung konkurrierender Strafzuständigkeiten ein Zusammenwirken zwischen den Staaten erfordern. Für die Realisierung der innerstaatlichen gesetzlichen Verpflichtung werden somit internationale Beziehungen zwischen den betreffenden Ländern erforderlich, die, um den Charakter verbindlicher Rechtsbeziehungen zu erhalten, durch Normen des Völkerrechts auf dem Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen geregelt werden. Dabei stehen Völkerrecht und innerstaatliches Recht in untrennbarem dialektischem Zusammenhang. Die Wechselseitigkeit und Verbundenheit dieser beiden Rechtssysteme werden an verschiedenen Erscheinungen deutlich. So legen die Staaten bei der Gestaltung von Rechtsverkehrsbeziehungen ihre innerstaatlich betreffenden Regelungen zugrunde. Dies geschieht einerseits, um Widersprüche zu ihrer nationalen Rechtsordnung zu vermeiden und andererseits, um ihre Vorstellungen von der zu regelnden Materie in die völkerrechtlichen Regelungen einfließen zu lassen /39, S. 69/. Ebenso bilden die getroffenen Völkerrechtsnormen den Rahmen für die innerstaatliche Gesetzgebung, so auch für innerstaatliche Regelungen auf dem Gebiet strafrechtlichen Rechtsverkehrs. Dabei betont Seidel /39, S. 79/, daß das innerstaatliche Recht mittelbar auf die Völkerrechtsbildung wirkt. Dagegen vollzieht sich die Einwirkung des Völkerrechts auf die innerstaatliche Rechtsbildung unmittelbar, was insbesondere im Prozeß der Umsetzung des Völkerrechts in das innerstaatliche Recht eines Staates zum Ausdruck kommt. Da sich im dritten Kapitel der Dissertation mit einigen Fragen der Umsetzung völkerrechtlicher Rechtsverkehrsbestimmungen in das innerstaatliche Recht der DDR auseinandergesetzt wird,

sollen an dieser Stelle einige hierfür erforderliche theoretische Prämissen, insbesondere die gegenwärtig dazu bestehenden Auffassungen in der Völkerrechtswissenschaft der DDR, dargelegt werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß die Normen des Völkerrechts nur den Staat als Ganzen binden und somit lediglich Rechte und Pflichten für den Staat als Völkerrechtssubjekt begründen /39, S. 86/. Einen Automatismus hinsichtlich der Geltung des Völkerrechts innerhalb einer innerstaatlichen Rechtsordnung kann es nicht geben, da das von einem Staat vereinbarte Völkerrecht und dessen innerstaatliches Recht zwei verschiedene, dabei gleichberechtigte Rechtssysteme bilden, die funktional bedingte Unterschiede, wie die Verschiedenheit der Normadressaten, der Quellen und der Art der Durchsetzung, aufweisen /39, S. 86/. Um das Völkerrecht für die innerstaatlichen Rechtssubjekte verbindlich werden zu lassen, muß der Staat die betreffenden Völkerrechtsverpflichtungen seinen innerstaatlichen Bedingungen mit Hilfe seines innerstaatlichen Rechts anpassen. Diese Umsetzung unterliegt jedoch der Souveränität des jeweiligen Staates, wobei davon auszugehen ist, daß mit der Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen entsprechend dem Prinzip pacta sunt servanda die unbedingte Pflicht zu ihrer Erfüllung durch den jeweiligen Staat verbunden ist. Dementsprechend sind in der Staatenpraxis verschiedene Methoden zur Umsetzung des Völkerrechts in das innerstaatliche Recht anzutreffen, wobei die Transformation am häufigsten zur Anwendung gelangt¹⁹). Entscheidend ist dabei, daß die Umsetzung auf eine solche Weise und in einem solchen Umfang erfolgt, wie es erforderlich ist, um die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und zwar dadurch, daß die notwendigen innerstaatlichen Wirkungen erzielt werden, daß das Verhalten der Organe und Personen im landesrechtlichen Bereich so beeinflußt wird, wie es das Völkerrecht gebietet /40, S. 69/.

Von entscheidender Bedeutung für die internationale Regelung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen ist die ordnungssichernde Funktion des Völkerrechts gegenüber den einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen. So betont Seidel /39, S. 71/, daß das Völkerrecht als Instrument der Organisierung der Zusammenarbeit der Staaten die innerstaatlich-rechtlichen Befugnisse der einzelnen Länder, die sich berühren oder überschneiden können, ordnet und mithilft, Kompetenzüberlagerungen zu verhindern bzw. zu beseitigen. Mit Hilfe bi- bzw. multilateraler Rechtsverkehrsregelungen wird es somit möglich, im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung die Bewältigung konkurrierender Strafansprüche zu regeln. Dies kann unter anderem durch die Normierung eines möglichen Verzichts auf eigene Strafverfolgungs- bzw. Strafenverwirklichungsansprüche durch die Staaten erreicht werden. Gleichzeitig bewirken derartige inter-

nationale Rechtsbeziehungen die Erfüllung nationaler Verpflichtungen auf dem Gebiet des Strafrechts.

Ohne damit bereits erschöpfend die Wechselseitigkeit und aktive gegenseitige Beeinflussung des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts bei der Gestaltung zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs aufgezeigt zu haben, werden jedoch deren untrennbarer Zusammenhang und ihre Verbundenheit offenkundig. Die Aussagen bestätigen gleichfalls die Auffassung Seidels /39, S. 68/, daß die dynamische Wechselwirkung dieser beiden Rechtssysteme eine Widerspiegelung der realen gesellschaftlichen Erscheinung ist, wonach heute kein Staat in der Lage ist, Probleme mit internationaler Prägung isoliert zu lösen.

Abschließend findet ein Beispiel Erwähnung, welches diese Wechselseitigkeit auf strafrechtlichem Gebiet veranschaulicht. Gerade unter dem Aspekt, daß Völkerrecht und innerstaatliches Recht im Prozeß der Rechtsbildung sowohl als Maßstab als auch als Stimulanzfaktoren wirken können /39, S. 69/, sollte das folgende Beispiel, ausgehend von dem gegenwärtigen Rechtszustand der Rechtsverkehrsbestimmungen im innerstaatlichen Recht der DDR, Anlaß zu entsprechenden rechtskonzeptionellen Überlegungen sein.

Mit der Einführung eines neuen Strafkodexes in der Ungarischen Volksrepublik wurde gleichfalls eine Reihe von Bestimmungen, die den Rechtsverkehr in Strafsachen betreffen, in das innerstaatliche Recht der Ungarischen Volksrepublik aufgenommen. Dabei wird mit den neuen Normen des Strafgesetzbuches der Ungarischen Volksrepublik auf dem Gebiet der Geltung der Strafgesetze angestrebt, die Zusammenarbeit der Staaten im internationalen Kampf gegen die Kriminalität zu fördern. Die Aufnahme von Bestimmungen über die Übernahme und Überlassung des Strafvollzugs sowie das Ersuchen um Übernahme von Strafverfahren demonstrieren das Interesse der kompetenten Organe der Ungarischen Volksrepublik an einer entsprechenden Zusammenarbeit sowie die im nationalen Recht existierenden Möglichkeiten der Realisierung dieser Rechtsverkehrsformen. Die durch den Gesetzgeber bestimmte Bindung dieser Form des Zusammenwirkens an das Vorhandensein eines internationalen Vertrages wirkt zum einen stimulierend auf die zwischenstaatliche Ausgestaltung des Rechtsverkehrs in Strafsachen und verdeutlicht

zugleich die notwendige Verknüpfung von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht²⁰⁾.

1.1.3. Allgemeine Begriffsbestimmung des Rechtsverkehrs in Strafsachen

Die bislang erfolgte Behandlung der wesentlichen objektiven Grundlagen des Rechtsverkehrs in Strafsachen gestattet die Vornahme einer wissenschaftlichen Begriffsdetermination. Die Notwendigkeit einer solchen erwächst aus den mit der gesellschaftlichen Weiterentwicklung verbundenen neuartigen Richtungen des Zusammenwirkens im strafrechtlichen Bereich zwischen den sozialistischen Ländern. Das bislang anzutreffende begriffliche Instrumentarium ist einerseits durch ungenügende klassenmäßige Charakterisierungen dieser Form der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gekennzeichnet. Andererseits sind die inhaltlich neuen Richtungen des Zusammenwirkens nicht mehr mit dem traditionellen Terminus erfaßbar. Um künftigen Problemdiskussionen eine einheitliche Grundlage zu geben, wird von der Autorin eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung des Rechtsverkehrs in Strafsachen angestrebt.

In den geringzählig vorliegenden wissenschaftlichen Abhandlungen in den sozialistischen Ländern, die sich dieser Thematik widmen, sind im wesentlichen drei Richtungen als bestimmend zu kennzeichnen. So gehen einige Verfasser bei einer Begriffsbestimmung von einem für alle Rechtszweige gültigen Begriff einer "Rechtshilfe" aus. In der DDR-Publizistik bestimmen unter anderem Mehnert /41, S. 470/ und Ostmann /42, S. 550/ die Rechtshilfe als "jede Art von Unterstützung, die ein staatliches Organ des ersuchenden Staates zur Förderung eines inländischen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens von dem anderen vertragsabschließenden Staat begehrt und gewährt bekommt". Eine derartige Begriffsdetermination vermag sicherlich den wesentlichen Inhalt einer entsprechenden Zusammenarbeit in Zivil- oder Familienrechtssachen zu fassen, aber bei Anwendung auf die bislang erörterten Erscheinungen eines möglichen Zusammenwirkens in Strafsachen wird nur ein Teil dieser Formen erfaßt. Gleichfalls werden weder die Zielrichtungen noch der Klasseninhalt, der diese primär bestimmt, deutlich.

Eine weitere Gruppe bilden jene Verfasser, die einen für das Straf-

recht gültigen Begriff "Rechtshilfe" konstatieren, dabei aber nur die mit diesem Begriff inhaltlich faßbaren Formen der Zusammenarbeit darunter subsumieren und die Auslieferung als Rechtshilfe im weiteren Sinne verstehen, wobei auf die durchaus existierenden Verknüpfungen zwischen diesen verwiesen wird. So betont Markus /43, S. 62/, daß die Rechtshilfe in Strafsachen im engeren Sinne jene Unterstützung ist, die von den Organen eines Staates für die Organe eines anderen Staates in einer konkreten Strafsache gewährt wird. Dabei kann diese in der Erfüllung bestimmter prozessualer Handlungen oder auch in einer Übergabe von Dokumenten bestehen. Gleichzeitig fordert er eine strikte Trennung zwischen der Rechtshilfe im engeren Sinne und der Auslieferung aufgrund ihres unterschiedlichen Charakters²¹⁾. Die so vorgenommene theoretische Unterscheidung muß notwendig zu unterschiedlichen Anwendungsvoraussetzungen führen, was bisherige rechtliche Regelungen in dieser Weise nicht widerspiegeln. Jedoch unterstreicht Markus /43, S. 62/, daß es die Übereinstimmung im Wesen, das heißt im Charakter als helfender Akt gestattet, die Auslieferung als Rechtshilfe im weiteren Sinne zu fassen. Unter Bekräftigung dieser Verschiedenheiten zwischen Rechtshilfe im engeren Sinne und Auslieferung kommt Schupilow zu einer Bestimmung der Rechtshilfe in Strafsachen "als die Verwirklichung von Handlungen durch die kompetenten Organe der Vertragspartner, die für Ermittlungen, Verhandlungen der Strafsache vor Gericht oder für die Vollstreckung der Strafe erforderlich sind" /44, S. 87/. Dieser von den Autoren vertretene Ansicht einer erforderlichen Trennung der Rechtshilfe *stricto sensu* und der Auslieferung als Rechtshilfe *lato sensu* ist zuzustimmen. Sie verdeutlicht, daß eine diesbezügliche Zusammenarbeit nicht nur auf die mit dem traditionellen Begriff "Rechtshilfe" erfaßbaren Handlungen reduziert ist. Die Beibehaltung dieses historisch gewachsenen Begriffes, wenn auch bereits in einer differenzierenden Art und Weise, mag zum einen dem traditionellen Verständnis geschuldet sein. Zum anderen bestand zu jener Zeit, in der sie sich mit einer wissenschaftlichen Bestimmung der Rechtshilfe beschäftigten, kein Anlaß, nach einem neuen Begriffsinstrumentarium zu suchen, da lediglich die Auslieferung und die Rechtshilfe im engeren Sinne, deren Wesen in einem helfenden Akt gegenüber einem anderen Staat

besteht, als Formen auf diesem Gebiet entwickelt und aufgrund geringzähliger Erscheinungen von Strafrechtsverhältnissen mit internationalem Element notwendig waren.

Eine dritte Richtung bilden jene Autoren, die unter Einbeziehung und Vermischung der möglichen Arten einer Rechtshilfe im engeren Sinne alle Richtungen der Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich unter dem Oberbegriff "internationale Zusammenarbeit in Strafsachen" fassen. Insbesondere Galenskaja /7, S. 11/ nennt unter diesem Aspekt folgende Formen möglichen Zusammenwirkens zwischen den sozialistischen Ländern:

1. Erweisen von Rechtshilfe zur Auslieferung von Straftätern;
2. Übergabe von Gegenständen;
3. Erfüllung bestimmter prozessualer Handlungen;
4. Ladungen von Zeugen oder Sachverständigen ins Ausland;
5. gegenseitige Anerkennung von Dokumenten;
6. Bereitstellung von Informationen;
7. gemeinsames Studium und Erörterung von Problemen des Kampfes gegen die Kriminalität.

Eine Zusammenfassung jeglicher möglicher Formen eines Zusammenwirkens auf strafrechtlichem Gebiet gestattet zwar einen Überblick und verdeutlicht die Komplexität, insbesondere hinsichtlich der zwischen den sozialistischen Ländern praktizierten Zusammenarbeit, vermag aber unter zwei Aspekten nicht zu überzeugen. Es werden weder die Eigenständigkeit der einzelnen Formen, ihre Besonderheiten und die damit verbundenen Bedingungen ihrer Anwendung deutlich, noch ist ihre gegenseitige Bedingtheit ersichtlich. Zudem ist auch mit dieser Bestimmung, wie bereits bei den vorhergenannten, eine neutrale, jeglichen Klassencharakters entbehrende Definition verbunden.

Angesichts der in den bisherigen Erörterungen aufgezeigten neuen Erscheinungsformen im Kriminalitätsbild und der damit einhergehenden erforderlichen neuartigen Richtungen und entsprechenden Formen eines Zusammenwirkens der sozialistischen Länder auf strafrechtlichem Gebiet stellt sich die Frage nach der Verwendbarkeit bisher durchaus zutreffender Begriffe. Ist die auf der Basis konkurrierender Strafzuständigkeiten erfolgende Übergabe der Strafverfolgung an den Heimatstaat lediglich ein unterstützender Akt für einen anderen Staat? Es wird ersichtlich, daß die sich, neben

den traditionellen Formen, die tatsächlich alleinig Rechtshilfe zugunsten eines anderen Staates waren, herausbildenden neuen Inhalte und entsprechenden Formen der Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten nicht mehr unter dem Begriff "Rechtshilfe" subsumierbar sind. Gerade das Abgabeprinzip, die gegenseitige Verpflichtung der Staaten zur Übergabe der Strafverfolgung an den Staat, dessen Staatsbürger der Täter ist, verdeutlicht die Neuartigkeit der Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft. Um diese Entwicklungen deutlich werden zu lassen, wurde von der Autorin für diese Art der Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern der Begriff Rechtsverkehr verwandt. In die wissenschaftliche Begriffsbestimmung fließen auf der Basis der erörterten Grundlagen folgende Momente ein:

1. Der internationale Rechtsverkehr ist nicht von den allgemeinen politischen und ökonomischen Beziehungen zwischen den Staaten und den sie bestimmenden Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien zu trennen.
2. Er dient der Sicherung einer lückenlosen und wirksamen Strafverfolgung und Strafenverwirklichung und damit einer entschiedenen Vorbeugung und Bekämpfung krimineller Handlungen in jedem einzelnen sozialistischen Land sowie zwischen den sozialistischen Staaten und damit der Gewährleistung günstiger internationaler Bedingungen für die sozialistischen Staaten zum Aufbau des Sozialismus/Kommunismus, der Festigung der Einheit und Geschlossenheit, der Förderung ihrer Freundschaft und der weiteren Annäherung sowie der Abwehr völkerrechtswidriger Praktiken bürgerlicher Staaten.
3. Das auf gleicher materieller Grundlage beruhende Strafrecht der sozialistischen Länder und die daraus erwachsenden übereinstimmenden Handlungsrichtungen bringen notwendig ein gemeinsames Interesse am Zusammenwirken, das der Durchsetzung der Ziele des sozialistischen Strafrechts dient, auf diesem Gebiet hervor.
4. Rechtsverkehr in Strafsachen erfolgt unter Achtung des Prinzips sozialistischer staatlicher Souveränität auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den nationalen Strafrechtshoheiten dieser Länder.

5. Rechtsverkehr in Strafsachen erscheint in unterschiedlichen Formen, die unter verschiedenen Bedingungen und Voraussetzungen zur Anwendung gelangen. Davon ausgehend wird der Rechtsverkehr in Strafsachen von der Autorin wie folgt definiert:

Rechtsverkehr in Strafsachen ist als Bereich des internationalen Zusammenwirkens der souveränen sozialistischen Staaten eine in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich des Strafrechts des jeweiligen Staates erfolgende, von den Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus geprägte spezifische Art der Zusammenarbeit, die sowohl der Realisierung einer lückenlosen Strafverfolgung als auch einem wirksamen Strafverfolgungs- und Strafenverwirklichungsprozeß gegenüber Straftätern, somit der Vorbeugung und Bekämpfung krimineller Handlungen dient und in verschiedenen Formen, die völkerrechtliche, strafrechtliche und strafprozessuale Momente in sich vereinigen, verwirklicht wird. Mögliche Formen des Rechtsverkehrs in Strafsachen sind:

- die Auslieferung,
- die Übernahme der Strafverfolgung,
- die Übernahme der Strafvollstreckung,
- die sogenannte kleine Rechtshilfe

(alle jene entwickelten und durch die Staaten praktizierten Formen, die der Unterstützung und Förderung eines ausländischen Strafverfahrens dienen und nicht durch die anderen drei Rechtsverkehrsformen erfaßt werden).

Somit tritt zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Strafsachen lediglich im Zusammenhang mit einem konkreten Strafverfahren zwischen zwei oder mehreren sozialistischen Staaten in Erscheinung. Insofern sind die auf diesem Gebiet zwischen den sozialistischen Staaten existierenden Abkommen, die nicht als Verträge über den Rechtsverkehr, sondern als Verträge über die Rechtshilfe benannt werden, in ihrer Bezeichnung unexakt. Sie widerspiegeln gleichfalls bisher fehlende theoretische Untersuchungen dieser Materie, aber auch existierende Unterschiede in den Rechtsregelungen.

- 1.2. Die Erscheinungsformen des Rechtsverkehrs in Strafsachen
- 1.2.1. Die klassische Form des Zusammenwirkens - die Auslieferung
- 1.2.1.1. Historische Entstehung und Entwicklung dieser klassischen Rechtsverkehrsform

Die Auslieferung verkörpert die älteste Erscheinungsform des Zusammenwirkens der Staaten auf dem Gebiet des Strafrechts in Gestalt des Rechtsverkehrs. Ihre Historie stellt eine Reflexion der Entwicklung zwischenstaatlicher Beziehungen überhaupt dar. Die rechtliche Regelung der Auslieferung hat jedoch eine relativ kurze historische Tradition, da diese erst mit einer Ausdehnung der Handels-, Verkehrs- und Kommunikationsbeziehungen zwischen den Staaten Bedeutung gewann und eine intensive wissenschaftliche Beschäftigung erst in jener Zeit einsetzte.

Die Tatsache, daß ein Täter nach einer Straftat oder nach einer Verurteilung auf ein Territorium eines anderen Staates flüchtete, veranlaßte die Staaten bereits im Altertum zu einem Zusammenwirken, das der Wiedererlangung des Flüchtlings diene. So regional begrenzt eine Zusammenarbeit auch war, traten dabei doch vielgestaltige Formen des Zusammenwirkens ohne Existenz völkerrechtlicher Regeln in Erscheinung, darunter auch auf dem Gebiet der Auslieferung von Straftätern. Von einer Existenz der Auslieferung in der Sklavenhaltergesellschaft zeugen erste Auslieferungsverträge /45, S. 18/. Beispielsweise wurde die Auslieferung gegenüber flüchtigen Sklaven zwischen Griechenland und dem römischen Imperium angewandt. Hier wird ersichtlich, wie sehr die Auslieferung von dem Wesen der internationalen Beziehungen beeinflußt wird und wie deutlich sich in seiner konkreten Anwendung die jeweiligen Interessen der herrschenden Klassen widerspiegeln. Hervorhebenswert ist insofern die im Mittelalter hauptsächlich realisierte Auslieferung von Personen, die in ein anderes Land aus politischen Motiven geflohen waren²²). In jener Zeit bildete die Auslieferung ihrem Inhalt nach kein Mittel, um die Kriminalität entschieden zu bekämpfen, sondern vielmehr ging es um eine gegenseitige Gunsterweisung von Fürsten und Staatsoberhäuptern, indem sie sich vorwiegend solche Täter auslieferten, die politisch oder religiös motivierte Handlungen begangen hatten. Angesichts der geringzähligen sowie sporadisch erfolgten Auslieferungsakte muß festgestellt werden, daß sich die Auslieferung selbst noch im Feudalismus, trotz ihrer bereits seit Jahrhunderten praktischen Existenz, im Stadium der Herausbildung befand und noch keine allgemeingültigen Grundsätze und Prinzipien aufwies. Dies ist auf die objektiv bedingte geringe Entwicklung der internationalen Verbindungen und die Besonderheiten der Verkehrswege in dieser Zeit zurückzuführen, die ein Bedürfnis nach Regelung und Regelmäßigkeit nicht ent-

stehen ließen. Mit der Periode des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus ist gleichfalls eine Intensivierung des Auslieferungsverkehrs zwischen den Staaten verbunden, die auch zur Formierung völkerrechtlich verbindlicher Prinzipien auf diesem Gebiet führte. Damit einhergehend erfolgte ein die Ideen des aufstrebenden Bürgertums zum Ausdruck bringender inhaltlicher Wandel der Auslieferung /46, S. 18/. Besonders im Ergebnis der französischen Revolution wurden auf Bestreben Frankreichs inhaltlich neuartige Bestimmungen für die Gestaltung der Auslieferung formuliert. Dominierender Gedanke in den von Frankreich abgeschlossenen Auslieferungsverträgen bildete die Ausschließung jener Personen aus dem Kreis auslieferungsfähiger Täter, die sich gegen Feudalismus und Absolutismus aufgelehnt hatten. Auslieferung sollte auf jene Fälle Anwendung finden, in denen allgemein strafrechtliche Handlungen begangen worden waren /47, S. 14/. Sowohl in den neuen Verträgen als auch in den ersten innerstaatlichen Gesetzen über Auslieferung, wie zum Beispiel des belgischen Auslieferungsgesetzes von 1833, finden sich diese neuen Ideen. Zum Schutz der neuen Rechtsordnung der Bourgeoisie und der auszuliefernden Person wurden solche Prinzipien entwickelt, wie die Grundsätze: beiderseitige Strafbarkeit, Spezialität, Gegenseitigkeit. Diese Grundsätze wurden Völkergewohnheitsrecht und fanden in den zu dieser Zeit abgeschlossenen Verträgen ihren Niederschlag. Durch die sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen sowie durch die zunehmende Verbrechensexpllosion in den kapitalistischen Ländern, die auch zu einer Internationalisierung der Verbrechen führte, wurde die Auslieferung immer mehr ein Instrument der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Straftaten. Dieser inhaltliche Wandel änderte nichts an der prinzipiellen Klassendeterminiertheit der Auslieferung. Die Determiniertheit der Auslieferung durch den Klassencharakter der an ihnen beteiligten Staaten muß als prinzipieller Ausgangspunkt für die Beurteilung konkreter Auslieferungspraktiken dienen. So findet sich ihre Anwendung sowohl gegen Personen, die für Freiheit und Demokratie kämpfen, als auch ihre Nichtanwendung zum Schutz jener Personen, die schwere Straftaten allgemeinen Charakters begingen²³). Besondere Bedeutung und damit gleichzeitig eine neue Qualität gewann die Auslieferung nach dem zweiten Weltkrieg im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Staaten bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aufgrund der wesensmäßigen Unterscheidung dieser verbrecherischen Handlungen von anderen Straftaten weicht das Dispositionsrecht der Staaten einer Internationalen Rechtspflicht zur Auslieferung. Die unabdingbare Auslieferungspflicht schließt die Aufhebung solcher Beschränkungen der Auslieferung wie das Auslieferungsverbot eigener Staatsbürger sowie das Auslieferungsverbot politischer Straftäter oder solcher Prinzipien des Rechtsverkehrs wie die Prinzipien der Gegenseitigkeit, der Spezialität oder der beiderseitigen Strafbarkeit ein. Das Korrelativ bildet ein Asylverbot für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher (siehe zu diesem Abschnitt /8, S. 298 - 301, /48, S. 15/, /47, S. 65 - 91/). Insofern werden die Einbettung der Ausgestaltung und

Entwicklung der Auslieferung in den völkerrechtlichen Entwicklungsprozeß und die damit einhergehende inhaltliche Prägung deutlich.

Mit der Herausbildung des sozialistischen Staatensystems und den seine Beziehungen bestimmenden und dabei durch sie hervorgebrachten Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus wurde auch die Auslieferung auf eine neue Grundlage gestellt. Indem die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder auf dem Gebiet des Kampfes gegen die Kriminalität durch die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft bestimmt wird, muß mit Notwendigkeit auch die Ausgestaltung der Auslieferung dieser Zielstellung dienen und somit ein Instrument bilden, das der Vorbeugung und Bekämpfung krimineller Angriffe auf die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse dient. Inwiefern diesem Anspruch mit den existierenden inhaltlichen Regelungen entsprochen wird, gilt es zu überprüfen.

1.2.1.2. Gegenwärtiges Verständnis der Auslieferung - Materielles Auslieferungsrecht

Begriff und Wesen der Auslieferung erfuhren in wissenschaftlichen Abhandlungen in der Vergangenheit keine einheitliche Bestimmung. Frühere, aus heutiger Sicht ungewöhnlich anmutende Auffassungen sind in der Gegenwart nicht mehr anzutreffen. So wollte Lammasch im vergangenen Jahrhundert die Auslieferung als "eigenständige Strafmaßnahme", "als wahren Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates selbst" /49, S. 42/ verstanden wissen. Jedoch bildete die Theorie der Verwirklichung eines eigenen Strafanspruches mittels der Auslieferung keine einmalige Auffassung. So betrachtete Mokrinski /50, S. 49 - 52/ die Auslieferung als "Akt der Selbsthilfe". Da der Fremde auf dem eigenen Territorium ebenso gefährlich sei, müsse man sich zum Schutze dieses Staates und seiner Bürger von dem Verbrecher trennen. Die Konsequenz bildete das Konstituieren einer unbedingten Pflicht zur Auslieferung sowie eines Rechts zum Anbieten der Auslieferung. Diese Ansicht unterlag ebenfalls heftiger Kritik, da sie dem allgemein anerkannten Prinzip - dem Prinzip der Achtung staatlicher Souveränität - widerspricht. Weitere in der Vergangenheit anzutreffende Definitionen und Betrachtungen

zur Auslieferung resultieren wesentlich aus der unterschiedlichen Bestimmung des personellen Geltungsbereiches des Strafrechts. Die Nichtanerkennung des Personalgrundsatzes führte somit zu einer beschränkenden Bestimmung der Auslieferung²⁴⁾. Ein unterschiedliches Herangehen an die Determination der Auslieferung zeigt sich auch in einer differenzierenden Kennzeichnung der mit ihr angestrebten Zielstellungen. Einerseits wird die Auslieferung nur zum Zwecke der Strafverfolgung, andererseits auch mit dem Ziel der Strafverfolgung und einer Strafenverwirklichung eingeräumt /47, S. 209/.

In der Gegenwart kann man weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich Begriff und Wesen der Auslieferung finden.

Folgende Momente fließen in die gegenwärtig international anerkannte Begriffsbestimmung ein:

- Die Auslieferung ist ein Akt der Rechtshilfe, die ein Staat einem anderen Staat erweist.
- Grundlage der Auslieferung bildet ein dem ersuchenden Staat obliegender Strafanspruch, auf dessen Basis dieser ein Ersuchen stellt.
- Ziel der Auslieferung ist die Ermöglichung der Durchführung eines Strafverfahrens oder der Strafenverwirklichung in dem ersuchenden Staat.
- Es existiert keine allgemeine völkerrechtliche Pflicht zur Auslieferung, sondern nur auf der Basis entsprechender Verträge, des Prinzips der Gegenseitigkeit oder bei der Verfolgung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen.

Die von dem sowjetischen Völkerrechtler Walejew gegebene Begriffsbestimmung sollte für wissenschaftliche Diskussionen als nützlich erachtet werden. Danach ist "die Auslieferung eine auf internationalen Verträgen und allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts beruhende Rechtshilfehandlung, die in der Überstellung eines strafrechtlichen Verfolgten oder Verurteilten durch den Staat, auf dessen Gebiet er sich befindet, an den die Auslieferung ersuchenden Staat besteht, auf dessen Gebiet die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, eine Straftat begangen hat oder deren Staatsbürger er ist oder an den durch die Straftat geschädigten Staat zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens oder der Vollstreckung eines Urteils" /47, S. 28/. Somit erweist sich die Auslieferung als eine Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen²⁵⁾.

Wenn an dieser Stelle ein kurzer Überblick über das materielle Auslieferungsrecht gegeben werden soll, so ist zu unterscheiden zwischen dem vertraglichen und dem innerstaatlichen materiellen Auslieferungsrecht. Im folgenden sollen lediglich die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze dargestellt werden, zumal diese sich mehr oder minder im vertraglichen und nationalen Recht reflektieren. Im wesentlichen sind es drei Grundsätze, die als klassische Prinzipien des Auslieferungsrechts charakterisiert werden müssen. Seit der Formierung des bürgerlichen Rechts der Auslieferung galt der Grundsatz der Gegenseitigkeit als ein tragendes Prinzip. Diese Gegenseitigkeit, als Ausdruck souveräner Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten, beinhaltet, daß die Befriedigung des Ersuchens um Auslieferung auf der einen Seite verpflichtende Grundlage ist, einer entsprechenden Forderung auf der anderen Seite gleichfalls nachzukommen. Damit kann dieses Prinzip zu einer verpflichtenden Basis für den außerhalb eines Vertrages sich vollziehenden Auslieferungsverkehr werden. Während es in seiner Entstehungszeit durch eine starre Einhaltung im Sinne eines "do et des" der Sicherung der souveränen Interessen des jungen Bürgertums gegenüber feudalabsolutistischen Staatengewalten diente, werden in der Gegenwart Bedenken hinsichtlich einer solchen strikten Anwendung, auch seitens bürgerlicher Wissenschaftler, geäußert²⁶⁾. Eine Auflockerung dieses Prinzips, ohne dabei die damit einhergehende Gleichheit und Souveränität zu negieren, ist sicherlich im Interesse eines umfassenden Auslieferungsverkehrs. Sie scheitert jedoch zwischen den bürgerlichen Staaten an den aus den inneren objektiven Widersprüchen erwachsenden objektiven Gegensätzen dieser Länder. Auf die sich zwischen den sozialistischen Staaten ergebenden Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines neuen Inhaltes der Gegenseitigkeit wurde bereits verwiesen. Welche Widerspiegelung dies im Auslieferungsrecht sozialistischer Länder erfährt, muß in der Arbeit nachgewiesen werden.

Einen weiteren bestimmenden Grundsatz bildet das Prinzip beiderseitiger Strafbarkeit, welches beinhaltet, daß eine Handlung, wegen der die Auslieferung begehrt wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates strafbar sein muß und daß sie - unter der Fiktion, daß die Straftat im Gebiet des ersuchten Staates begangen

worden wäre - nach dessen Strafrecht ebenfalls eine Straftat darstellt²⁷⁾. Dabei wird nicht eine Strafbarkeit in concreto gefordert, das heißt, es ist unerheblich, ob eine tatsächliche Verfolgbarkeit im ersuchten Staat existiert, vielmehr reicht die Strafbarkeit in abstracto aus, das heißt das Vorhandensein eines entsprechenden Tatbestandes im Gesetz des ersuchten Staates. Dieser Grundsatz gilt dabei als der das Gegenseitigkeitsprinzip ermöglichende, da erst auf dessen Grundlage eine Gegenseitigkeit real wird. Eine inhaltliche Kennzeichnung dieses Prinzips kann nicht losgelöst von der Betrachtung dessen historischer Entstehung erfolgen. Überzeugend weist Fritzsche nach, daß auch dieser Grundsatz, wie der der Gegenseitigkeit, der Wahrung der Interessen des jungen Bürgertums zunächst gegenüber den Feudalstaaten, später gegenüber weiteren sich herausbildenden bürgerlichen Staaten geschuldet ist²⁸⁾. In der bürgerlichen Lehre wird bei der Begründung dieses Prinzips auf drei Momente verwiesen, die eindeutig dessen Funktion und Zielrichtung erkennen lassen. "Identität der Norm garantiert die Wahrung eigener rechtlicher und moralischer Prinzipien, damit die Souveränität des betreffenden Staates, führt zur Durchsetzung der Reziprozität und schützt den eigenen Gerechtigkeitsgedanken" /51, S. 18/. In Anbetracht dessen muß notwendig die Frage entstehen, welche Bedeutung diesem Grundsatz unter sozialistischen zwischenstaatlichen Beziehungen und angesichts der neuen Qualität sozialistischer staatlicher Souveränität zukommt (weiterführende Aussagen hierzu im Teil 1.2.1.3. der vorliegenden Arbeit).

Einen dritten Hauptgrundsatz des Auslieferungsrechts bildet das Prinzip der Spezialität, wonach die Möglichkeit der Strafverfolgung für den ersuchenden Staat auf die im Auslieferungersuchen bezeichnete Tat beschränkt ist. Auch dieses Prinzip hat seinen Ursprung im bürgerlichen Auslieferungsrecht und ist Ausdruck des Strebens der bürgerlichen Staaten nach Garantie zur Sicherung eigener Interessen, was sie selbst zu der Feststellung führte, daß "die Beschränkung der Strafbefugnisse des ersuchenden Staates wohl hauptsächlich auf ein Mißtrauen der Staaten untereinander zurückzuführen ist" /52, S. 451/. Sicherlich ist auch hier die Frage zu stellen, inwiefern derartige Beschränkungen des Auslieferungsverkehrs in solcher Generalität unter veränderten gesellschaftlichen

Bedingungen zwischen den sozialistischen Ländern ihre Berechtigung haben. Gerade diese gesellschaftlichen Verhältnisse sollten ein Höchstmaß an Vertrauen in die Rechtsprechung im besonderen und der Rechtspflege im allgemeinen des anderen sozialistischen Landes hervorbringen und sichern²⁹⁾.

Abschließend sei, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, auf einen weiteren Grundsatz des materiellen Auslieferungsrechts verwiesen. Seit in der Geschichte die Auslieferung existiert, bezog sich diese nur auf Täter, denen bestimmte strafbare Handlungen vorgeworfen wurden, wobei dieser Kreis der "Auslieferungsstraf-taten" nie einheitlich, sondern einem permanenten Entwicklungsprozeß unterworfen war. Mit der Entwicklung des modernen Auslieferungsrechts wuchs der Umfang der "auslieferungsfähigen" Straftaten erheblich an, was das gesetzestechnische Problem aufwarf, daß umfangreiche Aufzählungen die Vertragstexte unübersichtlich und problematisch in der Anwendung machten (sogenannte Enumerationsmethode). Aufgrund dessen ging man zu der sogenannten Eliminationsmethode über, wonach ein Gesetz oder Vertrag grundsätzlich von der Auslieferungsfähigkeit eines jeden Deliktes ausgeht und lediglich die Ausnahmen normiert. Damit bei der Auslieferung - ein immerhin in die Rechte des Betroffenen erheblich eingreifender Hoheitsakt - die "Verhältnismäßigkeit der Mittel" gewahrt bleibt, ist es international üblich geworden, nur bei Delikten einer bestimmten Schwere die Auslieferung zuzulassen, wobei man sich an der Strafandrohung für die in Frage kommende Handlung orientiert (vergleiche zu diesem Abschnitt /45, S. 63/).

1.2.1.3. Die Bedeutung der Auslieferung in den Rechtsverkehrsbeziehungen der sozialistischen Länder

Die Bedeutung, die die sozialistischen Staaten der Auslieferung als Form des Rechtsverkehrs beimessen, widerspiegelt sich in dem durch die bilateralen Verträge über Rechtshilfe bzw. Verträge über Rechtsverkehr komplex ausgestalteten Auslieferungsrecht /34, Anlage 2/. Mit einer vertraglichen Regelung zwischen allen sozialistischen Ländern wird die Auslieferung zu einer gegenseitigen Pflicht erhoben, was dem Erfordernis nach konsequenter Strafver-

folgung durch jedes einzelne Land und durch die sozialistische Gemeinschaft als Ganzes entspricht.

Welche Züge prägen das gegenwärtige Auslieferungsrecht der sozialistischen Staaten? Da die einschlägigen Verträge die primäre Rechtsquelle bilden, soll auf die Erörterung innerstaatlicher Regelungen weitestgehend verzichtet werden³⁰⁾. Zunächst gilt es festzuhalten, daß sowohl das materielle als auch das prozessuale Recht der Auslieferung trotz einer bislang bilateral erfolgten Ausgestaltung durch weitgehende Homogenität gekennzeichnet ist /34, Anlage 2/. In allen eingesehenen Verträgen ist eine gegenseitige Auslieferungsverpflichtung zur Strafverfolgung bzw. Strafenverwirklichung anzutreffen. Die Bestimmung der Auslieferungsstraftat erfolgt basierend auf der Eliminationsmethode für jene Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem oder mehr als einem Jahr bedroht sind. Hinsichtlich der Auslieferungsstraftaten, für die eine Verwirklichung erfolgen soll, muß eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten bzw. einem Jahr ausgesprochen worden sein. Novität und eine das bürgerliche Auslieferungsrecht durchbrechende Regelung bildet die Nichtaufnahme einer Bestimmung über das Verbot der Auslieferung politischer Straftäter. Während die ersten zwischen den sozialistischen Ländern abgeschlossenen Abkommen noch den Vorbehalt für politische Straftaten vorsahen (Verträge zwischen Rumänien - Ungarn von 1948, Polen - CSR von 1949 und Ungarn - CSR von 1951), fehlen in sämtlichen später abgeschlossenen Verträgen derartige Regelungen. Dies ist zurückzuführen auf den bereits hervorgehobenen tiefen internationalen Charakter des sozialistischen Strafrechts³¹⁾. Ein Angriff auf die politischen oder wirtschaftlichen Grundlagen eines sozialistischen Landes muß danach wie ein entsprechender Angriff auf den eigenen Staat gewertet werden, und demzufolge unterliegen derartige Straftäter keinem durch das Auslieferungsrecht sanktionierten Schutz zwischen den sozialistischen Ländern³²⁾. Essentiell ergänzt wird die Nichtaufnahme einer Bestimmung über das Auslieferungsverbot politischer Straftäter durch die in allen Verfassungen der sozialistischen Länder enthaltenen inhaltlich übereinstimmenden Regelungen der Gewährung eines Asyls /53/. Des weiteren ist die für die Durchführung des Auslieferungsverkehrs in den Verträgen festgesetzte Direktverbindung her-

vorhebenswert. Während im bürgerlichen Auslieferungsrecht der diplomatische Weg vorherrschend war, dessen Berechtigung aus dem Wesen der Auslieferung als Teilgebiet auswärtiger Beziehungen abgeleitet wurde, bietet der Direktverkehr zwischen den Justizorganen "die Gewährleistung einer schnellen und gut aufeinander abgestimmten Erfüllung, die Garantie des Schutzes der Sicherheit und der Souveränität der Seiten" /47, S. 101/ und ist damit Ausdruck der Anwendung der Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus. Zum Teil abweichende Regelungen sind hinsichtlich der in den Verträgen explizit aufgeführten Gründe einer Ablehnung des Auslieferungersuchens zu finden /34, Anlage 2/. Lediglich das übereinstimmende Auslieferungsverbot für eigene Staatsbürger soll erwähnt werden. Deutlich zeigt sich in diesen Regelungen die dialektische Verflochtenheit von nationalem und internationalem Recht. Die vielgestaltigen prozessualen Bestimmungen der Verträge, wie Auslieferungshaft, Überstellung einer Person, Inhalt des Auslieferungersuchens und andere, weisen wesentliche Übereinstimmungen auf /34, Anlage 2/, was jedoch keine weitere Erörterung finden soll.

Wichtiger erscheint es der Autorin, angesichts der in allen Abkommen geregelten Prinzipien der beiderseitigen Strafbarkeit und der Spezialität, die von Fritzsche aufgeworfene Problemstellung hinsichtlich der Berechtigung dieser Grundsätze in den neuartigen Staatenbeziehungen erneut aufzugreifen. Wesentlichen Inhalt des bereits 1961 zu dieser Problematik geführten wissenschaftlichen Meinungsstreits zwischen Fritzsche und Donner bildeten folgende Aspekte:

Fritzsche /6, S. 82 - 85/, der den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit als "Fremdkörper im sozialistischen Rechtshilferecht", "Überbleibsel des bürgerlichen Rechts", welches auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhe, betrachtete, forderte eine Überprüfung dieses Prinzips aus der Sicht des sozialistischen Internationalismus. Seine Argumentation folgte dabei dem Gedanken, daß die Abwehr von Angriffen auf die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen vornehmste Aufgabe der Rechtshilfe - weil im Interesse aller sozialistischen Länder - sei. Der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit trage dabei dem objektiv bedingten unterschiedlichen

Stand der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der sozialistischen Länder, der sich auch in einer Differenziertheit des materiellen Strafrechts äußert, zu wenig Rechnung, wodurch dessen Anwendung zu Folgen führen könne, die den Interessen der einzelnen sozialistischen Länder und der sozialistischen Gemeinschaft widersprechen. Dieser Argumentation entgegnete Donner /54, S. 142 - 145/, daß die Auslieferung eine Reihe von Hoheitsakten erfordere, die zu den wesentlichen Attributen staatlicher Strafgewalt gehören. Kein Staat könne solche Handlungen in bezug auf Sachverhalte vornehmen, die nach seinem Recht nicht strafbar sind. Die Verfolgung schwerer Angriffe auf die staatliche und wirtschaftliche Ordnung sei in allen Gesetzgebungen gewährleistet, so daß die Zusammenarbeit wegen fehlender beiderseitiger Strafbarkeit nicht behindert werden könne. Zudem verlöre mit zunehmender Strafrechtsangleichung das Erfordernis nach Identität weiter an Bedeutung. Nach Auffassung der Autorin ist die Argumentation Donners nicht überzeugend. Das Wesen der Auslieferung besteht, wie festgestellt wurde, in der Sicherung eines Verfolgungsanspruches eines anderen Staates. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die mit einer Auslieferung begründete Rechtsbeziehung zwischen flüchtigem Täter und Aufenthaltsstaat zu werten. So erfolgt die Ausübung von Hoheitsakten gegenüber dem Straftäter nicht, da und weil innerstaatliche Verfolgungsansprüche zu realisieren sind, sondern, um einem anderen Staat die Ausübung dessen Strafhochrechts zu ermöglichen. Erinnerung an die Feststellung, daß Rechtsverkehrsbeziehungen durch den Charakter der an diesen Beziehungen beteiligten Staaten geprägt werden und den allgemeinen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten unterworfen sind, so muß man unweigerlich zu dem Schluß gelangen, daß der Grundsatz beiderseitiger Strafbarkeit diese qualitativ andersartigen Beziehungen nicht adäquat widerspiegelt und dem an den Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen sozialistischen Ländern erhobenen Anspruch nicht gerecht wird. Die Beibehaltung dieses Prinzips ist durchaus nicht ohne Relevanz, wie dies von Donner geäußert wird. So bildet zum Beispiel ein ungesetzlicher Grenzübertritt gemäß § 213 Strafgesetzbuch der DDR in der Alternative der Nichtrückkehr in die DDR entsprechend dem Strafgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik /25, § 217/ keine strafbare Handlung,

womit auch keine Auslieferungsmöglichkeit existiert. Die damit verbundene Interessenschädigung der DDR und die Nichterreichung der Ziele des Strafrechts im konkreten Fall mögen die Brisanz dieser theoretischen Fragestellung veranschaulichen und Veranlassung weiterer Diskussionen im Sinne des bereits 1948 im ungarisch-rumänischen und 1954 im ungarisch-bulgarischen Rechtshilfevertrag fixierten Prinzips einer einseitigen Strafbarkeit sein.

Wenn es um die Darstellung der Bedeutung der Auslieferung in den Beziehungen der sozialistischen Länder geht, so dürfen jene speziellen Auslieferungsabkommen nicht ohne Erwähnung bleiben, die für konkrete, das Zusammenleben und die Existenz der Völker schädigende Straftatengruppen zwischen den Staaten vereinbart werden und an denen die sozialistischen Länder als Vertragspartner beteiligt sind³³⁾. Diese dienen ebenso wie die allgemeinen Auslieferungsverträge nicht nur der Koordinierung der Kriminalitätsbekämpfung, sondern auch der Durchsetzung allgemeiner Normen des Völkerrechts, hier besonders jener, die auf die Festigung des Friedens und den Schutz grundlegender Menschenrechte gerichtet sind.

In der Praxis der sozialistischen Staaten spielt die Auslieferung in der Gegenwart keine dominierende Rolle³⁴⁾. Dafür sind mehrere Gründe maßgebend. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Ursache, daß es sich bei den im Ausland begangenen kriminellen Handlungen zumeist um weniger schwerwiegende Delikte handelt, die keine Auslieferungsstraftaten darstellen. An der Kriminalitätsgenese und dem Erscheinungsbild der Kriminalität in den sozialistischen Ländern wird deutlich, daß mit der Umwälzung der Produktions- und Machtverhältnisse die Kriminalität zu einer der sozialökonomischen und politisch-sozialen Grundstruktur der sozialistischen Gesellschaft wesensfremden Erscheinung wird /55a, S. 204/. Damit wird zugleich der Auslieferung, die die Bekämpfung von Straftaten, die eine bestimmte Schwere aufweisen, zum Inhalt hat, die Grundlage entzogen. Weitere maßgebliche Gründe für die geringfügige Anwendung der Auslieferung innerhalb der sozialistischen Staatenbeziehungen sind die Entstehung und Anwendung neuer Rechtsverkehrsrichtungen, die eine breitere, praktikablere und damit wirksamere Zusammenarbeit ermöglichen, sowie die operative Praxis der Sicher-

heitsorgane der sozialistischen Staaten, die sich auf der Grundlage der Verträge "über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten" vollzieht³⁵⁾.

Jedoch sollte auch angesichts der geringzähligen realen Auslieferungsakte das Problem der Adäquatheit der rechtlichen Regelungen gegenüber den aus objektiven Grundlagen erwachsenden Erfordernissen im Sinne der von der Autorin angeregten wissenschaftlichen Erörterungen weiteres Interesse finden.

1.2.2. Die Übernahme der Strafverfolgung

1.2.2.1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung von Straftätern

Die Herausbildung der Übernahme der Strafverfolgung als Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen muß in ihrer engen Verbindung mit einer Realisierung der Auslieferung gesehen werden. In ihrer herkömmlichen Gestalt ist sie ein der Forderung Grotius' "aut dedere, aut punire" entsprechendes Instrument zwischen den Staaten zur Kompensierung einer aus dem Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger erwachsenden möglichen Straflosigkeit des Täters³⁶⁾. Entsprechend ihrer ursprünglichen Konzeption, die Auslieferung zu komplementieren, war in der Vergangenheit für die Übernahme der Strafverfolgung der Begriff "stellvertretende Strafrechtspflege" anzutreffen. Die für ihn maßgebliche Doktrin bestand darin, daß davon ausgegangen wurde, mittels dieser Form der Zusammenarbeit Hilfe für den Tatortstaat bei der Durchsetzung dessen Strafanspruches zu leisten, und zwar dadurch, daß der Heimatstaat des Täters diesen an seiner Stelle straft, falls er die Auslieferung verweigert³⁷⁾.

Ausgehend von dem historischen Verständnis der Übernahme einer Strafverfolgung als einem Surrogat für die nichtmögliche Auslieferung eigener Staatsbürger mußte auch die rechtliche Ausgestaltung durch die Staaten Reflexion dieser Doktrin sein. Insbesondere Kohler betont dessen unmittelbare Bindung an das Auslieferungsrecht:

"Das stellvertretende Strafrecht ersetzt die Auslieferung ...

1. es soll ebenso wie die Auslieferung nur dann stattfinden, wenn der Begehungsstaat die Bestrafung begehrt ...
2. es soll unterbleiben, wenn die Auslieferung wegen des politischen Charakters der Tat ausgeschlossen ist ...
3. es soll unterbleiben, wenn die Handlung, falls im Inland begangen, straflos wäre ..." /55, S. 195/.

Bestimmendes Merkmal aller in ihrer Konzeption so angelegten Rechtsregelungen bildete das Knüpfen der Anwendungsvoraussetzungen an das Vorliegen einer Auslieferungsstraftat. Damit war gleichzeitig der Wirkungskreis beschränkt, so daß diese Form keine weitergehende Bedeutung erlangen konnte.

Einen inhaltlichen Wandel erfuhr die Übernahme der Strafverfolgung mit ihrer Formierung als eigenständige, von den Voraussetzungen einer Auslieferung unabhängige Form des strafrechtlichen Rechtsverkehrs zwischen den Ländern. Eine Herauslösung aus dem Auslieferungszusammenhang war mit folgenden Gründen verbunden: Die Bindung einer Übernahmefähigkeit der Strafverfolgung an die Auslieferung und damit an deren Voraussetzungen verursachte Straffreiheit für jene Bürger, die keine Auslieferungsstraftaten begangen hatten und unmittelbar nach der Tatbegehung in ihren Heimatstaat zurückgekehrt waren. Der Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger sowie die Beschränkung der Auslieferung und damit der Strafverfolgungsübernahme auf bestimmte Straftaten engte erheblich die Umfangsmöglichkeiten einer Auslieferung sowie die Anwendbarkeit der Verfolgungsübernahme ein. Dies brachte mit einer unabdingbaren und gerechten Strafverfolgung unvereinbare Verhältnisse hervor. Insbesondere die nach dem zweiten Weltkrieg zwischen den Staaten einsetzende Intensivierung der Beziehungen und die damit einhergehenden Möglichkeiten einer Straftatbegehung im Ausland, vor allem solcher, die nicht den Charakter von Auslieferungsstraftaten aufwiesen, brachten das Bedürfnis sowie Erfordernis nach neuartigen Formen des Zusammenwirkens zwischen den Staaten hervor.

Erste rechtliche Formen, die dieses Erfordernis widerspiegeln und die Subsidiarität der Verfolgungsübernahme gegenüber der Auslieferung aufhoben, bildeten Artikel 1 des Bundesgesetzes der Schweiz über den Straßenverkehr vom 19. 12. 1958 und das "Europäische Auslieferungsübereinkommen" der Mitgliedsländer

des Europarates vom 13. 12. 1957 /56, S. 314 f./ . Erstgenanntes setzt an die Stelle einer Auslieferungsstraftat eine Verletzung von Verkehrsvorschriften oder eine andere mit Freiheitsstrafe bedrohte Verkehrsstraftat und verpflichtet zu einer Übernahme der Strafverfolgung von diesen Straftaten eigener Bürger bei existierender vertraglicher Vereinbarung. Die erste internationale Andeutung dieser Loslösung aus dem Auslieferungszusammenhang durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen beinhaltet, daß der ersuchende Staat bei Verweigerung der Auslieferung aus dem obengenannten Grund verlangen kann, daß der ersuchte Staat die Sache der zuständigen Behörde unterbreitet, damit gegebenenfalls ein Strafverfahren durchgeführt werden kann, insofern eine strafbare Handlung begangen wurde. Eine weitergehende internationale Ausgestaltung und völlige Loslösung von der Auslieferung erfährt die Verfolgungsübernahme mit dem Europäischen Übereinkommen über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr. Für ein bestimmtes Gebiet, namentlich der Auslandsstraftaten im Straßenverkehr, wurde damit die Übernahme der Strafverfolgung erstmals als eigenständige Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen gestaltet (vergleiche zu diesem Abschnitt /57/).

Welche Wesenszüge kennzeichnen die Verfolgungsübernahme als eigenständige Rechtsverkehrsform? Im Unterschied zur Auslieferung, die eine Hilfe gegenüber einem anderen Staat zur Realisierung dessen Strafanspruches beinhaltet, ist das Vorhandensein zweier Strafansprüche, des Tatortstaates als auch des Staates, dessen Staatsbürger der Täter ist (Heimatstaat), bei einer Verfolgungsübernahme bestimmend, wodurch die Übernahme eines Strafverfahrens nicht mehr als unterstützender, lediglich "Beihilfe" leistender Akt zu kennzeichnen ist. Sie beinhaltet einen Verzicht auf den eigenen Strafanspruch zugunsten des Anspruchs des Heimatstaates des Täters³⁸⁾. Die mit der Straftatbegehung gleichzeitig entstehenden und insofern "konkurrierenden" Strafrechtsverhältnisse zwischen Täter und Tatortstaat sowie Täter und Heimatstaat erfahren ihre Auflösung durch eine seitens des Tatortstaates erfolgende Übergabe der Strafverfolgung an den Heimatstaat. Dieser Verzicht auf den Strafverfolgungsanspruch ist dabei nicht mit einer Einschränkung staatlicher Souveränität verbunden, da eine solche Entscheidung selbst Ausübung der Souveränität eines Staates in bezug auf die Strafhoheit bildet. Maßgebliche Gründe für einen Souveränitätsverzicht durch einen Staat können bestehen in:

- der Vermeidung einer Straflosigkeit des Täters, der in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist;

- humanitären Aspekten gegenüber dem Straftäter;
- einer Garantie der Einheit von Strafverfolgung und Strafenverwirklichung;
- der Gewährleistung des Ausspruches einer individualisierenden und differenzierenden Strafmaßnahme gegenüber dem im Ausland Straffälligen;
- der Sicherung eines wirksamen Strafenverwirklichungsprozesses.

Wenn der erstgenannte Grund wesentlich ihren Entstehungsprozeß verdeutlicht, weisen die anderen Gründe insbesondere in ihrer Verflechtung auf die neuen Inhalte dieser Form des Rechtsverkehrs hin. Um die neuen Gründe zum Tragen zu bringen, bedarf es einer Aufhebung der einschränkenden Anwendungsvoraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung. Indem die Verfolgungsübernahme für alle in den Strafkodexen geregelten Straftaten möglich wird, verbreitert sich erheblich ihr Anwendungsbereich. Zudem erfordert die neue Konzeption für den Tatortstaat eine Entscheidungsmöglichkeit über die Übergabe der Strafverfolgung bei noch vorhandener Anwesenheit des Täters auf dessen Territorium. Gardocki /5, S. 43/ betont, daß die Übergabe der Strafverfolgung zusammen mit der Übergabe der Person ein völlig neues Element ist. Diese Übergabe der Person hat mit der Auslieferung der Person nichts Gemeinsames, außer der Tatsache, daß sie praktisch die gleiche Folge hervorruft - die Veranlassung, daß eine Person im Zusammenhang mit der begangenen Straftat an einen anderen Staat geschickt wird³⁹⁾. Mit der Herauslösung der Übernahme der Strafverfolgung aus dem Auslieferungszusammenhang wird deren Eigenständigkeit als Rechtsverkehrsform bewirkt.

Mit der durch den Heimatstaat des Täters erfolgenden Übernahme des Strafverfahrens wird der auf dem Personalitätsprinzip beruhende Strafanspruch dieses Landes zur Geltung gebracht. Da dieser Grundsatz eine Strafbarkeit der Handlung nach den eigenen Strafgesetzen erfordert, werden zugleich die Grenzen und Erfordernisse der Möglichkeit einer Verfolgungsübernahme offenkundig. Eine Realisierungsmöglichkeit der Strafverfolgungsübernahme besteht de facto nur, wenn die Gesetze des übernehmenden Staates eine Strafbarkeit vorsehen. Insofern ist die Grenze für eine Verwirklichung des Personalitätsprinzips die Grenze einer Übernahme der Strafverfolgung. Damit bildet das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit für diese Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen eine unumgängliche Voraus-

setzung im Unterschied zur Auslieferung. Dagegen muß die Berechtigung des für das Auslieferungsrecht geltenden Grundsatzes der Spezialität hier verneint werden, da die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Heimatstaat und Täter keiner Beeinflussung unterliegen kann. So endet eine Strafverfolgungsberechtigung des Heimatstaates nicht an der im Übernahmeersuchen bezeichneten Tat, sondern wird durch die aus dem Personalitätsprinzip und den anderen Prinzipien des Geltungsbereiches der Strafgesetze erwachsenden Strafansprüche begrenzt.

1.2.2.2. Die Übernahme der Strafverfolgung in den sozialistischen Staatenbeziehungen

Auch in den zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen der sozialistischen Länder erfuhr die Übernahme der Strafverfolgung eine Wandlung von einem Bestandteil des Auslieferungsrechts zu einer selbständigen Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen.

Während in den Rechtshilfeverträgen der ersten Generation der sozialistischen Staaten die Übernahme lediglich als Surrogat für eine aufgrund des Auslieferungsverbots eigener Bürger nicht erfolgende Auslieferung konzipiert war, zeigt eine Vielzahl der neugestalteten Verträge die Eigenständigkeit der Verfolgungsübernahme /34, Anlage 3/. Allerdings widerspiegelt sich deren inhaltliche Neuformierung systematisch nicht folgerichtig in der Vertragsgestaltung, da die betreffenden Vertragspassagen zum Teil im Auslieferungsrecht normiert wurden, was deren jetziger Doktrin widerspricht. In der konkreten vertraglichen Ausgestaltung sind folgende Regelungsvarianten zu finden:

1. Verträge zwischen DDR - VRB, DDR - UVR, DDR - SRR. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach ihrem eigenen Recht durchzuführen, wenn Staatsbürger ihres Landes verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Staates eine Straftat begangen zu haben.
2. Verträge zwischen DDR - VRP, DDR - UdSSR, DDR - CSSR, VRP - CSSR, VRP - UVR, VRP - UdSSR. Hier sind zusätzlich auch solche Rechtsverletzungen zur Übergabe der Strafverfolgung fähig, die nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners nur eine Verfehlung oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen.
3. Verträge zwischen VRB - SFRJ, SFRJ - VRP. Die "Übernahme der Strafverfolgung" beschränkt sich auf wechselseitige Informationen über begangene Straftaten. Ob der so informierte Staat ein Strafverfahren einleitet, obliegt seinem Ermessen.

4. Verträge zwischen DDR - SFRJ und alle anderen nichtgenannten bilateralen Abkommen zwischen den sozialistischen Ländern. In allen diesen Fällen ist die Strafverfolgungsübernahme daran geknüpft, daß die zugrunde liegende Handlung auslieferungsfähig ist und nur wegen der Staatsbürgerschaft des Verfolgten nicht ausgeliefert werden kann.

Die Ursachen für die bislang noch nicht erfolgte einheitliche Ausgestaltung und übereinstimmende Regelung der Verfolgungsübernahme als selbständige Rechtsverkehrsform sind nach Auffassung der Autorin zum Teil in den aus regionalen Aspekten erwachsenden unterschiedlichen Bedürfnissen nach Regelung sowie in den im nationalen Recht verankerten und historisch gewachsenen Prinzipien zu suchen. Dennoch werden mit obiger Übersicht zwei Momente deutlich. Es dominiert die Tendenz nach einer selbständigen Rechtsverkehrsform, und es werden qualitativ neue Aspekte in ihrer Ausgestaltung sichtbar. Insbesondere die von seiten der DDR vorgenommenen Normierungen bestätigen diese Aussage.

Von einer zunehmenden Anzahl von Wissenschaftlern wird auf die anwachsende Bedeutung der Übernahme der Strafverfolgung in den sozialistischen Staatenbeziehungen verwiesen³⁹⁾. Dafür ist nicht allein der Aspekt maßgebend, daß die Verfolgungsübernahme die Lückenlosigkeit der Strafverfolgung gegenüber einem Täter sichert, was sicherlich der entscheidende Gesichtspunkt bei Herausbildung dieser Form war. Im Verlaufe der gesellschaftlichen Weiterentwicklung gewinnt sie jedoch zunehmend neue Inhalte, indem mittels der Verfolgungsübernahme es ermöglicht wird, die der Strafe im Sozialismus innewohnenden Potenzen zur Geltung zu bringen. Wenn Hajdok /57, S. 19/ bemerkt, daß die gegenüber Ausländern ausgesprochene Strafe oftmals nur symbolischen Charakter trug, so ist dem zuzustimmen. Die unter den entwickelten sozialistischen Bedingungen mögliche und gleichzeitig notwendige Individualisierung und Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit können in der Regel bei der Beurteilung einer Straftat eines im Ausland keinen Wohnsitz innehabenden Ausländers durch die Organe des Tatortstaates nur ungenügende Berücksichtigung erfahren. Wenn Müller /58, S. 102/ das Wesen der gesellschaftlichen Entwicklung der Strafe im Sozialismus dahingehend kennzeichnet, daß der Straftäter nicht nur als abstrakter Rechtsverletzer, sondern in seiner sozialen und

personalen Individualität zu berücksichtigen ist, so muß festgestellt werden, daß die hierfür notwendigen Bedingungen wesentlich in dem Heimatstaat des Täters bestehen, da eine Aburteilung im Tatortstaat zumeist auf den die objektive Schädlichkeit der Tat kennzeichnenden Kriterien beruhen wird und eine Beachtung insbesondere der Persönlichkeit des Straftäters lediglich ungenügend erfolgen kann. Zudem fällt die Entscheidung über eine konkrete Strafe zumeist unter dem Aspekt, inwiefern eine Verwirklichung der ausgesprochenen Strafe im Tatortstaat möglich ist. Ein begrenzter Aufenthalt des Ausländers schränkt unweigerlich den Kreis anwendbarer Sanktionsarten ein und kann zu pragmatischen Strafentscheidungen führen. Mit dem Verzicht des Tatortstaates auf die Strafverfolgung und einer Übergabe der Strafverfolgung an den Heimatstaat des Täters werden sowohl der Ausspruch einer dem Tatproportionalitätsprinzip entsprechenden Strafe als auch die Einheit von Strafverfolgung und Strafenverwirklichung gewährleistet, wodurch sich die Verfolgungsübernahme als wirksames Instrument der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in den sozialistischen Staatenbeziehungen erweist.

Dieser Bedeutsamkeit entsprechend wurde zwischen den sozialistischen Staaten, insbesondere zwischen der DDR, CSSR, VR Polen und der Ungarischen Volksrepublik, eine weitergehende und inhaltlich neuartige Gestaltung der Übernahme der Strafverfolgung vorgenommen. Während die Rechtsverkehrsverträge lediglich eine Pflicht zur Übernahme nach erfolgter Übergabe der Strafverfolgung für die Staaten regeln und die Entscheidung über eine Übergabe der Strafverfolgung dem souveränen Ermessen des jeweiligen Staates überlassen, somit keine Übergabepflicht vertraglich fixieren, begründen die zwischen diesen Ländern existierenden Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte /59/, /60/, /61/ eine Pflicht zur gegenseitigen Übergabe von Strafverfahren an den Staat, dessen Staatsbürger der Täter ist, es sei denn, die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmegründe liegen vor. Erstmals vereinbaren souveräne Staaten eine vertragliche Pflicht, auf souveräne Strafhoheitsrechte zu verzichten. Dieses sich entwickelnde "Abgabeprinzip" zwischen den obengenannten Staaten, das eine Aburteilung der Straftäter in ihren Heimatländern und da-

damit ein Durchgreifen des Personalitätsprinzips gegenüber dem Territorialitätsprinzip beinhaltet, verdeutlicht die aus den objektiv gleichartigen Grundlagen erwachsenden Möglichkeiten eines gemeinsam abgestimmten Handelns zwischen den sozialistischen Ländern. Dabei sind die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmegründe für eine Nichtabgabe der Strafverfolgung Ausdruck und Mittel der Wahrung des Prinzips staatlicher Souveränität und gestatten eine flexible, im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu realisierende Verfolgungspraxis. Dieses Abgabeprinzip, welches jegliche "do et des"-Gegenseitigkeit ausschließt, beinhaltet sowohl einen Verzicht auf eigene Souveränitätsansprüche als auch die Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Rechtsordnung eines jeden sozialistischen Staates. Eine derartige Formierung und Handhabung der Übernahme der Strafverfolgung können nur für solche Staaten eine weite Ausdehnung erfahren, die - auf gleichartigen politischen und ökonomischen Grundlagen beruhende - vergleichbare Rechtssysteme und objektiv übereinstimmende Interessen hervorbringen, denn nur auf jener Basis werden die Ziele einer Verfolgungsübernahme auch real werden. So betonen Luther /13, S. 14/ und Reuter /13, S. 14/, daß die Verfolgungsübernahme gleiche Grundprinzipien der Strafgesetzgebung, die Gewährleistung einer gerechten Bestrafung jedes Schuldigen im Heimatstaat sowie ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen bedingt. Neben diesem Aspekt ist der Charakter der Kriminalität in den sozialistischen Ländern die entscheidende Ursache dafür, daß die Modifizierung der Verfolgungsübernahme in Gestalt des Abgabepinzips zwischen diesen Ländern möglich wurde. Dieses Prinzip widerspiegelt, wie zunehmend die Vorzüge des Sozialismus auch auf diesem Gebiet zur Geltung gebracht werden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit der Übernahme der Strafverfolgung gleichfalls zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung bei Einhaltung völkerrechtlicher Grundprinzipien und der Beachtung der Grundsätze der friedlichen Koexistenz besteht. Jedoch wird die Verfolgungsübernahme im Koexistenzbereich keine Modifizierung erfahren können, da die hierfür objektiven Grundlagen fehlen (siehe hierzu /62, S. 426 f./).

1.2.2.3. Materielle Voraussetzungen und Wirkungen der Übernahme der Strafverfolgung

Die Übergabe der Strafverfolgung an einen anderen Staat und die durch ihn erfolgende Übernahme erfordern das Vorhandensein bestimmter Bedingungen, um die angestrebten Zielstellungen erreichen zu können. So setzt die Übergabe des Strafverfahrens eine Möglichkeit der Verfolgung dieser Straftat in dem übernehmenden Staat voraus. Diese Möglichkeit impliziert eine Vergleichbarkeit der Rechtsordnungen der beteiligten Staaten. Dabei resultiert das Erfordernis der Vergleichbarkeit für diese Form des Rechtsverkehrs zwischen den sozialistischen Staaten aus den sich auf gleichartigen sozialökonomischen Grundlagen dieser Länder entwickelnden Gleichheiten und Unterschiedlichkeiten der Rechtssysteme. Eine Verfolgungsübernahme bedingt somit eine Vergleichbarkeit der Strafrechtsordnungen im materiellen Recht, aber auch in den prozessualen Systemen. Für das materielle Strafrecht bilden vergleichbare Tatbestände die Voraussetzungen, um eine Übernahme der Strafverfolgung möglich und wirksam werden zu lassen. Dieses Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit ist konkreter Bedingungs Ausdruck für die Grundlage strafrechtlichen Rechtsverkehrs überhaupt - der Vergleichbarkeit der Rechtsordnungen. Im Unterschied zum Auslieferungsrecht, welches gegenwärtig in der Regel eine beiderseitige Strafbarkeit in abstracto (Existenz einer entsprechenden Strafvorschrift) als Auslieferungsbedingung genügen läßt /63, S. 598/, erfordert die Strafverfolgungsübernahme eine beiderseitige Strafbarkeit in concreto. Die Notwendigkeit der Verfolgbarkeit und Strafbarkeit des Deliktes im übernehmenden Staat im Einzelfall ergibt sich aus dem Wesen der Verfolgungsübernahme, einem Jurisdiktionsverzicht zugunsten der Jurisdiktionswahrnehmung durch einen anderen Staat. Dieser Verzicht würde kaum erfolgen, wenn die Ausübung der Strafhöhe durch den Heimatstaat infolge fehlender Tatbestände bzw. aufgrund des Vorliegens von Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründen im konkreten Fall nicht möglich wäre, da letztlich dadurch Straffreiheit gegenüber dem Täter bewirkt werden würde. Beiderseitige Strafbarkeit in concreto beinhaltet dabei nicht die adäquate Subsumierung der Handlung unter einem bestimmten Tatbestand in beiden Staaten. Es

genügt die mögliche Strafbarkeit nach einer vorhandenen Strafvorschrift⁴⁰⁾. In den Rechtsverkehrsverträgen der sozialistischen Staaten erhielt dieses grundlegende Erfordernis der Übernahme der Strafverfolgung keine explizite Ausgestaltung. Lediglich die Formulierung, "... die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen durchzuführen ..." /34, Anlage 3/, deutet auf dessen Notwendigkeit hin. Es erhebt sich daher die Frage, inwiefern man sich vertraglich generell zu einer Verfolgungsübernahme verpflichten kann, obwohl dies jedoch in dieser Generalität aufgrund der Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsordnungen nicht möglich ist. Die derzeitige Praxis von vereinzelt erfolgenden Einstellungen wegen fehlender Strafbarkeit im übernehmenden Staat widerspiegelt die in diesen Verträgen fehlende Normierung der Grundvoraussetzung - der beiderseitigen Strafbarkeit (vergleiche hierzu Abschnitt 3.4.1. der Arbeit). Die Verschiedenartigkeit der sozialistischen Strafrechtsordnungen muß daher stets als materielle Grenze für die Anwendung der Verfolgungsübernahme begriffen werden.

Die Kompliziertheit und Vielgestaltigkeit dieser Rechtsverkehrsform zeigen sich ebenso an dem Erfordernis der Vergleichbarkeit der prozessualen Systeme. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß mit einer Verfolgungsübernahme zwei Strafverfahren verbunden sind, von denen das eine mit der Übergabe zur weiteren Strafverfolgung im Tatortstaat endet und das andere nach erfolgter Übernahme der Strafverfolgung zur Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters im Heimatstaat eingeleitet und durchgeführt wird⁴¹⁾. Somit sind alle erforderlichen prozessualen Handlungen erneut vorzunehmen, obgleich diese zum Teil bereits im Tatortstaat ergangen sind. Um jedoch die Verfolgungsübernahme effektiv zu gestalten, macht es sich erforderlich, bestimmte bereits im Tatortstaat realisierte Prozeßhandlungen, wie zum Beispiel Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen und andere, im Strafverfahren des Heimatstaates anzuerkennen und zur Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters heranzuziehen. Dies liegt nicht allein im Interesse eines zügigen Prozesses der Strafverfolgung, sondern ist unter Umständen unumgängliches Er-

fordernis, das durch die mit der Beurteilung im Ausland begangener strafbarer Handlungen verbundenen Probleme entsteht (vergleiche hierzu Abschnitt 3.2.4.2. der Arbeit). Dazu ist jedoch das Vorhandensein komparabler prozessualer Systeme in den betreffenden Staaten erforderlich. Dies betrifft unter anderem vergleichbare Arten der gesetzlich geregelten Beweismittel, vergleichbare Rechtsstellungen der Verfahrensbeteiligten innerhalb der Strafverfahren und nicht zuletzt vergleichbare Grundprinzipien des Strafprozeßrechts.

An dieser Stelle soll auf einen weiteren, damit unmittelbar verbundenen Aspekt aufmerksam gemacht werden, der eine durchgängige Anwendung der Verfolgungsübernahme zwischen den sozialistischen Staaten ebenso verhindert. Die Besonderheit dieser Form, daß an einer Strafverfolgung und Strafenverwirklichung zwei verschiedene Staaten mitwirken, kann für den Beweisführungsprozeß Schwierigkeiten verursachen. Derartige Beweisprobleme können für den die Strafverfolgung übernehmenden und aburteilenden Staat zum Beispiel entstehen bei einer Beteiligung einer Vielzahl von Tätern aus unterschiedlichen Ländern an einer Straftat, in einem lediglich auf Indizien möglichen Beweisführungsprozeß, bei einer notwendigen Augenscheinnahme des Tatortes und anderem. Dies sind beispielhaft jene Faktoren, die im Interesse der Feststellung der objektiven Wahrheit und damit der Sicherung eines gerechten Strafausspruches eine Nichtabgabe des Verfahrens an den Heimatstaat erfordern und berechtigen.

Es erhebt sich dabei prinzipiell die Frage, ob mit einer Aburteilung in einem anderen als dem Tatortstaat eine Verletzung des anerkannten Grundsatzes der Unmittelbarkeit im Strafverfahren verbunden ist. Nach Auffassung der Autorin erfolgt unter der Bedingung einer umfassenden Beweiserarbeitung und -sicherung durch die Organe des Tatortstaates, die eine vollständige und wahrheitsgemäße Aufklärung aller Umstände der Straftat und damit eine auf objektiver Wahrheit beruhende Beweiswürdigung gewährleisten, keine Verletzung dieses Grundsatzes. Zudem wird die Einhaltung jener Prinzipien, wie die Achtung der Würde des Menschen, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung sowie die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren, zumeist erst mit einer Verfolgungsüber-

nahme umfassend möglich. Jedoch ist in jenen Fällen, in denen eine exakte Feststellung der objektiven Wahrheit lediglich im Tatortstaat möglich ist, eine Strafverfolgung in diesem Staat unumgänglich. Dies widerspiegeln auch die Regelungen der Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte, die unter anderem Schwierigkeiten bei der Beweisführung als Ausnahmegrund für die Nichtabgabe eines Verfahrens kennzeichnen.

Die mit einer Verfolgungsübernahme verfolgten Ziele schließen gleichzeitig eine Ausdehnung des "ne bis in idem"-Grundsatzes auf den zwischenstaatlichen Bereich ein. Die Übergabe der Strafverfolgung an den Heimatstaat bewirkt, wie bereits festgestellt, nicht automatisch das Erlöschen des Strafanspruches des Tatortstaates, so daß die Möglichkeit einer erneuten Bestrafung des Täters objektiv besteht. Da jedoch der Sinn der Verfolgungsübernahme in einer wirksamen Bekämpfung krimineller Erscheinungen und damit auch in der Vermeidung einer doppelten Bestrafung für ein und dieselbe Tat besteht, muß sich dies auch in deren rechtlicher Gestaltung widerspiegeln. In den meisten Verträgen der sozialistischen Staaten fehlt jedoch ein entsprechender Passus, der auf diese Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung hinweist⁴²⁾. Die Nichtaufnahme einer solchen vertraglichen Bestimmung schließt demzufolge die Möglichkeit einer erneuten Strafverfolgung im Tatortstaat nicht aus. Es ist zu bezweifeln, ob dies der konzeptionellen Überlegung der Verfolgungsübernahme entspricht. Zudem stellt auch die tatsächliche Staatenpraxis der sozialistischen Länder eine derartige Regelung in Frage. Demzufolge sollte im vertraglichen Bereich eine dem Wesen der Übernahme der Strafverfolgung adäquate Regelung erfolgen⁴³⁾.

1.2.3. Die Übernahme der Strafvollstreckung

1.2.3.1. Die Ursachen der Herausbildung dieser Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen - Wesen und Erscheinung der Vollstreckungsübernahme

Die Konzeption einer Übernahme der Strafvollstreckung entspringt wesentlich spezialpräventiven Gesichtspunkten. Es gilt mithin, die Schwierigkeiten zu lösen, die im Prozeß der Strafenverwirk-

lichung gegenüber Ausländern auftreten. Derartige Probleme können zum einen bestehen in einer Nichtverwirklichbarkeit der Strafe durch die Organe des Tatortstaates, da der Täter nach Strafausspruch in seinen Heimatstaat zurückkehrte und eine Auslieferung zur Strafvollstreckung aufgrund des Prinzips der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger nicht möglich ist. Zum anderen können Probleme für den im Ausland zu vollziehenden Prozeß der Strafenverwirklichung unter dem Aspekt des Erreichens der Ziele der Strafe entstehen. Gleichfalls sprechen humanitäre Gesichtspunkte insbesondere bei dem Vollzug von Freiheitsstrafen gegen eine Verwirklichung der Strafe in einem anderen als dem Heimatstaat des Täters⁴⁴⁾.

Eine zunächst einfach erscheinende, jedoch bei der Durchführung sich schwierig darstellende Lösung dieser Problemstellungen bildet eine Vereinbarung souveräner Staaten, die Vollstreckung der von den Organen des Tatortstaates ausgesprochenen Strafe zu übernehmen. Damit ist eine Übernahme der Strafvollstreckung ebenso eine Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen, die insbesondere einer wirksamen Strafenverwirklichung dient. Im Unterschied zur Verfolgungsübernahme verzichtet der Tatortstaat nicht generell auf die Geltendmachung seines Strafanspruchs, sondern übergibt lediglich seinen Verwirklichungsanspruch an den Heimatstaat des Täters. In prozessualer Hinsicht unterscheidet sie sich von der Übernahme der Strafverfolgung insofern, als daß sie erst nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils zur Anwendung gelangt. Dieses zur Übergabe gelangende rechtskräftige Urteil beeinflußt dabei gleichzeitig das auf dem Personalitätsprinzip beruhende Strafrechtsverhältnis zwischen dem Täter und den Organen des Heimatstaates im Sinne eines Verzichts auf eine eigene Strafverfolgung und bewirkt damit eine Ausdehnung des Grundsatzes "ne bis in idem" auf den zwischenstaatlichen Bereich. Damit wird deutlich, daß die Übernahme der Vollstreckung eine unabdingbare Voraussetzung erfordert - die Anerkennung des ausländischen Gerichtsurteils. Wenn Oberthür /64, S. 459/ betont, daß der Vollzug von Strafen auf der Grundlage von Strafurteilen anderer Staaten als Ausdruck eines Höchstmaßes von Vertrauen in die Rechtsordnung und -sprechung eines anderen Staates in der Doktrin gewertet wird, so weist dies auf die Kompliziertheit dieser Rechtsverkehrsform hin. Auch die

Vollstreckungsübernahme wird durch die aus der Völkerrechtssubjektivität eines jeden Staates erwachsende Begrenztheit der Jurisdiktion eines Staates bedingt. Die Beschränkung der Wirkung rechtlicher Hoheitsakte eines Staates auf dessen Territorium und seine Bürger ist Ausdruck völkerrechtlicher Grundprinzipien. Daraus folgt, daß eine Ausdehnung der Geltung und Wirkung von Hoheitsakten eines Landes auf das Hoheitsgebiet eines anderen Landes grundsätzlich dessen Zustimmung erfordert. Ein Staat vermag somit die Wirkungen der von seinen Justizorganen erlassenen Strafurteile nicht einseitig auf das Ausland auszudehnen, vielmehr sind hierfür die Anerkennung und die dadurch möglich werdende Vollstreckung auf der Grundlage von Vereinbarungen durch diesen Staat erforderlich. Da die Anerkennung des Urteils bedeutet, daß diesem die gleiche Rechtswirksamkeit zuerkannt wird, die ihm von dem Urteilsstaat beigemessen wurde und damit eine Bindung der Organe des anerkennenden Staates an dieses Urteil bewirkt, wird zugleich die politische Brisanz solcher Entscheidungen deutlich. Diese weitreichenden Wirkungen, die oftmals unmittelbar die Interessen der in den jeweiligen Staaten herrschenden Klassen berühren, sind der Grund dafür, daß diese Form des Rechtsverkehrs relativ spät zwischen den Staaten entwickelt wurde.

Die Determination der Übernahme der Strafvollstreckung als ein zwischen souveränen Staaten erfolgender Rechtsverkehrsakt verdeutlicht, daß eine wesensmäßige Kennzeichnung auch dieser Form des Rechtsverkehrs nicht losgelöst von der klassenmäßigen Charakterisierung der an ihnen beteiligten Staaten erfolgen kann. Inhalt und Umfang werden somit a priori durch die Wesensart dieser Staatenbeziehungen geprägt. Davon ausgehend muß die Beantwortung solcher Fragen nach der Art von Urteilen eines anderen Staates, die zur Anerkennung und Vollstreckung gelangen können, oder nach den Gründen für die Nichtanerkennung eines ausländischen Urteils erfolgen.

1.2.3.2. Die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile und weitere Anwendungsvoraussetzungen der Vollstreckungsübernahme

Eine Betrachtung zur Anerkennung ausländischer Strafurteile bedarf zunächst einer Differenzierung der möglichen Anerkennungsrichtungen entsprechend den Wirkungsarten dieser Urteile. In der Doktrin

wird zwischen den positiven und negativen Wirkungen eines Urteils unterschieden, wobei beide unmittelbar verbunden sind. Letztere Wirkungsart besteht darin, daß das vorliegende Urteil eine erneute Strafverfolgung des Täters wegen derselben Tat ausschließt und beinhaltet somit die "ne bis in idem"-Wirkung im internationalen Bereich. Jeder Staat kann einem Urteil eine solche Wirkung in souveräner Entscheidung zubilligen⁴⁵⁾. Für die Vollstreckungsübernahme sind die positiven Wirkungen eines Urteils bedeutsam, da diese besagen, welche Vollstreckungsmaßnahmen die inländischen Strafverfolgungsorgane aus einem ausländischen Urteil ergreifen können oder müssen und welche sonstigen Folgen sich daraus ergeben (siehe zu diesem Abschnitt /62, S. 601 ff./).

Eine solche Vollstreckung fremder Strafrechtsentscheidungen stieß in der Vergangenheit auf weitestgehende Ablehnung, da diese als Einschränkung staatlicher Souveränität und als undurchführbar aufgrund der Verschiedenheiten der nationalen Strafrechtsordnungen betrachtet wurde /62, S. 615/. Der geschichtliche Herausbildungsprozeß der Vollstreckungsübernahme widerspiegelt diese Auffassungen. Im 18. Jahrhundert wurde erstmals die Anerkennung negativer Wirkungen eines Strafurteils von einzelnen Staaten praktiziert, was auch seinen gesetzlichen Niederschlag fand⁴⁶⁾. Mit einer solchen Anerkennung war allerdings noch keine Anerkennung einer Vollstreckungsmöglichkeit verbunden. Erst im 19. Jahrhundert trifft man vereinzelte Regelungen, die diese Anerkennung in sich aufnahmen. Von diesen seien folgende stellvertretend genannt: Das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Gewährung von Rechtshilfe vom 21. 6. 1869 beinhaltet eine Verpflichtung zur Vollstreckung eines ausländischen Strafurteils, das nicht im innerstaatlichen Hoheitsbereich ergangen war⁴⁷⁾. Größere Bedeutsamkeit erlangte die heute noch in Kraft befindliche Rheinschiffahrtsakte vom 17. 10. 1868, in der sich Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande und die Schweiz verpflichteten, Urteile in bezug auf die Rheinschiffahrt eines Uferstaates in dem anderen zu vollstrecken /65, S. 345/. Das Zustandekommen dieser Vereinbarung dürfte dabei mehr einem praktischen Erfordernis entsprochen haben, als daß eine generelle Anerkennung der Vollstreckungsmöglichkeit für ausländische Strafurteile angestrebt wurde. Dies verdeutlicht auch die bis Mitte des 20. Jahrhunderts lediglich vereinzelt geregelte und zum Teil sporadisch erfolgende Vollstreckung ausländischer Urteile /65, S. 345/. Erst zu jener Zeit setzte eine intensive Beschäftigung mit dieser Problemstellung ein, und erste Abkommen widerspiegeln diese Entwicklung. Diese neue Grundhaltung zwischen den bürgerlichen Staaten entspringt dabei nicht der Beseitigung des auf der Grundlage antagonistischer Widersprüche erwachsenden, wechselseitig durchdringenden Nationalismus, welcher tiefes Mißtrauen hervorbringt, sondern ist den mit dem objektiven Prozeß der Internationalisierung des Wirtschaftslebens

verbundenen Erfordernissen auch eines diesbezüglichen Zusammenwirkens geschuldet. Diese Entwicklung ist gleichfalls Ausdruck der Herausbildung eines neuen Souveränitätsbegriffes zwischen den Staaten. Die Vollstreckungsübernahme wird nicht als ein die staatliche Souveränität einschränkender Akt betrachtet, sondern kraft der eigenen Souveränität wird die Wirksamkeit ausländischer Strafurteile im eigenen Hoheitsgebiet als möglich erachtet /66, S. 607/. Die positive Wirkung eines ausländischen Strafurteiles, seine Vollstreckung in einem anderen Land, erlangt zunehmend allgemeine völkerrechtliche Anerkennung und beginnt, sich zu einer Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen zu entwickeln (siehe zu diesem Abschnitt /66, S. 604 - 608/).

Welche konkreten Anwendungserfordernisse bestehen für deren Realisierung? Die Anerkennung des Urteils und eine Bereitschaft zur Übernahme setzen ein hohes Maß an Übereinstimmung geltender Rechtsgrundsätze der beteiligten Staaten voraus. Dabei geht es insbesondere um eine wesensmäßige, auf gleichartigen Wertvorstellungen der Länder basierende Übereinstimmung nationaler Rechtsordnungen. Insofern gewinnt auch hier das Problem der Komparabilität der Rechtsordnungen im Sinne einer grundlegenden Anwendungsvoraussetzung entscheidende Bedeutung. Gegenüber der Strafverfolgungsübernahme bildet insbesondere die Vergleichbarkeit der Sanktionssysteme Voraussetzung und zugleich eine weitere Grenze dieser Art des Zusammenwirkens. Eine Betrachtung der Sanktionssysteme in den Strafgesetzen der sozialistischen Länder zeigt solche Unterschiedlichkeiten wie das Nichtvorhandensein einer bestimmten Sanktionsform in dem anderen Rechtssystem, Abweichungen bei einem gesetzlich vorgesehenen Strafmaß im allgemeinen und in bezug auf bestimmte Tatbestände im besonderen. So kann durchaus das Strafmaß einer Freiheitsstrafe entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die gleiche Straftat in verschiedenen Ländern unterschiedlich sein. Damit entsteht für die Vollstreckungsübernahme das Erfordernis einer Einordnung des Strafurteils in das Strafsystem des übernehmenden Staates. Diese "Transformation" ist auf unterschiedliche Weise möglich. Ausgangspunkt muß dabei der Gesichtspunkt sein, daß bei einer Übernahme der Strafvollstreckung möglichst viele der mit dem ausländischen Urteil angestrebten Rechtsfolgen eintreten. Eine "generelle Rezeption" dieser Strafurteile ohne Anpassung an das Strafsystem des übernehmenden Staates ist aus verschiedenen

Gründen bedenklich. So würde dies bedeuten, daß in diesem Staat Strafmaßnahmen Anwendung finden können, die im innerstaatlichen Recht keine Regelung erfahren haben. Damit wäre ein bedeutsamer Eingriff in das inländische Recht verbunden. Zweite Möglichkeit und von den Staaten allgemein anerkannte und praktizierte Verfahrensweise, die die Verschiedenheiten der Rechtssysteme bei Einordnung eines ausländischen Strafurteils in das nationale Recht berücksichtigt, bildet eine "spezielle Rezeption", in deren Ergebnis eine Adaption des Urteils an das inländische Strafsystem erfolgt⁴⁸⁾. Dabei bedeutet eine solche Anpassung nicht, daß erneut eine Strafe festzusetzen ist bzw. das Urteil in seiner tatsächlichen und rechtlichen Begründetheit überprüft wird, sondern vielmehr beinhaltet diese ein zunächst prinzipielles Festhalten an dem ausgesprochenen Urteil und dann je nach Notwendigkeit eine Angleichung an das innerstaatliche Recht unter den zwischen den Staaten zu vereinbarenden Bedingungen, wobei eine Festsetzung eines Strafmaßes zuungunsten des Straftäters allgemein als unzulässig in der Doktrin erklärt wird /5, S. 101/. Eine Durchsetzung bzw. Umwandlung der gerichtlichen Entscheidung muß dabei durch die innerstaatlichen kompetenten Organe - die Gerichtsorgane des Heimatstaates - erfolgen. Oberthür kennzeichnet den Charakter eines solchen Verfahrens als "besonderes innerstaatliches strafprozessuales Gerichtsverfahren" /64, S. 262/, für das die Vorschriften des Heimatstaates über die Durchführung der Hauptverhandlung in Strafsachen entsprechende Geltung erlangen. Dies impliziert die Beachtung solcher Grundsätze, wie die strikte Wahrung der Gesetzmäßigkeit, Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung des Verurteilten, Mitwirkung des Staatsanwaltes und anderer Verfahrensbeteiligter. Allerdings bedingt der Gegenstand eines solchen Verfahrens eine Eingrenzung der Mitwirkungsrechte der Beteiligten auf einen Umfang, die der Erreichung der Zielstellung dieses Verfahrens dienen.

Wenn bislang noch keine Aussagen zur Rolle des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit bei einer Vollstreckungsübernahme getroffen wurden, so nicht aus dem Grund, daß dieses hier kein Erfordernis bildet, sondern deshalb, weil die Vergleichbarkeit der Sanktionssysteme im Unterschied zur Übernahme der Strafverfolgung hier eine

bedeutsamere Stelle notwendig innehat. Daß der Grundsatz beiderseitiger Strafbarkeit gleichfalls prinzipielles Anwendungserfordernis bildet, ergibt sich aus der Logik dessen, daß kein Staat sich verpflichtet, ein ausländisches Urteil gegenüber einem eigenen Staatsbürger zu vollstrecken, wenn die diesem Urteil zugrunde liegende Handlung nach den Strafgesetzen dieses Staates keine Strafbarkeit aufweist. Dies ist zugleich Ausdruck der Wahrung der aus der Völkerrechtssubjektivität eines Staates erwachsenden Strafrechtshoheit.

Alle bisher aufgeführten Anwendungsvoraussetzungen machen deutlich, daß bei einer Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Strafurteils komplizierte rechtliche und politische Fragen zu klären sind. Wenn von seiten bürgerlicher Wissenschaftler auf das "Dornröschendasein" des 1970 von den Staaten des Europarates verabschiedeten Vollstreckungsübereinkommens verwiesen wird, so zeigt sich nur zu deutlich, wie die aus den bürgerlichen Systemen erwachsenden Interessengegensätze zwischen Staaten zu notwendigen Hemmnissen einer Zusammenarbeit auch, und gerade auf diesem Gebiet, führen müssen (siehe zu diesem Abschnitt /67, S. 227 - 235/).

1.2.3.3. Die Vollstreckungsübernahme in den sozialistischen Rechtsverkehrsbeziehungen

Eine Übernahme der Strafvollstreckung und ihre Voraussetzung - die Anerkennung des ausländischen Urteils - waren den meisten Strafgesetzgebungen der sozialistischen Länder im wesentlichen zunächst unbekannt. Während die Nichtvollstreckbarkeit eines ausländischen Strafurteils auf eigenem Territorium zum Teil explizit eine grundsätzliche Bestimmung nationaler Strafgesetze /26, § 20/ bildete, fand eine solche Möglichkeit in den meisten Strafkodexen überhaupt keine Erwähnung⁴⁹⁾. Die Strafgesetzgebungen sehen lediglich eine Berücksichtigung solcher Urteile im Sinne des Anrechnungs- bzw. Erledigungsprinzips vor. Die wachsende Zahl im Ausland verurteilter Täter und die damit eintretenden Komplikationen im Strafenverwirklichungsprozeß, die Sinn und Zweck der Strafe im Sozialismus zum Teil in Frage stellten, brachte zwischen den sozialistischen

Ländern ein Bedürfnis nach einer rechtlichen Regelung der Übernahme der Vollstreckung ausländischer Strafurteile hervor. Auf der Grundlage übereinstimmender Grundinteressen schufen diese Staaten das erste multilaterale Vertragswerk auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Strafsachen - die Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind, vom 19. 5. 1978, kurz Berliner Konvention genannt /68/. An dem Wortlaut der Präambel werden sowohl die gemeinsamen Zielstellungen als auch die zwischen den sozialistischen Staaten erwachsenden Möglichkeiten einer umfassenden Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten deutlich. So heißt es: "Die Vertragsstaaten haben, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, in Betracht ziehend, daß der Vollzug einer Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger die Verurteilten sind, effektiver zur Besserung und Umerziehung des Rechtsverletzers beitragen würde, ausgehend von dem Prinzip der Humanität, folgendes vereinbart ..." /68, S. 24/. Gleichfalls reflektiert sich, daß die Ausgestaltung dieser Konvention von den Prinzipien und Normen des Völkerrechts, darunter von dem Grundsatz der vollständigen Gleichberechtigung der Staaten, der gegenseitigen Unabhängigkeit und der Achtung der sozialistischen staatlichen Souveränität geprägt wird /69, S. 62/. Ebenso entspricht dieser multilaterale Vertrag in Geist und Buchstaben der Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die der Zusammenarbeit in humanitären Fragen als bedeutsames Element der Entwicklung der Staatenbeziehungen große Aufmerksamkeit zukommen ließ.

Welche Bestimmungen der Berliner Konvention verdienen unter diesen genannten Aspekten besondere Beachtung? Zunächst gilt es, auf den Zusammenhang zwischen einer Übernahme einer Strafvollstreckung und der Staatsbürgerschaft des Täters zu verweisen. Die Knüpfung einer Übernahmemöglichkeit an die Staatsbürgerschaft des Täters /68, Art. 1/ im Unterschied zu den Abkommen bürgerlicher Staaten, die an den Wohnsitz des Täters anknüpfen, offenbart einmal mehr die aus dem Wesen sozialistischer Staatsbürgerschaft erwachsenden Rechte und Pflichten sowohl gegenüber dem Staat als auch dem Bürger. Hier werden Inhalte des in den Verfassungen verankerten An-

spruchs auf Rechtsschutz im Ausland deutlich /53/. An der Bindung einer Vollstreckungsmöglichkeit an die Staatsbürgerschaft wird der Unterschied zwischen dieser Rechtsverkehrsform und der Auslieferung sichtbar. Während eigene Bürger nicht von einem Staat ausgeliefert werden, bildet die Staatsbürgerschaft des Täters unmittelbare Anwendungsvoraussetzung für die Vollstreckungsübernahme.

Weiterhin muß erwähnt werden, daß die sozialistischen Staaten erstmalig multilateral eine Ausdehnung des bislang lediglich im innerstaatlichen Recht geltenden Grundsatzes des Verbots der doppelten Strafverfolgung für den zwischenstaatlichen Bereich vornehmen /68, Art. 3/. Damit wird eine Vermeidung von Doppelbestrafungen im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewirkt. Eine derartige multilateral erfolgende Verpflichtung widerspiegelt das zwischen diesen Staaten objektiv bedingte, existierende Maß an Vertrauen in die Rechtssprechung des anderen Landes. Essentielle Bestätigung findet dies in dem in Artikel 10 enthaltenen Grundsatz, wonach die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Staates vollzogen wird, in dem er verurteilt wurde. Diese Bestimmung impliziert eine de jure Anerkennung des ausländischen Strafurteils. Artikel 11 der Konvention bewirkt die Gleichstellung ausländischer und inländischer Urteile hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Rechtsfolgen.

Die Gestaltung dieser Rechtsverkehrsform in Anwendung der Dialektik von Nationalem und Internationalem zeigen die Bestimmungen über die Einordnung des ausländischen Urteils in das nationale Rechtssystem. Es korrespondiert dabei eine zunächst prinzipielle Anerkennung des Strafmaßes des ausländischen Urteils mit einer bei Abweichungen zu den Möglichkeiten der innerstaatlichen Strafrechtsordnungen erfolgenden Adaption dieses Urteils an die Rechtsordnung des übernehmenden Staates, wobei dies nur zugunsten des Straftäters zulässig ist /68, Art. 10/. Die Berücksichtigung der Interessenvielfalt bei einer Übernahme der Strafvollstreckung widerspiegelt Artikel 5 der Konvention, wonach nicht nur der aburteilende Staat alleiniges Recht hat, die Vollstreckungsübernahme anzubieten, sondern sowohl dem Heimatstaat als auch dem Verurteilten

bzw. dessen Verwandten bestimmte Anregungsrechte eingeräumt werden. Damit wurden weitgehende Anwendungsmöglichkeiten geschaffen. Die in der Konvention geregelten Gründe der Nichtanwendung der Vollstreckungsübernahme verdeutlichen das Erfordernis der Vergleichbarkeit von Rechtsordnungen für die Möglichkeit ihrer Anwendung. Demzufolge kann keine Übernahme der Strafvollstreckung erfolgen, wenn die beiderseitige Strafbarkeit nicht gegeben ist /68, Art. 4/. Ebenso wird die Vollstreckbarkeit des Urteils als Voraussetzung der Übernahme der Vollstreckung nach den innerstaatlichen Gesetzen des übernehmenden Staates gefordert. Die strikte Achtung der Unabhängigkeit und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates widerspiegelt Artikel 4 e, wonach keine Übernahme erfolgen kann, wenn kein Einvernehmen zu den in dieser Konvention vorgesehenen Bedingungen erzielt wurde. Mit Artikel 13 der Berliner Konvention wird das Wesen dieser Rechtsverkehrsform erneut deutlich. So richtet sich die Verwirklichung der vor der Übergabe des Verurteilten nicht vollzogenen Strafe sowie ein vollständiger oder teilweiser Straferlaß nach der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils nach der Gesetzgebung des Staates, an den der Verurteilte übergeben wurde. Der Verzicht auf das souveräne Recht der Strafenverwirklichung durch den Tatortstaat schließt mithin nach erfolgter Übergabe jegliche Einwirkungsmöglichkeit dieses Staates auf den weiteren Verwirklichungsprozeß aus. Lediglich eine Amnestie des Tatortstaates kann auf dem Territorium des Heimatstaates hinsichtlich des weiteren Verwirklichungsprozesses rechtliche Bedeutsamkeit erlangen /68, Art. 13, Abs. 3/.

Auffällig ist die Einengung des Geltungsbereiches der Berliner Konvention auf Strafen mit Freiheitsentzug. Zweifellos steht das Erfordernis nach wirksamer Strafenverwirklichung auch und gerade bei im Tatortstaat ausgesprochenen Strafen ohne Freiheitsentzug. Da die Übernahme der Strafverfolgung nicht in jedem Fall zur Anwendung gelangen kann und somit auch weiterhin Aburteilungen im Tatortstaat erforderlich werden, zeigen sich bestimmte Unzulänglichkeiten bei der rechtlichen Ausgestaltung der Vollstreckungsübernahme zwischen den sozialistischen Staaten (vergleiche hierzu

Abschnitt 3.4. der Arbeit).

Auf weitere inhaltliche Darlegungen verzichtend, kann an dieser Stelle resümierend festgehalten werden, daß die Bestimmungen der Berliner Konvention die tragenden Gedanken der sozialistischen Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus in sich aufnehmen und trotz der zuletzt genannten Aspekte eine nützliche Grundlage für das Zusammenwirken auf strafrechtlichem Gebiet zwischen den sozialistischen Ländern bilden.

Angesichts existierender verschiedener neuartiger Formen des Rechtsverkehrs sollen abschließend einige Gedanken zu deren Anwendungsbeziehungen geäußert werden. Zunächst ist zu betonen, daß die Strafverfolgungsübernahme und die Übernahme der Strafvollstreckung sich als unterschiedliche Formen des Rechtsverkehrs gegenüberstehen, sich somit gegenseitig ausschließen und andererseits ergänzen. Wann welcher von beiden der Vorzug zu geben ist, hängt ausschließlich von einer Sicherung der Einheit von wirksamer Strafverfolgung und Strafenverwirklichung ab. Wenn Gardocki /5, S. 97/ schreibt, daß die Verfolgungsübernahme allein in schablonenhaften Fällen mit unkomplizierter Beweislage anzuwenden ist, während in anderen Fällen, auch etwa bei Mittäterschaft verschiedener Staatsbürger oder bei schweren Straftaten, an deren Aburteilung im Tatortstaat ein besonderes Interesse besteht, lediglich die Strafvollstreckung dem Heimatstaat überlassen werden soll, so ist dem teilweise zuzustimmen. Unbestritten bildet die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und des Prinzips der Feststellung der objektiven Wahrheit die Grenze für eine Abgabe des Strafverfahrens. Jedoch sollten angesichts der aufgezeigten Vorteile dieser Form auch jene Verfahren zur Übergabe gelangen, die schwere Straftaten bzw. komplizierte Beweisfragen beinhalten, bei denen jedoch aufgrund des vorliegenden Beweismaterials ein eindeutiger Nachweis der Schuld des Täters möglich ist. Da bei einer Beurteilung des Verhältnisses von Verfolgungs- und Vollstreckungsübernahme jeglicher Schematismus fehl am Platz wäre und dies somit als Wechselverhältnis begriffen werden muß, sollte bei der Beurteilung, welche dieser Formen im konkreten Fall angewandt wird, immer von der Grundzielstellung des Rechtsverkehrs in Strafsachen überhaupt, der entschiedenen und wirksamen Kriminalitäts-

bekämpfung, ausgegangen und von daher über die Inanspruchnahme dieser oder jener Form entschieden werden.

1.2.4. Die sogenannte kleine Rechtshilfe

1.2.4.1. Stellung der sogenannten kleinen Rechtshilfe im System der Rechtsverkehrsformen

Die sogenannte kleine Rechtshilfe oder auch Rechtshilfe im engeren Sinne gelangt nicht nur auf strafrechtlichem Gebiet, sondern auch auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Zivilprozeßrecht, zur Anwendung. Dabei besteht der wesentliche Unterschied darin, daß die kleine Rechtshilfe in Strafsachen Hilfe und Unterstützung durch Vornahme einzelner prozessualer Handlungen zugunsten eines Strafverfahrens in einem anderen Staat beinhaltet, während die Rechtshilfe im Zivilprozeßrecht der Förderung eines ausländischen Zivil- oder Familienrechtsverfahrens dient. Der Zusammenhang der Rechtshilfe im engeren Sinne im Strafrecht mit einem Strafverfahren in einem anderen Land führte in der Vergangenheit zur Festsetzung besonderer Bedingungen. Als Mitte des 19. Jahrhunderts die kleine Rechtshilfe zwischen den Staaten erstmals Bedeutsamkeit erlangte, wurden deren Anwendungsvoraussetzungen an die Realisierbarkeit einer Auslieferung geknüpft /70, S. 606/. Daß die Gewährung der kleinen Rechtshilfe von der Zulässigkeit und den Voraussetzungen der Auslieferung abhängig gemacht wurde, ist ebenso wie bei der Verfolgungsübernahme aus ihrer historischen Entstehung erklärbar, da beide letztlich aus der Auslieferung hervorgegangen sind. Dementsprechend waren solche Prinzipien wie das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit, das Prinzip der Gegenseitigkeit oder das Vorliegen einer Auslieferungsstraftat unmittelbare Anwendungsvoraussetzungen, die zu einem begrenzten Anwendungsbereich führten /71, S. 983/.

Mit der Intensivierung der Beziehungen zwischen den Staaten wurde zunehmend die Abhängigkeit der kleinen Rechtshilfe von der Auslieferung in Frage gestellt. Die Gewinnung von Informationselementen, die sich außerhalb des Territoriums des die Strafverfolgung durchführenden Staates befanden und die Vornahme der hierzu erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen durch die Organe des

Staates, der diese Informationselemente zu erbringen bzw. übermitteln vermag, wurden immer mehr zu einem Erfordernis wirksamer Kriminalitätsbekämpfung für jedes einzelne Land. In der Doktrin der sozialistischen Länder wurde deshalb in der Vergangenheit auf die Unterschiedlichkeit zwischen dieser Rechtshilfe und der Auslieferung sowie den daraus resultierenden normativen Regelungskonsequenzen verwiesen. Insbesondere Markus /43, S. 64/ und Stanoiu /72, S. 533/ betonen, daß die Auslieferung im Unterschied zur kleinen Rechtshilfe eine für den Betroffenen stark belastende Maßnahme darstellt, da sie mit Freiheitsentzug und Übergabe an ausländische Justizorgane verbunden ist, so daß diese nur bei erheblicher Tatschwere zulässig ist. Dagegen ist mit der Rechtshilfe im engeren Sinne, außer bei der Überstellung der Person zur Verwirklichung der Verfolgungsübernahme, keine Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Beschuldigten bzw. Angeklagten verbunden; zudem kann sich diese zugunsten eines Verdächtigen erweisen, wenn zum Beispiel bestimmte Zeugenaussagen entlastende Momente enthalten. Als Konsequenz aus diesen zwischen der Auslieferung und der kleinen Rechtshilfe existierenden Unterschieden schließt Markus, daß "die Auslieferung anderen Voraussetzungen zu unterwerfen ist, als sie für die kleine Rechtshilfe gelten. Im Bereich der Auslieferung sind stärkere Verfahrensgarantien zu verlangen" /43, S. 64/.

Während die Rechtshilfeverträge der ersten Generation zwischen den sozialistischen Staaten diese Unterschiede in ihre Vertragskonzeption nicht aufnahmen und die kleine Rechtshilfe von dem Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit sowie einer Auslieferungsstrafbarkeit abhängig machten, was eine begrenzte Anwendbarkeit dieser Form zur Folge hatte, bildet in der Mehrheit der Verträge der zweiten Generation die kleine Rechtshilfe eine eigenständige Rechtsverkehrsform in Strafsachen, deren Anwendungsmöglichkeiten nicht mehr von den Auslieferungsvoraussetzungen eingeschränkt werden⁵⁰⁾. Damit wird ihre Anwendungsbreite erheblich vergrößert. Gleichzeitig ist hiermit die Möglichkeit einer kombinierten Anwendung mit anderen Rechtsverkehrsformen verbunden. So können zum Beispiel nach einer erfolgten Übernahme der Strafverfolgung

durch den Heimatstaat weitere Beweise zum Nachweis der Schuld des Täters erforderlich werden. Mit einer so ausgestalteten Regelung der kleinen Rechtshilfe existiert die Möglichkeit, mittels dieser die notwendigen Beweismittel zu erlangen, wodurch eine konsequente Strafverfolgung gesichert wird.

1.2.4.2. Klassifizierung der möglichen Arten der kleinen Rechtshilfe

Die Vornahme bestimmter prozessualer Handlungen auf dem Territorium eines anderen Staates kann sich in allen Stadien eines Strafverfahrens erforderlich machen. Eine abschließende Aufzählung aller möglichen Fälle, die unter den Begriff der kleinen Rechtshilfe fallen, ist dabei kaum möglich. Dementsprechend beinhalten die jeweiligen Bestimmungen der Rechtsverkehrsverträge der sozialistischen Staaten lediglich eine exemplarische Aufzählung der möglichen Arten. In der Praxis kann somit jede Handlung der kompetenten Rechtspflegeorgane, die ein ausländisches Strafverfahren fördert, mittels dieser Bestimmungen erfaßt und entsprechend auftretenden Erfordernissen durch die Organe der einzelnen Staaten praktiziert werden⁵¹⁾.

Folgende Klassifizierungen sollen die wesentlichen inhaltlichen Zielrichtungen, die mit einer Vornahme kleiner Rechtshilfehandlungen angestrebt werden können, verdeutlichen:

1. Vornahme prozessualer Handlungen während eines Strafverfahrens, die zur Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Täters in einem anderen Staat erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Übermittlung von Beweismitteln, die Durchführung solcher prozessualer Handlungen wie die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, die Durchsuchung und Beschlagnahme sowie die Herausgabe von Gegenständen.
2. Realisierung kleiner Rechtshilfehandlungen während oder nach Abschluß eines Strafverfahrens, die der Wahrung prozessualer Rechte der Geschädigten dienen. Beispielhaft sollen hier nur die Belehrungen der ausländischen Geschädigten über ihre Rechte genannt werden.
3. Durchführung der kleinen Rechtshilfe zur Übermittlung von Entscheidungen aus Strafverfahren. Dazu zählen besonders die Zustellungen an Bürger anderer Staaten, die über den Ausgang von Strafverfahren bzw. über bestimmte Entscheidungen während des Strafverfahrens informieren.

4. Verwirklichung von Formen der kleinen Rechtshilfe, die im wesentlichen informativen Charakter tragen. Hierzu gehören sowohl Mitteilungen aus den Strafregistern als auch Übermittlung von Gesetzestexten, Urkunden, Akten und anderes⁵²⁾.

Die Bedeutsamkeit dieser Rechtsverkehrsform in der Staatenpraxis widerspiegelnd, erleichtern die Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte der sozialistischen Länder erheblich ihre Anwendbarkeit. Mit der Einführung des Direktverkehrs zwischen den Staatsanwaltschaften auf unterer Ebene wird eine zügige Bearbeitung gesichert und somit den Verwirklichungserfordernissen dieser Form des strafrechtlichen Rechtsverkehrs in besonderer Weise entsprochen⁵³⁾.

2. Die Entwicklung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten zur Bekämpfung von Straftaten allgemeiner Kriminalität
 - 2.1. Die Gestaltung der Rechtshilfeverträge der ersten Generation zwischen der DDR und den sozialistischen Bruderstaaten
 - 2.1.1. Der Hintergrund und die Bedeutung des Abschlusses dieser Verträge

Die Herausbildung und Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen zur Verfolgung von strafbaren Handlungen allgemeiner Kriminalität sind eingebettet in die grundlegenden internationalen Entwicklungsprozesse zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Staaten und mithin untrennbar mit diesen verbunden. Die Beziehungen auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs, die in ihrem Wesen Völkerrechtsbeziehungen darstellen, sind, wie festgestellt wurde, bei all ihrer Spezifik den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung unterworfen, das heißt, der Stand der Produktivkräfte, der Charakter der Produktionsverhältnisse und die Produktionsweise als Ganzes bestimmen letztlich ihren Umfang und ihre Intensität. Gleichfalls wirkt neben diesen grundlegenden Determinanten eine Vielzahl weiterer Faktoren auf deren historischen Entwicklungsprozeß ein, die durch ihren Charakter als Rechtsverkehrsbeziehungen bedingt werden. Ende der 40er Jahre bis Mitte der 50er Jahre begann sich zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Staaten hinsichtlich Struktur und Wesen ein prinzipiell neues Verhältnis herauszubilden. Dabei formten sich die neuartigen Konturen wesentlich durch die Bewältigung solcher gemeinsamer Aufgabenstellungen wie die Existenzsicherung und -verteidigung, die Lösung erster elementarer Industrialisierungsprobleme und anderes. Es wurde systematisch begonnen, alle wichtigen Seiten der internationalen Beziehungen und die Hauptfelder der Zusammenarbeit zwei- und mehrseitig zu organisieren. Der Beginn der Herausbildung qualitativ neuer Staatenbeziehungen auf der Grundlage der Schaffung neuartiger, gleichartiger sozialökonomischer Ordnungen und der damit verbundenen Gemeinsamkeit grundlegender Interessen war äußerst kompliziert, nicht allein wegen des ökonomisch ungleichen Entwicklungsstandes, sondern auch wegen der zu überwindenden Besonderheiten der vorangegangenen Entwicklung. Dieses wirkte sich insbe-

sondere auf ein solches Gebiet der Zusammenarbeit aus, dessen Inhalt ein internationales Zusammenwirken zwischen verschiedenen Rechtssystemen bildet. Infolgedessen erfolgte bis Mitte der 50er Jahre lediglich zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Ländern eine Zusammenarbeit zur Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher des zweiten Weltkrieges. Dabei muß betont werden, daß bereits hier neue Aspekte bei der Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen sichtbar wurden. Dies zeigte sich insbesondere darin, daß die sozialistischen Länder alle Anstrengungen unternahmen, um ihrer kraft Völkerrecht bestehenden Pflicht zur Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern nachzukommen⁵⁴⁾.

Während in den Jahren 1945 bis 1949 vor allem politisch-militärische Bündnisbeziehungen geschaffen wurden, wuchsen diese in der Folgezeit in eine breitere Zusammenarbeit hinüber /11, S. 35/. Dies führte zur Bildung solcher multilateraler Organisationen wie die Gründung des RGW oder des Warschauer Vertrages. Es wurde ein Prozeß der immer umfassenderen völkerrechtlichen Ausgestaltung der Bedingungen, Formen und Ausmaße der Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern eingeleitet. Charakteristisches Kennzeichen für die Weiterentwicklung der Beziehungen mit den sozialistischen Bruderländern war die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auf neue Seiten der zwischenstaatlichen Beziehungen /73, S. 77/. Diese Entwicklung fand ihren Ausdruck in dem Abschluß zahlreicher Abkommen zwischen diesen Ländern, so unter anderem in der Gestaltung von Konsularabkommen, Vereinbarungen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit und nicht zuletzt in den erstmaligen Vereinbarungen von Verträgen über Rechtshilfe. Nach der Reihenfolge ihres Abschlusses handelte es sich dabei um folgende Rechtshilfeverträge:

- Vertrag zwischen der DDR und der CSSR über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 11. 9. 1956 (GBl. I, 1965, S. 1188, in Kraft seit 5. 7. 1957);
- Vertrag zwischen der DDR und der VR Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. 2. 1957 (GBl. I, 1957, S. 414, in Kraft seit 11. 10. 1957);
- Vertrag zwischen der DDR und der VR Ungarn über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 30. 10. 1957 (GBl. I, 1958, S. 278, in Kraft seit 24. 6. 1958);

- Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 28. 11. 1957 (GBl. I, 1958, S. 242, in Kraft seit 12. 6. 1958);
- Vertrag zwischen der DDR und der VR Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 27. 1. 1958 (GBl. I, 1958, S. 713, in Kraft seit 4. 1. 1959);
- Vertrag zwischen der DDR und der SR Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 15. 7. 1958 (GBl. I, 1958, S. 741, in Kraft seit 25. 3. 1959).

Gleichfalls sind zu diesen Rechtshilfeverträgen der ersten Generation folgende Mitte der 60er Jahre abgeschlossene Verträge zu zählen:

- Vertrag vom 20. 5. 1966 zwischen der DDR und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I, 1967, Nr. 3, S. 8);
- Vertrag vom 30. 4. 1969 zwischen der DDR und der Mongolischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I, 1969, Nr. 11, S. 120).

Diese Rechtshilfeverträge der ersten Generation sind das Ergebnis der Ausdehnung der internationalen Zusammenarbeit dieser Länder auf die unterschiedlichsten Sphären. Die dadurch entstehenden vielfältigsten Beziehungen und Verhältnisse zwischen den Bürgern dieser Staaten, die über persönliche, vermögensrechtliche Fragen bis zu Problemen bei deliktischen Handlungen durch Personen in anderen Ländern reichten, erforderten eine schrittweise und systematisch rechtliche Regelung aller damit im Zusammenhang stehenden Problematiken (vergleiche zu dieser Problematik /74, S. 203 f./). Insofern muß man diese Verträge als notwendiges Korrelat zu den bestehenden Vereinbarungen auf wirtschaftlich-technischen, kulturellen und anderen Gebieten bezeichnen und davon ausgehen, daß sie gemeinsam mit diesen internationalen Abkommen ein einheitliches System der Zusammenarbeit zwischen diesen sozialistischen Staaten bilden. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Würdigung dieser Rechtshilfeverträge der ersten Generation ist das Begreifen ihrer mehrdimensionalen Bedeutsamkeit. Neben der juristischen Bedeutung dieser Verträge, die in der erstmaligen bilateralen Regelung der auftretenden Rechtsfragen und damit der Herstellung von Rechtssicherheit in diesem Bereich besteht, gilt es, ihre immense politische Bedeutsamkeit insbesondere in der Entwicklungsperiode unmittelbar

nach Beendigung des zweiten Weltkrieges zu verstehen. So betont Bydzovsky in seiner Erklärung zum Vertrag der DDR mit der CSSR: "Man kann diesen Vertrag nicht nur als eine Regelung über den Verkehr der Gerichte und anderen Justizorgane beider Staaten betrachten; er ist vielmehr ein Ausdruck der Freundschaft und des gegenseitigen Vertrauens zweier Staaten, die gemeinsame Ziele, gemeinsame Interessen und auch gemeinsame Feinde haben" /75, S. 613/. Jene Elemente der Verträge wie die Verpflichtung zur Gewährung gleichen Rechtsschutzes für die Angehörigen der Vertragspartner auf dem Territorium des anderen Vertragspartners⁵⁵⁾, der Grundsatz der Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen⁵⁶⁾ oder das Prinzip der unmittelbaren und direkten Rechtshilfe⁵⁷⁾ sowie die Gewährung von Kostenfreiheit in Rechtshilfeangelegenheiten verdeutlichen die diese Abkommen prägenden Leitgedanken. Entsprechend der "Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder" im November 1957, welche diese Staatenbeziehungen als Beziehungen neuen Typs charakterisierte und Gleichberechtigung, Unabhängigkeit, Souveränität sowie gegenseitige Hilfe und Unterstützung als prägnante Prinzipien für diese Beziehungen kennzeichnete /76, S. 10/, widerspiegeln auch die Regelungen dieser Rechtshilfeverträge der ersten Generation diese maßgebenden Grundsätze. Sie formen neue sozialistische internationale Rechtsverkehrsbeziehungen und leiten damit eine neue Etappe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege ein. Gleichzeitig bilden diese Beziehungen ein wichtiges Teilgebiet der internationalen Beziehungen der sozialistischen Staatengemeinschaft. Die ersten Rechtshilfeverträge gehen dabei weit über den Kreis der herkömmlichen Rechtshilfeabkommen hinaus. Sie beinhalten eine komplexe Regelung der verschiedensten Verhältnisse, welche im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen den Bürgern der verschiedenen Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und auch Strafrechts entstehen können. Dementsprechend erfolgte auch die Gliederung der Verträge neben einer Präambel in einen allgemeinen Teil, welcher Bestimmungen zu Fragen des gleichen Rechtsschutzes für die Bürger in einem anderen Staat, zum Umfang der Rechtshilfe, zur Art des Verkehrs, zu den Kosten und zur Sprache im Rechtsverkehr, zum ordre public⁵⁸⁾, zu Fragen der Zu-

stellungen und der Anerkennung von Urkunden sowie zum freien Geleit bei Rechtshilfeakten enthält, sowie in besondere Teile für die einzelnen Probleme der Rechtshilfe in den verschiedenen Rechtsgebieten. Die gleichrangige Einbettung strafrechtlicher Rechtsbeziehungen in einen komplexen Rechtshilfevertrag ist allerdings unter verschiedenen Aspekten als problematisch anzusehen. So verdeutlichen die Rechtshilfebestimmungen der Strafrechtsabschnitte, daß keine Identität zwischen den im allgemeinen Teil der Verträge vorgenommenen Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Umfanges der Rechtshilfe und dem Inhalt der strafrechtlichen Rechtshilfe besteht. Insofern müßte zum Beispiel die Auslieferung als Sonderfall einer Rechtshilfe eingeordnet werden. Ebenso sind ein Großteil der Regelungen im Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsbereich weitgehend Kollisionsnormen. Sie unterscheiden sich insofern wesentlich von den strafrechtlichen Bestimmungen. Während sicherlich eine solche komplexe Normierung, die die Vielfalt möglicher Rechtsverkehrsbeziehungen in sich aufnimmt, unter dem Aspekt einheitlicher, zusammenfassender Rechtsbestimmungen als gerechtfertigt erscheint, so werden doch die Besonderheiten und Andersartigkeiten strafrechtlicher Rechtshilfebeziehungen hierdurch nicht genügend erfaßt. Da allerdings zum Zeitpunkt des Entstehens diese Verträge der ersten Generation insbesondere die strafrechtlichen Regelungen weitgehend in traditionellen Rechtshilfeformen behaftet blieben und neue Elemente sich nur geringfügig herauskristallisierten, war sicherlich unter diesem Aspekt eine derartige Konzipierung der Verträge akzeptierbar. Dabei betonen Hofmann und Fincke /77, S. 136/, daß mit einer solch umfassenden Regelung auf internationaler Ebene zugleich qualitativ neue und höhere Maßstäbe gesetzt wurden.

2.1.2. Wesentliche inhaltliche Momente der strafrechtlichen Rechtshilfebeziehungen in diesen Verträgen

Wie bereits hervorgehoben, beinhalten diese Vertragsbestimmungen überwiegend traditionelle Formen des Rechtsverkehrs. So bildet die Auslieferung das dominierende Institut in den entsprechenden Regelungen /34, Anlage 2/. Eine derartige Ausgestaltung widerspiegelt die zu jener Zeit existierenden Interessen und Regelungsbedürfnisse

dieser Art von Beziehungen. Mit einer vertraglichen Fixierung einer gegenseitigen Auslieferungspflicht wurde entsprechend den bestehenden Erfordernissen auf bilateraler Ebene beigetragen, Kriminalitätserscheinungen auch über den nationalen Landesrahmen hinaus wirksam zu bekämpfen. Die bereits im ersten Teil der Arbeit hervor gehobene erstmalige Regelung der Auslieferung politischer Straftäter verdeutlicht dabei die Neuartigkeit dieser Staatenbeziehungen. Ebenso zeigt der über die Generalstaatsanwälte und Justizministerien vorgesehene Direktverkehr qualitativ neue Momente in diesen Beziehungen.

Neben einer umfangreichen Regelung aller mit der Auslieferung zusammenhängenden Fragen, so auch der Pflicht zur Übernahme der Strafverfolgung für den Heimatstaat aufgrund der Nichtauslieferung des eigenen Staatsbürgers, sind weiterhin folgende Sachverhalte Gegenstand dieser Verträge:

- Herausgabe von Gegenständen, die im Zusammenhang mit einer Auslieferungstraftat stehen (Artikel 75, Vertrag DDR - UdSSR
" 84, " DDR - UVR
" 76, " DDR - CSSR
" 83, " DDR - VRP
" 75, " DDR - SRR
" , " DDR - VRB);
- vorübergehende Überführung verhafteter Personen (vergleiche
Artikel 75, Vertrag DDR - CSSR
" 82, " DDR - VRP
" 74, " DDR - SRR
" 83, " DDR - UVR
" 74, " DDR - UdSSR
" , " DDR - VRB);
- Mitteilung von rechtskräftigen Verurteilungen, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Bürger des anderen Vertragspartners ergingen, sowie Erteilen von Auskünften aus dem Strafregister auf Ersuchen (vergleiche
Artikel 76, Vertrag DDR - UdSSR
" 85, 86, Vertrag DDR - UVR
" 78, 79, " DDR - CSSR
" 76, 77, " DDR - SRR
" 84, 85, " DDR - VRP
" , " DDR - VRB).

Weiterhin gilt die in allen Verträgen im allgemeinen Teil enthaltene Bestimmung über den Umfang der Rechtshilfe, wonach die Vornahme verschiedenster Prozeßhandlungen im Zusammenhang mit einem

Strafverfahren ebenfalls eine Form der Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich innerhalb dieser Abkommen ist⁵⁹⁾.

Diese im wesentlichen durch traditionelle Regelungen gekennzeichnete Ausgestaltung der strafrechtlichen Rechtsverkehrsbeziehungen gestattet es nach Auffassung der Autorin, bei diesen Verträgen terminologisch von Rechtshilfeverträgen der ersten Generation auszugehen, obgleich einige Abkommen bereits als Verträge über den Rechtsverkehr bezeichnet wurden. Wenngleich neue Momente, auf die verwiesen wurde, hervortreten, handelt es sich doch überwiegend um Beziehungen helfender, unterstützender Art, um Rechtshilfebeziehungen, was die Anwendung des Begriffes Rechtsverkehrsverträge als nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Den Leitgedanken des Inhalts aller strafrechtlichen Regelungen der Verträge verdeutlicht Ostmann: "Die Bestimmungen über Rechtshilfe in Strafsachen dienen insbesondere dem gemeinsamen Kampf für Frieden und gegen die Versuche, den Aufbau des Sozialismus zu stören" /42, S. 540/. Weitergehende Bestimmungen in der damaligen Zeit zu fordern, hieße, an den historischen Notwendigkeiten vorbeizusehen sowie die hierfür erforderlichen Bedingungen wie zum Beispiel die so notwendige Vergleichbarkeit der Rechtssysteme zu negieren. Die relative Geringfügigkeit aufgetretener Fälle der Rechtshilfe in Strafsachen aufgrund wenig entwickelter Mobilität der Bürger zwischen den Ländern bekräftigt die Richtigkeit dieser Feststellung.

2.2. Der Beginn einer neuen Entwicklungsetappe im Zusammenwirken der DDR mit den sozialistischen Staaten

2.2.1. Die Ursachen für den Abschluß von Vereinbarungen des Generalstaatsanwaltes der DDR mit der UVR, VR Polen und der CSSR und deren Bedeutung für die Weiterentwicklung strafrechtlichen Rechtsverkehrs zwischen diesen Ländern

Der Prozeß der weiteren Ausprägung der Beziehungen neuen Typs zwischen den sozialistischen Staaten in den 60er Jahren schuf ebenso neue Voraussetzungen und Bedingungen für die Weiterentwicklung strafrechtlichen Rechtsverkehrs. Der Abschluß der Etappe des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus in den meisten Ländern verbreitete die objektive Basis der internationalen Beziehungen. Kenn-

zeichnendes Merkmal jener Phase waren die mit der Entwicklung der Produktivkräfte einhergehende weitere Vertiefung der internationalen Arbeitsteilung und die damit notwendig werdende Entfaltung der ökonomischen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten (siehe zu diesem Abschnitt /17, S. 83 ff./). Dieser Internationalisierungsprozeß, der insbesondere mittels der sozialistischen ökonomischen Integration im Rahmen des RGW forciert wurde, wirkte in den verschiedensten Sphären. Unmittelbares Wirkungsergebnis bildete zum Beispiel der massenhaft erfolgende Einsatz von Arbeitskräften in einem anderen sozialistischen Bruderland. Durch die Arbeitskräftesituation bedingt, schloß insbesondere die DDR mit der Ungarischen Volksrepublik (1967) und der VR Polen (1966) Regierungsabkommen ab, die eine Beschäftigung von Werktätigen dieser Länder in Betrieben und Einrichtungen der DDR vorsahen. Die Konfrontation der Strafrechtspflegeorgane der DDR mit Straftaten, die durch solche Bürger in der DDR begangen wurden, verursachte zahlreiche Rechtsprobleme. Die zumeist erfolgende Rückführung solcher Täter in den Heimatstaat und die Nichtrückkehr in den Tatortstaat hatten zur Folge, daß eine Strafverfolgung bei jenen Handlungen nicht realisiert werden konnte, die nach den Bestimmungen der bestehenden Rechtshilfeverträge keine Auslieferungsstraftaten waren. In Praxi waren damit Sinn und Zweck der Strafverfolgung bei diesen Tätern in Frage gestellt. Hinzukamen erhebliche Translationsprobleme, die aus der Häufigkeit durchzuführender Strafverfahren mit Beteiligung von Straftätern aus den genannten Ländern resultierten.

Da mit dieser Tatsache zumeist die Untersuchungs- und Staatsanwaltschaftsorgane konfrontiert waren, wurde auf jener Ebene zunächst nach schnellen Lösungsmöglichkeiten dieser Probleme gesucht. Aus dieser historischen Situation heraus sind die Herausbildung und der Abschluß von Vereinbarungen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und der Ungarischen Volksrepublik und der VR Polen zu verstehen. Insbesondere das Abkommen zwischen den Staatsanwaltschaften der DDR und der Ungarischen Volksrepublik /78/, welches als erstes in der Reihe dieser Vereinbarungen am 10.11.1970 unterzeichnet wurde, reflektiert die Hintergründe ihrer Entstehung.

So heißt es in Artikel 1, daß dieses nur auf junge ungarische Staatsbürger Anwendung findet, die sich aufgrund des Regierungsabkommens vom 26. 5. 1967 in der DDR aufhalten. Diese einseitige Verpflichtungssituation verdeutlicht auch Artikel 2, wonach gegen junge ungarische Werkstätige eingeleitete Strafverfahren auf der Grundlage des Artikels 66 des Vertrages über den Rechtsverkehr übergeben werden, wenn

- die Handlung nach dem geltenden Recht beider Vertragspartner strafbar ist,
- durch das abgeschlossene Ermittlungsverfahren der Tatverdacht hinreichend begründet ist und
- der Beschuldigte wegen der Handlung bereits zurückgeführt wurde oder zurückgeführt werden soll.

Sich davon wesentlich unterscheidend dehnen sowohl die Vereinbarung zwischen den Staatsanwaltschaften der DDR und der VR Polen vom 11. 10. 1971 /79/ als auch das Abkommen zwischen dem Generalstaatsanwalt der DDR und der CSSR vom 8. 10. 1973 /80/, das letzte in der Reihe dieser Abkommen, mit Artikel 1 den Geltungsbereich auf alle Personen aus, die Bürger des einen Staates sind, sich zeitweilig im Gebiet des anderen Staates aufhalten und dort Straftaten begehen. Diese Regelungen berücksichtigen umfassender die sich entwickelnde Wechselseitigkeit in den Staatenbeziehungen und beinhalten damit eine flexiblere Lösung der Problematik. Dementsprechend wurde diese Einseitigkeit unter Berücksichtigung des am 14. 5. 1973 abgeschlossenen Regierungsabkommens zwischen der DDR und der Ungarischen Volksrepublik zur Beschäftigung und Qualifizierung junger Werkstätiger in beiden Staaten mit der Vereinbarung vom 8. 5. 1974 zwischen den Generalstaatsanwaltschaften der DDR und der Ungarischen Volksrepublik /81/ ebenfalls überwunden. Entscheidender Kulminationspunkt dieser drei Vereinbarungen ist die Modifizierung des in den Rechtshilfeverträgen geregelten Instituts der Übernahme der Strafverfolgung - dessen Herauslösung aus dem Auslieferungszusammenhang. Allerdings unterscheidet sich hierbei die aufgezeigte Regelung des Abkommens mit der Ungarischen Volksrepublik von denen mit der VR Polen und der CSSR. In Artikel 2 der Vereinbarung DDR - VR Polen heißt es: "Wird von den Organen des einen Staates gegen Bürger des anderen Staates wegen einer Auslieferungsstraf-

tat ein Strafverfahren eingeleitet, so kann dies auf der Grundlage des Artikels 66 zur weiteren Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt des Heimatstaates übergeben werden, wenn der Beschuldigte bereits in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist oder dorthin zurückgeführt werden soll. Wurde gegen Bürger des anderen Staates wegen einer Straftat, die keine Auslieferungsstraftat ist, ein Strafverfahren eingeleitet und ist der Beschuldigte bereits in seinen Heimatstaat zurückgekehrt, so kann das Strafverfahren zur weiteren Entscheidung an den Generalstaatsanwalt dieses Staates übergeben werden."

Noch allgemeiner und damit weitgehender anwendbar formuliert

Artikel 2 der Vereinbarung DDR - CSSR: "Die Vertragspartner werden sich auf der Grundlage des Artikels 60 des Vertrages über den Rechtsverkehr gegenseitig und im weitesten Umfang Strafverfahren übergeben. Die Vertragspartner können sich über Straftaten, auf die Artikel 60 keine Anwendung findet, unterrichten und entsprechende Unterlagen übergeben. Der übernehmende Vertragspartner entscheidet in diesen Fällen nach eigenem Ermessen über weitere Maßnahmen."

Diese Regelungen werfen allerdings die prinzipielle Frage nach dem Verhältnis zwischen Rechtsverkehrsverträgen und Generalstaatsanwaltschaftsvereinbarungen auf. Die jeweilige Bezugnahme auf die betreffenden Normen der Verträge in diesen Vereinbarungen veranschaulicht das Wesen ihrer Beziehung. Während die Rechtshilfeverträge als völkerrechtliche Verträge Grundsatzcharakter tragen, sind sie zugleich die Grundlage für Konkretisierungen und Modifizierungen. Die in den Verträgen vorgesehenen Partner der Rechtshilfebeziehungen, die Generalstaatsanwälte, haben mit diesen Vereinbarungen auf einem speziellen Gebiet, im besonderen für die Übernahme der Strafverfolgung, modifizierende Festlegungen getroffen. Sicherlich stellen die getroffenen Abkommen äußerst weitgehende Modifizierungen dar. Dennoch beeinträchtigen sie die Rechtshilfeverträge in ihrem Wirkungsbereich nicht, sondern erweitern diesen für einzelne Partner und für ein bestimmtes Gebiet. Die mit den Abkommen der Generalstaatsanwälte dieser Länder vorgenommene Herauslösung der Strafverfolgungsübernahme aus dem Auslieferungszusammenhang war jedoch noch entfernt von dem sich später entwickelnden Abgabeprinzip zwischen den Staaten, das sich erst nach Entfaltung des paß- und visafreien Verkehrs herausbildete. Gerade jene Konstruktion der Selbstentscheidung des übernehmenden Staates über eine eventuelle Durchführung einer Strafverfolgung verdeutlicht die erörterte Bindung dieser Ressortabkommen an die

Rechtshilfeverträge und damit den hierarchischen Zusammenhang. Bei konsequenter Handhabung durch die einzelnen Partner unter strikter Achtung der staatlichen Souveränität war in der Regel eine Strafverfolgung gesichert, womit den bestehenden Erfordernissen nach Gerechtigkeit und Unabdingbarkeit der Strafe auch unter den veränderten Bedingungen entsprochen werden konnte. Weitere erwähnenswerte Bestimmungen dieser ersten Generalstaatsanwaltschaftsvereinbarungen bilden die Fixierung konkreter Ausschlußgründe für eine Übergabe des Strafverfahrens⁶⁰⁾ und die Aufnahme solcher Regelungen wie die Anfertigung einer handschriftlichen Erklärung des Beschuldigten im Tatortstaat zur Erleichterung des Beweisprozesses im Übernahmestaat, die Veranlassung der Rückführung des Täters oder die Beifügung von Strafanträgen, wodurch eine wirksame Verfolgungsübernahme gewährleistet wurde. Hervorhebenswert ist auch die vereinbarte Verpflichtung, die sich aus übernommenen Strafverfahren ergebenden Schadensersatzansprüche durch den Staatsanwalt im übernehmenden Staat mit zu vertreten und somit die Interessen der Geschädigten zu wahren. Die Vereinbarung zwischen der DDR und der Ungarischen Volksrepublik vom 8. 5. 1974 nahm alle diese wesentlichen Bestimmungen dieser beiden Abkommen gleichfalls in sich auf. Kennzeichnend für alle Ressortabkommen ist die Tendenz, die Kompetenzkonflikte zugunsten des Strafhoheitsanspruches des Heimatstaates aufzulösen und die bis dahin eindeutige Dominanz des Territorialitätsprinzips bei der Strafverfolgung ausländischer Täter aus sozialistischen Staaten aufzugeben⁶¹⁾. Somit bilden die ersten Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte der betreffenden sozialistischen Länder einen wesentlichen Einschnitt und damit den Anfang einer neuen Entwicklungsetappe strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen entsprechend den herangereiften objektiven Bedingungen. Der Beginn einer solchen Entwicklung in den ersten 70er Jahren wird nicht zuletzt auch dadurch bestimmt, daß die dafür erforderliche elementare Voraussetzung, die Komparabilität der Rechtsordnungen, in jenen Jahren, bedingt durch die wachsenden gemeinsamen Aufgaben und Interessen auf der Grundlage der Übereinstimmung der betreffenden objektiven Bedingungen, auch auf dem Gebiet der Rechtspflege geschaffen wurde⁶²⁾.

2.2.2. Die Protokolle zur Ergänzung und Änderung der Rechtshilfeverträge der ersten Generation Mitte der 70er Jahre und ihre Bedeutsamkeit für die vertragliche Rechtsverkehrsentwicklung in Strafsachen

Jene in den 70er Jahren sich fortsetzende Intensivierung der internationalen Beziehungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens wirkte auch auf den weiteren Rechtsbildungsprozeß des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Staaten.

Während die Generalstaatsanwaltschaftsvereinbarungen zwar neue Richtungen aufzeigten, blieben sie jedoch aufgrund ihrer inhaltlichen Bindung an die Rechtshilfeverträge der ersten Generation und ihres beschränkten Vertragspartnerkreises in ihrer Wirkung begrenzt. Die Einführung des paß- und visafreien Reiseverkehrs mit der VR Polen und der CSSR als Moment des gegenseitigen Annäherungsprozesses ab Januar 1972 erhöhte die Mobilität der Bürger dieser Staaten, wodurch die Forderung nach eindeutiger und einheitlicher Regelung der bei Auslandsstraftaten entstehenden Probleme aufgeworfen wurde (siehe zu diesem Abschnitt /82/). Dementsprechend gingen die betreffenden Staaten zu einer Änderung der in einigen Teilen überholten Verträge der ersten Generation über. Dabei wurden zunächst keine grundlegend neuen Verträge ausgearbeitet, sondern lediglich Protokolle zur Änderung und Ergänzung der ursprünglichen Rechtshilfeverträge gefertigt. Zu diesen Protokollen gehören:

- Protokoll vom 18. 4. 1975 zu dem am 1. 2. 1957 in Warschau zwischen der DDR und der VR Polen unterzeichneten Vertrag über Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. II, Nr. 12, S. 246);
- Protokoll vom 10. 12. 1975 zur Änderung und Ergänzung des am 11. 9. 1956 in Prag unterzeichneten Vertrages über Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. II, 1976, S. 208, Nr. 9);
- Protokoll vom 10. 2. 1977 zur Änderung und Ergänzung des am 30. 10. 1957 in Berlin zwischen der DDR und der Ungarischen Volksrepublik unterzeichneten Vertrages über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. II, Nr. 10, S. 204).

Diese Tatsache ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß ihnen eine Pionierrolle bei der Umgestaltung beigemessen wurde und die damit gewonnenen Erfahrungen grundsätzliche Bedeutung für eine Neugestaltung dieser Beziehungen erhalten sollten⁶³). Neben Änderun-

gen der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsregelungen spielte die Neuformierung des Institutes der Übernahme und Übergabe der Strafverfolgung an die Organe des Heimatstaates in den Strafrechtsabschnitten die dominierende Rolle. Dabei waren vor allem zwei inhaltliche Aspekte maßgebend. Es erfolgte eine grundlegende rechtliche Herauslösung dieser Rechtsverkehrsform aus dem Auslieferungszusammenhang. Dies beinhaltete die Aufhebung der Subsidiarität der Verfolgungsübernahme gegenüber der Auslieferung und die Beseitigung der Notwendigkeit des Vorliegens einer Auslieferungsstraf Tat für eine Anwendung der Übernahme der Strafverfolgung. Der zweite inhaltliche Aspekt der Modifizierung bestand in dem Fixieren einer vertraglichen Pflicht zur Übernahme des Verfahrens für den übernehmenden Staat. Während die Entscheidung zur Abgabe entsprechend dem Prinzip staatlicher Souveränität dem Tatortstaat überlassen bleibt, wird mit der Begründung einer Übernahmepflicht dem Erfordernis nach unabdingbarer Strafverfolgung entsprochen. Dementsprechend formulieren die Verträge:

"Die Vertragspartner verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners eine Straftat begangen zu haben" /83, S. 241, Art. 60/.

Ungeachtet der damit eröffneten Möglichkeiten für eine weitgehende Anwendung dieser Rechtsverkehrsform bildet jedoch eine beiderseitige Strafbarkeit des deliktischen Handelns im übernehmenden und übergebenden Staat die unabdingbare Grundlage für eine effektive Nutzung dieses Institutes. Unter diesem Gesichtspunkt stellen die Regelungen zwischen der DDR und der CSSR sowie der DDR und der VR Polen hinsichtlich einer Übernahmemöglichkeit in den Fällen, in denen die Handlung nach dem Recht des ersuchenden Vertragspartners eine Straftat, jedoch nach dem Recht des ersuchten Partners nur eine Verfehlung bzw. Ordnungswidrigkeit bildet, eine Erweiterung des möglichen Anwendungsbereiches sowie eine gleichzeitige Ausdehnung des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit dar /34, Anlage 3/. Die Nichtaufnahme einer solchen Regelung im Ergänzungsprotokoll mit der Ungarischen Volksrepublik ist auf die innerstaatlichen Bestimmungen des ungarischen Rechts zurückzuführen, was erneut die enge Verflechtung von innerstaatlichem und internationalem Recht im strafrechtlichen Rechtsverkehr zeigt.

Die innerstaatlichen staatsrechtlichen Bestimmungen der Ungarischen Volksrepublik, die eine Direktverbindung der Organe auf unterer Ebene im internationalen Verkehr nicht zulassen, sind auch der Hintergrund dafür, daß eine solche Möglichkeit des Direktverkehrs auf unterer Ebene bei der Realisierung der Strafverfolgungsübernahme lediglich in den Protokollen mit der CSSR und der VR Polen aufgenommen werden konnte. Diese in den Protokollen zu den Rechtshilfeverträgen erstmalig erscheinenden Bestimmungen, die unmittelbare Beziehungen zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf unterer Ebene der beteiligten Staaten ermöglichen, verdeutlichen qualitativ neue Elemente strafrechtlichen Rechtsverkehrs zwischen den sozialistischen Ländern. Sie dienen nicht allein einer beschleunigten Verfolgungspraxis und damit einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung, sondern tragen auch zur Vertiefung der gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen und zur weiteren Annäherung dieser Länder bei.

Weitere erwähnenswerte Normierungen bilden die vertragliche Verankerung der Pflicht zur Einbeziehung von Schadensersatzanträgen in übernommenen Verfahren für den übernehmenden Staat, die inhaltlichen Festlegungen zu dem Verfolgungsübernahmeersuchen und zur Rückführung des Beschuldigten sowie die Regelungen zur Wirksamkeit von Strafanträgen auf den Territorien der beteiligten Staaten. Die in allen drei erörterten Protokollen getroffenen Festlegungen, daß bei der Übernahme der Strafverfolgung die Minister der Justiz bzw. die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner im Rahmen ihrer Zuständigkeit miteinander verkehren, verdeutlicht die Verbreiterung der Anwendungsmöglichkeiten der Verfolgungsübernahme gegenüber den in den Generalstaatsanwaltsvereinbarungen getroffenen Bestimmungen.

Diese Änderungs- und Ergänzungsprotokolle, die als Vorläufer der Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation betrachtet werden müssen, nehmen die neuen Gedanken zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs der ersten Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte in sich auf, führen diese fort und formulieren auf internationaler vertraglicher Ebene neuartige Grundsätze strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen, insbesondere für die Verfolgungsübernahme. Sie

sind die ersten völkerrechtlichen Dokumente zwischen den sozialistischen Staaten, die eine neue Rechtsverkehrsform entsprechend den herangereiften objektiven gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernissen rechtlich gestalten⁶⁴⁾. Dabei bildeten zweifellos geografische Faktoren begünstigende Elemente für die Forcierung dieser Entwicklung gerade zwischen diesen Ländern. Jene dabei noch bestehenden Unterschiede der Regelungen zwischen den verschiedenen Ländern sowie die feststellbaren Unvollkommenheiten der Normierungen wie zum Beispiel die fehlende Fixierung einer ne bis in idem-Wirkung nach erfolgter Übernahme der Strafverfolgung weisen auf den Entwicklungsprozeß des Rechtsverkehrs in Strafsachen, aber auch auf dessen Beeinflussung durch nationale und internationale Faktoren. Nicht zuletzt wird auch die bislang fehlende theoretische Bewältigung der sich aus gesellschaftlichen Erfordernissen ergebenden Notwendigkeiten sichtbar.

2.3. Die weitere Vervollkommnung des Systems des Rechtsverkehrsrechts zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Ländern

2.3.1. Die Gründe für eine Weiterentwicklung des vertraglichen Systems des Rechtsverkehrs zwischen diesen Staaten Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre - Inhalt und Bedeutung der Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation

Die in den 70er Jahren eingeleitete neue Entwicklungsetappe der Zusammenarbeit der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft basierte insbesondere auf einer stärkeren Verflechtung der materiellen und geistigen Potenzen. Durch die damit verbundene Einleitung einer gleichen Entwicklungsetappe in den europäischen sozialistischen Ländern entstehen immer mehr gemeinsame Grundelemente der gesellschaftlichen Entwicklung, die eine umfassendere Zusammenarbeit auf allen Gebieten ermöglichen und erfordern. Dies gebietet gleichzeitig die Gestaltung eines qualitativ neuen Systems von Prinzipien und Normen der zwischenstaatlichen Beziehungen dieser Länder, die deren Charakter und Wesen entsprechen /84, S. 8/. Erstmaligen völkerrechtlichen Niederschlag fand dies in den zweiseitigen Freundschaftsverträgen, die in den 70er Jahren zwischen der DDR und

den sozialistischen Ländern abgeschlossen wurden, welche in äußerster Konzentration das Niveau, die neue Qualität sowie die diese Staatenbeziehungen bestimmenden Grundsätze aufzeigen⁶⁵⁾. Die Bestimmungen dieser Freundschaftsverträge, die die grundlegenden Beziehungen für das Zusammenwirken umfassend ausgestalteten, waren und sind richtungsweisend für die inhaltliche Formung aller Sphären des internationalen Zusammenwirkens, so auch für die Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen.

Die Rechtshilfeverträge der ersten Generation waren Ergebnis der gesellschaftlichen Entwicklung der 50er Jahre. Sie entstanden zu einer Zeit, in der die Etappe des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus in den Ländern der sozialistischen Gemeinschaft noch nicht abgeschlossen war. Diese Verträge entsprachen den damaligen Erfordernissen und dem Entwicklungsstand der internationalen Beziehungen dieser Staaten. Eine Veränderung der erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsetappe in den Ländern und damit auch des Niveaus dieser Staatenbeziehungen sowie der sie bestimmenden Prinzipien mußte sich notwendig auf die vertragliche Gestaltung der Rechtsverkehrsbeziehungen auswirken. Diese neuen Rechtsverkehrsverträge bedurften der juristischen Reflexion sich bereits im internationalen Leben herauskristallisierter neuer Grundsätze und Prinzipien, im besonderen der Aufnahme der wichtigsten neuen Elemente des sozialistischen Internationalismus. Ebenso verstärkte die auf der Basis des weiteren Annäherungsprozesses anwachsende Mobilität der Bürger der DDR und der anderen sozialistischen Länder das Erfordernis einer Neugestaltung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs. Ein weiterer auf die Gestaltung neuer Rechtsverkehrsverträge wirkender Faktor waren die sich verstärkenden Gemeinsamkeiten der sozialistischen Strafrechtsordnungen. So betont Andrejew: "Die Entwicklung des Strafrechts der sozialistischen Länder zeugt von der Einheit der grundlegenden Prinzipien, von der übereinstimmenden Lösung vieler prinzipieller Fragen der Strafpolitik, der Grundlagen und Bedingungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, von dem einheitlichen Charakter der Strafarten, des strafrechtlichen Schutzes des gesellschaftlichen und sozialistischen Eigentums, des sozialistischen Systems der Volkswirtschaft, der Rechte und Freiheiten der

Persönlichkeit" /85, S. 6/. Dies sind maßgebliche Bedingungen für die Praktizierung neuer Grundsätze und Formen strafrechtlichen Rechtsverkehrs, die in den neuen Rechtsverkehrsverträgen Ausdruck finden mußten. Jene bislang ausgezeichneten Erfordernisse für eine Um- und Neugestaltung entstanden insbesondere für die Beziehungen zwischen der DDR mit jenen Ländern, die bislang ihre Rechtsverkehrsbeziehungen entsprechend den traditionellen, in den Verträgen der ersten Generation enthaltenen Bestimmungen gestalteten und somit den aktuellen Erfordernissen der Kriminalitätsbekämpfung unter den veränderten Bedingungen lediglich ungenügend Rechnung tragen konnten. Unter Einbeziehung der mit den Änderungs- und Ergänzungsprotokollen gesammelten Erfahrungen und im Hinblick auf die erörterten Notwendigkeiten kam es zum Abschluß folgender neuer Rechtsverkehrsverträge:

- Vertrag zwischen der DDR und der VR Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. 10. 1978 (GBl. II, 1979, Nr. 4, S. 62);
- Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19. 11. 1979 (GBl. II, 1980, Nr. 1, S. 12);
- Vertrag zwischen der DDR und der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrecht- und Strafsachen vom 8. 7. 1979 (GBl. II, 1980, Nr. 1, S. 1);
- Vertrag zwischen der DDR und der SR Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 15. 12. 1980 (GBl. II, 1981, Nr. 4., S. 65);
- Vertrag zwischen der DDR und der SR Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 16. 10. 1982 (GBl. II, 1982, Nr. 6, S. 106).

Diese Verträge, die als Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation bezeichnet werden, berücksichtigen sowohl die neuen Bedingungen der inneren Entwicklung dieser Länder und den erreichten Stand der bilateralen Beziehungen als auch die Veränderungen im internationalen Leben. Sie bilden somit, wie Oberthür hervorhebt, "... juristische Reflexion der sich dynamisch entwickelnden internationalen Beziehungen der DDR in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu einer großen Zahl von Staaten" /86, S. 9/. Sie sind mithin Ausdruck und rechtliches Instrument der neuen qualitativen Beziehungen mit der Zielstellung, die Rechtsverkehrsbeziehungen entsprechend den internationalen Bedingungen zu ge-

stalten und zu effektivieren. Hervorhebenswert ist die in den Präambeln der Verträge erfolgende Bezugnahme auf die zwischen den Ländern abgeschlossenen Freundschaftsverträge, wodurch deren Grundsatz- und Bestimmungscharakter zutage tritt. Zu den die qualitativ neuen Elemente dieser Rechtsverkehrsverträge aufzeigenden Bestimmungen gehört die im allgemeinen Teil vorgenommene explizite Kennzeichnung der Ziele des Rechtsverkehrs. Besonders prägnant findet dies Ausdruck im Vertrag mit der UdSSR (vergleiche Art. 1, Vertrag DDR - UdSSR). Diese Bestimmungen enthalten konkrete Verhaltensmaxime für die am Rechtsverkehr beteiligten Organe, indem diese mit ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitragen und die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen unterstützen sollen. Diese Festlegungen sind neuartige materiellrechtliche Grundsätze für den Rechtsverkehr zwischen den sozialistischen Ländern, die in den Einzelregelungen ihre Umsetzung finden⁶⁶⁾. Neben Änderungen und Neuformulierungen der Rechtsverkehrsbestimmungen auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts wurden bedeutsame Umgestaltungen der Vertragsbestimmungen für den Rechtsverkehr in Strafsachen vorgenommen. Hinsichtlich der Veränderungen im Auslieferungsteil soll an dieser Stelle lediglich auf die im Synoptischen Vergleich /34, Anlage 2/ ausgewiesenen Regelungen verwiesen werden, da jene Regelungen keine prinzipielle Neugestaltung erfuhren. Wesentlich bedeutsamere und dabei qualitativ neue Formen strafrechtlichen Rechtsverkehrs wurden mit den Bestimmungen zur Übernahme der Strafverfolgung geschaffen. Adäquat der Lösung in den Änderungs- und Ergänzungsprotokollen mit der Ungarischen Volksrepublik, VR Polen und der CSSR bildet nunmehr die Strafverfolgungsübernahme eine eigenständige Form dieses Rechtsverkehrs. Dieser inhaltlichen Neukonzipierung folgte auch eine Gliederungsveränderung im Strafrechtsteil, wonach die Selbständigkeit dieser Form evident ist⁶⁷⁾. Über die Protokolle hinausgehendere und die Verfolgungsübernahme konsequenter ausgestaltendere Regelungen bilden die Normierungen zu den Wirkungen der Übernahme der Strafverfolgung in den Verträgen der DDR mit der UdSSR, VR Bulgarien und der SR Vietnam. Danach entfallen mit Eintritt der Wirksamkeit der von den zuständigen Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen abschließenden Entscheidung

die Voraussetzungen für die Strafverfolgung im ersuchenden Staat / 34, Anlage 3/. Diese bilateral erfolgte Festlegung des ne bis in idem-Grundsatzes kennzeichnet das Vertrauen in die Rechtssprechung des anderen Staates und somit die Elemente der qualitativ neuen Beziehungen zwischen diesen Ländern. Erwähnenswert sind ebenso die Regelungen zu den Fragen der Schadenswiedergutmachung, worauf jedoch im dritten Kapitel der Arbeit in extenso eingegangen werden wird.

Deutlich über die kleine Rechtshilfe hinausgehende Bestimmungen, die der Effektivierung aller Rechtsverkehrsformen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung dienen, bilden die Regelungen über wechselseitige Informationen, was zum Beispiel den Austausch von Gesetzestexten und anderen juristischen Materialien sowie die Übermittlung von Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtssprechung und der Justizpraxis einschließt (vergleiche zum Beispiel Art. 1 des Vertrages DDR - VR Bulgarien, Art. 1 des Vertrages DDR - UdSSR). Auch hierin werden Intensität, Qualität und Niveau dieser Staatenbeziehungen deutlich. Im Unterschied zu den Verträgen der ersten Generation sehen nunmehr diese Rechtsverkehrsverträge explizit die Möglichkeit vor, daß die Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vertrages Vereinbarungen treffen können, was einen Abschluß von Ressortabkommen durch die Generalstaatsanwälte dieser Länder ermöglicht. Weiterhin wurde in einigen Rechtsverkehrsverträgen der zweiten Generation erstmalig auf die Aufnahme einer ordre public Klausel verzichtet. Dazu betont Mehnert: "..., daß die Vertragsstaaten auf die Vereinbarung einer Klausel über den Fall der Nichtanwendung des Rechts des anderen Vertragsstaates bzw. der Verweigerung der Rechtshilfebehandlung verzichtet haben, da zwischen sozialistischen Staaten eine solche Vorbehaltsklausel nicht erforderlich ist" /87, S. 511/. Obgleich es auch weiterhin dem souveränen Ermessen der Staaten obliegt, über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme einer solchen Klausel in die vertraglichen Regelungen zu entscheiden, werden jedoch hier die weitreichenden Möglichkeiten des Zusammenwirkens zwischen den sozialistischen Ländern deutlich und Richtungen für die weitere Entwicklung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs in der sozialistischen Staatengemeinschaft aufgezeigt.

Die weiteren den Rechtsverkehr in Strafsachen betreffenden Bestimmungen gleichen im wesentlichen den Regelungen der Verträge der ersten Generation, so daß auf diese verwiesen werden kann. Allerdings fehlen allen diesen internationalen Abkommen die die kleine Rechtshilfe einengenden Normierungen, wodurch deren Anwendungsmöglichkeiten erheblich verbreitert werden. Charakteristisches Merkmal aller betrachteten Rechtsverkehrsverträge ist ihre überwiegende Normierungshomogenität. Dies veranschaulicht sowohl die vielfältige, objektiv bedingte Interessenübereinstimmung der sozialistischen Staaten auch auf diesem Regelungsgebiet, als auch das weitgehende übereinstimmende Niveau dieser Staatenbeziehungen, was derartige Bestimmungen ermöglicht, erfordert und hervorbringt⁶⁸). Die Verträge der zweiten Generation sind das Entwicklungsprodukt der Rechtsverkehrsbeziehungen im besonderen und der sozialistischen Staatenbeziehungen im allgemeinen. Sie verkörpern mithin traditionelle (zum Beispiel im Auslieferungsteil) und qualitativ neuartige materiellrechtliche und prozessuale Grundsätze und sind insofern Ausdruck der Dialektik von Altem und Neuem im gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß. Eine Weiterentwicklung dieser Bestimmungen und damit auch die Überwindung der überkommenen Elemente müssen notwendig eingebettet in die grundlegenden Prozesse der weiteren Vervollkommnung dieser Länderbeziehungen erfolgen. Im besonderen bedarf es dabei einer weiteren Angleichung der Strafrechts- und strafprozessualen Systeme. Dadurch werden die Rechtsordnungen zunehmend vergleichbar und mithin günstige Bedingungen für den strafrechtlichen Rechtsverkehr geschaffen. Die im Synoptischen Vergleich deutlich werdenden Unterschiede in den Rechtsverkehrsregelungen zwischen den einzelnen Ländern machen auf einen Problemkreis aufmerksam, der für den konkreten Rechtssetzungsprozeß auf internationaler Ebene bedeutsam ist - die subjektive Widerspiegelung objektiver Erfordernisse durch die Staaten und die damit verbundene Differenzierung der Interessen zwischen den einzelnen Ländern. Insbesondere durch die komplizierte Vermittlung der objektiven Determiniertheit werden Verschiedenartigkeiten in den einzelnen Regelungen der Rechtsverkehrsbeziehungen bedingt. Ebenso resultieren bestehende Unterschiede aus den Verschieden-

heiten der nationalen Rechtsordnungen, die in die Gestaltung dieser Beziehungen einfließen. Klapal /88, S. 38/ verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß sich unterscheidende Rechtsregelungen auch durch geografische Faktoren hervorgebracht werden, da diese verschiedene Interessenlagen zwischen den einzelnen sozialistischen Ländern bewirken können⁶⁹⁾.

Wenn die Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation wiederum eine komplexe Regelung des Rechtsverkehrs für alle Rechtszweige vornehmen, bedingen nach Auffassung der Autorin die Weiterentwicklung, Vervollkommnung und Neugestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsformen eine eigenständige vertragliche Normierung dieser Rechtsverkehrsmaterie, um ihre Spezifik und Besonderheiten umfassender hervortreten zu lassen. Daß die mit der derzeitigen Regelung angestrebte Vollkommenheit und Komplexität für die Normierung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs nicht zutreffen, verdeutlicht der eigenständige Abschluß der Berliner Vollstreckungsübereinkonvention, die ebenfalls eine bedeutsame Rechtsverkehrsform normativ ausgestaltet und somit die Lückenhaftigkeit der Rechtsverkehrsverträge in diesem Teil offenbart. Auf perspektivische Entwicklungen der rechtlichen Gestaltung strafrechtlichen Rechtsverkehrs sowie auf notwendige Neuformierungen entsprechender Rechtsverkehrsformen soll im dritten Kapitel der Arbeit eingegangen werden.

Wenn es um die Vervollkommnung des vertraglichen Systems des Rechtsverkehrs in Strafsachen in den 70er und 80er Jahren geht, muß die erste multilaterale Konvention der sozialistischen Staaten auf dem Gebiet des strafrechtlichen Rechtsverkehrs unbedingt Erwähnung finden, da ihr multilateraler Charakter und ihr weitgehender Regelungsinhalt wiederum die qualitativ neuen Elemente dieser Staatenbeziehungen aufzeigen (vergleiche Kapitel 1, 1.2.3.).

Gemeinsam mit Änderungs- und Ergänzungsprotokollen zwischen der DDR und der VR Polen, CSSR und der Ungarischen Volksrepublik, ohne deren Unvollkommenheit zu negieren, bilden die hier erörterten Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation das vertragliche System für den Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen diesen sozialistischen Ländern, welches die vorliegenden Erfahrungen sowie Möglichkeiten in dem gegenwärtigen Entwicklungsprozeß weitgehend widerspiegelt. Es sichert eine konsequente Strafverfolgung sowie

Rechtssicherheit in diesem Bereich und bildet somit ein wirksames Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung im internationalen Rahmen.

2.3.2. Die Neugestaltung der Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte zwischen der DDR - VR Polen, DDR - CSSR und DDR - UVR
Die Bedeutsamkeit der bilateralen Ausgestaltung eines Abgabepinzips zwischen diesen Ländern

Das Rechtssystem des Rechtsverkehrs in Strafsachen erfuhr eine bedeutsame Weiterentwicklung durch den Abschluß neuer Vereinbarungen zwischen den Generalstaatsanwälten der DDR, der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik und der VR Polen Mitte der 70er Jahre. Sie nehmen einerseits die neuen Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle zwischen diesen Ländern sowie die durch Zusatz- bzw. Arbeitsprotokolle und Notizen zu den bisherigen Vereinbarungen getroffenen Veränderungen in sich auf und formulieren andererseits weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen den Staatsanwaltschaften dieser Staaten⁷⁰⁾. Diese Neugestaltung wurde wesentlich durch die sich aus dem objektiven Annäherungsprozeß ergebende anwachsende Kontinuität und Intensität der Beziehungen zwischen diesen Ländern bedingt. Indem sie die bisherigen Beschränkungen insbesondere hinsichtlich der Strafverfolgungsübernahme überwinden (siehe hierzu 2.2.1. der Arbeit) und den strafrechtlichen Rechtsverkehr auf eine neue Stufe heben, wird der erreichten Etappe in ihren Beziehungen Rechnung getragen. Der Eintritt in einen neuen Entwicklungsabschnitt, in dem sich die ihm eigenen Wesensmerkmale und Gesetzmäßigkeiten wie zum Beispiel Ausdehnung der Direktbeziehungen deutlicher ausprägen, erfordert deren Berücksichtigung in der praktischen Zusammenarbeit. Dementsprechend beinhalten diese Generalstaatsanwaltschaftsvereinbarungen folgende Zielstellungen:

- effektivere Gestaltung des Rechtsverkehrs der Staatsanwaltschaften der Länder besonders hinsichtlich der Beschleunigung sowie der allseitigen und gründlichen Bearbeitung der Strafverfahren;
- Nutzung der Möglichkeiten der Verfolgungsübernahme im Sinne der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle im weitesten Umfang;

- allseitige Gewährleistung der Rechte und Interessen der Staatsbürger des einen Staates auf dem Territorium des anderen Staates in Strafverfahren unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit /59, Art. 1/, /60, Art. 1/, /61, Art. 1/.

Wesentliche Formen zur Erreichung der angestrebten Ziele sind dabei im besonderen

- die Formulierung eines "Abgabepinzips",
- der rechtliche Ausbau des Bereiches und des Umfanges der Direktbeziehungen zwischen den Staatsanwaltschaften sowie
- solche verfahrensrechtliche Festlegungen wie zum Beispiel die Sicherung der Rückkehr des Beschuldigten oder die Übergabe von Gegenständen, die einer wirksamen Verfolgungsübernahme dienen.

Erheblich über die Regelungen der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle hinausgehend gestalten diese Ressortabkommen die Übernahme der Strafverfolgung. Im Unterschied zu den vertraglichen Regelungen verpflichten sich die Staatsanwaltschaften einander, alle Strafverfahren an die Organe des Heimatstaates zu übergeben, wobei bei Vorliegen der in der Vereinbarung enthaltenen Gründe davon abgesehen werden kann. Diese erstmalige bilaterale Formulierung des Abgabepinzips - dessen Inhalt in der Abstrafung der im Ausland straffällig gewordenen Täter in seinem Heimatstaat besteht - widerspiegelt die Gemeinsamkeiten der Interessen und Zielstellungen dieser sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Rechtspflege sowie die sich aus dem Wesen ihrer Beziehungen ergebenden Möglichkeiten. Die explizite Aufnahme konkreter Ausschlußgründe für eine Abgabe des Verfahrens demonstriert die gleichzeitig erfolgende Wahrung des Prinzips der staatlichen Souveränität (vergleiche 1. Kapitel, Abschnitt 1.2.2.3. und 3. Kapitel, Abschnitt 3.2.3.). Mit diesen Vereinbarungen wird dem Institut der Verfolgungsübernahme eine dominierende Rolle in den Rechtsverkehrsbeziehungen dieser Staaten eingeräumt, womit die im ersten Kapitel der Dissertation aufgezeigten Vorteile dieser Rechtsverkehrsform wirksam zur Geltung gebracht werden. Die Regelungen dieser Ressortabkommen versetzen somit die Staatsanwaltschaften dieser Länder in die Lage, entsprechend den veränderten Bedingungen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung zu realisieren. Dabei kommen den in diesen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen über die Einführung des Direktverkehrs zwischen den Staatsanwaltschaften der Bezirke der

DDR mit der CSSR sowie mit der VR Polen bei der Praktizierung der Verfolgungsübernahme und die Festlegung des Direktverkehrs für die Kreisstaatsanwaltschaften zwischen der DDR und der CSSR und der VR Polen sowie für die Bezirksstaatsanwaltschaften der DDR und der Ungarischen Volksrepublik für die Durchführung der kleinen Rechtshilfe immense Bedeutung zu. Da in der Phase der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung wachsen, was eine beschleunigte und konzentrierte Bearbeitung der Strafverfahren impliziert, bedingt dies eine Durchführung des Rechtsverkehrs auf jener Ebene, die diesen Forderungen am wirksamsten zu entsprechen vermag. Der Durchsetzung des Beschleunigungsprinzips dienen ebenso die Bestimmungen der Vereinbarungen mit der Ungarischen Volksrepublik /61, Art. 41/ und mit der VR Polen /59, Art. 16/ über die Verwendung zweisprachiger Vordrucke im Rechtsverkehr. Allerdings muß vermerkt werden, daß die Regelungen zur Verfolgungsübernahme in diesen Generalstaatsanwaltschaftsvereinbarungen jene materielle Grenze ihrer Anwendung - die Vergleichbarkeit der Rechtssysteme - nicht berücksichtigen und damit gleichfalls unvollkommen bleiben.

Weitere erwähnenswerte Bestimmungen dieser Ressortabkommen sind:

- laufende Übermittlung von Informationen über rechtskräftige Verurteilungen durch Übersendung von Strafregisterauszügen /59, Art. 4/;
- Geltung der Strafanträge auf den Territorien der beteiligten Staaten /59, Art. 8/;
- Regelungen zur Rückkehr des Beschuldigten und Übergabe von Verhafteten und Gegenständen sowie zur handschriftlichen Äußerung des Beschuldigten bei zu erwartender Übernahme der Strafverfolgung /59, Art. 6, 7, 9/, /60, Art. 5, 6, 7/, /61, Art. 6, 7/;
- Vertretung der Schadensersatzansprüche durch den übernehmenden Staat /59, Art. 11/, /60, Art. 10/, /61, Art. 9/;
- Gestattung der Anwesenheit von Beauftragten auf dem Territorium des anderen Staates /60, Art. 13/, /59, Art. 15/, /61, Art. 12/;
- Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens /61, Art. 10/, /60, Art. 11/, /59, Art. 13/.

Während es sich hierbei in der Regel um erforderliche strafprozessuale Regelungen zur Durchsetzung des Institutes der Verfolgungsübernahme handelt, die im Unterschied zu den Rechtsverkehrsverträgen der zweiten Generation nicht in den Änderungs- und Ergänzungsprotokollen enthalten sind, beinhalten die Regelungen zur gegen-

seitigen Informationspflicht über die Gesetzgebung, die Rechtspraxis sowie über wesentliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung /60, Art. 14/, /61, Art. 13/, /59, Art. 17/ bereits qualitativ neue materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften, die denen der Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation ähneln. Die Notwendigkeit einer vertraglichen Neugestaltung der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle dabei offenbarend, verdeutlichen diese Regelungen Inhalte und Elemente des sozialistischen Internationalismus in diesem Bereich der Zusammenarbeit. Letztlich weisen diese Generalstaatsanwaltsvereinbarungen auf neue Richtungen und Möglichkeiten des Zusammenwirkens zwischen den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft und verdeutlichen die Potenzen, die aus der objektiven Interessenübereinstimmung dieser Staaten erwachsen. Die Dialektik von nationalen und internationalen Interessen widerspiegelnd, sind diese Dokumente qualitativ neue bilaterale Regelungen auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Strafsachen und bilden mit den Rechtsverkehrsverträgen der zweiten Generation sowie den Änderungs- und Ergänzungsprotokollen das rechtliche System für die Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen. Ergänzt wird dieses System gegenwärtig durch den Notenwechsel zwischen den Generalstaatsanwälten der DDR und der SR Vietnam vom 23. 4. 1979, welcher vorsieht, die Möglichkeit der Verfolgungsübernahme in jedem Strafverfahren durch die betreffenden Organe zu prüfen, sowie durch die Vereinbarung über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft der DDR und der Staatsanwaltschaft der Mongolischen Volksrepublik vom 2. 10. 1981, welche ebenfalls eine stete Überprüfung der Möglichkeit der Übernahme der Strafverfolgung durch beide Vertragspartner beinhaltet. Ebenso enthält Letztere umfassende Regelungen zum gegenseitigen Informationsaustausch über die Gesetzgebung, die Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität sowie über die rechtserzieherische Tätigkeit. Weiterhin werden gegenwärtig Vertragsverhandlungen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und der Generalstaatsanwaltschaft der VR Bulgarien geführt, wobei im Jahre 1985 mit dem Abschluß eines weiteren Ressortabkommens zwischen diesen beiden Staaten zu rechnen ist.

Die bislang aufgezeigten Entwicklungstendenzen des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Staaten können gleichfalls zwischen allen anderen sozialistischen Ländern nachvollzogen werden, so daß ein dichtes Netz von Rechtsverkehrsverträgen und Generalstaatsanwaltsvereinbarungen innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft besteht, das eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Vervollkommnung im Rahmen der durch das jeweilige innerstaatliche Recht gegebenen Möglichkeiten und entsprechend der heranreifenden neuen objektiven Erfordernisse erfährt.

3. Die gegenwärtige Praxis der Übernahme der Strafverfolgung in den Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten

Überlegungen zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern

3.1. Die innerstaatliche Umsetzung der in den Völkerrechtsnormen enthaltenen Bestimmungen zur Übernahme der Strafverfolgung im nationalen Recht der DDR

Die Untersuchung der gegenwärtigen Praxis einer durch das Völkerrecht ausgestalteten Erscheinungsform des strafrechtlichen Rechtsverkehrs schließt Erörterungen zum Prozeß der innerstaatlichen Umsetzung der betreffenden völkerrechtlichen Normen ein, da erst dadurch eine Verwirklichung der Völkerrechtsverpflichtungen ermöglicht wird. Galenskaja /89, S. 105/ hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß die Effektivität der völkerrechtlichen Regelungen wesentlich durch die Realisierung der Maßnahmen bestimmt wird, die im innerstaatlichen Bereich ergriffen werden.

Aus dem Synoptischen Vergleich /34, Anlage 3/ wird deutlich, daß die Übernahme der Strafverfolgung innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft durch eine Vielzahl von Normen mit materiellem bzw. prozessualen Charakter eine umfassende rechtliche Ausgestaltung erfahren hat. Mit der Ratifizierung und Veröffentlichung aller betreffenden Rechtsverkehrsverträge im Gesetzblatt der DDR erfolgte eine transformatorische Umsetzung der Regelungen in das innerstaatliche Recht der DDR⁷¹). Nach dieser Transformation in Form der Rezeption sind solche Bestimmungen wie

- die Übernahmepflicht des Heimatstaates für Straftaten bzw. Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten nach erfolgter Abgabe von Strafverfahren durch den Tatortstaat,
- die Wirksamkeit der Anträge auf Strafverfolgung auf dem Territorium des übernehmenden Staates,
- die Pflicht zur Einbeziehung von übergebenen Schadensersatzanträgen in die Verfahren des Heimatstaates,
- die formellen Anforderungen an den Inhalt eines Übernahmeersuchens oder
- die Pflicht zur Benachrichtigung des Tatortstaates über den Ausgang des übernommenen Verfahrens

3. Die gegenwärtige Praxis der Übernahme der Strafverfolgung in den Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten

Überlegungen zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern

3.1. Die innerstaatliche Umsetzung der in den Völkerrechtsnormen enthaltenen Bestimmungen zur Übernahme der Strafverfolgung im nationalen Recht der DDR

Die Untersuchung der gegenwärtigen Praxis einer durch das Völkerrecht ausgestalteten Erscheinungsform des strafrechtlichen Rechtsverkehrs schließt Erörterungen zum Prozeß der innerstaatlichen Umsetzung der betreffenden völkerrechtlichen Normen ein, da erst dadurch eine Verwirklichung der Völkerrechtsverpflichtungen ermöglicht wird. Galenskaja /89, S. 105/ hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß die Effektivität der völkerrechtlichen Regelungen wesentlich durch die Realisierung der Maßnahmen bestimmt wird, die im innerstaatlichen Bereich ergriffen werden.

Aus dem Synoptischen Vergleich /34, Anlage 3/ wird deutlich, daß die Übernahme der Strafverfolgung innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft durch eine Vielzahl von Normen mit materiellem bzw. prozessuaalem Charakter eine umfassende rechtliche Ausgestaltung erfahren hat. Mit der Ratifizierung und Veröffentlichung aller betreffenden Rechtsverkehrsverträge im Gesetzblatt der DDR erfolgte eine transformatorische Umsetzung der Regelungen in das innerstaatliche Recht der DDR⁷¹). Nach dieser Transformation in Form der Rezeption sind solche Bestimmungen wie

- die Übernahmepflicht des Heimatstaates für Straftaten bzw. Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten nach erfolgter Abgabe von Strafverfahren durch den Tatortstaat,
- die Wirksamkeit der Anträge auf Strafverfolgung auf dem Territorium des übernehmenden Staates,
- die Pflicht zur Einbeziehung von übergebenen Schadensersatzanträgen in die Verfahren des Heimatstaates,
- die formellen Anforderungen an den Inhalt eines Übernahmeersuchens oder
- die Pflicht zur Benachrichtigung des Tatortstaates über den Ausgang des übernommenen Verfahrens

unmittelbar innerstaatliche Verpflichtungen, wodurch die betreffenden innerstaatlichen Rechtssubjekte berechtigt und verpflichtet werden.

Die in den Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte enthaltenen Verpflichtungen erfuhren keine derartige Transformation im nationalen Recht der DDR. Die jeweiligen Ressortabkommen wurden der unveröffentlichten Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR 1/76 /90/ als Anlage beigelegt⁷²⁾. Diese besondere Form der Rezeption ist sicherlich, ausgehend von dem für jeden Staat bestehenden Grundsatz der Freiheit der Mittelwahl zur Verwirklichung der völkerrechtlichen Verpflichtungen /91, S. 45/, zu akzeptieren.

Es erhebt sich die Frage, ob durch die erfolgte Rezeption der Rechtsverkehrsverträge und der Generalstaatsanwaltsvereinbarungen bereits ein effektiver Normendurchsetzungsprozeß gewährleistet ist und alle notwendigen Rechte und Pflichten für die innerstaatlichen Rechtssubjekte im nationalen Recht begründet wurden, um de facto die eingegangenen Verpflichtungen im zwischenstaatlichen strafrechtlichen Rechtsverkehr verwirklichen zu können.

Eine Analyse der transformierten völkerrechtlichen Regelungen verdeutlicht, daß weitere Transformationserfordernisse zur Verwirklichung der Übernahme der Strafverfolgung bestehen. Beispielsweise erfordert die Realisierung der Übernahmepflicht bzw. der Übergabemöglichkeit für ein Strafverfahren das Vorhandensein entsprechender strafprozessualer Regelungen im innerstaatlichen Recht. Dem entsprechend wurde durch den Gesetzgeber in der DDR mit § 147 Ziffer 7 der Strafprozeßordnung der DDR /91a/ die prozessualrechtliche Realisierungsbedingung für die Abgabe der Strafverfolgung an einen anderen Staat geschaffen⁷³⁾. Die transformatorische Regelungskonsequenz wäre für die bestehende Übernahmepflicht die rechtliche Fixierung einer Pflicht zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die innerstaatlichen Rechtssubjekte bei erfolgter Abgabe des Strafverfahrens an die Organe der DDR. Zwar kann dies § 92 Ziffer 2 der Strafprozeßordnung der DDR implizit erfassen, jedoch würde eine eigenständige Anlaßalternative zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach erfolgter Übergabe der Strafverfolgung durch einen anderen Staat eine adäquatere innerstaatliche rechtliche Regelungsvariante darstellen.

Eine weitere individuelle Transformation wird zur Sicherung der Übernahmepflicht für Handlungen, die nach dem innerstaatlichen Recht als Verfehlungen bzw. Ordnungswidrigkeiten klassifiziert werden, erforderlich. Zwar erfolgt mittels § 28 Absatz 2 der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 22. 3. 1984 /92/ eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf im Ausland begangene diesbezügliche Rechtsverletzungen, jedoch werden hierdurch nicht alle innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der betreffenden Völkerrechtsbestimmungen geschaffen⁷⁴⁾. Da die Justizorgane als Partner der Rechtsverkehrsverträge eine Übernahmepflicht für solche Handlungen zwischenstaatlich geregelt haben, müssen für sie auch die Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser Pflicht geschaffen werden. Dementsprechend wäre innerstaatlich zu regeln, daß im Falle des Vorliegens einer Verfehlung bzw. Ordnungswidrigkeit nach erfolgter Übernahme das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft an das zuständige Organ zu übergeben ist.

Da sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte als Partner der Verfolgungsübernahme in Erscheinung treten können, gelten die bislang dargelegten Regelungserfordernisse entsprechend für die Gerichtsorgane. Dabei wäre gleichfalls die bereits für die Staatsanwaltschaft bestehende rechtliche Möglichkeit einer Entscheidung über die Übergabe eines Strafverfahrens an den Heimatstaat des Straftäters zu schaffen.

Wenn es um die innerstaatliche Umsetzung der Völkerrechtsverpflichtungen geht, dürfen die bereits angeführte Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR 1/76 /90/ sowie die gleichfalls unveröffentlichte Anweisung 1/74 in der Fassung vom 1. 1. 1978 /93/ nicht unerwähnt bleiben, da diese konkrete Rechte und Pflichten für die Staatsanwaltschaft zur Realisierung der Übernahme bzw. Übergabe der Strafverfolgung festlegen. Dies betrifft zum Beispiel die Pflicht zur Prüfung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei einer Strafverfolgungsübernahme seitens der DDR /90, 3.1./, die Realisierung der Vertretung ausländischer Schadensersatzansprüche /90, 3.1.2./, /93, 1.2.3./, die Verwirklichung der Rückführung des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten /90, 3.1.1./ oder auch die Realisierung der Ausgangsmitteilung nach ab-

schließender Entscheidung im Strafverfahren /90, 3.1.3./. Die genannten Anweisungen erfassen gleichfalls notwendige individuelle Transformationserfordernisse, die sich aus den bestehenden Generalstaatsanwaltsvereinbarungen ergeben (zum Beispiel Übergabepflicht bei Nichtvorliegen der explizit geregelten Ausnahmegründe, Festlegung bestimmter Befugnisse und Kompetenzen der Staatsanwaltschaft oder die Klärung der Rückkehr des Beschuldigten und anderes).

Unbestritten bilden diese Regelungen eine wirksame innerstaatliche Arbeitsgrundlage für die Verwirklichung der Strafverfolgungsübernahme durch die Staatsanwaltschaft der DDR. Dennoch sind nach Auffassung der Autorin bestimmte Transformationsüberlegungen erforderlich. Wengleich allein dem Staat bei der Transformation die Entscheidung über den Rang, der den innerstaatlichen Normativen zukommt, obliegt, so entsteht jedoch die Frage nach der Gewährleistung der Rechtssicherheit im Prozeß der innerstaatlichen Umsetzung der Völkerrechtsbestimmungen. Sollten die gegenwärtig bestehenden unveröffentlichten Weisungen nicht zugunsten der Rechtssicherheit durch offizielle gesetzliche Regelungen oder andere normative Akte abgelöst werden? Zwar besteht kein derartiges Bedürfnis bei den internen Regelungen, die allein die konkreten Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Umsetzung der Verfolgungsübernahme betreffen. Jedoch jene Bestimmungen, die beispielsweise die Rechte und Pflichten der Bürger betreffen, erfordern eine offizielle Ausgestaltung. Dies beträfe zum Beispiel eine explizite Fixierung der Rechte der Geschädigten in Strafverfahren, die zur Abgabe an ein anderes Land gelangen⁷⁵⁾.

Gleichfalls sollte unter dem Aspekt, daß das innerstaatliche Recht mittelbar auf den Völkerrechtsbildungsprozeß wirkt, eine offizielle Regelung der betreffenden Rechtsverkehrsregelungen angestrebt werden.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, daß ebenfalls im Ministerium der Justiz der DDR bestimmte interne Regelungen existieren, die eine Umsetzung der Völkerrechtsbestimmungen im Hinblick auf die Verfolgungsübernahme gewährleisten.

Diese Erörterungen zu einer entscheidenden Bedingung eines wirksamen strafrechtlichen Rechtsverkehrs waren gleichsam für die nachfolgenden Darstellungen zur Praktizierung bestimmter bilateraler Regelungen der Verfolgungsübernahme unter dem Gesichtspunkt deren notwendiger und möglicher Vervollkommnung erforderlich.

3.2. Ausgewählte Probleme der gegenwärtigen Praxis der Verfolgungsübernahme in den Rechtsverkehrsbeziehungen der DDR und anderer sozialistischer Staaten

3.2.1. Einleitende Bemerkungen zur Stellung und Bedeutung der geführten Praxiserhebungen zum Rechtsverkehr in Strafsachen

Wenn es in der ersten Phase der rechtlichen Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen den sozialistischen Ländern noch ausreichend war, aus bestimmten theoretischen Aspekten heraus, Konsequenzen für die Rechtsgestaltung abzuleiten, so ist diese Phase heute beendet. In der Gegenwart muß es darum gehen, ausgehend von einer exakten Analyse der effektiven Reichweite der Regelungen des strafrechtlichen Rechtsverkehrs, anspruchsvolle Gesetzgebungsarbeit im Sinne einer Vervollkommnung dieser Beziehungen sowie im Interesse künftig zu gestaltenden Rechtsverkehrs zu sichern. Die Schwierigkeit der Bewältigung dieser Aufgabenstellung ergibt sich aus der spezifischen Verknüpfung nationaler und internationaler Faktoren bei der Gestaltung und Verwirklichung des Rechtsverkehrs in Strafsachen. Insofern kann eine exakte und umfassende Analyse der gegenwärtigen Praxis allein durch internationales Zusammenwirken der betreffenden Länder gewährleistet werden. Aus diesem Grund müssen die nachfolgenden Ergebnisse der geführten Praxiserhebungen in einem Bezirk der DDR in dieser Begrenztheit begriffen werden. Zudem muß vorangestellt werden, daß die folgenden theoretischen Überlegungen zu Fragen der Wirksamkeit des Rechtsverkehrs, bedingt durch den komplexen Gegenstand der Arbeit, lediglich erste Ansätze bilden, denen weitere methodische und methodologische Untersuchungen folgen sollten.

Die nachfolgenden Darlegungen stützen sich auf umfassende Erhebungen zur gegenwärtigen Praxis der Realisierung der Strafverfolgungsübernahme, deren Ergebnisse in einer Studie /1/ systematisch

aufbereitet und zusammengestellt wurden. Während die Aussagen der Studie notwendig im Rahmen statistischer Ergebnisse verbleiben, werden nunmehr weitergehende wissenschaftliche Abstraktionen und Erörterungen angestrebt, deren Zielstellung es ist, Anwendungsgrenzen und -möglichkeiten sowie Regelungsbedürfnisse aufzuzeigen, um den Rechtsverkehr in Strafsachen insbesondere hinsichtlich der Übernahme der Strafverfolgung weiter zu optimieren.

3.2.2. Zur Frage der Wirksamkeit der Übernahme der Strafverfolgung als eine Erscheinungsform zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs

Untersuchungen und Aussagen zur Wirksamkeit der Strafverfolgungsübernahme setzen notwendig eine diesbezügliche Begriffsbestimmung voraus. Die Verfolgungsübernahme schließt aufgrund ihres völkerrechtlichen Wesens sowohl nationale als auch internationale Wirksamkeitsinhalte ein. Unter völkerrechtlichem Aspekt stellt sich Rechtsverkehr in Strafsachen dann als wirksam dar, wenn er zur Vertiefung der gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten mit beiträgt, die gegenseitige Annäherung der Völker forciert und günstige äußere Bedingungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus/Kommunismus schafft. Aus nationaler Sicht sind Rechtsverkehr in Strafsachen im allgemeinen und die Strafverfolgungsübernahme im besonderen dann wirksam, wenn diese die Gewährleistung des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Sicherung der Rechte und Interessen der Bürger in den jeweiligen Territorien garantieren und somit der Durchsetzung der Ziele des sozialistischen Strafrechts und Strafverfahrensrechts unter den Bedingungen der zunehmenden Mobilität der Bürger dieser Länder und den damit verbundenen Möglichkeiten der Begehung strafbarer Handlungen im Ausland dienen.

Während die genannten internationalen Momente nicht unmittelbar Gegenstand der Praxiserhebungen sein konnten, wurde versucht, zu den nationalen Wirksamkeitselementen unter unterschiedlichen Gesichtspunkten bestimmte Aussagen zu erbringen. Die zentrale Fragestellung bildete dabei die, ob und wie es mittels der existierenden bilateralen und nationalen Regelungen gelingt, im Verwirklichungsprozeß der Verfolgungsübernahme jene Vorteile zur Geltung zu bringen, die mit der Anwendung dieser Rechtsverkehrsform zwischen den sozialistischen Ländern verbunden sind. Insbesondere die Unter-

suchungsergebnisse zur Realisierung folgender Aufgabenstellungen garantieren nach Auffassung der Autorin entsprechende Wirksamkeitsaussagen:

- Sicherung der Unabdingbarkeit der Strafverfolgung in Strafsachen mit Beteiligung ausländischer Straftäter;
- Gewährleistung der Einheit von Strafverfolgung und Strafenverwirklichung in derartigen Strafverfahren;
- Garantierung des Ausspruches einer gerechten Strafmaßnahme entsprechend dem Tat- und Proportionalitätsprinzip gegenüber den im Ausland Straffälligen;
- Sicherung eines humanen und unabdingbaren Verwirklichungsprozesses bei diesen Straftätern;
- Ermöglichung der Durchsetzung der Einheit von Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungsfunktion der Strafe;
- konsequente sowie umfassende Wahrung der Rechte der Geschädigten in Verfahren mit ausländischen Tätern und zügige Wiedergutmachung der verursachten Schäden.

Eine wirksame Strafverfolgungsübernahme bildet demnach mithin einen entscheidenden Faktor konsequenter Kriminalitätsbekämpfung im nationalen Rahmen. Sie reiht sich damit in die in jedem sozialistischen Land bestehende prinzipielle gesamtgesellschaftliche Zielstellung der Erhöhung der Effektivität des Kampfes gegen die Kriminalität ein⁷⁶⁾. Die Bedeutsamkeit einer wirksamen Verfolgungsübernahme von Strafsachen für jeden sozialistischen Staat resultiert angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsetappe insbesondere daraus, daß jegliche Kriminalitätserscheinungen sich unter den Bedingungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft negativ auf die weitere Ausprägung der gesellschaftlichen Beziehungen, auf Rechtssicherheit und Geborgenheit auswirken. Gleichfalls stellen die Werktätigen höhere Ansprüche an den Schutz vor Straftaten sowie die Verfolgung jeglicher krimineller Handlungen. Die bei den Strafverfahren mit internationalem Element enge Verknüpfung der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung im nationalen Rahmen mit einer effektiven Verwirklichung strafrechtlicher Rechtsverkehrsformen wird nicht zuletzt daran sichtbar, daß veränderte Bedingungen sowie Möglichkeiten und damit einhergehende neue Erfordernisse für die Bekämpfung der Kriminalität im nationalen Rahmen gleichzeitig neue Anforderungen an die Prozesse der Strafverfolgung im internationalen Rahmen hervorbringen. Andererseits wirken Veränderungen in den internationalen Beziehungen wie

zum Beispiel die weitere Vertiefung der freundschaftlichen Zusammenarbeit und die damit verbundenen sich wandelnden Möglichkeiten des Zusammenwirkens auf die Gestaltung nationaler Prozesse, so auch auf die Erhöhung der Effektivität der Strafverfolgung in Strafsachen mit internationalem Element. Einen sichtbaren Beweis hierfür bildet die Fixierung des Abgabepinzips auf internationaler Ebene, worauf bereits eingegangen wurde. Dieses dialektische Beziehungsgefüge sollte nach Auffassung der Autorin künftig verstärkt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen sein. Insbesondere unter den Bedingungen der quantitativ wachsenden Strafrechtsverhältnisse mit Auslandsberührung erhebt sich diese Forderung. Die nachfolgenden Ausführungen sollen erste Ansätze hierzu vermitteln.

3.2.3. Die Praktizierung des Abgabepinzips in den Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Ländern

Bereits mit der souveränen Entscheidung eines Staates über die Abgabe eines Strafverfahrens zur Strafverfolgung an ein anderes Land wird bestimmt, ob die Strafverfolgungsübernahme sich als wirksam im Sinne der durch diese zu verwirklichenden Aufgaben erweisen kann und wird. Aus diesem Grund wurden von der Autorin zahlreiche Erhebungen zur konkreten Entscheidungspraxis über eine Übergabe bei der Strafverfolgung seitens der zuständigen Organe der DDR sowie zu den aufgrund dieser Entscheidung erzielten Ergebnissen geführt, um auf diese Weise sowohl die Anwendungsmöglichkeiten als auch bestimmte Anwendungsgrenzen dieser Rechtsverkehrsform aufzuzeigen. Es ging mit hin um das Aufdecken bestimmter Allgemeingültigkeiten bezüglich einer notwendigen Wahrnehmung der Jurisdiktionskompetenzen auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips oder des Personalitätsprinzips. In diesem Zusammenhang sollte gleichfalls untersucht werden, welche Bedeutung den in den Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte enthaltenen Ausschließungsgründen für eine Abgabe der Strafverfolgung zukommt und inwiefern weitere Regelungsnotwendigkeiten existieren⁷⁷⁾.

Die Analyse einer Vielzahl von Strafverfahren, an denen Bürger anderer sozialistischer Länder beteiligt waren, die in der DDR als dem Tatortstaat zum Abschluß gelangten, sowie jener Verfahren, die seitens der Organe der DDR an die zuständigen Organe des Heimat-

staates des Tatverdächtigen abgegeben wurden, verdeutlichte, daß lediglich bei einer geringen Anzahl dieser Strafverfahren und bei Vorhandensein bestimmter Gründe von einer Abgabe an das Heimatland abgesehen, die Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsorgane der DDR vorgenommen und damit der Verpflichtung zur Verfolgungsübergabe entsprechend dem vereinbarten Abgabeprinzip nicht entsprochen wurde. Selbst solche schweren Verbrechen wie Morddelikte oder Vergewaltigung gelangten zur Abgabe, obgleich diese eine erhebliche Interessenschädigung des Tatortstaates bewirken. Auch Verfahren, an denen Bürger der DDR und ausländische Staatsbürger gemeinsam als Straftäter in Erscheinung traten, wurden nach Abtrennung des Strafverfahrens gegenüber den betreffenden DDR-Bürgern an den Heimatstaat übergeben. Die Erhebungen, die zur Übernahme der Strafverfolgung durch die Organe der DDR geführt wurden, konnten diese Praktiken gleichfalls bestätigen, so daß durchaus von einer Dominanz der Strafverfolgungsübernahme in den Rechtsverkehrsbeziehungen der betreffenden sozialistischen Länder ausgegangen werden kann. Lediglich in einigen Ausnahmefällen kam die Verfolgungsübernahme nicht zur Anwendung⁷⁸⁾.

Evident wurden bei den betreffenden Erhebungen die qualitativ neuen Souveränitätsinhalte der sozialistischen Staaten. Der Verzicht auf die Wahrnehmung souveräner Strafhoheitsrechte selbst bei schweren Strafdelikten zugunsten der Ermöglichung der Realisierung der Ziele des sozialistischen Strafrechts wie zum Beispiel der Resozialisierung des Täters bei gleichzeitiger Wahrung der Einheit von Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungsfunktion der Strafe mögen als deutlicher Beweis hierfür stehen. Letztlich wird gleichfalls die enge Verknüpfung von Nationalem und Internationalem deutlich.

Es erhebt sich die Frage nach den Gründen, die eine Strafverfolgungsübernahme ausschließen können, das heißt ein Verurteilen des Täters im Tatortstaat rechtfertigen. Da zumeist bei einer Aburteilung im Tatortstaat Schwierigkeiten zum Beispiel für den Ausspruch einer differenzierenden und individualisierenden Strafmaßnahme sowie für den Strafenverwirklichungsprozeß entstehen, muß es sich bei diesen Ausschlußgründen um unabdingbare und erhebliche Ursachen handeln, die verhindern, die Ziele des sozialisti-

schen Strafrechts bzw. Strafverfahrensrechts zu erreichen. Dabei sind jene obligatorischen Gründe, die aus der inneren Logik heraus eine Verfolgungsübernahme prinzipiell nicht rechtfertigen, von jenen fakultativen Gründen zu unterscheiden, bei denen es im Ermessen der jeweiligen Staaten liegt, von ihrer Anwendung Gebrauch zu machen. Zu den Erstgenannten zählt die Tatsache, daß der Straftäter seinen Wohnsitz im Tatortstaat hat. Eine Anwendung der Übernahme der Strafverfolgung gegenüber solchen Straftätern würde Sinn und Zweck dieser Rechtsverkehrsform negieren. Dementsprechend findet sich dieser Ausschlußgrund auch in allen Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte explizit geregelt. Ebenso zeigten die Praxiserhebungen, daß alle untersuchten Strafverfahren mit Straftätern, die ihren ständigen Wohnsitz im Tatortstaat haben, auch in diesem Staat zum Abschluß gelangten. Einen weiteren obligatorischen Ausschließungsgrund bilden materiellrechtliche Aspekte. So muß notwendig die Nichtstrafbarkeit eines Deliktes im Heimatstaat des Täters dessen Aburteilung im Tatortstaat zur Folge haben, wobei dieser Ausschließungsgrund nicht in den Ressortabkommen enthalten ist. Über Inhalte und Praxisrelevanz des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit werden an anderer Stelle der Arbeit weitere Ausführungen folgen. Bei den fakultativen Ausschlußgründen handelt es sich um solche Faktoren, die nicht generell die Übernahme der Strafverfolgung ausschließen, aber im Einzelfall eine solche Relevanz erlangen können, daß der betreffende Staat entscheidet, das Strafverfahren durch seine Straforgane zum Abschluß zu bringen, um die Ziele des sozialistischen Straf- und Strafverfahrensrechts erreichen zu können. Zu diesen Gründen zählen:

- a) die Art und Schwere des Deliktes (zum Beispiel Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte, gegen die Souveränität oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und anderes);
- b) staatliche Interessen (zum Beispiel Verfahren mit Geheimnisschutz);
- c) strafprozessuale Faktoren (zum Beispiel komplizierte Beweislagen oder Wahrung der Rechte der Geschädigten);
- d) prozeßökonomische Aspekte (Beteiligung einer Vielzahl von Straftätern aus verschiedenen Ländern an einem Delikt oder vorerst nicht zu erwartende Rückkehr des Beschuldigten und Strafe ohne Freiheitsentzug vorgesehen).

Diese fakultativen Ausschließungsgründe gelangen stets dann in souveräner Entscheidung des betreffenden Staates zur Anwendung, wenn nur eine Aburteilung im Tatortstaat die Wahrung der Interessen dieses Staates bzw. seiner Bürger ermöglicht und lediglich auf diese Weise eine konsequente Strafverfolgung sowie ein gerechtes Urteil gegenüber dem ausländischen Straftäter gesichert wird. Welche Bedeutsamkeit diese genannten Gründe im einzelnen in der gegenwärtigen Praxis aufweisen, ist der vorliegenden Studie zu entnehmen /1, S. 16/.

Im folgenden sollen insbesondere die strafprozessualen und prozeßökonomischen Aspekte einer näheren Betrachtung unterliegen, da bei diesen ein weiter Entscheidungsspielraum für den jeweiligen Staat existiert.

Relevant im Sinne einer notwendigen Aburteilung im Tatortstaat und damit einer Jurisdiktionswahrnehmung auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips werden nach Auffassung der Autorin strafprozessuale Gründe in Gestalt von Beweisproblemen in dem Fall, in dem aufgrund der Ergebnisse des Beweiserarbeitungsprozesses ein Beweisprüfungs- und würdigungsprozeß im Tatortstaat zur Feststellung der objektiven Wahrheit und somit für ein gerechtes Strafurteil unumgänglich ist⁷⁹⁾. Da sich an späterer Stelle der Beweisproblematik in extenso zugewandt wird, sei hier lediglich darauf verwiesen, daß sich insbesondere mangelhafte Arbeit im Prozeß der Beweiserarbeitung notwendig sowohl auf die Realisierungsmöglichkeit der Verfolgungsübernahme als auch auf die innerstaatlichen Möglichkeiten der Strafverfolgung auswirkt und damit das Erreichen der mit dieser Rechtsverkehrsform verbundenen Vorteile unmöglich macht.

Prozeßökonomische Gründe treten stets dann in Erscheinung, wenn der Prozeß der Strafverfolgung mittels der Verfolgungsübernahme die Effektivität und Rationalität dieser Strafverfolgung und damit letztlich das Erreichen der angestrebten Ziele in Frage stellt⁸⁰⁾. Sowohl die prozeßökonomischen als auch die strafprozessualen Ausschließungsgründe sollten stets unter Beachtung der dem Tatortstaat entstehenden Nachteile im Strafverfolgungsprozeß Berücksichtigung finden. So sollte die Beteiligung von Straftätern aus verschiedenen

Ländern an einer Strafsache nicht in jedem Fall einen Grund für eine Jurisdiktionswahrnehmung des Tatortstaates bilden. Ein umfassendes und lückenloses Beweismaterial sowie das Vorliegen der notwendigen Verfolgungsvoraussetzungen im Heimatstaat der Straftäter ermöglichen auch hier eine Abgabe des Verfahrens an das jeweilige Land. Unbedingt abzulehnen ist insofern die unter dem Aspekt der Prozeßökonomie erfolgende Praxis einer schnellen Aburteilung von Straftätern im Tatortstaat, die nur kurzzeitig in diesem Land weilen (insbesondere Touristen), deren Handlungen eine geringe Tatschwere aufweisen und bei denen eine Strafenverwirklichung in Form einer sofortigen Bezahlung der Geldstrafe möglich ist. Eine solche Praxis mit der Begründung der möglichen Strafenverwirklichung und einer zügigen Verfolgungspraxis gegenüber Ausländern negiert nicht nur die bei einer solchen Strafverfolgung fehlende Individualisierung der Strafmaßnahme, was eine Verletzung der Grundsätze der Gerechtigkeit zur Folge haben kann (zum Beispiel durch Nichtbeachtung der Vorbestraftheit des Täters), sondern läßt ebenso die Strafe zur Sühnemaßnahme werden, was nichts mit dem Inhalt der Strafe im Sozialismus gemein hat⁸¹⁾. Eine solche Auslegung der prozeßökonomischen Gründe behindert die Durchsetzung des Abgabepinzips und berücksichtigt nicht die mit einer Verfolgungsübernahme bewirkten Vorteile für den Prozeß der Strafverfolgung.

Als relevant für eine Entscheidung über den Abschluß im Tatortstaat erweisen sich nach Auffassung der Autorin prozeßökonomische Gründe zum Beispiel dann, wenn die Vielzahl der beteiligten Täter oder die Verflochtenheit des Beweismaterials eine Trennung des Verfahrens aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nicht zulassen würde. Ebenso bilden eine vorerst nicht zu erwartende Rückkehr des Täters in seinen Heimatstaat und die Erwartung einer Strafe ohne Freiheitsentzug einen wesentlichen Grund für eine Aburteilung in diesem Staat. Gleichfalls berechtigen umfangreiche Schadensersatzansprüche, deren baldige Klärung aus verschiedenen Gründen, zum Beispiel wegen der Nichtbereitschaft des Täters, nicht zu erwarten ist, im Interesse des geschädigten Bürgers den Abschluß im Tatortstaat.

Jede auf derartigen Ausschließungsgründen basierende Entscheidung muß durch deren Unumgänglichkeit im Interesse des Verfahrens und der Interessenwahrung der Beteiligten berechtigt sein. Da solche Entscheidungen aufgrund ihrer notwendigen Begründetheit auch künftig zu erwarten sein werden, erhebt sich für die Verfahren, die im Tatortstaat zur Aburteilung gelangen, die Forderung, die damit verbundenen Nachteile entsprechend zu kompensieren. Hierzu gehört zum Beispiel eine Aufklärung aller objektiven und subjektiven Umstände der Straftat einschließlich der Persönlichkeit des Straftäters durch die Organe des Tatortstaates, um ein gerechtes und damit wirksames Strafurteil zu garantieren. Bislang wurde beispielsweise in keinem Strafverfahren mit Beteiligung ausländischer Täter, das in der DDR zum Abschluß gelangte, deren Vorbestraftheit durch eine Anforderung von Strafregisterauszügen aus dem Heimatstaat aufgeklärt. Dies setzt allerdings eine de facto und de jure Anerkennung solcher ausländischen Strafurteile durch den aburteilenden Staat voraus⁸²⁾. Weiterhin schließt eine solche Kompensation die Sicherung eines wirksamen Strafenverwirklichungsprozesses ein. Da hiermit prinzipielle Fragen der weiteren Vervollkommnung strafrechtlichen Rechtsverkehrs berührt werden, wird dazu an dieser Stelle lediglich auf die Ausführungen im letzten Teil dieses Kapitels verwiesen.

Von entscheidender Bedeutung für die Abgabe eines Strafverfahrens ist die Kenntnis der Aufenthaltsdauer und des Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen. Die Feststellung eines ständigen Wohnsitzes des Täters im Tatortstaat berechtigt und verpflichtet sofort zu einer Aburteilung in diesem Staat. Handelt es sich bei dem Straftäter um einen ausländischen Werk tätigen, der eine längere Zeit in der DDR tätig sein wird, so ist zu überlegen, welches Land einen wirksameren Strafverfolgungsprozeß zu bewirken vermag. Gerade bei den im Zusammenhang mit einer Straftat zu treffenden Entscheidungen über eine Rückkehr ausländischer Werk tätiger in ihr Heimatland oder über deren weiteren Verbleib im Tatortstaat sollten die Auswirkungen dieser Entscheidungen (ökonomische Schäden, Unterbrechung der Ausbildung und anderes) besondere Berücksichtigung finden⁸³⁾.

Aus der ungenügenden Kenntnis über Aufenthaltsdauer und Status können weitreichende Konsequenzen für die Strafverfolgungspraxis resultieren. Dies betrifft sowohl die Nichterlangung wesentlicher Beweis-

mittel, die ungenügende Aufklärung von Ursachen und Bedingungen der Straftat, die Nichtwiedergutmachung verursachter Schäden als auch die damit verbundene nicht mögliche Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber ausländischen Straftätern. Demzufolge muß jede Entscheidung über einen Abschluß der Strafverfolgung im Tatortstaat bzw. eine Übergabe des Strafverfahrens von der eindeutigen Kenntnis dieser beiden Momente getragen werden. Dabei verdeutlicht die Entscheidungspraxis über eine Abgabe der Strafverfolgung bei noch vorhandener Anwesenheit des Täters im Tatortstaat das Wesen und die Eigenständigkeit dieser Rechtsverkehrsform in den Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen der DDR und einer Vielzahl anderer sozialistischer Länder.

Gegenwärtig überwiegt somit bei der Verfolgung ausländischer Straftäter die Jurisdiktionswahrnehmung durch den Heimatstaat auf der Grundlage des Personalitätsprinzips nach einer erfolgten Übergabe des Verfahrens durch den Tatortstaat. Die Ausübung der souveränen Strafhoheitsrechte auf der Basis des Territorialitätsprinzips erfolgt nur im Einzelfall und beruht auf unumgänglichen Ausschließungsgründen, die auch künftig eine Aburteilung des Straftäters im Tatortstaat erforderlich machen werden. Die in den Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte enthaltenen Ausschlußgründe für die Realisierung des Abgabepinzips widerspiegeln diese Notwendigkeit und müssen dementsprechend auch Inhalt künftiger Regelungen bilden.

3.2.4. Untersuchung entscheidender Bedingungen einer wirksamen Verwirklichung der Strafverfolgungsübernahme

3.2.4.1. Die beiderseitige Strafbarkeit

Die Strafbarkeit des Deliktes sowohl nach den Bestimmungen des Tatortstaates als auch denen des Heimatstaates bildet eine grundlegende Voraussetzung für eine de facto Realisierung der Übernahme der Strafverfolgung⁸⁴⁾. Aus den Ergebnissen der Praxiserhebungen ist ersichtlich, daß die Übernahme der Strafverfolgung, die zwischen Staaten mit gleichartigen sozialökonomischen Systemen realisiert wird, aufgrund der hieraus resultierenden grundlegenden Übereinstimmungen der strafrechtlichen Schutzobjekte eine breite Entfal-

tung erlangen kann. Außer in einigen wenigen Fällen war die beiderseitige Strafbarkeit in concreto gegeben, so daß die Verfolgungsübernahme auch zu einer konsequenten Strafverfolgung im Heimatstaat des Straftäters führen konnte /1, S. 18/.

Angesichts der Tatsache, daß es in einigen Fällen aufgrund der Interpretation des Schutzbereiches der materiellen Strafrechtsnormen durch die Organe des übernehmenden Staates zu Einstellungen der Strafverfolgung gegenüber den Straftätern in deren Heimatstaat kam, muß dieser Problematik verstärkt Beachtung auch unter theoretischen Aspekten beigemessen werden. Es geht hierbei um die prinzipielle Fragestellung, ob auch ausländische Strafrechtsobjekte bei Angriffen durch eigene Bürger im Ausland dem Schutz der materiellen Normen des Strafrechts innerhalb des Heimatstaates des Täters unterliegen. In der polnischen Strafrechtswissenschaft, die sich dieser Thematik verstärkt widmet, unterscheidet man drei Arten von Strafrechtsnormen im nationalen Strafrecht:

- Normen, welche einige Objekte universell schützen, unabhängig davon, ob diese inländischen oder ausländischen Charakter tragen, zum Beispiel Straftaten gegen Leben, Freiheit, Persönlichkeit;
- Normen, die gesellschaftliche Objekte schützen, bei denen es Zweifel gibt, ob sie sowohl inländische als auch ausländische Objekte schützen, zum Beispiel Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum oder Wirtschaftsstraftaten;
- Normen, die nur inländische Objekte schützen, zum Beispiel Straftaten gegen den Staat, Militär- oder Finanzstraftaten /4, S. 105/, /94, S. 40/.

Danach würde ein in der DDR durch einen polnischen Staatsbürger begangenes Delikt gegen die staatliche Ordnung der DDR durch die Organe der VR Polen keine Strafverfolgung nach sich ziehen, da die betreffenden polnischen Strafrechtsnormen lediglich auf den Schutz ihrer staatlichen Ordnung gerichtet sind. Die bislang realisierte Übernahmepraxis durch die Organe der DDR und die bisherigen Erfahrungen der DDR mit der Abgabepaxis anderer Staaten beweisen, daß eine solche Auffassung seitens der Strafrechtspflegeorgane der meisten sozialistischen Staaten nicht geteilt wird. Da bislang keine wissenschaftliche Erörterung auf internationaler Ebene zu dieser Problematik geführt wurde, muß davon ausgegangen werden, daß sich innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft der Schutzbereich der eigenen materiellen Strafrechtsnorm sowohl auf inländi-

sche als auch auf ausländische Objekte erstreckt, insofern diese durch die eigenen Staatsbürger bei Auslandsstraftaten angegriffen werden. Auch in der polnischen Strafrechtswissenschaft wird die Möglichkeit einer "Internationalisierung" ihrer Strafnormen erörtert, "wenn diese im Falle einer Interessenübereinstimmung zweckmäßig und nützlich ist und dem Prinzip der Gegenseitigkeit entsprechen würde" /5, S. 180/. In diesem Sinne sollte nach Auffassung der Autorin an die Erörterung künftiger diesbezüglicher Problemstellungen herangegangen werden, da hierdurch eine breite Basis für die beiderseitige Strafbarkeit gegeben wird.

Folgende Regelungen schaffen eine bedeutsame Erleichterung für die Handhabung der beiderseitigen Strafbarkeit in concreto und damit eine Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der Übernahme der Strafverfolgung. Dies betrifft zum einen die Ausdehnung der Übernahmefähigkeit des ersuchten Staates für Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, auf die bereits verwiesen wurde. Zum anderen bilden die Bestimmungen der Rechtsverkehrsverträge über die Wirksamkeit der Strafanträge der betreffenden Bürger auf dem Territorium des übernehmenden Staates einen wesentlichen Faktor zum tatsächlichen Erreichen der beiderseitigen Strafbarkeit in concreto, da die Wirksammachung dieser Anträge eine konkrete Verfolgbarkeit der strafbaren Handlung durch den übernehmenden Staat bewirkt /34, Anlage 3/.

Da die Strafgesetzgebungen der sozialistischen Staaten trotz Übereinstimmung der grundlegenden Schutzobjekte keine Homogenität aufweisen und auch künftig die Prozesse der Kriminalisierung und Dekriminalisierung entsprechend der souveränen Entscheidung der betreffenden Länder keinen völligen Parallelismus erreichen, werden Unterschiede in den Strafgesetzgebungen in den verschiedensten Formen existent bleiben. Damit wird die Unumgänglichkeit der rechtlichen Ausgestaltung dieser Bedingung für eine wirksame Verfolgungsübernahme deutlich, denn "der vorbeugende Sinn der Strafe liegt keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit" /95, S. 399/. Um diese Unabwendbarkeit unter den spezifischen Bedingungen des Zusammentreffens von Strafhoheitsansprüchen verschiedener Länder zu erreichen, muß diesem Grunderfordernis der Realisierung der Strafverfolgungsübernahme künftig de lege ferenda ver-

stärkte Aufmerksamkeit auf internationaler Ebene gewidmet werden. Dabei können Problemsituationen und Stagnationen im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr zum Beispiel aufgrund fehlender beiderseitiger Strafbarkeit durch den politischen Willen der jeweiligen sozialistischen Staaten zur gemeinsamen Vorbeugung und Bekämpfung strafbarer Handlungen überwunden werden.

Auf Möglichkeiten der Rechtsangleichung, welche die Anwendungsräume für die Übernahme der Strafverfolgung erweitern und damit die Bedeutung der beiderseitigen Strafbarkeit zurücktreten lassen würde soll im letzten Teil dieses Kapitels eingegangen werden.

3.2.4.2. Die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln - Voraussetzung der Verwendbarkeit im Ausland erhobener Beweise durch die Organe des übernehmenden Staates

Die wirksame Verwirklichung der Übernahme der Strafverfolgung hängt in entscheidendem Maße von der Frage ab, ob die im Tatortstaat erhobenen Beweise im übernehmenden Staat Geltung erlangen können oder nicht, da die Anerkennung dieser Beweismittel die Voraussetzung ihrer Verwendbarkeit und Anwendbarkeit im Übernahmestaat bildet. Allein die Organe des Tatortstaates sind in der Lage, unmittelbar nach Straftatbegehung die wesentlichen Beweismittel zu erarbeiten und zu sichern sowie aufgrund der in ihnen enthaltenen Informationen wahre Erkenntnisse über den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt zügig zu gewinnen /96, S. 116/. Demgegenüber würde die Realisierung dieser Aufgabenstellung durch die Strafverfolgungsorgane des Heimatstaates aufgrund des Prinzips der Wahrung der staatlichen Souveränität nur unter Mithilfe der Organe des Tatortstaates mittels der kleinen Rechtshilfe möglich werden. Zwar wäre die Vernehmung des Beschuldigten bei dessen Anwesenheit im Übernahmestaat möglich, jedoch sowohl die Durchführung der meisten Zeugenvernehmungen als auch die Erlangung materieller Beweismittel würden zumeist nur über die Organe des Tatortstaates erfolgen können. Aufgrund dieser spezifischen Stellung der Strafrechtspflegeorgane des die Strafverfolgung übernehmenden Staates, die durch die Übergabe der Strafverfolgung mit Auslandsstraftaten ihrer Staatsbürger konfrontiert werden, kommt, wie bereits an anderer

Stelle betont wurde, der Frage der Anerkennung der im Ausland erbrachten Beweismittel besondere Bedeutung zu (siehe Abschnitt 1.2.2.3. der Arbeit). Dabei beinhaltet eine solche Anerkennung der auf dem Territorium des Tatortstaates durch dessen Organe erbrachten Beweise die Zuerkennung der gleichen Rechtswirksamkeit auf dem Territorium eines anderen, des übernehmenden Staates. Diese Wirksammachung kann dabei de jure durch entsprechende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts als auch durch internationale Vereinbarungen erreicht werden, wobei sich Letzteres insofern als günstig erweist, da hierdurch Gegenseitigkeit bewirkt wird.

Problematisch erscheint die Frage, ob alle im Ausland erbrachten Beweismittel die gleiche Rechtswirksamkeit im Übernahmestaat erlangen können, unabhängig von ihrer Regelung im nationalen Recht. Können also die im innerstaatlichen Recht nicht gesetzlich zugelassenen Beweismittel im Übernahmestaat als Beweismittel Verwendung finden? Mit dieser Frage wird gleichsam deutlich, welche Bedeutung der Vergleichbarkeit der prozessualen Systeme für die Realisierung dieser Rechtsverkehrsform zukommt. Nach Auffassung der Autorin können allein solche Beweismittel im Übernahmestaat Rechtswirksamkeit entfalten, die als gesetzlich zulässige Beweismittel im innerstaatlichen Recht gesetzliche Anerkennung finden, da ansonsten ein Widerspruch zum nationalen Recht existiert und ungleiche Rechtsstellungen der Tatverdächtigen die Folge sein könnten. Insofern werden auch auf diesem Gebiet rechtsvergleichende Untersuchungen erforderlich.

Welche Regelungen existieren gegenwärtig zur Frage der Anerkennung von Beweismitteln für die Realisierung der Strafverfolgungsübernahme? Es muß festgestellt werden, daß bislang keine endgültige und einheitliche rechtliche Ausgestaltung dieses Problems durch die Staaten vorgenommen wurde, wobei die fehlende theoretische Beschäftigung mit dieser Problematik offensichtlich wesentliche Ursache hierfür ist. Lediglich der Rechtsverkehrsvertrag DDR - VRB bestimmt, daß bereits erbrachte Beweise im übernehmenden Staat Verwendung finden können /34, Anlage 3/. Alle anderen Verträge über den Rechtsverkehr zwischen der DDR und den anderen sozialistischen

Staaten und auch die Abkommen der Generalstaatsanwälte enthalten keine entsprechenden Regelungen. In der polnischen Strafrechtswissenschaft wird jedoch hervorgehoben, daß die Übertragung der Strafverfolgung jeden Sinn verlieren würde, wenn die im Ausland durch Zeugenvernehmungen, Gutachten usw. erbrachten Beweise nicht dieselbe Beweiskraft wie die im Inland gewonnenen Beweise hätten. Dementsprechend wurde 1976 in einem Urteil des polnischen Obersten Gerichts entschieden, daß die schon vor der Stellung des Antrages auf Rechtshilfe gewonnenen Beweise nach Artikel 519 der polnischen Strafprozeßordnung verwertbar sind /5, S. 54/. Im innerstaatlichen Recht der DDR existiert bislang keine derartige Regelung.

Trotz dieser zumeist fehlenden de jure Anerkennung sowohl im nationalen Recht als auch in den meisten völkerrechtlichen Regelungen verdeutlichen die zu dieser Problematik geführten Praxiserhebungen, daß de facto durch die betreffenden Strafrechtspflegeorgane eine Anerkennung im Ausland erhobener Beweise stattfindet /1, S. 19 - 21/. Demnach ist davon auszugehen, daß die betreffenden Staaten mittels ihrer Organe durch übereinstimmendes praktisches Verhalten zu einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung solcher Beweise gelangt sind. Dadurch wird eine wesentliche Bedingung für eine wirksame Strafverfolgungsübernahme geschaffen, obgleich eine ausdrückliche völkerrechtliche Vereinbarung die Bedeutung dieser Bedingung zu unterstreichen und konkrete Festlegungen zu Inhalt und Umfang einer solchen Anerkennung zu treffen vermag.

Dabei schließt die Anerkennung der im Ausland erhobenen Beweise keinesfalls eine weitere Beweiserarbeitung im übernehmenden Staat aus. Dies ergibt sich daraus, daß die Verwirklichung der eigenen Strafrechtshoheit nach erfolgter Übergabe diesen Staat zur eigenständigen Erarbeitung von Beweismitteln, die für die Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren erforderlich sind, berechtigt und verpflichtet. Ein lückenloser Beweiserarbeitungsprozeß im Tatortstaat minimiert jedoch den zur Verwirklichung dieser Aufgabenstellung erforderlichen Umfang einer weiteren Beweiserarbeitung im Übernahmestaat. Die Praxiserhebungen zeigten, daß zumeist die Vernehmungen der Beschuldigten durch die Organe des

übernehmenden Staates nochmals geführt wurden. Deren Notwendigkeit ergibt sich insbesondere daraus, daß Ermittlungen zur Persönlichkeit des Straftäters in der Regel im Übergabestaat kaum geführt werden konnten und somit nunmehr die zur Differenzierung und Individualisierung notwendigen Angaben erbracht werden. Ebenso wurden weitere Beweiserhebungen in den Fällen festgestellt, in denen eine schwierige Beweislage, zum Beispiel aufgrund nicht widerspruchsfreien Beweismaterials, vorlag. Diese Tatsache verweist auf die unmittelbare mit der Anerkennung der Beweismittel im Zusammenhang stehende weitere Bedingung einer wirksamen Verfolgungsübernahme. Da sich notwendig die Beweisführung im übernehmenden Staat im wesentlichen auf die im Übergabestaat erlangten Erkenntnisse stützen muß, erfordert diese eine umfassende, lückenlose sowie widerspruchsfreie Beweiserarbeitung im Tatortstaat. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß sich in dieser Phase des Prozesses der Beweisführung der wesentliche Teil des Erkenntnisprozesses im Strafverfahren vollzieht /96, S. 116/, wird die Bedeutung der Qualität und des Umfangs dieser Ermittlungen sichtbar. Letztlich bestimmen die im Tatortstaat im Beweiserarbeitungsprozeß erbrachten Beweise das Ergebnis des gesamten Beweisführungsprozesses und damit die Frage der Realisierung oder Nichtrealisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Heimatstaat. So zeigten die Praxiserhebungen, daß ein lückenhafter Beweiserarbeitungsprozeß im Tatortstaat in einigen Fällen zu Einstellungen der Strafverfahren im Übernahmestaat führte /1, S. 20/. Insbesondere in den Strafverfahren, die mit widersprüchlichen Aussagen an den Heimatstaat gelangten, machten sich oftmals weitere umfangreiche Ermittlungen erforderlich, wobei zum Beispiel aufgrund des Zeitablaufes auch über die Anregung kleiner Rechtshilfeformen keine zum Nachweis der objektiven Wahrheit erforderlichen Feststellungen mehr erreichbar waren, so daß diese Verfahren nur noch mit Einstellungsverfügungen zum Abschluß gelangen konnten. Die zur Realisierung der Strafverfolgungsübernahme dem Beweisführungsprozeß notwendig innewohnende "Arbeitsteilung" zwischen Übergabe- und Übernahmestaat bedingt somit ein hohes Niveau der Ermittlungstätigkeit, insbesondere in der Phase des ersten Angriffes, um die Ziele strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreichen zu können. Hierzu gehören auch eine entsprechende Sicherung und

Fixierung der erhobenen Beweise.

Eine weitere die Beweismittelproblematik betreffende Fragestellung ergibt sich im Hinblick auf den Umfang der Ermittlungstätigkeit im Tatortstaat. Bestimmen die nach den Regelungen des Tatortstaates erforderlichen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen den Inhalt der Ermittlungen oder bilden bei divergierenden Tatbestandsvoraussetzungen jene des Übernahmestaates die Eckpfeiler der Ermittlungshandlungen? Aus dem Wesen der Verfolgungsübernahme resultierend können allein die strafrechtlichen Regelungen des Tatortstaates den Umfang der Ermittlungen in diesem Staat bestimmen. Es geht im Übergabestaat um die Ausübung dessen souveräner Strafhoheitsrechte auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips, wobei dieser Staat entsprechend seinen Strafbestimmungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellt, jedoch nicht realisiert. Dem Tatortstaat obliegt es jedoch nicht, nach den Bestimmungen des Heimatstaates, Ermittlungen zu führen und Beweise zu erheben, um somit gleichfalls strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dessen Bestimmungen festzustellen. Dies ist alleinige Aufgabe des die Strafverfolgung übernehmenden Staates. Das berührt allerdings nicht die Anerkennung und Verwendbarkeit der erhobenen Beweise, auch im Falle einer divergierenden strafrechtlichen Würdigung des deliktischen Verhaltens.

Abschließend sei auf einen den Beweisführungsprozeß wesentlich beeinflussenden Faktor verwiesen - die Translation im Beweisprozeß. Die Bedeutsamkeit der Translationsfragen wird durch folgendes Beispiel verdeutlicht: Die von einem im Ausland straffällig gewordenen DDR-Bürger getroffenen Aussagen müssen zum Zwecke der Beweis-erarbeitung zunächst in die Sprache des Tatortstaates übersetzt werden, und nach der erfolgten Übergabe des Verfahrens sind diese Aussagen in die Sprache des übernehmenden Staates zu übersetzen. Der dabei mögliche Informationsverlust kann erheblich den Beweisführungsprozeß beeinflussen. Um diesen zu minimieren, wurde zum Beispiel in den Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte festgelegt, die Aussagen des Beschuldigten im Tatortstaat durch diesen handschriftlich niederlegen zu lassen, um auf diese Weise späteren Übersetzungskomplikationen vorzubeugen⁸⁵⁾. Ausdruck für Rechts-

sicherheit und Rechtsschutz gegenüber Ausländern während ihres Aufenthaltes auf dem Gebiet der DDR ist gleichfalls die Regelung der Strafprozeßordnung der DDR, wonach ein Dolmetscher in jeder Phase des Verfahrens hinzuzuziehen ist, wenn der Ausländer die deutsche Sprache nicht oder nur unvollkommen beherrscht⁸⁶⁾. Diese Thematik der Translation in Verfahren mit internationalem Element bedarf jedoch einer weitergehenden wissenschaftlichen Betrachtung. Auch aus diesen Besonderheiten resultieren somit erhöhte Anforderungen an den Beweisführungsprozeß, um diese Rechtsverkehrsform tatsächlich wirksam werden zu lassen.

3.2.4.3. Die rationelle und beschleunigte Bearbeitung von übernommenen bzw. zu übergebenden Strafverfahren

Die rationelle und beschleunigte Verfahrensgestaltung ist eine Grundanforderung an die Bearbeitung jedes Strafverfahrens, um eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Sie verdient jedoch im strafrechtlichen Rechtsverkehr besondere Beachtung. Beispielsweise ist es nicht möglich, die Aufenthaltsdauer ausländischer Zeugen, deren Aussagen oftmals für ein Strafverfahren mit internationalem Element bedeutsam sind, zu verlängern. Im Unterschied zu den Beschuldigten kann man diese Verfahrensbeteiligten nicht entgegen ihrem Willen im Tatortstaat festhalten. Eine schleppende Bearbeitung kann unter diesem Aspekt die Aufklärung der Straftat, die umfassende Feststellung der Wahrheit, die zügige Schadenswiedergutmachung und anderes verhindern. Eine weitere Besonderheit, aus der erhöhte Anforderungen an die Durchsetzung des Beschleunigungsprinzips erwachsen, ist die temporale Verlängerung des Strafverfahrens sowohl durch die Beteiligung verschiedener Staaten am Prozeß der Strafverfolgung als auch durch die Mitwirkung mehrerer innerstaatlicher Organe an der Vorbereitung der Strafverfolgungsübernahme (siehe hierzu 3.3.2. der Arbeit).

Die damit einhergehende zeitliche Verlängerung erfordert erhebliche Anstrengungen der Strafrechtspflegeorgane, um den Strafverfolgungsprozeß dennoch zügig und konsequent zu führen. Davon ausgehend, daß eine Strafe um so besser ihre Aufgabe erfüllt, je schneller sie der Straftat auf dem Fuße folgt /96, S. 71/, wurden die Strafverfahrensfristen sowie die Zeitabschnitte von der Straf-

tatbegehung bis zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im übernehmenden Staat durch die Praxiserhebungen untersucht. Wenn dabei bei den Letztgenannten Zeiträume von über einem Jahr festgestellt werden mußten /1, S. 25/, so erhebt sich die Frage nach der Wirksamkeit der erfolgten Maßnahme, nicht zuletzt unter dem Aspekt der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. Zweifellos bildet die Wahrung der Qualität des Strafverfahrens die Grenze des Beschleunigungsprinzips. Jedoch lagen die Ursachen dieser immensen Zeiträume nicht in qualitätsbedingten, objektiv notwendigen, umfangreichen Ermittlungshandlungen, sondern zumeist in subjektiven Faktoren wie zum Beispiel in mangelnden Übersetzungskapazitäten, in der Beseitigung von Unklarheiten über den weiteren Aufenthalt des Verdächtigen, insbesondere bei ausländischen Werk-tätigen, in Mängeln der Ermittlungstätigkeit, in der ungenügenden Spezifizierung von Schäden und in ähnlichem. Da die Beeinflussbarkeit solcher Momente gegeben ist, sollte künftig angesichts der eingangs genannten Gründe die Übernahme der Strafverfolgung hinsichtlich einer beschleunigten Bearbeitung weiter effektiviert werden. Das Erfordernis einer konsequenten Strafverfolgung darf auf keinen Fall ein Auflösen in einer zu langwierigen Bearbeitung bis zur endgültigen Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfahren, da hiermit Sinn und Zweck der Strafe im Sozialismus keine reale Umsetzung finden und gleichzeitig die Wirksamkeit dieser Rechtsverkehrsform damit in Frage gestellt wird.

Die Bedeutsamkeit dieser Fragestellung widerspiegelnd, bestimmen die Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte verbindlich, daß die betreffenden Partner der Vereinbarungen auf ihren Territorien alle erforderlichen Maßnahmen für die allseitige und zügige Bearbeitung der Strafverfahren veranlassen /60, Art. 5/, /61, Art. 5/. In diesem Zusammenhang ist nochmals die durch die betreffenden Ressort-abkommen geschaffene Möglichkeit des Direktverkehrs zwischen den Staatsanwaltschaften der betreffenden Länder zu erwähnen, da hierdurch gleichfalls eine wesentliche Beschleunigung des Prozesses der Strafverfolgung erreicht wird. Insbesondere für die Verfolgungs-übernahme bestehen dabei weitere Vervollkommnungsmöglichkeiten. So wird zum Beispiel innerhalb der Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen

der DDR und der Ungarischen Volksrepublik die Übernahme der Strafverfolgung noch nicht auf der Ebene der Bezirksstaatsanwälte realisiert, wodurch die Strafverfahren temporal verlängert werden.

3.2.5. Die konsequente und umfassende Wahrung der Rechte der Geschädigten - Ausdruck einer wirksamen Strafverfolgungsübernahme

In der Strafrechtswissenschaft und in der Praxis der DDR besteht Übereinstimmung dahingehend, daß die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens dazu beiträgt, dem Gesetzesverletzer die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens sowie die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten mit all ihren Konsequenzen zu verdeutlichen und mithin die allgemeine und spezielle Wirkungsrichtung der strafrechtlichen und materiellen Verantwortlichkeit gleichsam zur Geltung zu bringen /97, S. 550/. Insbesondere von Reuter wird darauf verwiesen, "daß ein Strafverfahren wegen Straftaten mit materiellen Schäden erst dann den gesetzlichen und strafpolitischen Anforderungen entspricht, wenn im notwendigen und möglichen Maße auch durch die Straftat begründete Schadensersatzansprüche durchgesetzt werden" /98, S. 304/. Dem wurde durch die Regelungen des sozialistischen Strafrechts und Strafverfahrensrechts auf vielfältige Weise entsprochen. Dies betrifft nicht allein die gesetzliche Fixierung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren, sondern gleichfalls die umfassende Ausgestaltung der Rechtsstellung des Geschädigten⁸⁷⁾.

Es erhebt sich nunmehr die Frage nach der Geltendmachung von diesbezüglichen Ansprüchen in jenen Strafverfahren, in denen ausländische Straftäter als Schadensverursacher in Erscheinung treten und die zur Übergabe der Strafverfolgung an einen anderen Staat gelangen. Die Forderung nach der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche der Geschädigten innerhalb des Strafverfahrens unterliegt in diesen Fällen besonderen Realisierungsbedingungen. Da der Prozeß der Strafverfolgung im Tatortstaat mit der Übergabeentscheidung endet, ist die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit in diesem Staat lediglich im Verlaufe des Verfahrensstadiums bis zur Abgabe möglich. Aus diesem Grund bildet die unverzügliche außerge-

richtliche Schadenswiedergutmachung eine vorrangige Möglichkeit der Realisierung der Schadensersatzansprüche, mit der dem Grunderfordernis nach Durchsetzung der betreffenden Ansprüche innerhalb der Strafverfahren auch unter diesen Bedingungen entsprochen werden kann. Diese Form setzt allerdings die Möglichkeit einer sofortigen Schadensrealisierung seitens des Verursachers voraus. Da dies zum Beispiel wegen zum Teil begrenzter finanzieller Möglichkeiten des ausländischen Straftäters, der nicht sofortigen Feststellbarkeit des Umfangs des Schadens, der Nichtbereitschaft des Täters zur Schadenswiedergutmachung oder auch wegen dessen bereits erfolgter Rückkehr keine in jedem Fall anwendbare Lösung bilden kann, werden weitere Formen zur Verwirklichung dieser inhaltlichen Aufgabenstellung notwendig. Diese können jedoch nach erfolgter Übergabe der Strafverfolgung nur durch und mit den Organen des übernehmenden Staates realisiert werden. Eine Geltendmachung der Schadensersatzansprüche der Geschädigten innerhalb des Strafverfahrens im Übernahmestaat bedingt dabei eine entsprechende Rechtsauffassung sowie eine adäquate Rechtsstellung des Geschädigten innerhalb dieses Rechtssystems und somit letztlich eine Vergleichbarkeit der betreffenden prozessualen Systeme. Dies betrifft die rechtliche Ausgestaltung der Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen innerhalb von Strafverfahren als auch die Verankerung der notwendigen Mitgestaltungsrechte für den Geschädigten im innerstaatlichen Recht des Übernahmestaates. Nicht zuletzt setzt es übereinstimmende prozessuale Regelungen zum Begriff des Geschädigten voraus. Allein unter diesen Bedingungen wird eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in dem Strafverfahren des übernehmenden Staates real und damit wirksam.

Die zum Teil in den Rechtsverkehrsverträgen der sozialistischen Staaten und auch in den Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte enthaltenen Bestimmungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Einbeziehung übergebener Schadensersatzanträge in die übernommenen Strafverfahren /34, Anlage 3/ schaffen die völkerrechtliche Grundlage zur Verwirklichung des eingangs erhobenen Anspruches an die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit unter der spezifischen Bedingung der Beteiligung zweier Staaten am Prozeß der

Strafverfolgung. Diese Regelungen sind jedoch nur dann wirksam, wenn sie im innerstaatlichen Recht eine entsprechende Transformation erfahren. Aufgrund der in der DDR strafprozessualrechtlich umfassend ausgestalteten Pflicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren ist mit der Rezeption der Verträge eine Transformation dieser Bestimmungen bereits erfolgt.

Die zu dieser Thematik geführten Praxiserhebungen verdeutlichen die Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser Ansprüche in der Praxis und offenbaren bestimmte Regelungsnotwendigkeiten. Trotz der existierenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Einbeziehung von Schadensersatzanträgen in die übernommenen Strafverfahren wurde durch die Strafverfolgungsorgane der DDR vorrangig auf eine sofortige Schadenswiedergutmachung im Tatortstaat orientiert /1, S. 22/. Hervorhebenswert ist in diesem Zusammenhang die Anregung einer gerichtlichen Einigung gemäß § 47 Zivilprozeßordnung der DDR durch die betreffenden Organe. Diese bei Insolvenz, jedoch vorliegender Bereitschaft des Schadensverursachers zur Schadenswiedergutmachung vorgenommene gerichtliche Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Schadensverursacher ist gleichfalls eine Form der sofortigen Schadensrealisierung im Sinne einer Titelerlangung. Dieser Rechtstitel bildet einen vollstreckbaren Titel entsprechend den Bestimmungen der Rechtsverkehrsverträge, wodurch eine zügige Schadenswiedergutmachung im Interesse des Geschädigten möglich wird /1, S. 24/.

In den Fällen, in denen eine sofortige Schadenswiedergutmachung in der DDR (Tatortstaat) aus unterschiedlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, wurden entsprechend den völkerrechtlichen Bestimmungen durch die Geschädigten Schadensersatzanträge zu deren Einbeziehung in die Strafverfahren im Heimatstaat des Täters gestellt und mit dem Übergabeersuchen durch die Organe der DDR übergeben. Die dabei erreichten Ergebnisse widerspiegeln deutlich die Notwendigkeit vergleichbarer prozessualer Rechtsbestimmungen, um den diesbezüglichen strafrechtlichen Rechtsverkehr zu ermöglichen. So kam es unter anderem zu abschlägigen gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich übernommener Schadensersatzanträge aufgrund divergierender Anspruchsvoraussetzungen /1, S. 23/. Die danach im Über-

nahmestaat folgende Verweisung dieser Ansprüche an die Zivilgerichte in diesem Land verursachte bis zur Entscheidung über die betreffenden Schadensersatzansprüche teilweise Fristen von über 4 Jahren. Dies verhindert nicht nur das Erreichen der mit einer gleichlaufenden Geltendmachung der strafrechtlichen und materiellen Verantwortlichkeit verbundenen strafpolitischen Zielstellungen, sondern zieht gleichfalls die Wirksamkeit dieser Maßnahme gegenüber dem Straftäter in Zweifel und berücksichtigt in ungenügendem Maße die Interessen der Geschädigten. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Notwendigkeit einer Hemmung betreffender Verjährungsfristen für die Schadensersatzansprüche der Geschädigten zu beachten, wobei es dazu jedoch konkreter rechtsvergleichender Untersuchungen bedarf. Zudem muß festgestellt werden, daß die Praxis der Verweisung der Schadensersatzanträge an die Zivilgerichte den Bestimmungen der Rechtsverkehrsverträge zuwiderläuft, da diese die Staaten zur Einbeziehung dieser Ansprüche in die Verfahren verpflichten /34, Anlage 3/. Damit werden Transformationsnotwendigkeiten offenkundig, um die erforderliche Vergleichbarkeit der prozessualen Bestimmungen zur Realisierung dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erreichen. Beispielsweise beträfe dies vergleichbare Regelungen hinsichtlich der Stellung mittelbar und unmittelbar Geschädigter im Strafverfahren.

Wie bereits hervorgehoben, erfordern die derzeitigen normativen prozessualen Regelungen der DDR keine weitere individuelle Transformation, da nach erfolgter Rezeption dieser Völkerrechtsnormen ein effektiver Normendurchsetzungsprozeß durch das innerstaatliche Recht der DDR gewährleistet wird /1, S. 33/. Die im nationalen Recht der DDR für solche Fälle vorgesehene weitere Alternative zur Sicherung der Schadensrealisierung - Stellen des Schadensersatzantrages vor der Zivilkammer des Kreisgerichtes im Tatortstaat - entspricht zwar nicht den eingangs genannten strafpolitischen Anforderungen, vermag jedoch bei fehlender Vergleichbarkeit der prozessualen Systeme die Ansprüche der Geschädigten in deren Interesse zu wahren und ist mithin letztlich diesen Verschiedenartigkeiten der nationalen Rechtsregelungen geschuldet.

Wenngleich ein Großteil der betreffenden Schadensersatzansprüche innerhalb der Strafverfahren realisiert wurde, müssen die Fälle der langwierigen bzw. ungenügenden Schadensrealisierung, die in der Praxisstudie /1, S. 21 - 24/ aufgezeigt wurden, Anlaß sein, künftig detaillierte wissenschaftliche Untersuchungen zu dieser Problematik zu führen. Dem notwendigen Erfordernis einer Vergleichbarkeit der Rechtsbestimmungen wird dabei nur auf dem Wege einer entsprechenden Rechtsangleichung entsprochen werden können, weil die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen eines Bürgers in einem anderen Staat eine vergleichbare Rechtsstellung der Geschädigten bedingt. Da, wie eingangs festgestellt, die Wahrung der Rechte und Interessen der Geschädigten ein Kriterium der Wirksamkeit der Übernahme der Strafverfolgung ist, wird die Bedeutsamkeit dieser Problematik offenkundig.

3.3. Einige Aspekte zur Stellung der Staatsanwaltschaft der DDR bei der Realisierung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs, insbesondere bei der Übernahme der Strafverfolgung

3.3.1. Die Stellung der Staatsanwaltschaft der DDR im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr im allgemeinen und bei der Übernahme der Strafverfolgung im besonderen

Die Prozesse der Internationalisierung der gesellschaftlichen Beziehungen bringen völlig neue Maßstäbe und neue Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit, an die einzelnen staatlichen Organe der sozialistischen Länder hervor. Diese grundlegenden sozialen Prozesse bewirken eine Ausprägung des internationalistischen Wesens des sozialistischen Staates und zugleich seiner Organe /99, S. 10/. Dies widerspiegelt sich auch bei der Gestaltung des Rechtsverkehrs in Strafsachen. Die unter den Bedingungen wachsender Mobilität der Bürger mögliche Begehung von Straftaten in einem anderen Land, die zum Zusammentreffen von Strafrechtshoheiten zweier oder mehrerer Staaten und zur Entstehung von Strafrechtsverhältnissen mit internationalem Element führt, bewirkt eine Internationalisierung der entsprechenden Rechtsbeziehungen. Damit geht eine wachsende Rolle der Gestaltung unmittelbarer, direkter Beziehungen zwischen den beteiligten Staatsorganen einher, um die durch die Internationalisierungsprozesse bedingten neuen Anforderungen be-

wältigen zu können. Während ursprünglich die diplomatischen Beziehungen bei der Realisierung des Rechtsverkehrs dominierten, bewirkte diese Entwicklung zunehmend die Herausbildung von Direktbeziehungen zwischen den betreffenden Staatsorganen auf vertraglicher Grundlage. Dementsprechend bestimmen alle gegenwärtig geltenden Rechtsverkehrsverträge die Generalstaatsanwälte bzw. die Ministerien für Justiz als Partner strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen. Zudem bewirken die Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte eine Kompetenzfestlegung der Bezirks- und Kreisstaatsanwaltschaften für die Realisierung bestimmter Formen des strafrechtlichen Rechtsverkehrs. Hinsichtlich ihrer politisch-juristischen Natur handelt es sich bei diesen Direktbeziehungen zwischen den Staatsorganen um staatlich-rechtliche Bindeglieder für eine gemeinsame abgestimmte Tätigkeit der Staaten bei der planmäßigen Gestaltung der Internationalisierungsprozesse /99, S. 18/. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Staatsorgane bei der Gestaltung dieser direkten Beziehungen von der Herstellung einer harmonischen Verbindung der nationalstaatlichen mit den internationalen Interessen leiten lassen. Dies betrifft somit gleichfalls die Beachtung gemeinsamer als auch spezifisch nationaler Interessen bei der Koordinierung der Prozesse der Kriminalitätsbekämpfung auf internationaler Ebene.

Mit der Übernahme internationaler Verpflichtungen durch die betreffenden Staatsorgane zur Entfaltung einer gemeinsamen zwischenstaatlichen Tätigkeit der sozialistischen Staaten wächst zugleich die Verantwortung dieser Organe. Jedes Tätigwerden zur Gestaltung dieser Direktbeziehung impliziert mithin neben nationalen zugleich internationale Wirkungen. So hat jede Entscheidung über die Auslieferung eines Straftäters oder über die Abgabe der Strafverfolgung an einen anderen Staat unmittelbar völkerrechtliche Konsequenzen im Sinne der Realisierung völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Worin bestehen die Gründe für die Kompetenz der Staatsanwaltschaft der DDR bei der Verwirklichung der Übernahme der Strafverfolgung? Neben den eingangs genannten prinzipiellen Gesichtspunkten, die sich auf die internationalen Momente der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit bei der Realisierung der Verfolgungsübernahme gründen, sind es insbesondere verfahrensrechtliche Aspekte, die die Staatsanwalt-

schaft als entscheidendes Organ für die Verwirklichung dieser Rechtsverkehrsform hervortreten läßt. Um die Vorzüge der Verfolgungsübernahme zu realisieren, wird die Abgabe der Strafverfolgung in der frühestmöglichen Phase des Strafverfahrens erforderlich, nachdem zweifelsfrei die Identität des Täters festgestellt, die allseitige und, soweit im Tatortstaat möglich, unvoreingenommene Ermittlung der objektiven Wahrheit über Tat und Täter abgeschlossen und somit die Voraussetzungen für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Straftäters im gerichtlichen Verfahren geschaffen wurden. Da ein Jurisdiktionsverzicht gleichzeitig einen Verzicht auf die Geltendmachung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt, entspricht eine Entscheidung über diesen Verzicht nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, in dem alle obengenannten Aufgabenstellungen realisiert wurden, am wirksamsten einer zügigen Strafverfolgung. Dementsprechend gestaltet das innerstaatliche Recht der DDR die Abgabeentscheidung als eine das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung aus. Dies sind die verfahrensrechtlichen Aspekte, auf die sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft der DDR für die Realisierung der Strafverfolgungsübernahme gründet. Ihre prozessuale Stellung als Leiter des Ermittlungsverfahrens /100, §§ 3, 14/ bestimmt die Staatsanwaltschaft als das für die Übernahme der Strafverfolgung kompetente staatliche Organ. Zwar ist eine Abgabeentscheidung durch ein gerichtliches Organ nicht auszuschließen, jedoch entspricht diese nur unter ganz bestimmten Bedingungen den Aufgaben und Zielstellungen der Strafverfolgungsübernahme und wird daher stets ein Ausnahmefall bleiben⁸⁸⁾. Da nach den rechtlichen Regelungen der DDR die Durchführung des Ermittlungsverfahrens der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der objektiven Wahrheit dient und hier die dazu erforderlichen Beweismittel ermittelt, gesichert sowie überprüft werden, schafft dieses mithin die Voraussetzungen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters im gerichtlichen Verfahren. Gleichfalls werden hier die Prämissen für die Übergabeentscheidung an einen anderen Staat geschaffen. Erst nach dem Abschluß dieser Ermittlungen vermag ein Staat in Ausübung seiner souveränen Rechte eine Entscheidung über eine Abgabe der Strafverfolgung an den Heimatstaat bzw. über einen Abschluß des Verfahrens

im Tatortstaat zu treffen. So werden jene bereits erörterten obligatorischen oder fakultativen Gründe, die eine Abgabe der Strafverfolgung an die Organe eines anderen Landes ausschließen, zumeist erst in dieser Strafverfahrensphase eindeutig evident.

Da dem Staatsanwalt, bedingt durch dessen Stellung als Leiter des Ermittlungsverfahrens, die Hauptverantwortung für dieses Verfahrens stadium obliegt, trägt er zugleich die entscheidende Verantwortung für die Feststellung aller für die Übergabeentscheidung erheblichen Tatsachen. Er vermag somit wegen seiner strafprozessualen Rechtsstellung sowohl die Voraussetzungen für die Übergabe der Strafverfolgung zu schaffen als auch auf deren Grundlage eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Gerade von der Abgabeentscheidung und dem übersandten Beweismaterial hängt in entscheidendem Maße die Wirksamkeit der Strafverfolgung gegenüber dem ausländischen Tatverdächtigen ab⁸⁹⁾. Aufgrund der dem Staatsanwalt bei Einleitung und im Ermittlungsverfahren obliegenden Aufgabenstellungen wie zum Beispiel die Sicherung

- der Durchführung der Ermittlungen entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Ziel, Inhalt und Umfang,
- der Schaffung der Voraussetzungen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger von den Gerichten zur Verantwortung gezogen wird sowie
- der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei jeder Ermittlungshandlung

ist er in der Lage, die inhaltlichen Anforderungen an den Strafverfolgungsprozeß gegenüber den ausländischen Straftätern zu realisieren und vermag somit das Ergebnis dieser Strafverfolgung in entscheidendem Maße zu beeinflussen.

Was bislang für die Übergabe der Strafverfolgung festgestellt wurde, ist ebenso für die Übernahme der Strafverfolgung zutreffend.

Auch bei einer Übernahme vermag die Staatsanwaltschaft der DDR entsprechend ihrer innerstaatlichen Rechtsstellung die daraus erwachsenden Aufgaben am ehesten zu erfüllen. Da mit einer Übernahme des Strafverfahrens die Ausübung der eigenen souveränen Strafhoheitsrechte einsetzt, wird die Rolle des Staatsanwaltes bei dieser Übernahme deutlich, insbesondere unter dem Gesichtspunkt seiner Verantwortung für die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten /100, §§ 14 - 19/.

Es sind somit zwei Aspekte, die ihre Kompetenz bei der Realisierung dieser Rechtsverkehrsform bedingen. Sie wird sowohl durch die aus den Internationalisierungsprozessen erwachsenden internationalen Aufgabenstellungen, die in internationalen Abkommen ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, hervorgerufen als auch durch die spezifischen Aufgaben der Staatsanwaltschaft der DDR innerhalb des Strafverfahrens entsprechend dem nationalen Recht der DDR. Dadurch vermag dieses Organ die Zielstellung einer Strafverfolgungsübernahme real zu erreichen. Die Regelungen der insbesondere zwischen den Generalstaatsanwälten der sozialistischen Länder getroffenen Vereinbarungen zur Übernahme der Strafverfolgung bekräftigen dies. Gleichfalls werden übereinstimmende Auffassungen zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft in diesen Ländern sichtbar, die, wie Klapal /88, S. 35/ hervorhebt, die Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten auf diesem Gebiet vorteilhaft beeinflusst.

3.3.2. Die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft der DDR bei der Verwirklichung der Strafverfolgungsübernahme

Die Rechtsverkehrsverträge und insbesondere die Ressortabkommen enthalten eine Vielzahl von Verpflichtungen, deren Realisierung der Staatsanwaltschaft der DDR obliegt. Dabei sind die für den Generalstaatsanwalt bzw. die Bezirksstaatsanwälte erwachsenden Aufgaben und Befugnisse von denen der Staatsanwälte der Kreise zu unterscheiden. Während die Erstgenannten durch die völkerrechtlichen Abkommen zu unmittelbaren Partnern der Strafverfolgungsübernahme bestimmt werden und daher ihre Aufgaben und Kompetenzen ableiten, regelt das innerstaatliche Recht der DDR die Stellung und Befugnisse der anderen genannten Staatsanwälte in den betreffenden Strafverfahren mit der Zielstellung, alle Völkerrechtsverpflichtungen auf effektive Weise zu erfüllen. Wenngleich somit lediglich der Generalstaatsanwalt der DDR bzw. innerhalb der Beziehungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR die Staatsanwälte der Bezirke unmittelbar völkerrechtlich durch eine Übergabe bzw. Übernahme der Strafverfolgung in Erscheinung treten, sind auch die im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Rechtsverkehrsform vorgenommenen Verfahrenshandlungen der Kreisstaatsanwälte von völkerrechtlicher Relevanz. Dies resultiert zum einen aus den für alle Staaten be-

stehenden globalen völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich speziell aus Teil III der Konvention über zivile und politische Rechte ergeben, wo insbesondere die Artikel 9 und 14 bestimmte Verfahrensgarantien regeln, deren Verletzung einen Bruch völkerrechtlicher Verpflichtungen darstellen würde /37/. Zum anderen schaffen die durch die Kreisstaatsanwälte getroffenen Handlungen wesentliche Voraussetzungen, um die aus den Rechtsverkehrsabkommen und auch aus den Konsularverträgen⁹⁰⁾ sowie den Ressortabkommen erwachsenden Verpflichtungen zu realisieren. Dementsprechend bestimmt das innerstaatliche Recht der DDR die Kreisstaatsanwälte als die zur Bearbeitung von Strafverfahren mit Beteiligung ausländischer Bürger sachlich zuständigen Staatsanwälte /93/. Damit sind solche Aufgabenstellungen wie

- die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegenüber ausländischen Straftätern,
- die Aufsicht über die Durchführung der betreffenden Ermittlungen gegenüber dem Untersuchungsorgan,
- die Gewährleistung eines umfassenden und allseitigen Beweiserarbeitungsprozesses,
- die Beantragung freiheitsbeschränkender Maßnahmen oder
- die Sicherung der Realisierung von Schadensersatzansprüchen in solchen Strafverfahren u. a. durch die Arrestierung bestimmter Vermögensteile

verbunden.

Für die Übertragung dieser Kompetenzen an die Kreisstaatsanwälte zur Realisierung der Strafverfahren, die zur Übergabe der Strafverfolgung gelangen, sprechen mehrere Gesichtspunkte. Da bei der Verfolgungsübernahme stets zwei Staaten am Prozeß der Strafverfolgung beteiligt sind, erwachsen im Hinblick auf die Qualität der Ermittlungshandlungen im Tatortstaat sowie hinsichtlich deren Rationalität besondere Anforderungen. Insbesondere der sachlich und örtlich zuständige Kreisstaatsanwalt vermag aufgrund der hierdurch möglichen unmittelbaren Verfahrensanleitung die erforderliche Qualität der Ermittlungen zu gewährleisten, die für die Richtigkeit der verfahrensabschließenden Entscheidung von Bedeutung ist. Gerade die durch den Kreisstaatsanwalt möglich werdende Unmittelbarkeit der Verfahrensanleitung gestattet es, eine rechtzeitige und begründete Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens zu treffen,

wodurch gleichsam das Ergebnis des Strafverfahrens wesentlich beeinflusst wird. Des weiteren sind es solche Momente wie die Gesetzmäßigkeitsaufsicht oder die Öffentlichkeitsarbeit des Kreisstaatsanwaltes, die notwendige Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der strafbaren Handlungen wie auch die unbedingte Wahrung der Rechte der durch ausländische Straftäter geschädigten Bürger, die für dessen Kompetenz in den betreffenden Strafverfahren sprechen. Nicht zuletzt gestattet die Unmittelbarkeit der Verfahrensanleitung eine sofortige Einflußnahme des Staatsanwaltes bei etwaiger Verletzung der Rechte des ausländischen Beschuldigten. Eine Verlagerung dieser Kompetenzen auf die Bezirksstaatsanwälte hätte in den meisten Fällen nicht nur eine unververtretbare territoriale Loslösung von diesen Verfahren zur Folge, sondern würde gleichfalls die notwendige Direktheit und Unmittelbarkeit der Leitung solcher Strafverfahren negieren. Dagegen muß die Tätigkeit sowohl der Bezirksstaatsanwälte als auch des Generalstaatsanwaltes darauf gerichtet sein, eine durch die Besonderheiten dieser Verfahren bedingte spezifische Verfahrensanleitung gegenüber den Kreisstaatsanwälten zu vermitteln. Dies betrifft unter anderem die Übermittlung von Kenntnissen über zu beachtende Besonderheiten innerhalb der betreffenden Rechtsverkehrsbeziehungen zum Beispiel hinsichtlich der Stellung der Geschädigten im Übernahmestaat. Ebenso sind hier gemeinsame Beratungen zur Vorbereitung der Abgabeentscheidung bei komplizierten Sachlagen einzuordnen.

Entscheidend für die Stellung der Kreisstaatsanwälte in den betreffenden Verfahren ist der Aspekt, daß sie mit ihren Handlungen wesentlich dazu beitragen, die den Bezirksstaatsanwälten bzw. dem Generalstaatsanwalt der DDR obliegende Entscheidung über die Übergabe der Strafverfolgung vorzubereiten und somit in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Untersuchungsorgan die Voraussetzungen zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen schaffen. Mit der Qualität der Tätigkeit der Kreisstaatsanwälte wird somit wesentlich das Niveau der Erfüllung der in internationalen Abkommen enthaltenen Verpflichtungen bestimmt.

Die bislang getroffenen Äußerungen treffen auch auf jene Verfahren zu, die durch die Organe der DDR aus dem Ausland übernommen werden,

das heißt für die Übernahme der Strafverfolgung. Allerdings muß auf dabei auftretende Besonderheiten aufmerksam gemacht werden. Bei erfolgter Übernahme der Strafverfolgung ist der erforderliche Beweis-erarbeitungsprozeß im wesentlichen abgeschlossen, so daß die sachlichen Momente zur Begründung der Kompetenz des Kreisstaatsanwaltes als dem für übernommene Verfahren zuständigen Staatsanwalt in den Hintergrund rücken. Jedoch ist die territoriale Einbindung des Täters sowohl im Hinblick auf die konkrete Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch für die Strafenverwirklichung bedeutsam. Auch eventuell noch zu erarbeitende Beweise sprechen für die Kompetenz des Kreisstaatsanwaltes. Dementsprechend regeln zum Beispiel einige Ressortabkommen die Zuständigkeit der Kreisstaatsanwälte für die kleine Rechtshilfe. Der Kreisstaatsanwalt wird somit wirksam, nachdem der Bezirksstaatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwalt der DDR als übernehmende Organe in Erscheinung getreten sind.

Da die völkerrechtliche Pflicht zur Übernahme der Strafverfolgung bei Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens eine Pflicht zur Strafverfolgung im Rahmen der nationalen Gesetzgebung des ersuchten Staates begründet, gilt es, dieser durch die nationalen Organe des übernehmenden Staates nachzukommen, deren Rechtsstellung eine wirksame Wahrnehmung dieser Verpflichtung ermöglicht. Letztlich ist eine konsequente innerstaatliche Strafverfolgung das entscheidende Kriterium für eine effektive Verfolgungsübernahme.

3.4. Zur weiteren Vervollkommnung des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern

3.4.1. Zu den Gründen der weiteren Vervollkommnung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs auf internationaler Ebene

Innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft haben die Prozesse der Internationalisierung auf vielen Gebieten ein hohes Niveau erreicht. Die gesellschaftliche Weiterentwicklung erfordert zunehmend eine gemeinsame Bewältigung der Aufgabenstellungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Daseins. Ausgehend von dem erreichten Niveau erwächst in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe das Erfordernis, die künftigen Entwicklungsrichtungen abzustecken und gemeinsame Schritte zur weiteren Festigung der sozialistischen

Staatengemeinschaft zu unternehmen, um die Vorzüge des Sozialismus auch im internationalen Rahmen umfassend zur Geltung zu bringen. Dabei entstehen für die Gesellschaftswissenschaften umfangreiche Aufgabenstellungen, um den erforderlichen Vorlauf für diese Entwicklungen zu erbringen /101, S. 74/. Die nachfolgenden Erörterungen sollen hierzu erste Ansätze auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich vermitteln.

Die bislang normativ ausgestalteten und praktizierten Rechtsverkehrsformen gewährleisteten in erheblichem Maße eine konsequente Kriminalitätsbekämpfung unter den veränderten Bedingungen der zunehmenden "Internationalisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit". Die Übernahme der Strafverfolgung erweist sich als die diesen Bedingungen entsprechende Richtung des strafrechtlichen Rechtsverkehrs und dominiert, wie die Praxiserhebungen beweisen, in den Rechtsverkehrsbeziehungen zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Staaten. Dennoch bedingen bestimmte objektive Umstände, die in der Arbeit als obligatorische und fakultative Ausschließungsgründe der Verfolgungsübernahme bestimmt wurden, die Aburteilung ausländischer Straftäter im Tatortstaat. Diese materiellen und prozessualen Grenzen stellen mithin die Grenzen einer umfassenden Anwendung der Übernahme der Strafverfolgung in den Rechtsverkehrsbeziehungen der sozialistischen Länder dar und werden auch künftig mehr oder minder einem generellen Jurisdiktionsverzicht des Tatortstaates zugunsten des Strafhoheitsanspruches des Heimatstaates des Straftäters entgegenstehen. Mit der damit verbundenen notwendigen Aburteilung im Tatortstaat werden zugleich jene Probleme akut, die mit einer Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber ausländischen Straftätern in diesem Staat verbunden sind und die gerade durch die Verfolgungsübernahme in erheblichem Maße minimiert werden könnten. Diese reichen von der Sicherung des weiteren Aufenthaltes des Tatverdächtigen zur Feststellung dessen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im aburteilenden Staat bis zur Gewährleistung der Verwirklichung der gegenüber dem Täter ausgesprochenen Strafmaßnahme. Die in der Praxis zur Sichtbarmachung derartiger Probleme geführten Erhebungen zeigen eindeutig die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten im Prozeß der

Strafverfolgung gegenüber Ausländern und offenbaren angesichts der in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsetappe bestehenden Erfordernisse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung die Notwendigkeit weiterer Regelungen dieser Fragen sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich /1, S. 37 - 42/. Auf drei häufig in Erscheinung tretende Probleme wird im folgenden eingegangen.

Mit einer beabsichtigten Aburteilung des Täters im Tatortstaat auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips ist zugleich die Forderung nach der Sicherung der gleichen Rechtsstellung dieser ausländischen Straftäter im Strafverfahren verbunden⁹¹⁾. Dieser Gleichstellungsgrundsatz ist sowohl in den nationalen Rechtsordnungen der sozialistischen Staaten, in den Bestimmungen der Rechtsverkehrsverträge über die Gewährleistung des gleichen Rechtsschutzes als auch in den Regelungen der Konvention über zivile und politische Rechte /37, Art. 14/ enthalten. Die strafrechtliche Gleichstellung der In- und Ausländer impliziert eine Bestrafung dieser Täter nach den gleichen materiellen Strafbestimmungen sowie den Ausspruch eines gleichen Strafmaßes bei Vorliegen übereinstimmender Voraussetzungen. Demzufolge müssen alle im jeweiligen Strafrecht enthaltenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei dem Vorhandensein der entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen auch Anwendung finden können. Die Praxiserhebungen zeigen jedoch, daß der Ausspruch einer Geldstrafe die dominierende Strafmaßnahme gegenüber ausländischen Straftätern ist /1, S. 41/. Diese Praxis wird allerdings verständlich bei einer Betrachtung der konkreten Verwirklichungsmöglichkeit der einzelnen Strafmaßnahmen gegenüber ausländischen Straftätern. Während eine Geldstrafenverwirklichung bei entsprechenden finanziellen Möglichkeiten durchaus gegenüber Ausländern im aburteilenden Staat realisierbar ist, ist die Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung bzw. anderweitiger Strafen ohne Freiheitsentzug gegenüber den sich zumeist kurzzeitig auf dem Territorium des Tatortstaates aufhaltenden Straftätern (mit Ausnahme der Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz auf diesem Territorium innehaben und der Ausländer, die sich als ausländische Werkstätige zu einem längeren Aufenthalt in diesem Staat befinden) praktisch nicht möglich. Eine Realisierung dieser Strafmaßnahme

gegenüber Ausländern mit kurzzeitig befristetem Aufenthalt in diesem Land ist insofern uneffektiv, da die Wirkung dieser Strafe, die im besonderen auf eine hohe gesellschaftliche erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten und auf eine Bewährung in seinem Arbeits- und Lebensbereich gerichtet ist, entscheidend von der Art und Weise und nicht zuletzt vom Ort ihrer Verwirklichung abhängig ist. Die Verwirklichung erfordert, wie Weber /102, S. 655/ betont, einen differenzierten, die Straftat und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers berücksichtigenden Prozeß der Erziehung und Bewährung des Verurteilten, der einer staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle unterliegt. Diese notwendigen Bedingungen und Voraussetzungen sind in der Regel allein im Heimatstaat des Täters gegeben. Während somit die Verwirklichung einer Geldstrafe, bedingt durch ihren Charakter als einmaligen Einwirkungsakt auf den Täter, auch im Tatortstaat geeignet ist, die Ziele strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu erlangen, ist dies demgegenüber bei der Verurteilung auf Bewährung aufgrund des erforderlichen Prozesses der zielgerichteten und konsequenten Einflußnahme in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen der Verurteilte arbeitet und lebt, nicht möglich. Da eine Vollstreckungsmöglichkeit für Verurteilungen auf Bewährung bzw. bedingten Verurteilungen im Unterschied zu der durch die Berliner Konvention möglich gewordenen Vollstreckungsübernahme für Freiheitsstrafen zwischen den sozialistischen Staaten rechtlich nicht vorgesehen ist, ist der Ausspruch einer derartigen Strafe ohne Freiheitsentzug gegenüber ausländischen Straftätern, wenn diese nicht allein fiktiven Charakter tragen soll, faktisch unmöglich, da ihrem Ausspruch keine Verwirklichung folgen kann. Dies ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des eingangs erwähnten Anspruches der gleichen Rechtsstellung in- und ausländischer Straftäter bedenklich, als auch unter dem Aspekt, daß im Prozeß der Strafenverwirklichung das Erreichen der Ziele der Strafe möglich wird.

Aus dieser Situation heraus sind die Ergebnisse der Praxiserhebungen zwar verständlich, jedoch im Hinblick auf die Wirksamkeit des Strafverfolgungsprozesses gegenüber diesen ausländischen Straftätern unbefriedigend. So wurde, wie bereits erwähnt, ein dominierender Ausspruch von Geldstrafen festgestellt. In einigen wenigen Fällen wurden zwar Bewährungsverurteilungen durch die Organe der

DDR ausgesprochen, die jedoch sofort mit dem Verlassen des aburteilenden Staates durch den Täter zu einer rein symbolhaften Strafmaßnahme werden mußten. Gleichfalls kam es im Zusammenhang mit der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug zu fast keinen Aussprüchen von Zusatzstrafen, obgleich zum Beispiel bei einer Reihe von Verkehrsdelikten die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Die Zurückhaltung der Gerichte ist durchaus verständlich, da derartige Verurteilungen nur bei einem weiteren Verbleib der Straftäter in diesem Staat sinnvoll sind. Die durch die Praxiserhebungen festgestellte Nichtverwirklichung ausgesprochener Zusatzstrafen bestätigt dies. Die fehlenden normativen Bestimmungen für eine Vollstreckungsübernahme bei allen Arten von Strafen ohne Freiheitsentzug bedingten ebenfalls die Nichtrealisierung ausgesprochener Geldstrafen bei fehlenden finanziellen Möglichkeiten des Täters oder bei dessen erfolgter Rückkehr vor Bezahlung der Strafe /1, S. 38/.

Die Unzulänglichkeit dieser Situation wird auch durch Strafrechtswissenschaftler anderer sozialistischer Staaten festgestellt. So betont Filar, daß bestimmte Haupt- und Zusatzstrafen gegenüber ausländischen Straftätern praktisch nicht anwendbar seien, da sie real nicht ausführbar sind und die "Verwirklichung keinen resozialisierenden Erfolg bringt" /94, S. 41/. Die von ihm vorgeschlagene Lösung "der weitestgehendsten Anwendung materieller Strafen" /94, S. 41/ gegenüber diesen Straftätern ermöglicht gleichfalls nur eine unbefriedigende Verfolgungspraxis und erscheint angesichts der in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe stehenden Anforderungen an eine konsequente, dabei differenzierende und individualisierende Strafverfolgung unzureichend. So heben Dähn und Weber /103, S. 841/ hervor, daß die mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft neu herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen zur Vervollkommnung und Erhöhung der Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung die realen Möglichkeiten für eine den objektiven Erfordernissen entsprechende Differenzierung und Individualisierung der Strafe im Einzelfall verbreitern. Diesem Anspruch ist sich gleichfalls ohne Einschränkung bei der Verfolgung von Ausländerstraf-taten zu stellen, denn eine solche von pragmatischen Erwägungen geprägte Auffassung, daß bei ausländischen Straftätern "nicht die Er-

ziehung, sondern das Abstrafen im Vordergrund stehen muß" /104, S. 45/, negiert die gesellschaftlichen Entwicklungserfordernisse und ist unhaltbar.

Die in den Praxiserhebungen festgestellten Probleme in der Verfolgungspraxis dieser Täter, insbesondere

- die faktisch ungleiche Rechtsstellung in- und ausländischer Straftäter bei dem Ausspruch einer konkreten Strafmaßnahme im Tatortstaat,
- die Nichtverwirklichung ausgesprochener Strafmaßnahmen wegen fehlender Vollstreckungsmöglichkeiten,
- die ungenügende Feststellung der subjektiven Umstände der Straftat, insbesondere die ungenügende Berücksichtigung der Persönlichkeit des Straftäters (Nichtbeachtung der Vorbestraftheit der Täter, des Verhaltens vor der Tat und anderes),

resultieren mithin aus einer bislang fehlenden rechtlichen Ausgestaltung dieser Fragen auf internationaler Ebene. Um zu verhindern, daß auch weiterhin in den betreffenden Fällen lediglich pragmatische Aspekte den Strafverfolgungsprozeß ausländischer Straftäter bestimmen, bedarf es zur Weiterentwicklung des rechtlichen Instrumentariums für den Rechtsverkehr in Strafsachen sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen konzeptioneller Überlegungen. Diese sind eine notwendige Voraussetzung dafür, daß das sozialistische Strafrecht, die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, ihre Aufgaben bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität unter diesen spezifischen Bedingungen zu erfüllen vermögen.

3.4.2. Die Weiterentwicklung der Übernahme der Strafvollstreckung für Strafen ohne Freiheitsentzug in den Rechtsverkehrsbeziehungen der sozialistischen Länder

Entscheidend für die Realisierung der Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer Einheit und Wechselwirkung ist sowohl die richtige Bestimmung der Strafe nach Art und Höhe als auch die Gestaltung des Prozesses der Strafenverwirklichung /38, S. 142/. Zurecht wird durch Buchholz, Dähn und Weber /38, S. 144/ darauf verwiesen, daß erst mit der Verwirklichung der Strafen die Forderung nach Unabwendbarkeit strafrechtlicher Verantwortlichkeit endgültig

erfüllt ist und daß eine nicht oder nicht effektiv verwirklichte Strafe die Unabwendbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschränkt. Vergleicht man diese Forderungen mit den Ergebnissen der hierzu geführten Praxiserhebungen bei der Verfolgung ausländischer Straftäter, werden die Vervollkommnungsbedürftigkeiten auf dem Gebiet des strafrechtlichen Rechtsverkehrs offensichtlich. Jede Nichtanwendung und jede Nichtverwirklichung adäquater Sanktionen gegenüber diesen Tätern bedeutet ein Nichterreichen der Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft. Dies trifft beispielsweise auf eine unrichtige Bestimmung der Strafe in Art und Höhe zu. Da mit einer derartigen Praxis die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung gegenüber diesem Täterkreis in Frage gestellt wird, müssen diese Mängel im Prozeß der Strafverfolgung unbedingt überwunden werden. Die aufgezeigten Grenzen eines effektiven Strafenverwirklichungsprozesses im Tatortstaat verdeutlichen die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen diesem Staat und dem Heimatstaat des Straftäters. Wenn eine Verwirklichung der Strafe in dem aburteilenden Staat zum Beispiel daran scheitert, daß

- der Täter in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist,
- der Täter nicht über die finanziellen Möglichkeiten zur Realisierung der Strafe verfügt,
- die Strafmaßnahme nur in seinem Heimatstaat sinn- und zweckvoll anwendbar ist,

wird ein Zusammenwirken des aburteilenden Staates und des die Verwirklichungsbedingungen aufweisenden Staates unabdingbar. Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit ergibt sich zudem daraus, daß sich unter den gegenwärtigen Entwicklungsbedingungen die Strafenverwirklichung zunehmend als eigenständiger schöpferischer Prozeß darstellt und nicht lediglich als eine "juristische Vollstreckung von Strafen" /38, S. 145/. Die Gestaltung dieses sozialen Prozesses ist mit spezifischen Bedingungen und Prozessen verbunden, die insbesondere bei Verurteilungen auf Bewährung bzw. bedingten Verurteilungen allein im Heimatstaat des Täters vorzufinden sind. Die Überwindung der bislang aufgezeigten Mängel im Strafverfolgungsprozeß ausländischer Straftäter bedingt mithin die Schaffung entsprechender rechtlicher Voraussetzungen auf internationaler Ebene, um jede im Tatortstaat ausgesprochene Strafe, deren Verwirklichung dort

nicht möglich oder sinnvoll ist, im Heimatstaat des Täters vollstrecken zu können und die Ziele strafrechtlicher Verantwortlichkeit in jedem Fall zu erreichen. Es geht um den weiteren Ausbau einer Erscheinungsform des strafrechtlichen Rechtsverkehrs - der Übernahme der Strafvollstreckung für Strafen ohne Freiheitsentzug zwischen den sozialistischen Ländern. Auf derartige Möglichkeiten und Erfordernisse wurde in jüngster Vergangenheit auch von Strafrechtlern anderer sozialistischer Staaten verwiesen. So stellt Hlavathy /105, S. 165/ die Frage, warum man nicht auch unter den Hauptstrafen den Vollzug der Geldstrafe übernehmen könnte, wenn der Vollzug im Heimatland des Verurteilten zweifellos weniger problematisch wäre. Er verweist ebenso darauf, daß eine solche Regelung dem vorbeuge, daß man bei ausländischen Straftätern nur deshalb eine Freiheitsstrafe verhängt, weil deren Vollzug problemloser erscheint bzw. weil hier die Vollstreckungsübernahme möglich wäre. Ein Ausbau der Vollstreckungsübernahme für Strafen ohne Freiheitsentzug würde demzufolge nicht allein die Unabdingbarkeit des Verwirklichungsprozesses sowie dessen wirksame Gestaltung ermöglichen und garantieren, sondern würde gleichfalls der de facto Ungleichbehandlung in- und ausländischer Straftäter vorbeugen, weil dadurch eine wesentliche Bedingung für das Aussprechen einer richtigen Strafe nach Art und Höhe durch die Organe des Tatortstaates geschaffen wird.

Eine rechtliche Regelung der Vollstreckungsübernahme für Strafen ohne Freiheitsentzug entspräche der Entwicklungstendenz dieser Strafmaßnahmen in den meisten sozialistischen Ländern in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe. Die Ausgestaltung der Strafgesetzgebungen dieser Staaten und die konkrete Strafpraxis widerspiegeln eindeutig die gesellschafts- und rechtspolitische Bedeutsamkeit dieser Strafen bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität. Ihre zunehmende Bedeutung in diesen Ländern erwächst insbesondere daraus, daß durch sie gewährleistet wird, die in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden größeren gesellschaftlichen Möglichkeiten der Einflußnahme auf den Straftäter auch ohne die Anwendung von Zwang in der Form des Freiheitsentzuges zu nutzen, um die Ziele strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu erreichen⁹²⁾. Mit einem Aus-

bau dieser Erscheinungsform des strafrechtlichen Rechtsverkehrs würden die sozialistischen Staaten gleichfalls der Forderung des 13. Internationalen Strafrechtskongresses der AIDP entsprechen, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten so zu gestalten, um die Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungsaufgaben des nationalen Strafrechts in ihrer Einheit erfüllen zu können /106, S. 531/.

Es erhebt sich die Frage, welche Voraussetzungen und Bedingungen für die Gestaltung dieser Vollstreckungsübernahme zwischen den sozialistischen Ländern gegeben sein müssen und welche rechtlichen Regelungen angesichts der nationalen Spezifiken der Strafsysteme dieser Länder auf internationaler Ebene möglich sind. Die festgestellten übereinstimmenden Zielrichtungen und Gemeinsamkeiten bei der Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug ergeben sich insbesondere aus der weitgehenden Übereinstimmung von Bedingungen und Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, dem Erscheinungsbild der Kriminalität und den Anforderungen an eine wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Straftaten /107, S. 25 f./.

Diese Identität bewirkt sich gleichende objektive Interessen der sozialistischen Staaten an der Geltendmachung dieser Zielrichtungen gegenüber ihren Staatsbürgern. Daraus ergibt sich gleichfalls ein Interesse der Staaten an einer entsprechenden Zusammenarbeit, um diese auch unter den spezifischen Bedingungen des Zusammentreffens von Strafrechtshoheiten verschiedener Länder durchsetzen zu können und somit die Prozesse der Kriminalitätsbekämpfung wirksam zu gestalten. Andererseits begrenzen die auftretenden Unterschiede bei der rechtlichen Regelung der Voraussetzungen, der Ausgestaltung und bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug die Möglichkeiten eines Zusammenwirkens der sozialistischen Länder für eine solche Vollstreckungsübernahme. Wiederum wird deutlich, daß diese Erscheinungsform des strafrechtlichen Rechtsverkehrs wie auch die Verfolgungsübernahme ihre materielle Grenze an der Vergleichbarkeit der Rechtsordnungen findet. So kann der Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug, zum Beispiel einer bedingten Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit durch die Organe der UdSSR im nationalen Recht der DDR, keine unmittelbare Vollstreckung finden, da eine solche Strafmaß-

nahme nicht Bestandteil des Strafsystems der DDR ist. Jede Umwandlung dieser Strafe in eine diesem Strafsystem entsprechende Maßnahme ist zweifellos kompliziert und würde eine Vielzahl zwischen den Staaten konkret zu vereinbarenden Kriterien erfordern. Insofern wird deutlich, daß angesichts der gegenwärtig bestehenden vielfältigen Verschiedenheiten der nationalen Rechtsordnungen einer rechtlichen Regelung der Vollstreckungsübernahme für Strafen ohne Freiheitsentzug eine Vielzahl detaillierter rechtsvergleichender Untersuchungen vorangehen muß, um die konkreten Möglichkeiten eines entsprechenden Zusammenwirkens zu verdeutlichen und Umfang und Grenzen der Übernahme der Strafvollstreckung innerhalb dieser Staatenbeziehungen aufzuzeigen. Würde doch bei Nichtvorhandensein einer ausgesprochenen Strafmaßnahme im Vollstreckungsstaat eine völlige Umwandlung des Urteils in eine im Strafsystem des die Vollstreckung übernehmenden Staates existierende und mögliche Strafmaßnahme keine Vollstreckung im eigentlichen Sinne mehr sein und könnte die Interessen des Urteilsstaates verletzen. Letzteres resultiert insbesondere daraus, daß eine solche Umwandlung der Strafe stets deren Neufestsetzung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des Übernahmestaates und somit die Geltendmachung dessen strafpolitischer Grundsätze implizieren würde. Dies widerspräche dem Wesen der Vollstreckungsübernahme, denn es geht um die Vollstreckung eines ausländischen Strafurteiles und damit gleichzeitig um die Achtung und Wahrung der rechtspolitischen Prinzipien des aburteilenden Staates. In diesem Zusammenhang verweist auch Hlavathy /108, S. 137/, daß man von dem Urteilsstaat nicht erwarten könne, daß er neben dem Verzicht auf die Strafvollstreckung auf seinem Territorium auch noch auf das Ausmaß der durch seine Gerichte rechtskräftig festgelegten Strafe verzichtet. Dies würde bedeuten, daß er von der tatsächlichen Durchsetzung seiner Strafzumessungsziele als einer der grundlegenden Komponenten seiner Rechtspolitik vollkommen absehen soll.

Während die Nichtexistenz bestimmter Strafmaßnahmen wie zum Beispiel die der Zusatzstrafe in Gestalt des Entzugs von Fahrerlaubnissen in einigen sozialistischen Ländern eine Vollstreckungsübernahme für diese Strafen zwischen den betreffenden Staaten von selbst aus-

schließt, ist die Frage einer Vollstreckungsmöglichkeit für verschiedene Arten von Strafen oder Freiheitsentzug zum Beispiel der bedingten Verurteilung oder der Verurteilung auf Bewährung komplizierter. Das Wesen der notwendigen Vergleichbarkeit der nationalen Rechtsordnungen sollte dabei nicht allein in einer formellen Normenvergleichbarkeit gesehen werden, sondern in einer inhaltlichen Vergleichbarkeit. Aus dieser Sicht wären durchaus bestimmte Vollstreckungsmöglichkeiten für diese verschiedenen Arten von Strafen ohne Freiheitsentzug auch angesichts der gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Strafsystemen denkbar, wobei dies konkreter internationaler Vereinbarungen bedürfte, um die Interessen der beteiligten Staaten zu wahren und Verhältnismäßigkeiten zu sichern. Nicht zuletzt würde ein solches Herangehen dem Erfordernis nach wirksamer Kriminalitätsbekämpfung zwischen den sozialistischen Staaten in erheblichem Maße entsprechen.

Neben der Komparabilität der Strafsysteme würde die beiderseitige Strafbarkeit eine weitere Anwendungsvoraussetzung der Übernahme der Strafvollstreckung für Strafen ohne Freiheitsentzug bilden. Während die Berliner Konvention das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit allein auf Straftaten ausdehnt, sollten bei der Ausgestaltung der Vollstreckungsübernahme für Strafen ohne Freiheitsentzug die unterschiedlichen Pönalisierungen in den Strafgesetzgebungen der sozialistischen Länder berücksichtigt und das Prinzip in seinem Anwendungsbereich erweitert werden. Dementsprechend müßte die Handlung zwar in beiden Staaten strafbar sein, mit dem Unterschied aber, daß sie in dem einen Staat als Straftat (Verbrechen oder Vergehen), in dem anderen jedoch lediglich als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit oder Übertretung qualifiziert werden bräuchte. Eine solche Regelung würde den erheblichen Anteil der Rechtsverletzungen, für die Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden, im breiteren Umfang erfassen und den Anwendungsspielraum einer derartigen Vollstreckungsübernahme erweitern können. Ob damit im praxi eine bedeutsame Ausdehnung der Anwendungsmöglichkeiten verbunden wäre, müßte erst nachgewiesen werden. Insbesondere gilt es, die Vergleichbarkeit der betreffenden Maßnahmesysteme zu untersuchen, denn die Erweiterung des Prinzips der

beiderseitigen Strafbarkeit für diese Vollstreckungsübernahme darf nicht letztlich zur Einengung deren Anwendbarkeit aufgrund erheblich divergierender und damit nicht vergleichbarer Maßnahmesysteme führen.

Ausgehend von den derzeitigen Erfordernissen und Möglichkeiten erscheint eine Regelung der Übernahme der Strafvollstreckung für Geldstrafen zwischen den sozialistischen Staaten am ehesten realisierbar. Der Ausspruch einer solchen Strafmaßnahme ist in den Strafsystemen aller betreffenden Länder vorgesehen. Übereinstimmend gelangt sie insbesondere dann zur Anwendung, wenn die Schwere der Straftat und die Persönlichkeit des Täters eine Strafe ohne Freiheitsentzug rechtfertigen und eine über einen längeren Zeitraum zu kontrollierende Erziehung und Einwirkung nicht erforderlich ist /107, S. 41/. Ausgehend von diesen grundlegenden Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen der betreffenden Konzeptionen der Strafkodexe der sozialistischen Staaten könnte eine Vollstreckungsübernahme für Geldstrafen durch eine multilaterale Regelung erwogen werden. Um eine hohe Wirksamkeit des Strafenverwirklichungsprozesses gegenüber ausländischen Straftätern zu erreichen, wäre die Ausdehnung der Vollstreckungsübernahme für Geldstrafen als Haupt- und Zusatzstrafe denkbar. In Anlehnung an die Regelungen der Berliner Konvention sollten für die Verwirklichung dieser Rechtsverkehrsform folgende Bestimmungen unabdingbare Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit bilden:

- Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit des Deliktes mit Ausdehnung auf Verfehlungen bzw. Ordnungswidrigkeiten⁹³⁾,
- Verurteilter ist Staatsbürger des die Vollstreckung übernehmenden Staates,
- Urteil muß rechtskräftig sein,
- Vollstreckbarkeit der Geldstrafe muß im Vollstreckungsstaat aufgrund vergleichbarer Strafmaßnahmen möglich sein.

Aufgrund der abweichenden Höhen der Geldstrafe in den Strafgesetzen der einzelnen sozialistischen Länder /107, S. 43/ wird eine spezielle Rezeption erforderlich, um die Strafmaßnahme dem Strafsystem des übernehmenden Staates anzupassen. Zunächst bedarf es einer Umwandlung der ausgesprochenen Geldstrafe in die Währungseinheit des Vollstreckungsstaates. Mittels der speziellen Rezep-

tion müßte zugleich die Festsetzung der Höhe der Geldstrafe innerhalb des nach dem Recht des vollstreckenden Staates für dieselbe Tat geltenden Strafraumen erfolgen. Während, resultierend aus dem Wesen der Vollstreckungsübernahme, von einer prinzipiellen Bindung an das ausgesprochene Strafmaß auszugehen ist, muß bei auftretenden Divergenzen in der Höhe der Geldstrafe zwischen den Maßnahmesystemen der beteiligten Staaten ein bestimmter Modus zur Anpassung der ausgesprochenen Geldstrafe an das Strafsystem des Vollstreckungsstaates gefunden werden⁹⁴⁾. Entsprechend den Regelungen der Berliner Konvention sollte bei Vorliegen eines Geldstrafenurteils, dessen Höhe über dem Höchstmaß der im Gesetz des ersuchten Staates vorgesehenen Geldstrafe liegt, dieser Staat berechtigt sein, die im Ausland erkannte Strafe auf die in seinem Recht vorgesehene Höchststrafe herabzusetzen. Wenn die im Urteilsstaat ausgesprochene Sanktion niedriger ist als die im Recht des ersuchten Staates vorgesehene Mindeststrafe, so sollte die Sanktion in der Höhe für vollstreckbar erklärt werden, die im ausländischen Urteil festgesetzt wurde. Dies entspricht sowohl den Interessen des Verurteilten als auch dem Wesen der Übernahme der Strafverfolgung. Problematisch sind jene Fälle, in denen für bestimmte Delikte im Maßnahmesystem des übernehmenden Staates der Ausspruch einer Geldstrafe nicht vorgesehen ist. Hier wäre unter anderem in Anlehnung an die Regelung in der Berliner Konvention möglich, mittels der speziellen Rezeption durch die Organe des Vollstreckungsstaates eine solche Strafe festzulegen, die der im Urteil ausgesprochenen Strafe weitestgehend entspricht.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung dieser Erscheinungsform des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs muß die ne bis in idem-Wirkung des vollstreckten Urteils unbedingt Berücksichtigung finden, da dies sowohl den Interessen der Straftäter als auch der Zielstellung der Übernahme der Strafvollstreckung entspricht.

Neben diesen grundlegenden Voraussetzungen erfordert zweifellos eine Vereinbarung der Vollstreckungsübernahme für Geldstrafen ein ausgewogenes Verhältnis des Ausspruches solcher Strafmaßnahmen gegenüber ausländischen Straftätern innerhalb dieser sozialistischen Länder. Bei dessen Vorliegen wären keine weiteren finanztechnischen

Probleme zwischen den Staaten zu klären, da dieses ausgewogene Verhältnis übereinstimmende Interessen der beteiligten Länder zur Durchsetzung dieser Rechtsverkehrsform hervorbringen wird. Falls jedoch die konkret zu führenden Untersuchungen Disproportionen in dem Ausspruch von Geldstrafen innerhalb der einzelnen Länder aufzeigen, würde dies zusätzliche Vereinbarungen zur Lösung finanzieller Fragen erfordern⁹⁵⁾.

Die rechtliche Ausgestaltung der Übernahme der Strafvollstreckung für Geldstrafen wäre ein weiterer Schritt zur Schaffung eines rationellen normativen Systems zwischen den sozialistischen Staaten, das eine den gegebenen Bedingungen entsprechende Kriminalitätsbekämpfung garantiert. Die Weiterentwicklung bzw. Neugestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsformen zwischen diesen Ländern würde in zunehmendem Maße gestatten, die zwischenstaatlichen Kompetenzkonflikte entsprechend den nationalen sowie internationalen Entwicklungserfordernissen der Bekämpfung krimineller Erscheinungen zu lösen. Das von der Autorin in der Anlage 1 der Arbeit vorgestellte Modell eines Regelungssystems des Rechtsverkehrs in Strafsachen könnte den Bedürfnissen nach wirksamer, flexibler Strafverfolgung unter den Bedingungen des Zusammentreffens von Strafrechtshoheiten verschiedener Länder entsprechen. Ein derart ausgestalteter Rechtsverkehr würde es gestatten, den Prozeß der Strafverfolgung gegenüber ausländischen Straftätern so zu gestalten, daß die Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer Einheit von Schutz, Vorbeugung und Erziehung unter den vielfältigen, stets wechselnden Realisierungsbedingungen in jedem Fall Verwirklichung finden können. Um dieses Modell Wirklichkeit werden zu lassen, bedarf es jedoch des Vorhandenseins einer unabdingbaren Voraussetzung - der Vergleichbarkeit der strafrechtlichen sowie strafprozessualen Rechtssysteme zwischen den sozialistischen Staaten, worauf im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

Wichtig erscheint es der Autorin, ausdrücklich darauf zu verweisen, daß der allein juristisch orientierte Gedanke, mit gesetzlichen Neuregelungen bessere Ergebnisse erzielen zu können, zu praxisfremden und somit zu destruktiven Resultaten führt. Es bedarf vielmehr einer subtilen differenzierten Untersuchung der realen natio-

nalen und internationalen Bedingungen für die weitere Vervollkommnung der strafrechtlichen Rechtsverkehrsbeziehungen, die nur im Zusammenwirken der Rechtswissenschaftler sowie der Praxisvertreter aller sozialistischen Länder zu verwirklichen ist. Allein auf diese Art und Weise werden de lege ferenda Überlegungen zu wirksamen Regelungskonzeptionen führen und den Rechtsverkehr in Strafsachen weiter optimieren können.

3.4.3. Die Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung - wesentlicher Schritt zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung im internationalen Rahmen

Wenn in der Arbeit durchweg auf die Notwendigkeit der Vergleichbarkeit von Rechtsordnungen für die Gestaltung der neuen Formen des Rechtsverkehrs in Strafsachen verwiesen wurde, so soll sich dieser abschließende Teil den Fragen der Rechtsangleichung bzw. Rechtsvereinheitlichung zuwenden, um Wege für eine Erweiterung der Anwendungsräume des strafrechtlichen Rechtsverkehrs aufzuzeigen. Die Realisierung des Rechtsverkehrs in Strafsachen, der letztlich der Koordinierung der Prozesse der Kriminalitätsbekämpfung zwischen den Staaten dient, funktioniert in dem Maße, wie die rechtlichen Mittel der Zusammenarbeit für die erfolgreiche Bewältigung dieser Prozesse gestaltet sowie entwickelt werden und dem Reifegrad der gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Staaten und ihren Beziehungen zueinander entsprechen. Die spezifische Verknüpfung von nationalen und internationalen politischen und rechtlichen Elementen zur Durchsetzung dieses Zusammenwirkens bringt sowohl Erfordernisse nach einer Rechtsvereinheitlichung (Schaffung übereinstimmender Normen auf internationaler Ebene) als auch nach einer Rechtsangleichung (Anpassung nationaler Rechtssysteme) hervor⁹⁶). Während die Gemeinsamkeiten der Prozesse der Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung über eine Vielzahl internationaler Regelungen durch die Staaten erfaßt werden, werden diese Gemeinsamkeiten durch entsprechende Entwicklungen der innerstaatlichen Strafrechts- und Strafprozeßordnungen bislang kaum zielbewußt gefördert. Es erhebt sich allerdings die Frage nach den existierenden Möglichkeiten der Rechtsangleichung der nationalen Strafrechtsordnungen der sozialistischen Staaten. Wenngleich die nationalen Rechtssysteme dieser

Länder durch übereinstimmende, sozialökonomische Grundlagen determiniert sind, "die die in letzter Instanz entscheidenden Bedingungen" /109, S. 184/ für den Rechtsbildungsprozeß darstellen, bedingt die komplizierte Vermittlung der materiellen Determiniertheit des Rechts Verschiedenartigkeiten der nationalen Rechtsordnungen /23, S. 187/. Wenngleich diese Vermittlungsprozesse zum Teil zu objektiv bedingten Unterschieden in den Rechtsordnungen führen, wie zum Beispiel durch vorhandene Unterschiede im ökonomischen Entwicklungsniveau der Länder, so tragen sie doch, wie Posch und Petev /110, S. 857/ hervorheben, mitunter ebenso zufälligen Charakter oder sind das Ergebnis spezifischer juristischer Gewohnheiten und Traditionen.

Diese theoretischen Prämissen widerspiegeln sich deutlich in den Prozessen der Kriminalisierung bzw. Dekriminalisierung innerhalb der sozialistischen Länder. Die übereinstimmenden dabei historisch veränderlichen Schutzerfordernisse, die in den Strafkodexen dieser Staaten sichtbar werden, resultieren aus den Prozessen, "die im materiellen und geistigen Leben der Gesellschaft vor sich gehen und deren Entwicklung objektiv die Notwendigkeit des strafrechtlichen Schutzes dieser oder jener Werte hervorbringt" /111, S. 75/. Gleichfalls werden die Kriminalisierung und Dekriminalisierung durch eine Reihe einzelner, spezifisch nationaler Momente, wie zum Beispiel das Kulturniveau, den Stand des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins oder durch Rechtstraditionen beeinflusst, die in erheblichem Maße auf die konkrete Normgestaltung wirken und Unterschiede trotz übereinstimmender sozialer Bedingtheit in den Strafgesetzgebungen verursachen. Von Reuter /31, S. 147 ff./ wird dabei hervorgehoben, daß die Vermittlung der materiellen Erfordernisse insbesondere über die Strafpolitik eines jeden Staates erfolgt, in dem durch diese die objektiven Schutzerfordernisse subjektiv reflektiert werden. Die gegenwärtig bestehenden Unterschiede bei der Normgestaltung der nationalen Strafgesetzgebungen, die durch einfache Normenvergleiche einzelner Tatbestände oder Sanktionsmaßnahmen sichtbar gemacht werden können, verdeutlichen die Spezifiken des konkreten Rechtsbildungsprozesses und dessen konkret-historische Bedingtheit. Die Strafrechtswissenschaft der soziali-

stischen Länder steht dabei am Anfang des Aufdeckens allgemeingültiger Gesetzmäßigkeiten des Rechtsbildungsprozesses sowie der funktionellen Bestimmung der Spezifiken des Strafrechts der einzelnen Länder. Es geht mithin um die Klärung der Fragen: Warum ist was seiner sozialen Qualität nach strafrechtliches Schutzobjekt und bedarf des strafrechtlichen Schutzes? Welche Sanktionen sind am adäquatesten für diesen Schutz? Deren Beantwortung ist nicht allein für die Rechtsgestaltung im nationalen Rahmen eines Landes von weitreichender Bedeutung. Vielmehr würde die Klärung dieser Fragestellungen die Voraussetzung für die Befriedigung bestehender Bedürfnisse nach Rechtsangleichung zur Sicherung einer Zusammenarbeit bei der Bekämpfung krimineller Erscheinungen im internationalen Rahmen bilden. Könnten doch auf diese Weise hemmende, nicht durch objektive Erfordernisse bedingte Unterschiede in den einzelnen Strafrechtsregelungen systematisch abgebaut werden⁹⁷⁾. So wären unter anderem gemeinsame internationale Forschungen zur Ausgestaltung des Verkehrsstrafrechts in den einzelnen sozialistischen Ländern denkbar. In deren Ergebnis könnten die bislang existierenden verschiedenen Tatbestandsgestaltungen eine Vereinheitlichung erfahren. Gerade auf diesem Gebiet besteht, bedingt durch die Häufigkeit betreffender krimineller Handlungen im Ausland, die Notwendigkeit vergleichbarer Tatbestände im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung⁹⁸⁾. Die Erwartung einer völligen Rechtsangleichung, in deren Ergebnis homogene Strafrechtsordnungen entstehen, wäre dabei angesichts der auf den konkreten Rechtssetzungsprozeß wirkenden Faktoren in jedem einzelnen Land ein illusorischer Anspruch. Vielmehr geht es um eine mögliche und dabei für bestimmte Gebiete erforderliche Angleichung der nationalen Strafrechtsordnungen.

Diese systematisch zu gestaltenden Prozesse müssen, um erfolgreich sein zu können, vom Bewußtsein der Notwendigkeit einer zielbewußten Annäherung der sozialistischen Strafrechtsordnungen getragen sein. Sie erfordern umfassende rechtsvergleichende Arbeiten und eine enge Zusammenarbeit der Rechtswissenschaftler der sozialistischen Staaten. Auf diese Weise wird das Modell des Rechtsverkehrs in Strafsachen in der sozialistischen Staatengemeinschaft Schritt für Schritt reale Gestalt erhalten können.

Verzeichnis der Anmerkungen

- 1 Chnoupek/112, S. 30/betont, daß seit Einführung des visa-freien Reiseverkehrs im Jahre 1972 fast 40 Millionen Bürger der CSSR und der DDR die gemeinsame Staatsgrenze überquerten. Allein im Jahre 1977 reisten 6.411.658 Bürger der DDR in die CSSR. Nach Richter/113, S. 32/beträgt der Touristenaustausch zwischen der DDR und der Volksrepublik Bulgarien 200.000 Reisende aus der DDR in die Volksrepublik Bulgarien und 70.000 Reisende aus der Volksrepublik Bulgarien in die DDR pro Jahr.
- 2 Havelka/114, S. 14/stellt fest, daß die Gerichte der CSSR im Jahre 1975 357 Ausländer sowie im Jahre 1976 395 ausländische Staatsbürger bzw. Staatenlose verurteilten.
- 3 Der Begriff Rechtsverhältnis mit internationalem Element entspringt dem internationalen Privatrecht und bezog sich ursprünglich nur auf die im Zivilrecht auftretenden Rechtsverhältnisse mit internationalem Element/77, S. 14/. Ausgehend vom Wesen dieser Rechtsverhältnisse ist die Anwendung dieses Terminus auf betreffende Strafrechtsverhältnisse zulässig. Für die Anwendung dieses Begriffes im Strafrecht sprechen sich auch Tabewosjan/115, S. 6/sowie Boguslawski/116, S. 254/aus. Im Unterschied dazu spricht Hlavathy/105, S. 161/von Strafrechtsverhältnissen mit Auslandsberührung. Da seinerseits keine Unterscheidungskriterien zu Rechtsverhältnissen mit internationalem Element aufgeführt werden, wird im folgenden von einer Identität zwischen beiden Begriffen ausgegangen. Dementsprechend werden beide in der Arbeit verwendet.
- 4 Zwischen bürgerlichen Staaten erfolgt gleichfalls ein Zusammenwirken zur Bekämpfung strafbarer Handlungen. Dieses resultiert jedoch wesentlich aus der "Internationalisierung des Verbrechertums", die eine "Internationale Kriminalpolitik erfordert"/106, S. 532/. Die bestehenden antagonistischen Widersprüche innerhalb der Gesellschaft reflektieren sich ebenso in Interessengegensätzen zwischen diesen Ländern, so daß deren Zusammenwirken auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung zumeist nur partiell und temporär begrenzt erfolgt. So existieren zwischen den westlichen Ländern eine Reihe von Rechtsverkehrsabkommen, die jedoch von einem Großteil der Staaten nicht ratifiziert werden/117, S. 513 ff./.
- 5 In diesem Sinne spricht auch Fritzsche/6, S. 17/ von einem objektiven Interesse jedes sozialistischen Staates an einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung.

- 6 Ein solches Zusammenwirken kann sich erforderlich machen zur Ergreifung eines flüchtigen Straftäters, aber auch für die Verwirklichung der sogenannten kleinen Rechtshilfe, beispielsweise, wenn das Erlangen notwendiger Beweismittel nur unter Mitwirkung eines anderen Staates möglich ist.
- 7 Zum Beispiel sind abweichende Regelungsumfänge bei der Ausgestaltung der Übernahme der Strafverfolgung zu finden. Nicht alle Verträge dehnen die Anwendbarkeit dieser Rechtsverkehrsform auf Verfehlungen bzw. Ordnungswidrigkeiten aus. Vgl. z.B. Artikel 73 Vertrag DDR/VR Bulgarien und Artikel 60 Vertrag DDR/CSSR.
- 8 Dementsprechend bestimmt § 108 des Strafgesetzbuches der DDR/29/: "In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der internationalen Solidarität werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie gegen Staaten gerichtet sind, die mit der DDR verbündet sind." Zum Solidaritätsprinzip vgl. auch Artikel 113 StGB der Volksrepublik Bulgarien/28/, § 99 StGB der CSSR/24/, § 151 StGB der UVR/25/.
- 9 Zur neuen sozialen Qualität und Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der Strafe im Sozialismus, und zur Stellung des Straftäters im sozialistischen Strafrecht äußern sich insbesondere Buchholz, Dähn und Weber in ihrer dazu erschienenen Monografie/38, S. 30-32/.
- 10 Im Rahmen eines rechtsvergleichenden Seminars der Justizminister der sozialistischen Staaten im Jahre 1981 wurde ein Überblick über den Entwicklungsstand und die Haupttendenzen bei der Anwendung und Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug in den sozialistischen Staaten gegeben. Dabei wurden eine Fülle von Gemeinsamkeiten, die auf Gemeinsamkeiten der sozialistischen Entwicklung basieren, sowie eine Vielzahl spezifischer Besonderheiten verdeutlicht/107/.
- 11 Auch Havelka/114, S. 230/ und Klapal/88, S. 35/begreifen die Gleichartigkeit der Strafrechtsordnungen der sozialistischen Länder als wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich.
- 12 Gardocki/118, S. 61/hebt ausdrücklich hervor, daß eine Zusammenarbeit nur in solchen Angelegenheiten erfolgen wird, die die Interessen der beteiligten Staaten betreffen.
- 13 Mehnert/87, S. 514/verweist, daß in der Praxis der sozialistischen Staaten der ordre public-Grundsatz bislang nicht zur Anwendung gelangte.

- 14 In Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundsätzen umfaßt das Hoheitsgebiet eines Staates das Festlandsgebiet, einschließlich des Erdinnern und die Binnengewässer, die inneren Seegewässer, Territorialgewässer, den Untergrund sowie den Luftraum über dem gesamten Festlandsgebiet und allen Gewässern. (Vgl. hierzu/119, S. 135/.)
- 15 Die in den Strafkodexen der meisten sozialistischen Staaten fehlende Ausdehnung des Schutzprinzips auf Einrichtungen ihres Staates im Ausland ist Ausdruck eines geringen Schutzbedürfnisses und damit der Strafpolitik des jeweiligen Landes.
- 16 Vereinzelt findet dieser Grundsatz z.B. in den völkerrechtlich geregelten Ablehnungsgründen für eine Auslieferung des Straftäters/34, Anlage 2/, in einigen Rechtsverkehrsverträgen im Zusammenhang mit der Regelung der Übernahme der Strafverfolgung/34, Anlage 2/und in der Berliner Konvention/68, Artikel 3/.
- 17 Vogler/106, S. 539/hebt hervor, daß die Aburteilung des Täters seine Verfolgung wegen derselben Tat in einem anderen Land ausschließen sollte. In jedem Fall sei die bereits verbüßte Strafe auf die erneut verhängte Strafe anzurechnen. Auch Stanoiu/66, S. 609/betont, daß angesichts zunehmender Jurisdiktionskonflikte das ne bis in idem-Prinzip wachsende Bedeutung im internationalen Rahmen gewinnt.
- 18 Unter einem Anrechnungsprinzip versteht man die Berücksichtigung der im Ausland verbüßten Strafe durch die Strafverfolgungsorgane im Heimatstaat. Dies verhindert keine doppelte Strafverfolgung, sondern lediglich deren bedenklichste Konsequenz, "die Kumulierung des Strafvollzuges". Das Erledigungsprinzip begründet den Verzicht auf die Durchsetzung des eigenen Strafanspruchs bei Auslandstaten, wenn die Straftat im Tatortstaat abschließend beurteilt worden ist. Es trägt zwar zur Vermeidung von Kollisionen bei, berücksichtigt jedoch in ungenügendem Maße die Erfordernisse einer Differenzierung und Individualisierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und sollte nur zwischen gleichartigen sozialen Systemen Anwendung finden. In den innerstaatlichen Strafgesetzen der sozialistischen Länder sind teilweise derartige Regelungen enthalten, die auf die Vermeidung von Doppelbestrafungen einer Person gerichtet sind und die damit in modifizierender Weise dem Grundsatz ne bis in idem teilweise entsprechen. So sieht § 80, Absatz 2 StGB der DDR/29/eine Anrechnung der im Ausland bereits vollzogenen Strafe vor. Eine gleichartige Regelung enthalten § 6, Absatz 2 StGB der UVR/25, § 22 StGB der CSSR/26/und Artikel 7 StGB der Volksrepublik Bulgarien/28/. Artikel 5 der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR/24/ sieht die Möglichkeit des Erledigungsprinzips oder Anrechnungsprinzips alternativ vor. Das Strafgesetzbuch der SRR enthält keine diesbezügliche Bestimmung.

- 19 Gegenwärtig werden u. a. von den Staaten sowohl die äußerlich unveränderte Übernahme der völkerrechtlich fixierten Regelungen (durch Verweis oder Rezeption) als auch die umformulierte Einarbeitung der völkerrechtlichen Regelungen in landesrechtliche Akte (individuelle Transformation) als Formen zur Umsetzung des Völkerrechts in das innerstaatliche Recht angewandt. Da diese Umsetzung in Gestalt der individuellen Transformation (Selbständiger Erlass von Rechtsvorschriften in Durchführung der völkerrechtlichen Verpflichtungen) eine effektive Durchsetzung relativ abstrakt formulierter völkerrechtlicher Festlegungen unter den spezifischen gesellschaftlichen, nationalen, historischen, rechtlichen und anderen Bedingungen des Landes zu bewirken vermag und somit Flexibilität und Rationalität des Normendurchsetzungsprozesses sichert, ist sie eine der häufig angewandten Methoden. Dagegen werden bei der Rezeption die völkerrechtlichen Vertragsnormen in ihrem Wortlaut nicht verändert. Jedoch werden diese vermittels eines innerstaatlichen Aktes, z. B. durch Veröffentlichung des Vertragstextes im Gesetzblatt, zu Normen des innerstaatlichen Rechts und begründen innerstaatliche Verbindlichkeiten. Während ein solcher Transformationsakt schnell vollzogen werden kann, enthalten jedoch oftmals die völkerrechtlichen Normen keine klar umrissenen Rechte und Pflichten für die innerstaatlichen Rechtssubjekte, wodurch zusätzlich eine individuelle Transformation erforderlich wird. Eine andere Form der unveränderten Übernahme ist die des Verweises, dessen Inhalt darin besteht, daß mittels einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift darauf verwiesen wird, daß im konkreten Fall eine bestimmte Art rechtlicher Beziehungen durch die Normen eines völkerrechtlichen Vertrages geregelt wird. (Siehe zu diesem Abschnitt /39, S. 95 - 115/ /91, S. 45 - 53.)
- 20 Hlavathy/120, S. 454/ und Horvath/121, S. 74/heben hervor, daß die Regelungen des nationalen Rechts erst dann "lebendige Rechtswirkung" erhalten werden, wenn diese auch von den am internationalen Rechtsverkehr beteiligten Staaten mit bestimmtem Inhalt anerkannt werden.
- 21 Markus/43, S. 62/sieht folgende Unterscheidungskriterien zwischen Rechtshilfe im engeren Sinne und Auslieferung:
1. Im Fall der Auslieferung wird staatlicher Zwang angewandt.
 2. Auslieferung findet immer zum Nachteil einer Person statt.
 3. Bei der Auslieferung geht es um die Erlangung einer Person, während es bei der kleinen Rechtshilfe im wesentlichen um die Erlangung von Dokumenten, Aussagen u. ä. geht.
- 22 Politische Täter waren wegen der begangenen politischen Straftaten vor allem auslieferungspflichtig. Ein Aufstand gegen die Obrigkeit, welche ihren Machtanspruch unmittelbar von Gott ableitete, konnte nur als Schwerverbrechen aufgefaßt werden/47, S. 12/.

- 23 Beispielhaft sei nur an die von seiten der BRD verweigerte Auslieferung gegenüber dem Mörder Weinhold erinnert. Vgl. hierzu die Ausführungen von Buchholz und Wieland/122, S. 459-460/.
- 24 Insbesondere wurde davon ausgegangen, daß ein Auslieferungsersuchen nur auf solche Personen ausdehnbar sei, die nach dem Territorialitätsprinzip strafrechtlicher Verantwortlichkeit unterliegen/47, S. 209/.
- 25 Einer ausführlichen Betrachtung unterlag die Auslieferung auf dem 10. Internationalen Strafrechtskongreß der AIDP 1969 in Rom. Vgl. hierzu die Entschliefungen des Kongresses/123/.
- 26 Auf dem 10. Internationalen Strafrechtskongreß 1969 wurde betont, daß es wünschenswert wäre, die Gegenseitigkeit nicht als starre Regel im Auslieferungsrecht beizubehalten/123, S. 243/.
- 27 Dabei gilt als allgemeine Regel, daß eine Identität hinsichtlich der Handlung, nicht hinsichtlich der begrifflichen Bezeichnung notwendig ist/7, S. 127/.
- 28 Im Feudalismus war für die Auslieferung das Recht des ersuchenden Staates entscheidend, unabhängig von der Beurteilung der Tat im ersuchten Staat. Mit der Herausbildung der ersten bürgerlichen Staaten in Frankreich und Belgien und der damit verbundenen Existenz zweier Gesellschaftsordnungen in Europa, die sich widersprechende Anschauungen auch auf dem Gebiet des Strafrechts hervorbrachten, war es für das Bürgertum unvereinbar, für solche Handlungen Auslieferung zu gewähren, die die feudalabsolutistische Herrschaft gefährdeten und mit grausamen Strafen bedroht wurden. Daraufhin schloß das bürgerliche Frankreich Verträge ab, die festlegten, daß die Auslieferung bei bestimmten Straftaten nur stattfinden solle, wenn ein Verbrechen nach französischen Gesetzen vorliegen würde. Mit der Machteroberung des Bürgertums auch in anderen Staaten wurde diese Einseitigkeit unhaltbar, und es trat das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit, das den Forderungen der Bourgeoisie nach Souveränität entsprach, an dessen Stelle/6, S. 45 ff./.
- 29 Bereits Fritzsche/6, S. 74 ff./stellt in seiner Dissertation die Frage nach der Berechtigung dieser Prinzipien im Auslieferungsverkehr zwischen den sozialistischen Staaten und beantwortet diese verneinend.
- 30 Die folgende Darstellung erstreckt sich nur auf die von seiten der DDR mit den anderen sozialistischen Staaten abgeschlossenen Rechtsverkehrsverträge. Da jedoch die nationalen Besonderheiten des jeweiligen Landes in die vertragliche Regelung einfließen und somit ebenso in anderen Verträgen auftreten, können durchaus allgemein zutreffende Schlußfolgerungen gezogen werden.

- 31 Die Notwendigkeit und die Bedeutung des Ausschlusses politischer Straftäter aus dem Kreis nicht auslieferungsfähiger Personen zwischen den sozialistischen Staaten unterstreicht gleichfalls Conesco/124, S. 285/.
- 32 Fritzsche/125, S. 1314-1330/betont die Notwendigkeit einer Gewährleistung der Auslieferung für alle Straftatenarten, da dies Ausdruck des Prinzips des sozialistischen Internationalismus sei.
- 33 Hierzu zählen beispielsweise:
- Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens vom 30.11.1973
 - Die Internationale Konvention über Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 07.03.1966
 - Konvention über die Bekämpfung rechtswidriger Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970.
- 34 In der Volksrepublik Polen übersteigt die Anzahl praktizierter Auslieferungsfälle nicht 10 Verfahren pro Jahr/127, S. 12/.
- 35 So sehen diese Verträge u.a. vor, daß Personen, die vorsätzlich die Staatsgrenze der betreffenden Länder überschreiten, von den Grenzorganen des anderen Staates festzunehmen sind und von dem Grenzbevollmächtigten des einen Staates dem Grenzbevollmächtigten des anderen Staates zu übergeben sind/126/.
- 36 Der Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger hat sich Ende des 18. Jahrhundert zu einem das Auslieferungsrecht bestimmenden Prinzip entwickelt. Keine Anerkennung fand es in England und Nordamerika, wegen des dort absolut geltenden Prinzips der Territorialität. In diesen Ländern war die Auslieferung eigener Bürger zulässig. (Vgl. zu dieser Anmerkung/128, S. 311 ff./.)
- 37 Der Begriff "Stellvertretendes Strafrecht" wurde im Sinne eines "Statthalter des fremden Staates" verwandt, das dann zur Anwendung gelangen sollte, wenn kein eigenes jus puniendi existiert, jedoch dem um stellvertretendes Strafrecht ersuchenden Staat ein jus puniendi auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips zusteht. Hähni/129, S. 99/stellt fest, "...übernimmt das Inland auf Begehren eines ausländischen Staates die strafrechtliche Abhandlung einer dort verübten Tat, so wendet es zwar seine Strafgesetzgebung an, das jus puniendi bleibt aber nach wie vor beim ersuchenden Staat. Es findet keine Abtretung des Strafanspruches statt, sondern Rechtshilfe zur Realisierung des fremden jus puniendi."

- 38 Auch in der ungarischen Doktrin wird der Rechtscharakter der Verfolgungsübernahme in einem Jurisdiktionsverzicht des Tatortstaates gesehen. "Wenn man die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer in Ungarn begangenen strafbaren Handlung an einen anderen Staat überläßt, dann verzichtet man eben auf die diesbezügliche Jurisdiktion, wonach gemäß dem Territorialitätsprinzip die ungarischen Behörden vorgehen sollten" /105, S. 163/. Gleiche Auffassungen werden auch in der polnischen und tschechischen Doktrin vertreten. (Vgl. hierzu/114, S. 230-235/ /5, S. 46/)
- 39 Beispielsweise bestimmt Artikel 7 der Vereinbarung der Generalstaatsanwälte der DDR und der CSSR: "Bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist die Rückkehr der Beschuldigten auf das Territorium des Heimatstaates zu veranlassen, sofern sich diese noch auf dem Territorium des Tatortstaates befinden"/60/.
- 40 Während z. B. nach den Strafgesetzen der DDR ein schweres Verkehrsdelikt unter den Tatbestand der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles fällt, würde bei Übernahme der Strafsache durch die Organe der CSSR diese Handlung als Körperverletzung qualifiziert werden.
- 41 Auch Gardocki/5, S. 49/geht davon aus, daß beim gegenwärtigen Stand der prozessualen Regelungen in den sozialistischen Ländern mit der Verfolgungsübernahme zwei Strafverfahren verbunden sind. Die Konzeption eines einheitlichen Strafverfahrens wäre ein fortgeschritteneres Modell der Zusammenarbeit und erfordere gründliche Änderungen der Strafprozeßgesetze.
- 42 Lediglich die Rechtsverkehrsverträge zwischen der DDR und der Volksrepublik Bulgarien (Artikel 78) sowie der DDR und der UdSSR (Artikel 81) schaffen in dieser Frage Klarheit, indem sie festlegen, daß nach der abschließenden Entscheidung im übernehmenden Staat die Voraussetzungen der Strafverfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden Vertragsstaates entfallen.
- 43 Nach polnischer Auffassung hat die Übernahme der Strafverfolgung die Rechtsanhängigkeit des Verfahrens im übernehmenden Staat zur Folge, wonach für das polnische Recht eine ne bis in idem-Wirkung gegenüber dem übernehmenden Staat eintritt/5, S. 54/.
- 44 Oberthür/64, S. 459/verweist insbesondere auf Sprachprobleme, die z. B. bei der Eingliederung in den Produktionsprozeß hemmend wirken, ebenso auf fehlende Kontakte zu den Angehörigen sowie auf Schwierigkeiten bezüglich sonstiger Lebensumstände im Strafvollzug im Ausland (Klima, Ernährung usw.).

- 45 Die älteste entsprechende Bestimmung war Artikel 13 Absatz 1 des belgischen Einführungsgesetzes zur StPO vom 17.04.1878, wonach eine erneute Strafverfolgung nicht durchgeführt wurde, wenn der Beschuldigte wegen derselben Tat vom Ausland abgeurteilt und freigesprochen worden ist, oder wenn er eine Strafe verbüßt hat. (Vgl. zu dieser Anmerkung/65, S. 346/ sowie /130, S. 1 ff./.)
- 46 Beispielsweise regelt das österreichische Hofdekret vom 22. Dezember 1788 die Berücksichtigung ausländischer Strafurteile bei der Strafzumessung/132, S. 40/.
- 47 Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes betreffend die Gewährung von Rechtshilfe war eine Vollstreckung für Vermögensstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen möglich/131, S. 501/.
- 48 Dabei ist die spezielle Rezeption von den zwischen bürgerlichen Staaten praktizierten Exequaturverfahren zu unterscheiden, in denen die tatsächliche und rechtliche Begründetheit des ausländischen Urteils überprüft wird. (Vgl. zu dieser Anmerkung/45, S. 222/.)
- 49 In den Strafgesetzbüchern der DDR, Volksrepublik Polen, UdSSR, Volksrepublik Bulgarien und Sozialistische Republik Rumänien ist keine derartige Bestimmung enthalten. Erst das Strafgesetzbuch der UVR von 1979 führt die Möglichkeit der Vollstreckungsübernahme im innerstaatlichen Recht ein, wobei deren Realisierung von dem Vorliegen eines internationalen Vertrages abhängig gemacht wird/25, § 7 Absatz 1 und 2/.
- 50 Dabei bestehen auch gegenwärtig Unterschiede in der Vertragsgestaltung. Beispielsweise sehen die Rechtsverkehrsverträge zwischen der DDR und der UVR, der CSSR sowie der Volksrepublik Polen noch immer die Notwendigkeit des Vorliegens der Auslieferungsvoraussetzungen für die Realisierung dieser Rechtsverkehrsform vor. Dies steht im Widerspruch zu den in einschlägigen Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte dieser Länder bestimmten Voraussetzungen dieser Rechtsverkehrsformen.
- 51 Von Stanoiu/72, S 529/wird eine Unterteilung der Vielzahl möglicher Rechtshilfeformen in kleine Rechtshilfe mit Informationscharakter und kleine Rechtshilfe mit besonderem verfahrensrechtlichen Charakter vorgenommen.
- 52 Eine weitere in der Gegenwart zwischen den sozialistischen Staaten praktizierte Art der Rechtshilfe ist die Übersendung von Anzeigevorgängen an einen anderen Staat mit der Bitte um Überprüfung und weitere Veranlassung. Es handelt sich dabei um solche Anzeigen, die Bürger nach Rückkehr

aus dem Ausland über eine gegen sie im Ausland begangene Handlung erstatten. Bislang fand diese Art in den Rechtsverkehrsverträgen expressis verbis keine Regelung. Jedoch ergibt sich die Berechtigung einer solchen Praxis aus jenen Artikeln der Verträge, die den gleichen Rechtsschutz für die Bürger bei einem Aufenthalt im Ausland vorsehen. Die Einordnung unter die verschiedenen Fälle der kleinen Rechtshilfe ist dabei nicht problemlos, da sie keine Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens, sondern dessen Anregung bewirken. Insofern wäre es zweckdienlich, die Anzeigenübernahme als eigenständige Form des Rechtsverkehrs in Strafsachen auszugestalten, wobei die Berechtigung zu einer Übergabe mit einer Pflicht zur Übernahme des Anzeigenvorgangs gekoppelt sein sollte.

- 53 So legen u.a. die Generalstaatsanwaltsvereinbarungen zwischen der DDR und der CSSR/60, Artikel 12/und der DDR sowie der Volksrepublik Polen/59, Artikel 14/fest: "Bei der sonstigen Rechtshilfe gemäß Artikel 2 des Vertrages über den Rechtsverkehr verkehren die Staatsanwälte der Bezirke...unmittelbar miteinander. Der unmittelbare Verkehr zwischen den Staatsanwälten der Kreise und Rajons (Volksrepublik Polen) ist gleichfalls zulässig." In den Beziehungen DDR/CSSR richtet sich dieser nach den innerstaatlichen Weisungen jedes Partners der Vereinbarung.
- 54 So übergaben in den Jahren bis 1949 in Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen die betreffenden Organe der sowjetischen Besatzungszone deutsche Faschisten an die SMAD, an die Volksrepublik Polen sowie an die CSSR. Die durch die SMAD gewährten Hilfeleistungen zur Ergreifung der Nazi- und Kriegsverbrecher gegenüber den neu geschaffenen antifaschistischen Justizorganen waren nicht allein Ausdruck der Erfüllung ihnen obliegender Alliiertenpflichten, sondern symbolisierten gleichfalls, wenn auch in dieser Keimform, die notwendigen Inhalte des Zusammenwirkens der Staaten bei der Verfolgung dieser internationalen Delikte.
- 55 In Artikel 1 des Vertrages DDR/CSSR heißt es: Die Angehörigen des einen Vertragspartners genießen für ihre Personen und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Partners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Justizorganen und anderen Organen des anderen Partners, die in Zivil-, Familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Partners Verträge einbringen.
- 56 Diese Anerkennung bezog sich dabei nicht auf ausländische Strafurteile, sondern auf zivilrechtliche bzw. familienrechtliche Entscheidungen.

- 57 Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate wurde die Möglichkeit des Direktverkehrs auf zentraler Ebene geschaffen.
- 58 Der ordre public Grundsatz war in allen Rechtshilfeverträgen der ersten Generation enthalten. Dabei ist zwischen einer generellen Vorbehaltsklausel, die sich sowohl auf die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und auch in Strafsachen bezieht und einer speziellen Vorbehaltsklausel, die sich nur auf den strafrechtlichen Bereich erstreckt, zu unterscheiden. Die generelle Vorbehaltsklausel, die weitgehend konform in allen Verträgen geregelt ist, wird beispielsweise im Artikel 14 Vertrag DDR/Volksrepublik Polen wie folgt bestimmt: Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte... Entsprechend der speziellen Vorbehaltsklausel besteht eine Verpflichtung zur Rechtshilfe in Strafsachen auch in den Fällen nicht, wenn das Strafverfahren eine strafbare Handlung betrifft, für die keine Auslieferungspflicht besteht bzw. wenn die ersuchten Gerichte oder Staatsanwaltschaften nicht zuständig sind.
- 59 Dabei enthalten die Verträge DDR/CSSR (Artikel 77), DDR/UVR (Artikel 82) und DDR/UdSSR (Artikel 72) spezielle Vorbehaltsklauseln, die ein Ablehnen der kleinen Rechtshilfe vorsehen. Diese einengende Normierung ist mit der historischen Entstehung dieser Rechtsverkehrsform erklärbar.
- 60 Die Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte der sozialistischen Länder sehen folgende Ausschlußgründe vor:
- Verbrechen gegen die Souveränität, den Frieden und die Menschlichkeit, sowie Verbrechen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und andere schwere Verbrechen
 - Bei Vorliegen staatlicher Interessen oder anderer gewichtiger Gründe
 - Wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten ist und die Rückkehr des Täters nicht vorgesehen ist
 - Wenn die Durchführung des Strafverfahrens vor einem Gericht des anderen Staates aus Gründen schwieriger Beweisführung oder der Prozeßökonomie nicht zweckmäßig ist
 - Wenn der Beschuldigte im Tatortstaat seinen ständigen Wohnsitz hat.
- 61 Filar/94, S. 43/hebt hervor, daß mit dem Abschluß der Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte das Territorialitätsprinzip in seiner Anwendung eine Einschränkung erfuhr.
- 62 So wurden bis Anfang der 70er Jahre die Neukodifizierungen der Strafgesetze der betreffenden sozialistischen Länder abgeschlossen, aus deren Präambeln übereinstimmende Zielstellungen sichtbar werden.

- 63 Auf die "Pionierrolle" der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle für die Gestaltung künftiger Rechtsverkehrsbeziehungen verweist u.a. Mehnert/87, S. 511/.
- 64 Die Änderungs- und Ergänzungsprotokolle reihen sich ein in die Neugestaltung des Systems der Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen den sozialistischen Ländern in diesem Zeitraum/133, S. 117/.
- 65 Kurt Hager/134, S. 2/betont im Bericht an die 7. Tagung des ZK der SED, daß die Verträge den Beginn einer neuen, höheren Stufe in den bilateralen Beziehungen zu den Bruderstaaten markieren und die Perspektiven der Zusammenarbeit bis in das nächste Jahrhundert abstecken. Gleichfalls hebt er hervor, daß die Annäherung der Staaten, Völker und Nationen das bestimmende Merkmal der Entwicklung unserer Gemeinschaft ist.
- 66 Die allgemeine Rechtspflicht zur Hilfe und Unterstützung durch die Rechtspflegeorgane findet z.B. ihre Konkretisierung in den Einzelregelungen zur Schadenswiedergutmachung bei übernommenen Strafverfahren. So bestimmt Artikel 75 des Vertrages der DDR/Volksrepublik Bulgarien: Ergeben sich aus der Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, zivilrechtliche Ansprüche seitens der Geschädigten und liegen entsprechende Anträge auf Schadensersatz vor, so werden diese in das Verfahren einbezogen.
- 67 Neben einem Abschnitt Auslieferung existiert nunmehr in den Verträgen ein selbständiger Teil, der die Bestimmungen zur Übernahme der Strafverfolgung enthält. Dies betrifft die Verträge DDR/Volksrepublik Bulgarien, DDR/UdSSR, DDR/Republik Kuba sowie DDR/Sozialistische Republik Vietnam.
- 68 Eine Besonderheit des Vertrages DDR/Sozialistische Republik Rumänien besteht dabei darin, daß in diesem Vertrag ebenfalls die Vollstreckungsübernahme als Rechtsverkehrsform ausgestaltet wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Sozialistische Republik Rumänien nicht Teilnehmer der Berliner Konvention ist und sie sich vorbehalten hat, die Vollstreckungsübernahme auf bilateralem Wege auszugestalten.
- 69 Die geografische Lage wirkt sich einerseits auf die Möglichkeiten der Verbindungen im Rechtsverkehr in Strafsachen aus. Andererseits beeinflußt sie die Häufigkeit bestimmter Ausländerkriminalität.
- 70 Bedeutsame Veränderungen waren u.a. die Einführung des Direktverkehrs zwischen den Bezirksstaatsanwaltschaften und die Übergabe von Befugnissen an die Kreisstaatsanwaltschaften zur Realisierung der kleinen Rechtshilfe. Weiterhin ist die Einführung zweisprachiger Vordrucke im Rechtsverkehr zu nennen.

- 71 Dabei betont Seidel/39, S. 107/, daß nicht allein die Veröffentlichung im Gesetzblatt für eine Transformation ausreichend ist, sondern daß zusätzlich ein ausdrücklicher Hinweis auf die innerstaatliche Geltung erforderlich ist.
- 72 Ähnliche Praktiken werden auch in anderen sozialistischen Ländern vollzogen. So z.B. in der CSSR.
- 73 Diese Bestimmung wurde erstmals mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte nach einer Abgabe der Strafsache an einen anderen Staat die vorläufige Einstellung der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt entsprechend § 150 Ziffer 4 der StPO der DDR/91a/. Sobald eine Mitteilung über den Verfahrensausgang im Heimatstaat des Täters vorlag, wurde das Verfahren entsprechend § 152, Ziffer 3 StPO der DDR/91a/eingestellt.
- 74 Dabei ist die Regelung des Gesetzgebers in gewisser Hinsicht inkonsequent, da der Geltungsbereich der Verordnung nur auf bestimmte im Ausland begangene Ordnungswidrigkeiten und Verfehlungen ausgedehnt wird/92, § 28 Absatz 2/.
- 75 Bislang sind die betreffenden Rechte der Geschädigten insbesondere in der Anweisung 1/74/93/geregelt. Sie haben danach das Recht, ihre Schadensersatzansprüche entweder mit dem Strafverfahren an die Organe des Heimatstaates zu übergeben, oder das Recht, ihre Ansprüche in einem Zivilverfahren vor dem örtlich zuständigen Gericht der DDR geltend zu machen/119, Abschnitt 1.2.3. Absatz 3/.
- 76 Zu Problemen der Erhöhung der Effektivität der Strafverfolgung unter den gegenwärtigen Entwicklungsbedingungen in der sozialistischen Gesellschaft äußern sich insbesondere Weber/135, S. 873 ff./sowie Buchholz, Dähn und Weber/38, S. 11 ff./.
- 77 In diesem Zusammenhang ist auf die Besonderheiten der betreffenden Entscheidungspraxis in der Volksrepublik Bulgarien und der Sozialistischen Republik Rumänien hinzuweisen. In beiden Ländern erfolgt eine Übergabe der Strafverfolgung nur in dem Fall, in dem der Täter flüchtig ist/88, S. 38/.
- 78 So hebt Hajdok/57, S. 39/hervor, daß eine verhältnismäßig hohe Anzahl von betreffenden Strafverfahren durch Übernahme bzw. Übergabe der Strafverfolgung realisiert werden. Aus der Statistik geht hervor, daß 1981 in der CSSR insgesamt 177 Strafverfahren durch Übergabeentscheidungen abgeschlossen wurden/57, S. 40/. Auf gleiche Entwicklungstendenzen verweist auch Gardocki/5, S. 38, Fußnote 1/.

- 79 In folgendem Strafverfahren waren strafprozessuale Gründe maßgeblich für eine Nichtabgabe der Strafverfolgung an den Heimatstaat: Ein Bürger der Volksrepublik Polen, der sich in der DDR als ausländischer Werkstätiger befand, war begründet verdächtig, unter Alkoholeinfluß stehend, eine vorsätzliche Körperverletzung begangen zu haben, indem er während einer Auseinandersetzung mit einem polnischen Bürger, diesem mehrfach mit der Faust in das Gesicht schlug. Aufgrund bestehender Widersprüche in den Zeugenaussagen sowie zwischen den Aussagen des Geschädigten und des Beschuldigten wurde auf einen Abschluß im Tatortstaat entschieden. Als der Täter plötzlich in seinen Heimatstaat zurückkehrte, mußte das Verfahren wegen der schwierigen Beweislage eingestellt werden.
- 80 Prozeßökonomische Gründe traten z.B. in folgendem Strafverfahren in Erscheinung: Ein Bürger der Volksrepublik Polen verursachte eine Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit in der DDR, indem er unter starkem Alkoholeinfluß stehend, öffentliche Straßen einer Großstadt durchfuhr und seinen Sozius sowie andere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährdete. Der Täter befand sich als ausländischer Werkstätiger seit 7 Monaten in der DDR. Die Straftat stand in krassem Widerspruch zu seinem bisherigen Verhalten, so daß keine Rückführung in seinen Heimatstaat vorgesehen wurde. Aufgrund der Tatschwere war eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten. Dementsprechend wurde das Verfahren in der DDR mit dem Ausspruch einer Geldstrafe abgeschlossen.
- 81 Die Problematik verdeutlichen folgende Beispiele: Eine Bürgerin der Volksrepublik Polen, die sich als Touristin in einem Bezirk der DDR aufhielt, entwendete in einem Warenhaus ein Bekleidungsstück im Werte von 270,-- Mark. Sie wurde auf frischer Tat gestellt und gegen sie wurde unverzüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das innerhalb von 6 Stunden mit dem Verkünden eines Strafbefehls abgeschlossen wurde. Dabei führte man keine Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit. Die Höhe der Geldstrafe wurde entsprechend den finanziellen Möglichkeiten zur sofortigen Bezahlung bemessen. Dagegen wurde ein wegen Körperverletzung und Rowdytum gegen zwei als Monteure in der DDR befindliche ungarische Staatsbürger eingeleitetes Ermittlungsverfahren an die Ungarische Volksrepublik durch die Organe der DDR abgegeben. Aus der Ausgangsmitteilung über das in der UVR geführte Strafverfahren wurde ersichtlich, daß einer der Straftäter bereits vorbestraft war. Aufgrund der erneut begangenen Straftat während der Bewährungszeit wurde er im Unterschied zu dem Mittäter, der zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

- 82 Mit dieser Problematik sind eine Reihe interessanter, weitreichender Fragestellungen verbunden: Welche ausländischen Urteile können als Vorstrafen zur Strafzumessung herangezogen werden? Wie wird die Kenntnis über die existierenden Vorstrafen in anderen sozialistischen Ländern gewährleistet? In diesem Zusammenhang könnte ein internationales Strafregister erwogen werden.
- 83 An der Entscheidung über den weiteren Verbleib des ausländischen Werkstätigen sind sowohl die betreffenden Organe des Tatortstaates als auch die des Heimatstaates beteiligt.
- 84 Auf die Notwendigkeit und die Bedeutung der beiderseitigen Strafbarkeit zur Realisierung der Strafverfolgungsübernahme wird auch in der CSSR insbesondere durch Hajdok/57, S. 40/ hingewiesen.
- 85 Beispielsweise sieht Artikel 6 der Vereinbarung DDR/CSSR vor, daß den Beschuldigten im Strafverfahren die Möglichkeit gegeben wird, sich schriftlich in ihrer Muttersprache zu den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu äußern.
- 86 § 85 Absatz 1 der StPO der DDR/91a/bestimmt: Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.
- 87 Entsprechende Regelungen enthalten insbesondere §§ 24 Absatz 1, 29 Absatz 1, 33 Absatz 3 Strafgesetzbuch der DDR sowie §§ 17 und 198 Strafprozeßordnung der DDR.
- 88 Die Zuständigkeit der Gerichte wäre beispielsweise in dem Fall begründet, in dem der Angeklagte nach Anklageerhebung in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist, obwohl bei der Entscheidung über einen Abschluß im Tatortstaat von dessen weiterem Verbleib in diesem Staat ausgegangen wurde.
- 89 Die Bedeutung dieser durch die Staatsanwaltschaft zu treffenden Abgabeentscheidung wird ebenfalls in der CSSR insbesondere durch Hajdok/57, S. 43/hervorgehoben.
- 90 Dies betrifft beispielsweise die in den Konsularabkommen völkerrechtlich verankerte Pflicht zur Information des Konsulats bei Inhaftierungen betreffender Staatsbürger. Beispielsweise legt Artikel 36 Absatz 3 des Konsularvertrages DDR/UdSSR/136/fest, daß eine konsularische Amtsperson das Recht hat, einen Bürger des Entsendestaates, der verhaftet wurde, so bald wie möglich zu besuchen.

- 91 § 4 des Gesetzes über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR von 1979/137/bestimmt, daß Ausländer, die sich in der DDR aufhalten, die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der DDR gebunden sind, wie Staatsbürger der DDR haben. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der DDR zu achten und die Gesetze und Rechtsvorschriften der DDR einzuhalten.
- 92 Der Anteil der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen ohne Freiheitsentzug an den gerichtlichen Verurteilungen beträgt z.B. in der UVR und in der SRR ca. 75 %, in der CSSR, der VRP und der VRB ca. 60 bis 65 %, in der UdSSR ca. 50 bis 55 % sowie in der DDR ca. 70 %. (Siehe hierzu/107, S. 20 f/.)
- 93 Interessant sind in diesem Zusammenhang die Regelungen der skandinavischen Länder. Diese Staaten verpflichten sich, unabhängig von dem Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit, die Vollstreckung für Geldstrafen zu übernehmen. (Nähere Ausführungen hierzu/5, S. 91 ff./.) Um den Anwendungsbereich der Vollstreckungsübernahme für Geldstrafen zwischen den sozialistischen Ländern so weit wie möglich zu gestalten, wäre als Anwendungsvoraussetzung die beiderseitige Strafbarkeit in abstracto zu erwägen.
- 94 Um die Vollstreckungsübernahme für Geldstrafen zu vereinfachen, ist als Modell ein einheitliches Tagessatzsystem entsprechend den Regelungen der UVR vorstellbar/107, S. 119/.
- 95 Die Realisierbarkeit dieser Rechtsverkehrsform wird beispielsweise an der Staatenpraxis der nordeuropäischen Staaten bewiesen, die mit ihrem Abkommen vom 08.03.1948 über die Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen einen zahlenmäßig erheblichen entsprechenden Rechtsverkehr auf diesem Gebiet verwirklichen. Im Rahmen einer 1980 auf Veranlassung der UNO durchgeführten Umfrage gab die finnische Regierung an, bis 1977 etwa 400 Vollstreckungshilfefälle abgewickelt zu haben. Norwegen nannte einen jährlichen Durchschnitt von 50 Fällen. Schweden gab an, 1977 500 Vollstreckungen durchgeführt zu haben (betrifft neben Geldstrafen auch andere Strafmaßnahmen). (Siehe zu dieser Anmerkung/67, S. 233/.)
- 96 Zu den Begriffen Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung äußern sich insbesondere Posch und Petev/110, S. 869/.
- 97 Klupal hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten gleichfalls ihren Ausdruck in der Angleichung von Rechtsordnungen finden sollte und dies nicht nur in den allgemeinen Grundsätzen, sondern in einzelnen Gesetzesregelungen. Er betont, daß die weitere Etappe der Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern auch auf diesen Bereich ausgerichtet sein sollte/88, S. 41/.

- 98 Es wäre zu überlegen, inwiefern die bislang verschieden ausgestalteten Tatbestände der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit zwischen den sozialistischen Staaten eine Vereinheitlichung erfahren könnten. Während z.B. in der DDR zur Tatbestandserfüllung eine konkrete Gefährdungssituation vorliegen muß, liegt in der CSSR bereits mit dem Fahren unter Alkoholeinfluß eine Straftat vor.

Literaturverzeichnis

1. Zitierte Literatur

- 1 Studie über die Praxis des Rechtsverkehrs in Strafsachen (insbesondere der Strafverfolgungsübernahme) zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten - dargestellt am Beispiel der Praxis des Bezirkes Karl-Marx-Stadt/Wille, K.. - 1985. - 43 S./4 Anlagen. Jena, Universität, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft (VD)
- 2 Sozialistische ökonomische Integration/Tschanker, H.; Grüner, G.. - Berlin: Dietz Verlag, 1981. - 94 S.
- 3 Nasledovanije v meždunarodnom častnom prave/Rubanov, A.A.. - Moskva: Juridičeskaja Literatura, 1972. - 110 S.
Übersetzung des Sachtitels: Die Bevölkerung im internationalen Privatrecht
- 4 Niektore zagadnua praca karnego zwiazane z otwarciem granicy z NDR/Gardocki, L.. - In: Panstwo i prawo. - Warschau (1972) 12. - S. 105 - 108
Übersetzung des Sachtitels: Zu einigen Fragen des Strafrechts in Verbindung mit der Öffnung der Staatsgrenze zur DDR
- 5 Zagadenienia Internacionjonalizacji Odpowiedzianosci Karnej za Przestępstwa Popelnione za Granica/Gardocki, L.. - Warszawa: Wydawnictwa uniwersytetu warszawskiego, 1979. - 181 S.
Übersetzung des Sachtitels: Zu einigen Fragen der Internationalisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für im Ausland begangene Straftaten
- 6 Die Hauptprinzipien im Auslieferungsverkehr der DDR/Fritzsche, H.. - 1960. - 167 S. Potsdam-Babelsberg, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Institut für Strafrecht, Dissertation A
- 7 Meždunarodnaja borba s prestupnostju/Galenskaja, L.N.. - Moskva: Izdatelstvo Meždunarodnye otnošenija, 1972. - 166 S.
Übersetzung des Sachtitels: Der internationale Kampf gegen die Kriminalität
- 8 Rechtshilfe der DDR bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Wieland, G.. - In: Neue Justiz. - Berlin 36 (1982) 7. - S. 298 - 301
- 9 Die deutsche Ideologie/Marx, K.; Engels, F.. - In: K. Marx/ F. Engels Werke, Band 3. - Berlin: Dietz Verlag, 1958. - S. 13 - 530
- 10 Die Leninschen Ideen und die internationalen Beziehungen der Gegenwart/Tomaschewski, D.G.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1973. - 287 S.
- 11 Sozialistische Staatengemeinschaft und Völkerrecht/Autorenkollektiv unter Leitung von H. Kröger. - Berlin: Staatsverlag, 1979. - 217 S.

- 12 Zum Wechselverhältnis von Objektivem und Subjektivem in der Entwicklung des sozialistischen Weltsystems/Haupt, H.-G.; Rygol, R.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 26 (1981) 8. - S. 28 - 44
- 13 Structures et methods de la cooperation repressive internationale et regionale (a`l exclusion de l`extradition)/Luther, H.; Reuter, L.. - In: Revue internationale de droit penale. - Toulouse 55 (1984) 1/2. - S. 287 - 310
Übersetzung des Sachtitels: Strukturen und Methoden der internationalen und regionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts
- 14 Außenpolitische Koordinierung im Interesse des Sozialismus und des Friedens/Kröger, H.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 19 (1974) 2. - S. 317 - 330
- 15 Theorie der Außenpolitik des Sozialismus/Sanakojew, Sch.P.; Kaptschenko, N.J.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1979. - 224 S.
- 16 Lage und Aufgaben der sozialistischen Internationale/Lenin, W.I.. - In: Lenin Werke, Band 21. - Berlin: Dietz Verlag, 1960. - S. 22 - 28
- 17 Sozialismus und internationale Beziehungen/Autorenkollektiv unter Leitung von S. Quilitzsch. - Berlin: Dietz Verlag, 1981. - 260 S.
- 18 Völkerrecht, Lehrbuch Teil 1/Autorenkollektiv unter Leitung von H. Kröger. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1981. - 351 S.
- 19 Teorija meždunarodnogo prava/Tunkin, G.I.. - Moskva: Juridičeskaja Literatura, 1970. - 435 S.
Übersetzung des Sachtitels: Theorie des Völkerrechts
- 20 Sozialistische ökonomische Integration und staatliche Souveränität/Sindermann, H.. - In: Probleme des Friedens und des Sozialismus. - Prag 17 (1974) 6. - S. 736 - 743
- 21 Studie zur Souveränität/Meister, R.. - Berlin: Akademie-Verlag, 1981. - 135 S.
- 22 Der Klasseninhalt der staatlichen Souveränität/Kröger, H.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 17 (1972) 3. - S. 452-460
- 23 Einige weltanschaulich-methodologische Fragen des Marxismus/Leninismus in ihrer Bedeutung für eine Einzelwissenschaft/Buchholz, E.. - In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie. - Berlin 28 (1980) 2. - S. 182 - 196
- 24 Die Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 25. 12. 1958/In: Die Grundlagen der sowjetischen Gesetzgebung. - Moskau: Verlag Progreß, 1977. - S. 498 - 533
- 25 Das Gesetz IV/1978 über das Strafgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik vom 1. 7. 1979/In: Jahrbuch für Ostrecht. - Bonn XX (1980). - S. 183 - 310

- 26 Das Strafgesetz der CSSR vom 19. 11. 1961 in der Fassung vom 25. 4. 1973/In: Gesetzessammlung der CSSR. - 1973, Teil 31. - S. 365 - 416/Übersetzung aus dem Tschechischen von M. Schumann, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, 1974
- 27 Das Strafgesetzbuch der Sozialistischen Republik Rumänien in der Fassung vom 6. 4. 1973/In: Buletin Official der SRR, Teil 1, Nr. 49, 1973
- 28 Das Strafgesetzbuch der Volksrepublik Bulgarien vom 16.3.1968/In: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher. - Berlin 93 (1973). - 207 S.
- 29 Das Strafgesetzbuch der DDR vom 12. 1. 1968 in der Neufassung vom 19. 12. 1974 (Gesetzblatt Teil I 1975, Nr. 3, S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (Gesetzblatt Teil I, Nr. 10, S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (Gesetzblatt Teil I, Nr. 17, S. 139)
- 30 Vzajmsvjaz ugovnogo prava SSSR i evropskich socialističeskich stran/Gelfer, M.A.. - In: Sovetskoe gosudarstvo i pravo. - Moskva (1967) 10. - S. 106 - 108
Übersetzung des Sachtitels: Die gegenseitigen Verbindungen des Strafrechts der UdSSR und der europäischen sozialistischen Länder
- 31 Entwicklung der Strafgesetzgebungen und Strafpolitik in den europäischen sozialistischen Ländern/Reuter, L.. - 1984. - 303 S.: 228 S. Anlagen. Jena, Universität, Dissertation B
- 32 Handbuch des Strafrechts 1. Band/Binding, K.. - Leipzig: Verlag von Duncker und Humblot, 1885. - 927 S.
- 33 Grundlagen des Internationalen Strafrechts/Mendelssohn-Bartholdy, A.. - In: Festgabe für J. Kohler. - Berlin (1919). - 120 S.
- 34 Synoptischer Vergleich - Die Regelungen der Strafgesetzbücher der europäischen sozialistischen Staaten zum räumlichen und personellen Geltungsbereich der Strafgesetze
Ausgewählte Bestimmungen der Rechtsverkehrsverträge der ersten sowie zweiten Generation zwischen der DDR und den anderen sozialistischen Staaten zum Rechtsverkehr in Strafsachen/Wille, K.. - 1984. - 4 S.: 39 S. Anlagen. Jena, Universität, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
- 35 Die Staatsbürgerschaft der DDR/Riege, G.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1982. - 329 S.
- 36 Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts/Linke, R.. - In: Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts/Herausgeber/ Oehler, D.; Pötz, B.G.. - Hamburg: Hamburg von Decker Verlag, 1970, S. 85 - 91
- 37 Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1973. - In: Gesetzblatt der DDR. - Teil II. - Berlin (1974 - 26 - 02) = 6. - S. 56 - 66

- 38 Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe/Buchholz, E.; Dähn, U.; Weber, H.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1982. - 201 S.
- 39 Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht/Seidel, G.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1985. - 159 S.
- 40 Teoretičeskie problemy sootnošenija meždunarodnogo i vnutrigosudarstvennogo prava/Usenko, E.T.. - In: Sovetski ežegodnik meždunarodnogo prava. - Moskva (1977). - S. 57 - 71
Übersetzung des Sachtitels: Theoretische Probleme der Beziehung zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht
- 41 Einige Fragen des internationalen Rechtsverkehrs der DDR/Mehnert, A.. - In: Neue Justiz. - Berlin 16 (1962) 15. - S. 468 - 471
- 42 Die Rechtshilfeverträge der DDR/Ostmann, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 12 (1958) 16. - 545 - 550
- 43 L'entraide judiciaire en matiere penale comme institution du droit penal international/Markus, F.. - In: Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae. - Budapest (1971) 13. - S. 59 - 75
- 44 Meždunarodnaja pravovaja pomošč v ugovolnyh delach/Šupilov, B.P.. - In: Sovetskoe gosudarstvo i pravo. - Moskva (1974) 3. - S. 85 - 91
Übersetzung des Sachtitels: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- 45 Die Rechtshilfe in Strafsachen in und mit Osteuropa/Willebrand-Schultze, B.. - In: Studien des Instituts für Ostrecht München. - Bonn (1982) 32. - 241 S.
- 46 Das schweizerische Auslieferungsrecht/Schultz, H.. - Basel: Verlag Recht und Gesellschaft, 1953. - 550 S.
- 47 Vydača prestupnikov v sovremennom meždunarodnom prave/Valeev, R.M.. - Kazan: Kazanskogo universiteta, 1976. - 125 S.
Übersetzung des Sachtitels: Die Auslieferung von Straftätern im gegenwärtigen Völkerrecht
- 48 Die Strafe darf nicht ausbleiben
Internationale Konferenz zu Fragen der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern, Moskau 25. - 28. März 1969 (Hauptmaterialien)/Zusammengestellt von Alexandrov, G.N.. - Moskau: APN Verlag, 1969. - 188 S.
- 49 Auslieferungspflicht und Asylrecht/Lammasch, S.. - Leipzig: Verlag von Duncker und Humblot, 1887. - 912 S.
- 50 Juridičeskaja priroda vydači prestupnikov i tipovaja konvencija SSSR/Mokrinski, C.. - In: Sovetskoe pravo. - Moskva 12 (1924) 6. - S. 49 - 52
Übersetzung des Sachtitels: Das juristische Wesen der Auslieferung von Straftätern und typische Konventionen der UdSSR

- 51 Das Prinzip der identischen Norm im internationalen Auslieferungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse/Benz, W.. - 1941. - 170 S. Aarau, Dissertation A
- 52 Beschränkung der sogenannten Spezialität im Auslieferungsrecht/Delius, H.. - In: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. - Leipzig (1919) 13. - S. 450 - 460
- 53 Verfassungen ausländischer sozialistischer Staaten/Herausgeber: Lungwitz, W. im Auftrage der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1982. - 196 S.
- 54 K prispěvku Dr. Fritzscheho: K otázkám rizení o vydání mezi Československou Republikou i Německou Demokratickou Republikou/Donner, B.. - In: Časopis pro mezinárodní právo. - Praha (1959). - S. 142 - 146
Übersetzung des Sachtitels: Zum Beitrag von Dr. Fritzsche: Zu Fragen der Regelung der Auslieferung zwischen der CSSR und der DDR
- 55 Internationales Strafrecht/Kohler, J.. - Stuttgart: Verlag von Ferdinand Enke, 1917. - 267 S.
- 55a Kriminologie: Theoretische Grundlagen und Analysen/Lekschas, J.; Harrland, H.; Hartmann, R.; Lehmann, G.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1983. - 496 S.
- 56 Neue Entwicklungen im sogenannten Internationalen Strafrecht/Schultz, H.. - In: Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag/Herausgeber: Weltzel, H.; Herrmann, C.. - Bonn: Röhrscheid, 1963. - 453 S.
- 57 Několik poznámek k postupu při odovzdávání trestných věcí do ciziny/Hajdok, M.. - In: Prokuratura. - Praha (1982). - S. 39 - 47
Übersetzung des Sachtitels: Einige Bemerkungen zum Verfahren bei der Übergabe von Strafsachen nach dem Ausland
- 58 Probleme der Individualisierung der Strafe/Müller, W.. - In: Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität/Herausgeber: Friedrich-Schiller-Universität. - Jena, 1982. - S. 102 - 114
- 59 Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft der DDR und der Staatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen vom 17. September 1976 (unveröffentlicht)
- 60 Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften der DDR und der CSSR vom 29. November 1977 (unveröffentlicht)
- 61 Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften der DDR und der Ungarischen Volksrepublik vom 6. Mai 1977 (unveröffentlicht)
- 62 Internationales Strafrecht/Oehler, D.. - Köln; Berlin (West); Bonn; München: Carl Heymann Verlag, 1973. - 655 S.
- 63 Gedanken zur Reform des deutschen Auslieferungsgesetzes/Jescheck, H.H.. - In: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft; Ausgewählte Beiträge zur Strafrechtsreform, zur Strafrechts-

- vergleichung und zum Internationalen Strafrecht aus den Jahren 1953 - 1979/Herausgeber: Vogler, T.. - Berlin (West): Verlag Duncker und Humblot, 1980. - S. 595 - 605
- 64 Multilaterale Konvention über die Übergabe Verurteilter zum Strafvollzug im Heimatstaat/Oberthür, W.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 10. - S. 459 - 462
- 65 Die zwischenstaatliche Anerkennung europäischer Strafurteile/Grützner, H.. - In: Neue Juristische Wochenschrift. - München; Berlin (West) 22 (1969) 9. - S. 345 - 352
- 66 Unele Probleme privind Recunoasterea Hotaririlor Penale Straine/Stanoiu, R.M.. - In: Studii si cercetari juridice. - Bukarest (1972) 4. - S. 603 - 615
Übersetzung des Sachtitels: Einige Fragen der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile in Strafsachen
- 67 Rechtshilfe durch Vollstreckung (§§ 48 f, 71 IRG): Zur praktischen Anwendung des neuen Rechtsinstitutes/Wilkitzki, P.. - In: Juristische Rundschau. - Berlin (West) 36 (1983) 6. - S. 227 - 235
- 68 Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger sie sind vom 19. 5. 1978. - In: Gesetzblatt der DDR, Teil II. - Berlin (1980 - 11 - 01) = 41. - S. 24 - 26
- 69 Sotrudničestvo v oblasti ugolovnogo prava/Gridin, V.. - In: Socialističeskaja zakonnostj. - Moskva (1980) 6. - S. 62 - 63
Übersetzung des Sachtitels: Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts
- 70 Neue Formen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen/Jescheck, H.H.. - In: Festschrift für R. Honig zum 80. Geburtstag am 3. 1. 1970. - Göttingen: Schwartz Verlag, 1970. - S. 69 - 78
- 71 Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen/Walter, W.. - In: Neue Juristische Wochenschrift. - München; Berlin (West) 30 (1977) 22. - S. 983 - 987
- 72 Forme posibile de Asistenta Juridica Internationale in Materie Penala/Stanoiu, R.M.. - In: Studii si cercetari juridice. - Bukarest (1968) 4. - S. 527 - 541
Übersetzung des Sachtitels: Mögliche Formen der Rechtshilfe in Strafsachen
- 73 Internationale Beziehungen neuen Typs - Erfahrungen, Entwicklungsetappen, Probleme/Papst, J.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1981. - 188 S.
- 74 Rechtsbeziehungen der sozialistischen Länder/Gesamtredaktion Wünsche, H.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1966. - 289 S.
- 75 Der Rechtshilfevertrag zwischen der CSR und der DDR/Bydzovsky, L.. - In: Neue Justiz. - Berlin 10 (1956) 20. - S. 613 - 614

- 76 Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder; Moskau 14. - 16. November 1957. - Berlin: Dietz Verlag, 1958. - 120 S.
- 77 Der Internationale Zivilprozeß/Hofmann, M.; Fincke, H.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1980. - 238 S.
- 78 Vereinbarung zwischen dem Generalstaatsanwalt der DDR und dem Generalstaatsanwalt der Ungarischen Volksrepublik vom 10. November 1970 (unveröffentlicht)
- 79 Vereinbarung des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Generalstaatsanwaltes der Volksrepublik Polen vom 11. Oktober 1971 (unveröffentlicht)
- 80 Vereinbarung zwischen dem Generalstaatsanwalt der DDR und dem Generalstaatsanwalt der CSSR über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft der DDR und der Staatsanwaltschaft der CSSR vom 8. Oktober 1973 (unveröffentlicht)
- 81 Vereinbarung des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Generalstaatsanwaltes der Ungarischen Volksrepublik vom 8. Mai 1974 (unveröffentlicht)
- 82 Die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der DDR in den Hauptetappen ihrer Entwicklung/Hänisch, W.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 3. - S. 20 - 39; Teil 1/Berlin 24 (1979) 4. - S. 37 - 54; Teil 2/Berlin 24 (1979) 5. - S. 33 - 53; Teil 3/Berlin 24 (1979) 6. - S. 27 - 45; Teil 4
- 83 Der internationale Rechtsverkehr der DDR in Zivil-, Familien- und Strafsachen: Sammlung von Texten der Abkommen über den internationalen Rechtsverkehr mit Anmerkungen und Sachregister/Herausgeber: Ministerium der Justiz. - zweite überarbeitete und erweiterte Auflage. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1980. - 343 S.
- 84 Neue Freundschaftsverträge der DDR mit der sozialistischen Gemeinschaft/Krüger, H.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 1. - S. 5 - 15
- 85 Ugolovnogo prava socialističeskich stran/Andreev, I.. - Moskva: Juridičeskaja Literatura, 1978. - 162 S.
Übersetzung des Sachtitels: Abriß des Strafrechts der sozialistischen Länder
- 86 Vervollkommnung der vertraglichen Rechtshilfebeziehungen der DDR mit den anderen Staaten/Oberthür, W.. - In: Informationen und Berichte der Vereinigung der Juristen der DDR. - Berlin (1983) 3. - S. 9 - 15
- 87 Vervollkommnung der Rechtshilfebeziehungen mit der UdSSR, der Volksrepublik Bulgarien, Kuba/Mehnert, A.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 11. - S. 511 - 514
- 88 Spoluprace s Clenskimy staty RVHP na useku Trestniho prava/Klapal, C.. - In: Informacni tydenik. - Praha (1984) 1. - S. 35 - 41

Übersetzung des Sachtitels: Die Zusammenarbeit der RGW-Staaten im Rechtswesen

- 89 Ob effektivnosti meždunarodno-pravovogo regulirovanija borby s prestupnostju/Galenskaja, L.N.; Kozlov, B.A.. - In: Pravovedenie. - Moskva (1974) 3. - S. 100 - 107
Übersetzung des Sachtitels: Über die Effektivität der völkerrechtlichen Regelung des Kampfes gegen die Kriminalität
- 90 Anweisung 1/76 des Generalstaatsanwaltes der DDR über den Rechts- und Schriftverkehr der Staatsanwaltschaft der DDR mit dem Ausland vom 2. Februar 1976 (unveröffentlicht)
- 91 Zu einigen Fragen der innerstaatlichen Umsetzung völkerrechtlicher Normen/Mohr, M.. - In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin; Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe. - Berlin XXX (1981) 1. - S. 45 - 53
- 91a Strafprozeßordnung - StPO - sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen -: Textausgabe mit Sachregister/Herausgeber: Ministerium der Justiz. - 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Staatsverlag der DDR, 1981. - 351 S.
- 92 Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten-OWVO vom 22. März 1984. - In: Gesetzblatt der DDR. Teil I. - Berlin (1984 - 15 - 05) = 14. - S. 173 - 177
- 93 Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwaltes der DDR - Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Strafverfahren, an denen Bürger anderer Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) beteiligt sind vom 15. Februar 1972 in der Fassung vom 1. Januar 1978 (unveröffentlicht)
- 94 Pozycja prawna cudzoziema w polskim prawie karnym/Filar, M.. - In: Palestra. - Warszawa (1977) 12. - S. 37 - 53
Übersetzung des Sachtitels: Die Rechtsstellung des Ausländers im polnischen Strafrecht
- 95 Zufällige Notizen/Lenin, W.I.. - In: Lenin Werke, Band 4. - Berlin: Dietz Verlag, 1960. - S. 387 - 415
- 96 Strafverfahrensrecht, Lehrbuch/Autorenkollektiv unter Leitung von Luther, H.. - zweite überarbeitete Auflage. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1982. - 399 S.
- 97 Zum Verhältnis von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit/Duft, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 31 (1977) 16. - S. 550 - 553
- 98 Materielle Verantwortlichkeit, Schadenswiedergutmachung und Strafe/Reuter, L.. - In: Neue Justiz. - Berlin 36 (1982) 7. - S. 304 - 306
- 99 Zu Problemen der rechtlichen Beziehungen der im RGW vereinigten Länder. - In: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften der DDR. - Berlin: Akademie-Verlag, 1976. - 48 S.
- 100 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. April 1977. - In: Gesetzblatt der DDR. Teil I. - Berlin (1977 - 14 - 04) = 10. - S. 93 - 98

- 101 Gesetzmäßigkeiten unserer Epoche - Triebkräfte und Werte des Sozialismus: Rede auf der Gesellschaftswissenschaftlichen Konferenz des ZK der SED/Hager, K.. - Berlin: Dietz Verlag, 1983. - 77 S.
- 102 Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit/Weber, H.; Williamowski, H.; Zoch, A.. - In: Neue Justiz. - Berlin 29 (1975) 22. - S. 653 - 657
- 103 Probleme der differenzierten Anwendung des sozialistischen Strafrechts/Dähn, U.; Weber, H.. - In: Staat und Recht. - Berlin 25 (1976) 8. - S. 836 - 845
- 104 Die Rolle der Geldstrafe im sozialistischen Strafrecht und die wirksame Anwendung der Geldstrafe zur Bekämpfung von Eigentumsvergehen und Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung im Rahmen des Strafverfehlsverfahrens/Arnold, A.M.. - 1978. - 161 S. Potsdam-Babelsberg, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Sektion Rechtswissenschaft, Dissertation A
- 105 Über die Bestimmungen des neuen ungarischen Strafgesetzes mit Auslandsberührung/Hlavathy, A.. - In: Österreichische Juristenzeitung. - Wien 37 (1983) 7 - 8. - S. 161 - 168
- 106 Generalbericht zum Thema 4 des 13. Internationalen Strafrechtskongresses/Vogler, T.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 34 (1984) 96. - S. 531 - 552
- 107 Voraussetzungen, Ausgestaltung und Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug in den sozialistischen Ländern. - In: Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft. - Potsdam-Babelsberg (1982) 266. - 164 S.
- 108 A joghatóság átengedéseinek jogpolitikai vetületei/Hlavathy, A.. - In: Magyar Jog. - Budapest (1984) 2. - S. 135 - 140
Übersetzung des Sachtitels: Die rechtspolitischen Aspekte der Abtretung der Jurisdiktion
- 109 Freiheit, Recht und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Gesellschaftsordnung/Kerimow, D.A.. - Berlin: Zentralbuchverlag, 1962. - 220 S.
- 110 Probleme der Angleichung und Vereinheitlichung zivilrechtlicher Materien der sozialistischen Länder/Posch, M.; Petev, V. - In: Staat und Recht. - Berlin 13 (1964) 5. - S. 855 - 872
- 111 Osnovaniya i principy ugolovno-pravogo zapreta/Slobin, G.A.. - In: Sovetskoe gosudarstvo i pravo. - Moskva (1980) 1. - S. 70 - 76
Übersetzung des Sachtitels: Gründe und Prinzipien der strafrechtlichen Verbote
- 112 Zur außenpolitischen Zusammenarbeit der CSSR und der DDR/Chnoupek, B.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 8. - S. 18 - 32
- 113 Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und der Volksrepublik Bulgarien - Ausdruck der Annäherung der sozialistischen Staaten/Richter, A.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 5. - S. 25 - 30

- 114 K nekterym otazakam smluvni upravy pravni pomoci ve vecesc trestnich/Havelka, F.. - In: Socialisticka Zakonnost. - Praha (1978) 4. - S. 230 - 235
Übersetzung des Sachtitels: Zu einigen Fragen der vertraglichen Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen
- 115 Pravovoe sotrudničestvo meždu socialističeskimi gosudarstvami/Tabevosjan, V.S.. - Izdatelstvo: Instituta meždunarodnych otnošenija, Moskva, 1972. - 180 S.
Übersetzung des Sachtitels: Die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten
- 116 Pravovoe sotrudničestvo SSSR so stranami narodnoj demokratii/Boguslawski, M.M.; Rubanov, A.A.. - In: Sovetskij ežegodnik meždunarodnogo prava. - Moskva (1958). - S. 254 - 272
Übersetzung des Sachtitels: Rechtliche Zusammenarbeit der UdSSR mit den Ländern der Volksdemokratien
- 117 Strafvollstreckung im Heimatstaat: Zu einem neuen Übereinkommen des Europarates/Bartsch, H.J.. - In: Neue Juristische Wochenschrift. - München; Berlin (West) 37 (1984) 10. - S. 513 - 517
- 118 Meždunarodnoe sotrudničestvo v ugovolnym delam/Gardocki, L.. - In: Socialističeskaja zakonnostj. - Moskva (1979) 6. - S. 61 - 62
Übersetzung des Sachtitels: Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen
- 119 Strafrecht, Allgemeiner Teil: Lehrbuch/Herausgeber: Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin; Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR Potsdam-Babelsberg. - zweite veränderte Auflage. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1978. - 560 S.
- 120 Byntetöjogunk nemzetközi rendelkezéseiről/Hlavathy, A.. - In: Magyar Jog. - Budapest (1982) 5. - S. 454 - 460
Übersetzung des Sachtitels: Die Bestimmungen internationalen Charakters unseres Strafrechts
- 121 Ein neues Strafgesetzbuch in der Ungarischen Volksrepublik/Horvath, T.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 2. - S. 74 - 76
- 122 Der Fall Weinhold - eine Kette von Rechtsbrüchen der BRD-Justiz/Buchholz, E.; Wieland, G.. - In: Neue Justiz. - Berlin 31 (1977) 1. - S. 22 - 27
- 123 Probleme der Auslieferung: Entschließungen des vorbereitenden Kolloquiums zum Thema 4, In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 19 (1969) 81. - S. 243 - 247
- 124 L' extradition dans traites d' assistance juridique conclus pair socialiste Roumain avec les autres etats Socialistes D' Europa/Conesco, R.M.. - In: Revue Roumaine des Sciences Sociales Sciences Juridiques. - Bukarest (1965) 2. - S. 279 - 291

Übersetzung des Sachtitels: Die Auslieferung in den vom Sozialistischen Rumänischen Staat mit den anderen sozialistischen Staaten Europas abgeschlossenen Verträgen über Rechtshilfe

- 125 Die Auslieferungsstraftaten im Verkehr der DDR mit den anderen Staaten des Sozialismus/Fritzsche, H.. - In: Staat und Recht. - Berlin 10 (1961) 7. - S. 1314 - 1330
- 126 Vertrag zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. 9. 1976. - In: Gesetzblatt der DDR. Teil II. - Berlin (1977 - 02 - 11) = 16. - S. 342 - 346
- 127 Ekstradycja-Przejecie (Przekazanie) scigania/Rafalowski, F.. - In: Problemy praworzadnosci. - Warszawa (1973) 10. - S. 12 - 18
Übersetzung des Sachtitels: Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung
- 128 Lehrbuch des Internationalen Privat- und Strafrechts/von Bar, L.. - Stuttgart: Verlag von Ferdinand Enke, 1882. - 360 S.
- 129 Das stellvertretende Strafrecht (Strafverfolgungsübernahme) im Internationalen Strafrecht der Schweiz/Hähni, F.. - 1932. - 201 S. Zürich, Dissertation A
- 130 Das Europäische Übereinkommen über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen aus der Sicht der BRD/Pauli, F.J.. - 1978. - 209 S. Gießen, Universität, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation A
- 131 Lehrbuch des Internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts/Meili, F.. - Zürich: Verlag Institut Orell Füssli, 1910. - 535 S.
- 132 Internationale Maßnahmen zur Überwachung bedingt verurteilter und bedingt entlassener Personen/Grützner, W.. - 1962. - 134 S. Freiburg i. B., Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, Dissertation A
- 133 Ergänzende Vereinbarungen zu den Rechtshilfeverträgen mit der Volksrepublik Polen, der CSSR und der Ungarischen Volksrepublik/Mehnert, A.. - In: Neue Justiz. - Berlin 32 (1978) 3. - S. 117 - 119
- 134 Bericht an die 7. Tagung des ZK der SED/Hager, K.. - In: Neues Deutschland. B-Ausgabe. - Berlin 32 (1977 - 25 - 11). - S. 1 - 4
- 135 Theoretische Probleme der Effektivität der Strafverfolgung/Weber, H.. - In: Staat und Recht. - Berlin 32 (1983) 11. - S. 873 - 880
- 136 Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der DDR und der UdSSR vom 3. September 1971. - In: Gesetzblatt der DDR. Teil I. - Berlin (1972 - 05 - 01) = 1. - S. 1 - 7
- 137 Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR - Ausländergesetz - vom 28. 6. 1979. - In: Gesetzblatt der DDR. Teil I. - Berlin (1979 - 02 - 07) = 17. - S. 149

2. Weitere verwendete Literatur

- 138 Structures and Methods of the international and regional cooperation in the field of Criminal Cases/Bakony, I.; Gyöngyi, G.; Kertesz, I. - Hungarian national reports for XIII th International Congress of Penal Law - Budapest, 1983. - 273 S.
Übersetzung des Sachtitels: Strukturen und Methoden der internationalen und nationalen Zusammenarbeit in Strafsachen
- 139 Eszmefuttatas nemzetközi büntető jogunkról/Tamas, B.. - In: Magyar Jog. - Budapest (1983) 10. - S. 884 - 901
Übersetzung des Sachtitels: Gedanken über unser internationales Strafrecht
- 140 Vertragsbeziehungen der DDR im Geiste des sozialistischen Internationalismus/Becher, K.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 10. - S. 22 - 31
- 141 Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945 - 1949/Autorenkollektiv unter Leitung von Benjamin, H.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1976. - 384 S.
- 142 Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949 - 1961/Autorenkollektiv unter Leitung von Benjamin, H.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1980. - 444 S.
- 143 Zur Herausbildung der Strafen ohne Freiheitsentzug in der DDR/Buchholz, E.. - In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin; Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe. - Berlin XXVII (1978) 2. - S. 135 - 140
- 144 Erzieherische Rolle und Wirksamkeit der Strafe/Buchholz, E.. - In: Neue Justiz. - Berlin 36 (1982) 6. - S. 263 - 267
- 145 Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung/Buchholz, E.. - In: Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. - Berlin: Akademie-Verlag, 1983. - S. 66 - 69
- 146 Rechte und Freiheiten der Bürger und sozialistisches Strafrecht/Buchholz, E.; Dähn, U.. - In: Staat und Recht. - Berlin 28 (1979) 12. - S. 1079 - 1089
- 147 Zmiany w umowie między PRL a NRD o obrocie prawnym w sprawach cywilnych rodzinnych i karnych/Ciazewski, J.. - In: Palestra. - (1977) 7. - S. 26 - 38
Übersetzung des Sachtitels: Die Veränderungen im Rechtshilfevertrag Volksrepublik Polen - DDR bezüglich des Rechtsverkehrs in Strafsachen, Zivilsachen und Familiensachen
- 148 Strukturen und Methoden internationaler und regionaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts/Corres, E.; Bartsch, H.J.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 34 (1984) 96. - S. 508 - 521
- 149 Der Rechtshilfevertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der DDR/Cukiepski, K.. - In: Neue Justiz. - Berlin 11 (1957) 1. - S. 353 - 354

- 150 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Straftat/Dähn, U.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 1. - S. 12 - 14
- 151 Das Wesen der Einheit der sozialistischen Länder/Dolgin, W.G.. - In: Sowjetwissenschaft Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge. - Berlin 30 (1977) 11. - S. 1121 - 1135
- 152 Die Annäherung als Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der sozialistischen Länder/Dudinski, I.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 25 (1980) 2. - S. 15 - 30
- 153 Das sozialistische Weltsystem - eine neue internationale historische Gemeinschaft/Dudinski, I.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 21 (1976) 1. - S. 33 - 52
- 154 Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren/Ebeling, W.. - In: Neue Justiz. - Berlin 31 (1977) 10. - S. 292 - 295
- 155 Der Grundsatz der identischen Norm und die beiderseitige Strafbarkeit/Epp, H.. - In: Österreichische Juristenzeitung. - Wien 36 (1981) 8. - S. 197 - 202
- 156 Der Grundsatz ne bis in idem im internationalen Rechtsbereich/Epp, H.. - In: Österreichische Juristenzeitung. - Wien 34 (1979) 9. - S. 36 - 44
- 157 Auslieferung von Kriegsverbrechern - zwingende völkerrechtliche Verpflichtung/Foth, C.. - In: Neue Justiz. - Berlin 31 (1977) 16. - S. 536 - 537
- 158 Inhalt und Umfang der Auslieferungsbeziehungen zwischen der DDR und den kapitalistischen Staaten/Fritzsche, H.. - In: Staat und Recht. - Berlin 10 (1961) 10. - S. 1907 - 1920
- 159 O ponjatii Meždunarodnogo ugovornogo prava/Galenskaja, L.N.. - In: Sovetskij ežegodnik meždunarodnogo prava. - Moskva (1970). - S. 247 - 258
Übersetzung des Sachtitels: Über den Begriff des Internationalen Strafrechts
- 160 Pravovoe Položeni Inostrancev v SSSR/Galenskaja, L.N.. - Moskva: Izdatelstvo Meždunarodnye Otnošenija, 1982. - 158 S.
Übersetzung des Sachtitels: Die Rechtsstellung des Ausländers in der UdSSR
- 161 Meždunarodnoe sotrudničestvo po ugovornym delam/Gardocki, L.. - In: Socialističeskaja Zakonnost. - Moskva (1979) 6. - S. 61 - 62
Übersetzung des Sachtitels: Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen
- 162 Differenciacija ugovorno - pravogoj otvetstvennost i effektivnost nakazanie/Galperin, I.M.. - In: Sovetskoe gosudarstvo i pravo. - Moskva (1983) 3. - S. 69 - 76
Übersetzung des Sachtitels: Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Wirksamkeit der Strafe

- 163 Entwicklung der Strafgesetzgebung in den sozialistischen Staaten/Gelfer, M.A.. - In: Neue Justiz. - Berlin 33 (1979) 8. - S. 361 - 363
- 164 Zur neuen Qualität des Souveränitätsprinzips/Graefrath, B.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 9. - S. 395 - 398
- 165 Die Dialektik von Internationalem und Nationalem in den sozialistischen internationalen Beziehungen/Graefrath, B.; Zapf, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 27 (1973) 1. - S. 1 - 5
- 166 Aktuelle Probleme der Auslieferung/Grützner, H.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin 19 (1969) 81. - S. 119 - 187
- 167 Aktuelle Probleme der Dialektik von Innen- und Außenpolitik/Hänisch, W.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 20 (1975) 12. - S. 1293 - 1310
- 168 Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen/Harrland, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 32 (1978) 11. - S. 490
- 169 Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in Strafverfahren/Hellmann, B.; Luther, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 35 (1981) 7. - S. 325 - 326
- 170 Die Auslieferungsvereinbarungen in den völkerrechtlichen Verträgen der DDR/Hennig, V.. - 1982. - 37 S. Berlin, Universität, Sektion Rechtswissenschaft, Diplomarbeit
- 171 Gemeinsamkeiten und Besonderheiten in den Verfassungen der sozialistischen Länder/Hieblinger, J.; Hieblinger, R.. - In: Neue Justiz. - Berlin 39 (1985) 4. - S. 138 - 141
- 172 Jogsegelyszerződés köteszi gyakorlatunk elvi kérdesei es pragmatikus szempontjai/Hlavathy, A.. - In: Jogtudományi Közlöny. - Budapest (1982) 4. - S. 290 - 300
Übersetzung des Sachtitels: Grundsätzliche Fragen und pragmatische Gesichtspunkte unserer Rechtshilfevertragsabschlußpraxis
- 173 Jogsegelyszerződésének nyelvinik - nemcsak nyelvi - problémái/Hlavathy, A.. - In: Ügyeszegei Ertisitö. - Budapest (1982) 4. - S. 15 - 20
Übersetzung des Sachtitels: Probleme der Sprache unserer Rechtshilfeverträge nicht nur sprachlicherseits
- 174 Internationale Bekämpfung des Verbrechens/Hövler, H.J.. - Hamburg: Verlag Deutsche Polizei GmbH, 1966. - 200 S.
- 175 Meždunarodnoe sotrudničestvo v borbe s prestupnostju/Ignatenko, G.V.. - Sverdlovsk: Sverdlovski Juridičeskij Institut, 1980. - 75 S.
Übersetzung des Sachtitels: Die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität
- 176 Die internationalen Wirkungen der Strafurteile/Jescheck, H.H.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 14 (1964) 76. - S. 68 - 72
- 177 Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Europa/Jescheck, H.H.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-

- wissenschaft. - Berlin (West) 4 (1954) 66. - S. 518 - 544
- 178 Gegenstand und neueste Entwicklung des Internationalen Strafrechts/Jescheck, H.H.. - In: Festschrift für Reinhard Maurach zum 70. Geburtstag/Herausgeber: Friedrich-Christian Schröder und Heinz Zipf. - Karlsruhe: Müller Verlag, 1972. - S. 579 - 594
- 179 Sozialistische ökonomische Integration und Rechtsentwicklung/Kampa, O.; Maskow, D.; Rüster, L.. - In: Staat und Recht. - Berlin 32 (1978) 2. - S. 936 - 947
- 180 Möglichkeiten des Völkerrechts zur Bekämpfung des Terrorismus/Kampa, R.. - 1979. - 180 S. Potsdam, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Dissertation A
- 181 Über den Prozeß und die objektive Notwendigkeit des weiteren Zusammenschlusses der sozialistischen Länder/Katuschew, K.. - In: Probleme des Friedens und des Sozialismus. - Prag 16 (1973) 8. - S. 1011 - 1023
- 182 Kommentar zum Thema 4 des XIII. Internationalen Strafrechtskongresses der AIDP 1984; Strukturen und Methoden der internationalen und regionalen Zusammenarbeit/Koering-Joulin, R.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin (West) 31 (1981) 93. - S. 1094 - 1102
- 183 Zum Problem der Transformation sozialistischer völkerrechtlicher Normen/Kirsten, J.. - In: Staat und Recht. - Berlin 19 (1970) 12. - S. 1992 - 1999
- 184 Uplatneni zasady univerzality v mezinarodnepravnich oztatich/Klapal, C.. - In: Prokuratura. - Praha (1982) 1. - S. 24 - 31
Übersetzung des Sachtitels: Die Durchsetzung des Universalitätsprinzips in den internationalen Rechtsbeziehungen
- 185 Das Proportionalitätsprinzip und die Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit sowie ihrer sozialen Umwelt für die Strafzumessung/Kräupl, G.. - In: Staat und Recht. - Berlin 34 (1980) 5. - S. 434 - 444
- 186 Der Freundschaftsvertrag mit der UdSSR - ein Vertrag von historischer Bedeutung/Kröger, H.. - In: Deutsche Außenpolitik. Berlin 21 (1976) 1. - S. 18 - 32
- 187 Zu den Leninschen Prinzipien und Normen der internationalen Beziehungen/Kröger, H.. - In: Staat und Recht. - Berlin 19 (1970) 3. - S. 344 - 365
- 188 Ein wichtiger Entwicklungsabschnitt der internationalen Beziehungen/Krüger, J.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 8. - S. 30 - 38
- 189 Die Annäherung der sozialistischen Länder als Entwicklungsgesetzmäßigkeit/Krüger, J.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 21 (1976) 12. - S. 1174 - 1178
- 190 Die strafrechtliche Behandlung von Ausländern und von Straftaten mit Auslandsberührung in Polen/Lammich, S.. - In: Jahrbuch für Ostrecht, Band XX. - München: Horst Erdmann Verlag, 1979. - S. 67 - 86

- 191 Eine neue Etappe in den internationalen Beziehungen/
Lebedew, N.I.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1978. - 266 S.
- 192 Bericht über die Außenpolitik in der gemeinsamen Sitzung
des gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees und des Moskauer
Sowjets vom 14. Mai 1918/Lenin, W.I.. - In: Lenin Werke,
Band 27. - Berlin: Dietz Verlag, 1966. - S. 358 - 375
- 193 Der "linke Radikalismus", die Kinderkrankheit im Kommunismus/
Lenin, W.I.. - In: Lenin Werke, Band 31. - Berlin, Dietz
Verlag, 1959. - S. 5 - 106
- 194 Internationales Strafrecht; Auslieferung; Rechtshilfe; Voll-
streckung; Fahndung; Das Auslieferungs- und Rechtshilfege-
setz vom 14. 12. 1979/Linke, R.; Epp, H.; Dokoupil, G.;
Felsenstein, G.. - In: Manzsche Ausgabe der österreichischen
Gesetze. - Wien; Manz (1981) 55. - 784 S.
- 195 Wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung europäischer
Strafurteile/Linke, R.. - In: Österreichische Juristenzeitung.
Wien 26 (1971) 2. - S. 29 - 34
- 196 Die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen in Ost- und
Südosteuropa/Lipowschek, A.. - In: Monatshefte für osteuro-
päisches Recht. - Hamburg 9 (1967) 1. - S. 22 - 70
- 197 Das Völkerrecht: Systematisch dargestellt/Liszt, F.v.. -
9. umgearbeitete Auflage. - Berlin: Häring Verlag, 1913. -
565 S.
- 198 Internationale Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen
Lübchen, G.A.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1969. - 160 S.
- 199 Wechselverhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem
Recht/Lukaschuk, I.; Pöggel, W.. - In: Deutsche Außenpoli-
tik. - Berlin 27 (1982) 12. - S. 73 - 85
- 200 Das Recht auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren/
Luther, H.; Wolf, F.. - In: Staat und Recht. - Berlin 32
(1978) 2. - S. 144 - 152
- 201 Eine neue Generation von Rechtshilfeverträgen der osteuro-
päischen Staaten/Majoros, F.. - In: Osteuropa-Recht. -
Stuttgart 26 (1981) 3 - 4. - S. 190 - 231
- 202 Die Rechtshilfeabkommen der DDR/Majoros, F.. - In: Quellen zur
Rechtsvergleichung: Verträge sozialistischer Staaten. -
Berlin (West) (1982) 3. - 280 S.
- 203 Die Rechtshilfeabkommen der osteuropäischen RGW-Staaten:
Teil II: Die Abkommen in Strafsachen/Majoros, F.. - In:
Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und
internationale Studien. - Köln (1983) 34. - 55 S.
- 204 Aktuelle Fragen auf dem Gebiet der internationalen Rechts-
hilfe/Markees, C.. - In: Schweizerische Zeitschrift für
Strafrecht. - Bern 89 (1973). - S. 230 - 271
- 205 Die Strafverfolgung im Ausland begangener Verkehrsdelikte/
Markees, C.. - In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. -
Bern 77 (1961). - S. 46 - 61

- 206 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen: Band 1/Martitz, F.v.. - Leipzig: Verlag von H. Haeffel, 1888. - 468 S.
- 207 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen: Band 2/Martitz, F.v.. - Leipzig: Verlag von H. Haeffel, 1897. - 896 S.
- 208 Manifest der Kommunistischen Partei/Marx, K.; Engels, F.. - In: K. Marx/F. Engels Werke, Band 4. - Berlin: Dietz Verlag, 1959. - S. 461 - 493
- 209 Das Elend der Philosophie: Beilagen: Brief an Annenkov, P.W. vom 28. 12. 1846/Marx, K.. - In: K. Marx/F. Engels Werke, Band 4. - Berlin: Dietz Verlag, 1962. - S. 547 - 557
- 210 Zur Kritik der politischen Ökonomie: Vorwort/Marx, K.. - In: K. Marx/F. Engels, Ausgewählte Schriften in zwei Bänden; Band 1. - Berlin: Dietz Verlag, 1951. - S. 336 - 340
- 211 Kritik des Gothaer Programms/Marx, K.. - In: K. Marx/F. Engels, Ausgewählte Schriften in zwei Bänden; Band 2. - Berlin: Dietz Verlag, 1952. - S. 7 - 40
- 212 Strafanwendungsrecht und Rechtshilfe innerhalb der sozialistischen Staaten Osteuropas/Maurach, R.. - In: Recht in Ost und West. - Berlin (West) 18 (1974) 3. - S. 103 - 109
- 213 Zwei neue Rechtshilfeverträge der DDR/Mehnert, A.. - In: Neue Justiz. - Berlin 24 (1970) 11. - S. 323 - 327
- 214 Weiterer Ausbau der Rechtshilfeabkommen mit sozialistischen Staaten/Mehnert, A.. - In: Neue Justiz. - Berlin 37 (1983) 9. - S. 370 - 371
- 215 Lehrbuch des Internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts/Meili, F.. - Zürich: Verlag Institut Orell Füssli, 1910. - 535 S.
- 216 Der Freundschaftsvertrag als Ausdruck einer neuen Qualität völkerrechtlicher Beziehungen/Meister, R.. - In: Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena/Herausgeber: Friedrich-Schiller-Universität. - Jena, 1977. - S. 105 - 109
- 217 Deutsches Auslieferungsgesetz: Kommentar/Mettgenberg, W.. - Mannheim: J. Bensheimer Verlag, 1930. - 568 S.
- 218 Sootnošenje međunarodnogo i nacionalnogo prava/Mjüllerson, R.A. - Moskva: Meždunarodnye otnošenija, 1982. - 180 S. Übersetzung des Sachtitels: Wechselbeziehungen zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht
- 219 Analyse des sozialistischen Rechtsbildungsprozesses: Rechtstheoretische Probleme und Fragestellungen/Mollnau, K.A.. - In: Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. - Berlin: Akademie-Verlag, 1983. - S. 7 - 17
- 220 Nationales und Internationales im Annäherungsprozeß der sozialistischen Staaten/Morgenstern, W.; Preller, W.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 4. - S. 68 - 83

- 221 K boji s mezinardni zlocinnosti z klediska mezinardniho prava/Mrazek, J.. - Praha: Prava Academia, 1979. - 82 S.
Übersetzung des Sachtitels: Zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität vom Standpunkt des Völkerrechts
- 222 Aufgaben des Staatsanwaltes bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens/Müller, R.. - In: Neue Justiz. - Berlin 30 (1976) 7. - S. 193 - 198
- 223 Die Kollisionsnormen auf dem Gebiete des Strafrechts in Europa/Nuvolone, P.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 4 (1954) 66. - S. 545 - 567
- 224 Aufgaben der Kreisgerichte beim internationalen Rechtshilfeverkehr/Oberthür, W.. - In: Neue Justiz. - Berlin 37 (1983) 10. - S. 416 - 417
- 225 Aktuelle Probleme der Auslieferung/Oehler, D.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 19 (1969) 81. - S. 142 - 162
- 226 Die rationelle Gestaltung des Strafverfahrens in der Ungarischen Volksrepublik/Plitz, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 37 (1983) 8. - S. 323 - 324
- 227 Der internationalistische Charakter des sozialistischen Rechts/Pogodda, H.. - In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin: Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe. - Berlin XXIV (1975) 4. - S. 453 - 460
- 228 Zur neuen Qualität der Souveränität der sozialistischen Staaten/Poltarak, H.J.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 17 (1972) 4. - S. 683 - 687
- 229 Das sowjetische Strafrecht: Allgemeiner Teil: Die räumliche Geltung des Strafgesetzes/Prochorow, W.S.; Slodkin, I.I.. - Moskau: Verlag Juristische Literatur, 1977. - S. 53 - 60
- 230 Die sozialistische Gemeinschaft zu Beginn der 80er Jahre/Quilitzsch, S.; Crome, E.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1984. - 141 S.
- 231 Annäherung und Angleichung - Gesetzmäßigkeiten und Gemeinsamkeiten in der sozialistischen Staatengemeinschaft/Quilitzsch, S.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 21 (1976) 5. - S. 659 - 672
- 232 Das Institut der Auslieferung innerhalb der sozialistischen Staaten Osteuropas/Radvány, M.. - In: Recht in Ost und West. - Berlin (West) 20 (1976) 5. - S. 201 - 208
- 233 Die Rechtshilfeverträge der DDR mit den sozialistischen Staaten - Dokumente brüderlicher Zusammenarbeit/Ranke, H.. - In: Der Schöff. - Berlin 26 (1979) 8. - S. 202 - 205
- 234 Borba s meždunarodnymi prestupljenijami protiv mira i bezopasnosti/Resetov, Ju.A.. - Moskva: Meždunarodnye otnošenija, 1983. - 224 S.
Übersetzung des Sachtitels: Der Kampf gegen internationale Straftaten gegen Frieden und Sicherheit

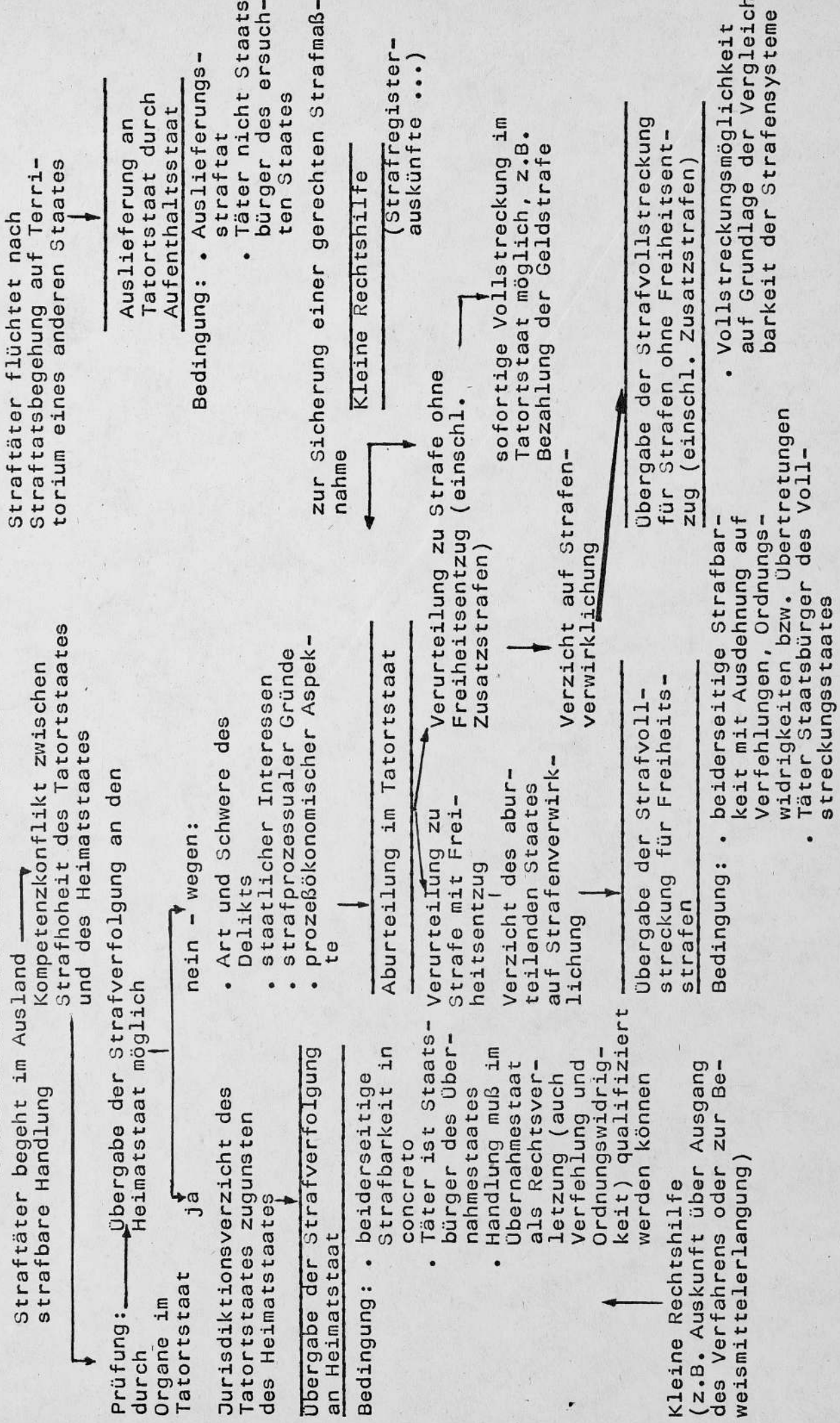
- 235 Depönalisierung im Strafrecht der europäischen sozialistischen Länder/Reuter, L.. - In: Neue Justiz. - Berlin 38 (1984) 10. - S. 405 - 408
- 236 Nationalität: deutsch Staatsbürgerschaft:DDR/Riege, G.; Kulke, H.J.. - In: Recht in unserer Zeit. - Berlin (1980) 19. - 155 S.
- 237 Die internationale Behandlung bedingt Verurteilter: In Erwartung des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter und bedingt entlassener Personen/Scherrer, C.. - 1977. - 198 S. Diesenshofen, Universität, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation A
- 238 Anforderungen an die gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung in Strafsachen/Schlegel, J.. - In: Neue Justiz. - Berlin 24 (1970) 20. - S. 635 - 640
- 239 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen/Uhlig, S.; Schomburg, W.. - München: C.H. Becksche Verlagsbuchhandlungen, 1983. - 243 S.
- 240 Die Transformation des Völkerrechts in innerstaatliches Recht/Seidel, G.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 26 (1981) 8. - S. 76 - 89
- 241 Die objektive Tendenz zur Internationalisierung des Wirtschaftslebens und die Rechtsentwicklung/Spiller, H.. - In: Staat und Recht. - Berlin 12 (1963) 7 - 8. - S. 1175 - 1193
- 242 Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten(Stein, T.. In: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. - Berlin; Heidelberg; New York; Tokio (1983) 82. - 401 S.
- 243 Nazi- und Kriegsverbrechen verjähren nicht!/Streit, J.. - In: Einheit. - Berlin 34 (1979) 4. - S. 422 - 425
- 244 Ekstradycja przestepcow w umowach dwustronnych zawartych przez Polske/Szpak, L.. - In: Panstwo i Prawo. - Warszawa (1973) 4. - S. 97 - 110
Übersetzung des Sachtitels: Die Auslieferung in den von der Volksrepublik Polen abgeschlossenen Verträgen
- 245 Zur Entwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug in den sozialistischen Staaten/Teichler, G.; Williamowski, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 36 (1982) 8. - S. 349 - 353
- 246 Sozialistische internationale Arbeitsteilung und ihre rechtliche Regelung/Usenko, E.T.. - Berlin: Staatsverlag der DDR, 1966. - 347 S.
- 247 Die Rechtshilfeverträge im Internationalen Privatrecht der sozialistischen Länder/Valentin, P.. - 1965. - 166 S. Jena, Universität, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation A
- 248 O ponjatje vydači v sovremmonom meždunarodnom prave/Valeev, R.M.. - In: Sovetskij ežegodnik meždunarodnogo prava. - Moskva (1974). - S. 207 - 214

Übersetzung des Sachtitels: Über den Begriff der Auslieferung im gegenwärtigen Völkerrecht

- 249 Soverešenstvovanie zakonodatelstvo o nakazanie/Vittenberg, G.B.. - In: Sovetskoe gosudarstvo i pravo. - Moskva (1980) 6. - S. 72 - 79
Übersetzung des Sachtitels: Die Vervollkommnung der Gesetzgebung über die Strafe
- 250 Auslieferungsrecht und Grundgesetz/Vogler, T.. - Berlin (West): Verlag Duncker und Humblot, 1970. - 362 S.
- 251 Das neue Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen/Vogler, T.. - In: Neue Juristische Wochenschrift. - München; Berlin (West) 36 (1983) 38. - S. 2114 - 2124
- 252 Die europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen/Vogler, T.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 18 (1968) 80. - S. 480 - 489
- 253 Das Verhältnis von gemeinsamen und spezifischen Interessen im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration/Vogt, W.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 23 (1978) 10. - S. 32 - 45
- 254 Die Bereicherung des Inhalts der staatlichen Souveränität im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration/Vogt, W.. - In: Deutsche Außenpolitik. - Berlin 22 (1977) 11. - S. 61 - 75
- 255 Die Übernahme der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung/Weber, H.v.. - In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. - Berlin (West) 19 (1969) 81. - S. 188 - 242
- 256 Zum Inhalt der Strafenverwirklichung/Weber, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 12. - S. 544 - 546
- 257 Der Platz der Strafe im Sozialismus/Weber, H.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 6. - S. 248 - 251
- 258 Die aktuelle Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Naziverbrechen/Wieland, G.. - In: Neue Justiz. - Berlin 37 (1983) 8. - S. 309 - 312
- 259 Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß/Wittenbeck, S.. - In: Neue Justiz. - Berlin 32 (1978) 5. - S. 197 - 200
- 260 Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung/Wittenbeck, S.. - In: Neue Justiz. - Berlin 34 (1980) 8. - S. 201 - 206
- 261 Die Übernahme der Strafverfolgung nach künftigem schweizerischem Recht/Witschi, N.. - 1977. - 136 S. Bern, Universität, Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Dissertation A
- 262 Die Auslieferungsgesetze Norwegens/Schwedens und Finnlands/Wolgast, E.. - Berlin: Walter de Gruyter und Co., 1928. - 487 S.

- 263 Miedzynarodowy obrot prawny w sprawach ciwilnych i karnych/
Zielinski, A.. - In: Nowe Prawo. - Warszawa (1979) 12. -
S. 18 - 20
Übersetzung des Sachtitels: Internationaler Rechtsverkehr
in Zivil- und Strafsachen
- 264 Das Europäische Übereinkommen über die Verfolgung von Zu-
widerhandlungen im Straßenverkehr: Neuere Entwicklungen auf
dem Gebiet des sogenannten internationalen Strafrechts/
Zimmerli, K.. - 1968. - 20 S. Zürich, Universität, Rechts-
und staatswissenschaftliche Fakultät, Dissertation A
- 265 Der sozialistische Internationalismus: Theorie und Praxis
der internationalen Beziehungen neuen Typs/Autorenkollektiv
unter Leitung von Angelow, S.. - Berlin: Dietz Verlag,
1981. - 359 S.
- 266 Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und
Kriegsverbrechern: Eine Dokumentation/Herausgeber: Der Gene-
ralstaatsanwalt der DDR; Ministerium der Justiz der DDR. -
Berlin: Staatsverlag der DDR, 1965. - 137 S.
- 267 Zakonodatelstvo zarubežnych socialističeskich gosudarstv
o vydače obvinjaemych i osuždennyh/Izdatelstvo: Ministerstvo
Justicii SSSR. - Moskva, 1972. - 40 S.
Übersetzung des Sachtitels: Die Gesetzgebung der anderen
sozialistischen Länder über die Auslieferung von Straftätern
- 268 Das Strafgesetzbuch der Volksrepublik Polen vom 19. 4. 1969. -
In: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher. - Berlin (West)
92 (1970). - 99 S.
- 269 Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929. - In:
Reichsgesetzblatt. Teil I. - Berlin (1929 - 28 - 12) =
46. - S. 239 - 244
- 270 Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 19. Mai 1978 über
die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum
Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind.
In: Gesetzblatt der DDR. Teil I. - Berlin (1979 - 29 - 12) =
45. - S. 468 - 469
- 271 Protokoll zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
den Staatsanwaltschaften der DDR und der Ungarischen Volks-
republik vom 6. 5. 1977 (unveröffentlicht)
- 272 Vereinbarung über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit
zwischen der Staatsanwaltschaft der DDR und der Staatsanwalt-
schaft der Mongolischen Volksrepublik vom 2. 10. 1981 (unver-
öffentlicht)
- 273 Briefwechsel zwischen Generalstaatsanwalt der DDR vom
7. 4. 1979 und Generalstaatsanwalt der Sozialistischen Republik
Vietnam vom 23. 4. 1979 (unveröffentlicht)

Modell eines rechtlichen Regelungssystems des Rechtsverkehrs in Strafsachen zwischen den sozialistischen Ländern



Straftäter flüchtet nach Straftatsbegehung auf Territorium eines anderen Staates

Auslieferung an Tatortstaat durch Aufenthaltstaat

Bedingung: • Auslieferungsstraftat

- Täter nicht Staatsbürger des ersuchten Staates

zur Sicherung einer gerechten Strafmaßnahme

Kleine Rechtshilfe

(Strafregisterauskünfte ...)

Verurteilung zu Strafe ohne Freiheitsentzug (einschl. Zusatzstrafen)

sofortige Vollstreckung im Tatortstaat möglich, z.B. Bezahlung der Geldstrafe

Verzicht auf Strafenverwirklichung

Übergabe der Strafvollstreckung für Strafen ohne Freiheitsentzug (einschl. Zusatzstrafen)

• Vollstreckungsmöglichkeit auf Grundlage der Vergleichbarkeit der Strafsysteme

Straftäter begeht im Ausland strafbare Handlung

Prüfung: durch Organe im Tatortstaat

ja / nein - wegen:

- Art und Schwere des Delikts
- staatlicher Interessen
- strafprozessualer Gründe
- prozeßökonomischer Aspekte

Übergabe der Strafverfolgung an Heimatstaat

Bedingung: • beiderseitige Strafbarkeit in concreto

- Täter ist Staatsbürger des Übernahmestaates
- Handlung muß im Übernahmestaat als Rechtsverletzung (auch Verfehlung und Ordnungswidrigkeit) qualifiziert werden können

Kleine Rechtshilfe (z.B. Auskunft über Ausgang des Verfahrens oder zur Beweismittelerlangung)

Übergabe der Strafvollstreckung für Freiheitsstrafen

• beiderseitige Strafbarkeit mit Ausdehnung auf Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten bzw. Übertretungen Täter Staatsbürger des Vollstreckungsstaates

Erklärung

Ich erkläre, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Jena, September 1985

Karola Wille

Thesen zur Dissertation A

"Der Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Übernahme der Strafverfolgung"

vorgelegt von: Karola Wille

Jena, September 1985

Die mit der Entwicklung der Produktivkräfte verbundene Vertiefung der Arbeitsteilung und Internationalisierung des Produktionsprozesses führen zu vielfältigen Beziehungen und Wechselverhältnissen auf allen Gebieten der gesellschaftlichen Wirklichkeit zwischen den sozialistischen Staaten. Mit den dabei sich vollziehenden Integrations- und Annäherungsprozessen dieser Länder ist eine wachsende Mobilität ihrer Bürger verbunden, was neben verschiedenen Rechtsfragen mit internationaler Relevanz auch zu Strafrechtsverhältnissen mit Auslandsberührung führen kann. Diese Rechtsverhältnisse unterscheiden sich von den Rechtsverhältnissen im nationalen Bereich dadurch, daß die Strafrechtshoheit eines Staates mit der eines anderen Staates über konkrete Anknüpfungskriterien wie die der Staatsbürgerschaft oder des Territoriums zusammentrifft. Zur wirksamen Bekämpfung derartiger Kriminalitätserscheinungen entstehen neue Erfordernisse für das Zusammenwirken der Staaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Strafsachen. Neben den traditionellen Formen des strafrechtlichen Rechtsverkehrs (Auslieferung, sogenannte kleine Rechtshilfe), die auf eine Unterstützung der Strafverfolgung in einem anderen Staat ausgerichtet sind, bedarf es angesichts der sich aus der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsetappe ergebenden Anforderungen und Möglichkeiten hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung krimineller Handlungen in den sozialistischen Ländern einer Koordinierung und Abstimmung der Prozesse der Strafverfolgung bei Strafverfahren mit Auslandsberührung zwischen diesen Ländern, wozu entsprechende Formen der Zusammenarbeit notwendig werden. Dementsprechend sind diese Rechtsverkehrsbeziehungen Bestandteil der internationalen Beziehungen der sozialistischen Staaten und mithin nicht von den allgemeinen politischen und ökonomischen Beziehungen zwischen den Staaten und den sie bestimmenden Gesetzmäßigkeiten zu trennen.

Die übereinstimmenden sozialökonomischen Verhältnisse in den sozialistischen Staaten erfordern und bringen zum Schutz dieser Verhältnisse und der aus ihnen hervorgehenden staatlich organisierten Gesellschaft übereinstimmende Regelungserfordernisse auf strafrechtlichem Gebiet hervor, die in gleichlautenden Funktionsbestimmungen der Strafgesetze ihren normativen Ausdruck finden. Die übereinstimmende sozialökonomische Determiniertheit der Strafgesetzgebungen der sozialistischen Staaten bildet die materielle Grundlage für die Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen, da aus dieser Basis übereinstimmende objektive Interessen der Staaten an einem internationalen

Zusammenwirken hervorgehen, welches der Verwirklichung der materiell determinierten strafrechtlichen Zielsetzungen dient. Aufgrund der komplizierten Vermittlung der materiellen Verhältnisse über Interessen, Bedürfnisse, Anschauungen und Wertvorstellungen der herrschenden Klasse, der jeweils ideell erfolgenden, subjektiv gebrochenen Aneignung der gesellschaftlichen Totalität existieren hinsichtlich des Umfanges der Kriminalisierung menschlichen Verhaltens sowie hinsichtlich der Tatbestands- und Sanktionssysteme sich unterscheidende normative Strafrechtsregelungen in den einzelnen sozialistischen Ländern, die spezifische Interessen der Staaten bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet hervorbringen und aus denen Grenzen für die Gestaltung strafrechtlicher Rechtsverkehrsbeziehungen erwachsen.

Die Auslieferung verkörpert die älteste Form des Zusammenwirkens der Staaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Strafsachen. Innerhalb der sozialistischen Staatenbeziehungen wurde die Auslieferung von Straftätern durch die Bestimmungen der Rechtsverkehrsverträge/ Rechtshilfeverträge zu einer gegenseitigen Pflicht erhoben, was dem Erfordernis nach konsequenter Strafverfolgung durch jedes einzelne sozialistische Land und durch die sozialistische Gemeinschaft als Ganzes entspricht. Die in den Verträgen geregelten Anwendungsvoraussetzungen - Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit, Prinzip der Spezialität - bedürfen einer Betrachtung im Hinblick auf deren Regelungserfordernis innerhalb der sozialistischen Staatenbeziehungen. Beiderseitige Strafbarkeit und Spezialität als materiellen Charakter tragende Auslieferungsrechtsbestimmungen entstanden mit der Herausbildung bürgerlicher Staaten und brachten die Interessen der herrschenden bürgerlichen Klasse in den internationalen Beziehungen zum Ausdruck, insbesondere ihre Forderungen nach Gleichberechtigung, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und Unabhängigkeit. Gleichzeitig waren sie Ausdruck der aus den gesellschaftlichen Verhältnissen erwachsenden Gegensätze zwischen den bürgerlichen Staaten. Die Entstehung sozialistischer Staaten führt zur Entwicklung völkerrechtlicher Regelungen, die dem sozialen Wesen dieser Staaten entsprechen. Sie umfassen zunehmend, in Abhängigkeit von den konkreten Bedürfnissen und Erfordernissen, alle Bereiche der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Völkerrechtsprinzipien des sozialistischen Internationalismus bilden dabei den politischen und rechtlichen Maßstab für die Entwicklung der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten

auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Damit erwachsen auch für die rechtliche Regelung der Auslieferung, die die Unterstützung eines Strafverfolgungs- bzw. Strafenverwirklichungsanspruches eines anderen Staates beinhaltet, neue Anforderungen und Möglichkeiten, so daß auf die die Auslieferung einschränkenden Anwendungsvoraussetzungen im Interesse der Gestaltung effektiver Rechtsverkehrsbeziehungen und der Durchsetzung sozialistischer Völkerrechtsprinzipien auf diesem Gebiet des Zusammenwirkens verzichtet werden sollte.

4. Das Zusammentreffen von Strafrechtshoheiten verschiedener Staaten ist Ausdruck und Ergebnis der Ausübung staatlicher Souveränität. Die Möglichkeit des Aufeinandertreffens verschiedener souveräner Strafhochheitsansprüche erwächst insbesondere aus den in allen Strafkodexen der sozialistischen Staaten gleichermaßen enthaltenen Prinzipien der Personalität und der Territorialität. Die dabei entstehenden zwischenstaatlichen "positiven Kompetenzkonflikte" implizieren eine mögliche Mehrfachbestrafung des Täters für ein und dieselbe strafbare Handlung. Unter diesem Aspekt ist die Frage, ob und auf welche Weise eine Eliminierung des Aufeinanderstoßens der Strafhochheiten unterschiedlicher Länder notwendig und zweckmäßig ist, zu beantworten. Während der ne bis in idem-Grundsatz Bestandteil der nationalen Strafrechts- bzw. Strafprozeßrechtsordnungen der sozialistischen Staaten ist, ist dessen Bedeutung im internationalen Bereich gegenwärtig minimiert. Da die materielle und Klassendeterminiertheit des Strafrechts der Staaten eine prinzipielle und in jedem Fall erfolgende Anerkennung der ne bis in idem-Wirkung gegenüber den im Ausland gegen eigene Staatsbürger ergangenen Strafurteilen ausschließt, obliegt es der souveränen Entscheidung der Staaten, dem ne bis in idem-Grundsatz internationale Wirkung beizumessen. Dabei sollten die Aspekte der Rechtssicherheit und der Verfahrensgarantien für den Straftäter sowie die Wirksamkeit des Strafverfolgungsprozesses dafür sprechen, in einem anderen Staat ausgesprochene Verurteilungen im Sinne einer ne bis in idem-Wirkung anzuerkennen und Verzicht auf eigene Strafverfolgung zu üben, insofern das ausgesprochene Strafurteil mit den Grundsätzen der Rechtsordnung des anerkennenden Staates vereinbar ist.

Die Übernahme der Strafverfolgung war in ihrer ursprünglichen Gestalt ein der Forderung Grotius "aut dedere aut punire" entsprechendes Instrument der Staaten zur Kompensierung der aus dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger erwachsenden möglichen Straflosigkeit für den Täter. Ihr Anwendungsbereich war somit in der Vergangenheit wesentlich durch die die Auslieferung bestimmenden Anwendungsvoraussetzungen eingeschränkt. Die Übernahme der Strafverfolgung ergänzte die Auslieferung mit der Zielstellung der Vermeidung der Straffreiheit gegenüber dem Täter und trug komplementären Charakter. Mit zunehmender Häufigkeit von Rechtsverhältnissen mit Auslandsberührung wuchs das wechselseitige Interesse der Staaten zur effektiven Bekämpfung im Ausland begangener krimineller Handlungen die Übernahme der Strafverfolgung inhaltlich neuartig, als selbständige von den Auslieferungsvoraussetzungen unabhängige Form des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs auszugestalten.

Das Wesen der Übernahme der Strafverfolgung als eigenständige Rechtsverkehrsform besteht in dem Verzicht des Tatortstaates auf den aus dem Territorialitätsprinzip erwachsenden Strafhoheitsanspruch zugunsten des auf dem Personalitätsprinzip beruhenden Strafhoheitsanspruches des Staates, dessen Staatsbürger der Straftäter ist. Die mit einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung entstehenden "konkurrierenden" Strafrechtsverhältnisse zwischen Tatortstaat und Straftäter sowie Heimatstaat und Straftäter erfahren eine "Auflösung" durch den Jurisdiktionsverzicht des Tatortstaates zugunsten der Jurisdiktionswahrnehmung des Heimatstaates. Um mit der Verfolgungsübernahme die Vermeidung einer Mehrfachbestrafung des Täters zu bewirken, muß ein derartiger Verzicht auf die Ausübung souveräner Strafhoheitsrechte durch den Tatortstaat zugleich eine Anerkennung der von dem seine Jurisdiktion wahrnehmenden Staat getroffenen Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Straftäters und das Entfallen der Voraussetzungen für eine erneute Strafverfolgung des Täters im Tatortstaat implizieren. Diese Rechtsfolge (ne bis in idem-Wirkung) der Übernahme der Strafverfolgung, die sich aus deren Wesen ergibt, bedarf de lege ferenda auf internationaler Ebene bzw. im innerstaatlichen Recht einer Ausgestaltung, da bei fehlenden entsprechenden Regelungen aufgrund des objektiv weiter bestehenden Strafanspruches des Tatortstaates für diesen die Möglichkeit einer erneuten Strafverfolgung besteht.

Innerhalb der Rechtsverkehrsbeziehungen der DDR und der anderen sozialistischen Staaten (außer SFRJ) erfuhr die Übernahme der Strafverfolgung durch die Rechtsverkehrsverträge der zweiten Generation sowie durch die Änderungs- und Ergänzungsprotokolle zu den Rechtshilfeverträgen der ersten Generation eine Entwicklung zu einer eigenständigen Form der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, wobei die entsprechenden Regelungen die Entscheidung über eine Übergabe des Strafverfahrens dem souveränen Ermessen der jeweiligen Staaten überlassen und lediglich nach erfolgter Übergabe eine Übernahmepflicht für den übernehmenden Staat begründen. Weitergehender gestalten die zwischen den Generalstaatsanwälten der DDR, VR Polen, CSSR und der Ungarischen Volksrepublik abgeschlossenen Ressortabkommen die Übernahme der Strafverfolgung, indem sie eine gegenseitige Verpflichtung zur Übergabe der Strafverfolgung an den Staat, dessen Staatsbürger der Straftäter ist, regeln ("Abgabeprinzip"), von der nur bei Vorliegen der enumerativ bestimmten Ausschließungsgründe abgewichen werden kann. Die Übernahme der Strafverfolgung erhält dadurch eine dominierende Stellung innerhalb dieser Staatenbeziehungen, was wesentlich aus den sich in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsetappe ergebenden Bedingungen, Möglichkeiten und Erfordernissen der wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten in den sozialistischen Ländern resultiert. Die durch die Verfolgungsübernahme möglich werdende Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in dem Heimatstaat des Täters sichert nicht nur die Lückenlosigkeit des Strafverfolgungsprozesses, die Einheit von Strafverfolgung und Strafenverwirklichung, sondern ermöglicht gleichfalls eine Berücksichtigung des Straftäters in seiner Individualität beim Ausspruch einer differenzierenden und individualisierenden Strafmaßnahme, einen wirksamen sozialen Prozeß der Strafenverwirklichung und damit letztlich das Erreichen der Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer Einheit von Schutz, Vorbeugung und Erziehung. Sie verhindert Pragmatismus in den Strafrechtsentscheidungen gegenüber ausländischen Straftätern und trägt zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in Strafverfahren mit Auslandsberührung bei. Gleichfalls ermöglicht und erleichtert sie die Durchsetzung bestimmter strafprozessualer Prinzipien (zum Beispiel Recht auf Verteidigung, Mitwirkung der Bürger in Strafverfahren). Die Begründung eines "Abgabeprinzips", was die aus den gleichartigen, von Antagonismen freien materiellen Verhält-

nissen hervorgehenden Möglichkeiten eines gemeinsam abgestimmten Handelns zwischen den sozialistischen Staaten verdeutlicht, gestattet es, diese Vorteile umfassend zur Geltung zu bringen. Die Modifikation der Übernahme der Strafverfolgung ("Abgabeprinzip") wird wesentlich durch den Charakter der Kriminalität im Sozialismus ermöglicht.

Die Anwendung der Übernahme der Strafverfolgung findet dort ihre Grenze, wo die Schwere des Delikts, staatliche Interessen, strafprozessuale bzw. prozeßökonomische Aspekte oder materiellrechtliche Gründe im Interesse der Erreichung der Ziele des Straf- und Strafverfahrensrechts die Wahrnehmung der souveränen Strafhochrechte durch den Tatortstaat erfordern.

Die Erreichung der mit der Übernahme der Strafverfolgung angestrebten Zielstellungen setzt die Möglichkeit der Strafverfolgung im übernehmenden Staat voraus und erfordert eine Komparabilität der Strafrechtsordnungen. Die Notwendigkeit dieser Anwendungsvoraussetzung ergibt sich aus den de lege lata bestehenden Verschiedenheiten der nationalen Strafrechtsordnungen der sozialistischen Länder. Dementsprechend ist für die Realisierung der Übernahme der Strafverfolgung eine beiderseitige Strafbarkeit der zu verfolgenden Handlung erforderlich, wobei eine beiderseitige Strafbarkeit der Straftat in abstracto (Vorhandensein einer entsprechenden Strafvorschrift) nicht ausreichend ist, sondern eine beiderseitige Strafbarkeit des Delikts in concreto (Verfolgbarkeit und Strafbarkeit des Delikts im Einzelfall) die materiellrechtliche Voraussetzung für diese Zusammenarbeit bildet.

Im Interesse einer wirksamen Übernahme der Strafverfolgung sollten die Gemeinsamkeiten der Prozesse der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in den sozialistischen Staaten durch entsprechende Entwicklungen der innerstaatlichen Strafrechts- und Strafprozeßrechtsordnungen zielbewußt gefördert werden. Beispielsweise könnten durch rechtsvergleichende Forschungen die Möglichkeiten einer Rechtsgleichung auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts untersucht werden.

9. Entsprechend dem Wesen der Verfolgungsübernahme sind mit ihr zwei Strafverfahren verbunden, von denen das eine mit der Übergabe des Strafverfahrens im Tatortstaat endet und das andere zur Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Heimatstaat des Täters eingeleitet und durchgeführt wird. Im Inter-

esse der Feststellung der objektiven Wahrheit und letztlich für ein gerechtes Strafurteil wird die Anerkennung bereits im Ausland erhobener Beweise und deren Einbeziehung in das Strafverfahren des übernehmenden Staates unumgänglich. Dies gebietet gleichfalls die Gewährleistung der Rationalität und Effektivität des Strafverfolgungsprozesses. Die Anerkennung im Ausland erhobener Beweise, als Voraussetzung deren Verwendbarkeit durch die Organe des übernehmenden Staates, beinhaltet die Zuerkennung ihrer gleichen Rechtswirksamkeit auf dem Territorium des übernehmenden Staates. Dabei können lediglich solche Beweismittel im Übernahmestaat rechtswirksam werden, die als gesetzlich zulässige Beweismittel in dessen innerstaatlichem Recht vorgesehen sind. Trotz bislang zumeist fehlender *de lege lata* Ausgestaltung dieser Fragen, zeigt die Staatenpraxis, daß die kompetenten Organe zu einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung gelangt sind. Dennoch sollte diese Bedingung einer wirksamen Verfolgungsübernahme *de jure* eine Regelung erfahren, um die Möglichkeit, den Umfang und die Grenzen der Anerkennung im Ausland erhobener Beweise rechtsverbindlich festzulegen, wobei entsprechende Regelungen auf internationaler Ebene Gegenseitigkeit sichern.

c. Die Übernahme der Strafvollstreckung im Ausland ausgesprochener Strafen durch die Organe des Staates, dessen Staatsbürger der Täter ist, bildet eine weitere Form des zwischenstaatlichen strafrechtlichen Rechtsverkehrs. Die Vollstreckungsübernahme verhindert einerseits fehlende Strafenverwirklichung bei Rückkehr der ausländischen Straftäter in ihren Heimatstaat vor erfolgter Strafvollstreckung und trägt andererseits zu einem wirksamen Strafenverwirklichungsprozeß gegenüber im Ausland Straffälligen bei und damit letztlich zum Erreichen der Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer Einheit und Wechselwirkung.

Im Unterschied zur Verfolgungsübernahme verzichtet der Tatortstaat bei der Vollstreckungsübernahme nicht generell auf die Geltendmachung seines Strafanspruches, sondern übergibt lediglich seinen Strafenverwirklichungsanspruch an den Heimatstaat des Straftäters. Die Vollstreckungsübernahme gelangt somit erst nach Eintritt der Rechtskraft eines im Ausland ausgesprochenen Strafurteiles zur Anwendung. Das übergebene Urteil beeinflußt das auf dem Personalitätsprinzip beruhende Strafrechtsverhältnis zwischen dem Täter und dem Strafrechtspflegeorgan des Heimatstaates im Sinne eines Verzichts

auf die eigene Strafverfolgung und einer Ausdehnung des ne bis in idem-Grundsatzes auf den zwischenstaatlichen Bereich.

Wesentliche Grundlage für die Übernahme der Strafvollstreckung bildet die Anerkennung des ausländischen Strafurteiles durch den übernehmenden Staat, da aufgrund der Völkerrechtssubjektivität jedes Staates eine Ausdehnung der Geltung und Wirkung von Hoheitsakten eines Staates auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates grundsätzlich dessen Zustimmung erfordert. Die Anerkennung des ausländischen Strafurteiles, was die Zuerkennung der gleichen Rechtswirksamkeit dieses Urteiles auf dem Territorium des übernehmenden Staates beinhaltet, setzt ein hohes Maß an Übereinstimmung geltender Rechtsgrundsätze voraus, wodurch die Vollstreckungsübernahme eine Komparabilität der Rechtsordnungen impliziert. Bei divergierenden Sanktionssystemen entsteht die Frage nach der Möglichkeit und dem Umfang einer Adaption des ausländischen Strafurteiles in das Strafsystem des übernehmenden Staates. Da eine generelle Einordnung des Urteiles ohne Anpassung an die bestehenden Möglichkeiten des innerstaatlichen Rechts des übernehmenden Staates aufgrund der damit verbundenen Rechtsfolgen unmöglich ist, wird eine Anpassung, bei der die Verschiedenheiten der nationalen Rechtssysteme berücksichtigt werden ("spezielle Rezeption"), erforderlich. Diese "spezielle Rezeption" beinhaltet ein zunächst prinzipielles Festhalten nach Art und Höhe an dem ausgesprochenen ausländischen Urteil sowie eine je nach Notwendigkeit erfolgende Angleichung an das innerstaatliche Recht des übernehmenden Staates unter den zwischen den Staaten zu vereinbarenden Bedingungen.

1. Mit einer Aburteilung ausländischer Straftäter durch die Organe des Tatortstaates sind, wie geführte Praxiserhebungen zum Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten verdeutlichen, gegenwärtig bestimmte Probleme verbunden, die sich im wesentlichen wie folgt darstellen:

- de facto ungleiche Rechtsstellung in- und ausländischer Straftäter bei dem Ausspruch einer konkreten Strafmaßnahme im Tatortstaat, da die Realisierung bestimmter Strafmaßnahmen aufgrund einer zumeist begrenzten Aufenthaltsdauer bzw. fehlender Bedingungen für die Verwirklichung dieser Strafmaßnahmen (zum Beispiel für Verurteilungen auf Bewährung) im Tatortstaat nicht möglich ist und eine Übernahme der Strafvollstreckung lediglich für Strafen mit Freiheitsentzug zwischen den sozialistischen Staaten durch die sogenannte Berliner Konvention vom 19. Mai 1978 rechtlich gestaltet ist

- Nichtverwirklichung im Tatortstaat ausgesprochener Strafen ohne Freiheitsentzug in den Fällen, in denen der Täter vor erfolgter Strafenverwirklichung das Territorium des Tatortstaates verlassen hat
- ungenügende Berücksichtigung der Persönlichkeit des Straftäters im Prozeß der Strafzumessung (zum Beispiel Nichtbeachtung des Verhaltens vor der Tat, der Vorbestraftheit des Täters usw.).

Um den Prozeß der Strafverfolgung gegenüber ausländischen Straftätern so zu gestalten, daß das Erreichen der Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer Einheit unter den vielfältigen, stets wechselnden Realisierungsbedingungen in jedem Fall ermöglicht wird, bedarf es der Weiterentwicklung des rechtlichen Instrumentariums des strafrechtlichen Rechtsverkehrs zwischen den sozialistischen Staaten. Das würde gleichfalls den in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsstufe für jeden sozialistischen Staat bestehenden Aufgaben an die Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität entsprechen.

Die Weiterentwicklung der Übernahme der Strafvollstreckung für Strafen ohne Freiheitsentzug zwischen den sozialistischen Staaten wäre ein wichtiger Schritt, um der Forderung nach Unabwendbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Wirksamkeit der Strafverfolgung unter den Bedingungen des Zusammentreffens von Strafrechtshoheiten verschiedener Länder zu entsprechen. Gleichfalls würde der Ausbau der Vollstreckungsübernahme der de facto Ungleichbehandlung in- und ausländischer Straftäter vorbeugen, weil dadurch eine wesentliche Voraussetzung für den Ausspruch einer gerechten Strafmaßnahme nach Art und Höhe durch die Organe des Tatortstaates geschaffen werden würde.

Zwischen den sozialistischen Staaten bestehen wesentliche Übereinstimmungen hinsichtlich der Gestaltung von Strafen ohne Freiheitsentzug. Die übereinstimmenden Zielrichtungen und Gemeinsamkeiten dieser Strafen in den Systemen der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ergeben sich aus der weitgehenden Identität von Bedingungen und Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, dem Erscheinungsbild der Kriminalität und den daraus erwachsenden Anforderungen und Möglichkeiten für eine wirksame Vorbeugung und Bekämpfung krimineller Handlungen. Dadurch werden zugleich konforme objektive Interessen der einzelnen sozialistischen Staaten an einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, die der Verwirklichung dieser

Zielrichtungen dient, bewirkt. Die in concreto bestehenden Verschiedenheiten der nationalen Rechtsordnungen bei der Regelung der Voraussetzungen, der Ausgestaltung und der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug begrenzen die Möglichkeiten der Vollstreckungsübernahme für diese Strafarten zwischen den sozialistischen Ländern. Komparabilität der Rechtsordnungen als Voraussetzung der Vollstreckungsübernahme beinhaltet dabei nicht eine formelle Normenvergleichbarkeit, sondern eine inhaltliche Vergleichbarkeit, was bedeutet, daß hinter der Vielfalt der Rechtsformen bestehende allgemeine und einheitliche, die gleiche soziale und politische Funktion zu erkennen und davon ausgehend die Möglichkeiten und den Umfang der Übernahme der Strafvollstreckung für die verschiedenen Arten von Strafen ohne Freiheitsentzug zwischen den Staaten zu vereinbaren.

3. Die Geldstrafe ist Bestandteil der Strafsysteme aller sozialistischen Staaten und gelangt übereinstimmend dann zur Anwendung, wenn die Schwere der Straftat und Persönlichkeit des Straftäters eine Strafe ohne Freiheitsentzug rechtfertigen und eine über einen längeren Zeitraum zu kontrollierende Einwirkung und Erziehung nicht erforderlich sind. Ausgehend von den derzeit bestehenden Erfordernissen und den rechtlichen Möglichkeiten wäre eine Übernahme der Strafvollstreckung von Geldstrafen zwischen den sozialistischen Staaten gegenwärtig in Betracht zu ziehen, wobei aufgrund der existierenden rechtskonzeptionellen Übereinstimmungen eine multilaterale Regelung erwogen werden könnte. Bei abweichenden Höhen der Geldstrafen in den strafrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder würde eine "spezielle Rezeption" erforderlich werden, um das ausgesprochene Strafurteil dem Maßnahmesystem des übernehmenden Staates anzupassen. Dabei wäre entsprechend dem Wesen der Vollstreckungsübernahme von einer zunächst prinzipiellen Bindung an das ausgesprochene Strafmaß auszugehen. Bei auftretenden Differenzen in der Höhe der Geldstrafe bzw. in den Fällen, in denen für die Straftat keine Geldstrafe im System des übernehmenden Staates vorgesehen ist, muß ein bestimmter Modus zur Anpassung der ausgesprochenen Geldstrafe an das Strafsystem des Vollstreckungsstaates zwischen den Staaten vereinbart werden, wobei ähnliche Lösungen wie in der Berliner Konvention vorstellbar sind.